

Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

vom 25. Juni 2025
(Nds. GVBl. 2025 Nr. 51)

Inhaltsverzeichnis

A. Drucksachen und Stenografische Berichte

Drs. 19/6285 - Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes (Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90 Die Grünen - Drs. 19/6285)	4
Stenografischer Bericht über die erste Beratung am 29.01.2025 (57. Sitzung, Seite 4760)	19
Drs. 19/7416 - Beschlussempfehlung des Kultusausschusses zu Drs. 19/6285	28
Drs. 19/7496 - Änderungsantrag der Fraktion der CDU zu Drs. 19/6285 und 19/7416	39
Drs. 19/7545 - Schriftlicher Bericht zu Drs. 19/6285 und 19/7416	41
Stenografischer Bericht über die abschließende Beratung am 24.06.2025 (67. Sitzung, Seite 5455)	54

B. Gesetzesfassung

Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes vom 25.06.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 51)	66
---	----

C. Niederschriften über die Beratungen in den Ausschüssen

Kultusausschuss (43. Sitzung am 07.02.2025)	72
Kultusausschuss (44. Sitzung am 14.02.2025)	75
Kultusausschuss (46. Sitzung am 14.03.2025)	78
Kultusausschuss (47. Sitzung am 25.04.2025)	98
Kultusausschuss (49. Sitzung am 23.05.2025)	104
Ausschuss für Haushalt und Finanzen (109. Sitzung am 11.06.2025)	116
Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen (59. Sitzung am 11.06.2025)	122

D. Anlagen - Vorlagen für die Ausschussberatungen

Vorlage 1: Stellungnahme der LAG BFS Ergotherapie Niedersachsen, Osnabrück, vom 06.03.2025	128
Vorlage 2: Stellungnahme des Verbandes Deutscher Privatschulen Niedersachsen-Bremen e. V. vom 07.03.2025	131
Vorlage 3: Stellungnahme des Arbeitskreises der niedersächsischen Förderschulen für emotionale und soziale Entwicklung, Burgwedel, vom 07.03.2025	140

Vorlage 4: Stellungnahme der ArbeitsGemeinschaft FREIE SCHULEN Niedersachsen vom 07.03.2025	147
Vorlage 5: Stellungnahme der Niedersächsischen Krankenhausgesellschaft e. V. vom 07.03.2025	167
Vorlage 6: Stellungnahme der AWO Niedersachsen Landesarbeitsgemeinschaft vom 07.03.2025	170
Vorlage 7: Stellungnahme der Konföderation evangelischer Kirchen und des katholischen Büros in Niedersachsen vom 07.03.2025	175
Vorlage 8: Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens vom 12.03.2025	178
Vorlage 9: Ergänzende Erläuterungen zur Unterrichtung aus der 47. Sitzung des KultA am 25.04.2025	180
Vorlage 10: Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD zum Gesetzentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes	184
Vorlage 11: Mitberatungsvorlage des GBD mit Stand der Beratung aus der 49. Sitzung des Kultusausschusses	218

Gesetzentwurf

Hannover, den 21.01.2025

Fraktion der SPD
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes**

Artikel 1

Das Niedersächsische Schulgesetz in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 35), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 117 wird der folgende Absatz 7 angefügt:

„(7) ¹Durch Vereinbarung zwischen dem Landkreis und allen kreisangehörigen Gemeinden, Samtgemeinden und deren Zusammenschlüssen kann von den Absätzen 1 bis 6 abgewichen werden. ²Endet die Vereinbarung, finden die gesetzlichen Regelungen erneut Anwendung.“
2. Dem § 118 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Durch Vereinbarung zwischen dem Landkreis und allen kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden können die Zuweisungen auch pauschaliert gewährt werden. ²In diesem Fall kann von dem Mindest- und Höchstsatz nach Absatz 1 Satz 1 und aufgrund des Absatzes 2 abgewichen werden. ³Endet die Vereinbarung, finden die gesetzlichen Regelungen erneut Anwendung.“
3. § 144 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) ¹Die Genehmigung einer allgemeinbildenden Ersatzschule setzt voraus, dass sich die zu dieser Schule gehörenden Einrichtungen und Gebäude in einer hinreichenden räumlichen Nähe zueinander befinden. ²Insbesondere müssen die Wege zwischen den Einrichtungen und Gebäuden von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften während des Schulbetriebs in angemessener Zeit und mit zumutbarem Aufwand zurückgelegt werden können. ³Grundschulen sowie deren Schulzweige an zusammengefassten Schulen können nur in unmittelbarer Nähe zum Standort der Schule und nur zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Unterrichts wegen fehlender räumlicher Voraussetzungen Außenstellen führen.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und es wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere zum Verfahren sowie zu der Art der zu erbringenden Nachweise zu regeln.“
4. § 146 erhält folgende Fassung:

„§ 146

Anzeigespflicht bei wesentlichen Änderungen

Alle Änderungen in Bezug auf die Genehmigungsvoraussetzungen der Ersatzschule sind der Schulbehörde anzuzeigen, insbesondere

1. jede wesentliche Änderung beim Träger, insbesondere der vertretungsberechtigten Personen, der Rechtsform, des Sitzes,
 2. jeder Wechsel in der Schulleitung,
 3. jede erstmalige Tätigkeitsaufnahme einer Lehrkraft,
 4. jede wesentliche Änderung der wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung der Lehrkräfte,
 5. jede wesentliche Änderung des pädagogischen Konzepts,
 6. jede Änderung eines genehmigten Bildungsgangs,
 7. eine Unterbrechung sowie Ruhendstellung oder Aufgabe des Schulbetriebs,
 8. eine Wiederaufnahme des Schulbetriebs nach einer Ruhendstellung oder Unterbrechung,
 9. jede Änderung der Bezeichnung,
 10. die Errichtung einer Außenstelle,
 11. jede wesentliche Änderung der Schuleinrichtungen, insbesondere der räumlichen Unterbringung sowie jede wesentliche bauliche Veränderung der dem Schulbetrieb dienenden Räume.“
5. § 148 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„³Sie wird für eine bestimmte Schulform und erforderlichenfalls für eine bestimmte Fachrichtung ausgesprochen.“
 - b) In Absatz 2 Satz 4 werden die Worte „Abschluss- oder Reifeprüfung“ durch das Wort „Abschlussprüfung“ ersetzt.
6. § 149 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
„²Nach einer Unterbrechung des Schulbetriebs beginnt die Frist nach Satz 1 erneut.“
 - b) Dem Absatz 2 wird der folgende Satz 4 angefügt:
„⁴Ein Antrag nach Satz 1 oder 2 setzt voraus, dass der Träger für die Ersatzschule, deren Unterrichtsangebot geändert, ergänzt oder erweitert wird, zum Zeitpunkt der Genehmigung oder Anerkennung finanzhilfeberechtigt ist.“
7. § 150 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird der folgende Satz 3 angefügt:
„³Sind an die Ersatzschule Beamtinnen oder Beamte ohne Bezüge beurlaubt, wird je beamteter Lehrkraft ein Abzug vom Grundbetrag in Höhe von 12,5 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, die der Lehrkraft ohne Beurlaubung zustünde, vorgenommen.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „vom Kultusministerium“ durch die Worte „von der Schulbehörde“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) ¹Der Schülerbetrag ergibt sich durch Vervielfachung des Stundensatzes nach Satz 2 nach Art des einzusetzenden Lehrpersonals oder Zusatzpersonals mit den Stun-

den je Schülerin oder Schüler (Schülerstunden) nach Absatz 4 oder 6. ²Zur Berechnung des Stundensatzes

1. des Lehrpersonals wird das Jahresentgelt durch die Regelstundenzahl geteilt und mit den folgenden Faktoren

a) F für Funktionsämter, der das Verhältnis von Inhaberinnen und Inhabern höherwertiger Ämter mit Schulleitungsaufgaben gegenüber den übrigen Lehrkräften an der entsprechenden öffentlichen Schule berücksichtigt und für

aa) Grundschulen	1,10,
bb) Hauptschulen	1,10,
cc) Realschulen	1,10,
dd) Oberschulen	1,10,
ee) Gesamtschulen	1,15,
ff) Gymnasien	1,15,
gg) Förderschulen	1,09,
hh) berufsbildende Schulen	1,11

beträgt,

b) AS für Anrechnungsstunden, der die durchschnittlichen Anrechnungen auf die Regelstundenzahl an der entsprechenden öffentlichen Schule ausdrückt und für

aa) Grundschulen	1,08,
bb) Hauptschulen	1,07,
cc) Realschulen	1,07,
dd) Oberschulen	1,07,
ee) Gesamtschulen	1,08,
ff) Gymnasien	1,07,
gg) Förderschulen	1,06,
hh) berufsbildende Schulen	1,07

beträgt,

c) S für Sachkosten in Höhe von 1,167 und

d) Abschlag in Höhe von 0,8, der die finanzielle Eigenverantwortung der Schulträger berücksichtigt,

multipliziert,

2. des Zusatzpersonals wird das Jahresentgelt durch die wöchentliche Arbeitszeit geteilt und mit den Faktoren S (Sachkosten) und Abschlag multipliziert.

³Der Bestimmung des Jahresentgelts sind die am 1. August des Schuljahres geltenden Durchschnittsätze für Tarifbeschäftigte nach der an der entsprechenden öffentlichen Schule üblichen Eingruppierung einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung abzüglich eines Anteils für die Zusatzversorgung zuzüglich eines Anteils für personalbezogene Sachausgaben zugrunde zu legen. ⁴Zum Lehrpersonal im Sinne dieser Vorschrift zählen alle Personen, die in eigener pädagogischer Verantwortung unterrichten; dazu gehören nicht die Unterricht in eigener Verantwortung erteilenden Beamtinnen und Beamten auf Widerruf. ⁵Zum Zusatzpersonal an Förderschulen zählen die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.“

- d) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Gymnasien“ die Worte „und Gesamtschulen“ eingefügt sowie die Worte „den Gruppen des Lehrpersonals nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 3“ durch die Worte „Theorielehrkräften, Fachlehrkräften sowie Fachpraxislehrkräften“ ersetzt.
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „und bei Ersatzschulen“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „Ersatzschule“ die Angabe „nach Satz 1“ eingefügt.
- f) In Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe „nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 Buchst. f“ durch die Worte „für eine Förderschullehrkraft“ ersetzt.
- g) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) ¹Ausgaben des Schulträgers für eine angemessene Zusatzversorgung einer oder eines Beschäftigten des Lehr- und Zusatzpersonals werden unter Anwendung des Faktors Abschlag bezuschusst. ²Für von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreite Lehrkräfte, die bei einer als rechtsfähige kirchliche Anstalt öffentlichen Rechts geführten Versorgungskasse angemeldet sind, wird zu den Beiträgen des Schulträgers ein angemessener Zuschuss gewährt. ³Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere zur Angemessenheit von Direkt- und Zusatzversorgungsleistungen zu regeln.“
- 8. In § 153 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „zur Beförderung“ durch die Worte „zum Führen der dem jeweiligen Amt entsprechenden Amtsbezeichnung“ ersetzt.
- 9. Am Ende des § 161 Abs. 3 Satz 4 wird die Angabe „unter Anwendung eines Faktors in Höhe von 0,8“ eingefügt.
- 10. § 167 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 144 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 144 Abs. 4“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Eine Lehrkraft ohne Lehrbefähigung bedarf vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit an der Ersatzschule einer Unterrichtsgenehmigung der Schulbehörde. ²Die Schulbehörde hat die Unterrichtsgenehmigung nach Maßgabe des § 144 Abs. 4 zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. ³Die Ausübung der Tätigkeit einer Lehrkraft kann untersagt werden, wenn in der Person der Lehrkraft die Voraussetzungen des § 144 Abs. 4 nicht erfüllt sind oder wenn Tatsachen vorliegen, die bei Lehrkräften öffentlicher Schulen zu einer Beendigung des Dienstverhältnisses führen oder die Entfernung aus dem Dienst rechtfertigen würden.“
- 11. In § 169 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 173 Abs. 4 Satz 1“ durch die Angabe „§ 173 Abs. 4“ ersetzt.
- 12. § 192 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Sätze 1 und 2 werden jeweils nach der Angabe „§ 150 Abs. 8“ die Worte „in der bis zum 31. Juli 2025 geltenden Fassung“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Schulträger kann bei Geltendmachung der Finanzhilfe für das Schuljahr 2025/2026 und für das Schuljahr 2026/2027 beantragen, dass die Festsetzung der Finanzhilfe nach § 150 und der aufgrund des § 150 erlassenen Verordnung jeweils in der bis zum 31. Juli 2025 geltenden Fassung erfolgt.“
 - c) Es werden die folgenden Abätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Landesregierung überprüft bis zum 31. Juli 2028 die Grundlagen der Berechnung der Finanzhilfe nach § 150 Abs. 3.

(4) ¹§ 146 Nr. 3 und § 167 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sind erstmals für Lehrkräfte anzuwenden, die ab dem 1. August 2026 eine Tätigkeit an der Ersatzschule aufnehmen. ²Für Lehrkräfte, die am 31. Juli 2026 an der Ersatzschule unterrichten, gelten die Voraussetzungen als erfüllt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2025 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziel des Gesetzes

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Anpassung von Rechtsvorschriften im Elften Teil des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) über die Schulen in freier Trägerschaft. Die Schulen in freier Trägerschaft ergänzen das Schulsystem und tragen zu einem umfassenden und vielseitigen Schulangebot für die Kinder und Jugendlichen in Niedersachsen bei. Sie bereichern aufgrund ihrer unterschiedlichen Weltanschauungen, religiösen und pädagogischen Ausrichtungen das Schulwesen, tragen auch zur Erweiterung des didaktischen und methodischen Angebots der öffentlichen Schulen bei und sorgen für die notwendige Vielfalt und Qualität der Bildungsangebote in Niedersachsen. Mit ihren vielschichtigen pädagogischen Profilen bieten die freien Schulen einen wichtigen Beitrag zur Erziehung und schulischen Bildung in Niedersachsen - geprägt von Toleranz, Weltoffenheit und Pluralismus in unserer demokratischen Gesellschaft. Im Zentrum stehen die Novellierung der Finanzhilfe für Ersatzschulen sowie die Stärkung der Schulaufsicht, wie sie im „Letter of Intent“ vom 17. Mai 2022 zwischen den Verbänden und dem Kultusministerium vereinbart wurde.

1. Finanzhilfe

Die Finanzhilfe nach § 150 NSchG wurde letztmalig durch das Gesetz zur Reform der Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft vom 12. Juli 2007 grundlegend novelliert. Dabei sind schulformspezifische Stundensätze auf Basis von Referenzschulen gesetzlich festgelegt und seitdem auf Basis der Entwicklung der Beamtenbesoldung fortgeschrieben worden. Mit dem Ziel einer größeren Transparenz der Berechnungsgrundlagen soll anstelle der Stundensätze nach dem Referenzschulmodell eine Formel genutzt werden, die im „Letter of Intent“ sinngemäß niedergelegt ist:

$\text{Jahresentgelt} / \text{Regelstundenzahl} \times \text{Faktor F} \times \text{Faktor AS} \times \text{Faktor S} \times \text{Abschlag}.$

Die neue Herleitung der Stundensätze wurde im Einvernehmen mit dem Kultusministerium sowie den maßgeblichen Institutionen und Verbänden der Träger der freien Schulen auf Basis des „Letter of Intent“ entwickelt.

Mit der Formel werden die unterschiedlichen Parameter der Finanzierung zusammengeführt. Sie umfasst neben dem Jahresentgelt und der Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte auch die Funktionsstellen, die Anrechnungsstunden und die Sachkosten sowie einen allgemeinen Abschlag als Anteil der Schulträger an der Gesamtfinanzierung.

Die meisten Faktoren sind dabei relativ konstant. Der Faktor Jahresentgelt ist voraussichtlich als einziger Faktor jährlich anzupassen. Damit wird den Schulträgern und der Verwaltung eine berechenbare Grundlage für die Finanzhilfe geboten.

Ausgangswert für die Ermittlung des Stundensatzes ist das Jahresentgelt, das sich an den Durchschnittssätzen der standardisierten Personalkostensätze orientiert, die für eine tarifbeschäftigte Lehrkraft an der entsprechenden öffentlichen Schulform in der üblichen Eingruppierung jährlich entstehen. Dem Durchschnittssatz wird ein Zuschlag von 0,8 vom Hundert personalbezogene Sachkosten hinzugerechnet. Die Sozialversicherungsbeträge sowie etwaige Jahressonderzahlungen sind im Durchschnittssatz enthalten. Damit entfällt die aufwendige Einzelabrechnung der Sozi-

alversicherungsleistungen für die Schulträger und die Schulbehörde. Von den Durchschnittssätzen abgezogen wird ein Anteil für die Beträge zu einer im öffentlichen Dienst üblichen Zusatzversorgung. Diese Personalausgaben des Schulträgers werden auch künftig im Wege der Einzelabrechnung bezuschusst.

Zur Herleitung der in die Formel einzusetzenden Werte für den Faktor F (Funktionsämter) ist eine Orientierung am Anteil der Besoldung der Funktionsämter für die Schulleitung an der Besoldung aller Lehrkräfte exemplarisch für eine jeweils durchschnittlich große Grundschule, eine Realschule sowie ein Gymnasium und eine berufsbildende Schule erfolgt und schulformspezifisch definiert worden.

Die Höhe des Faktors AS (Anrechnungsstunden) wird ausgehend von den Zahlen der öffentlichen Schulen berechnet, indem je Schulform (alle Schulformen) die jeweiligen durchschnittlichen Anrechnungs- und Vertretungsstunden für u. a. Leitungsaufgaben, Vertretungs- und Koordinierungsaufgaben, Aufgaben im Rahmen der eigenverantwortlichen Schule in Relation zu den durchschnittlichen Unterrichtsstunden gesetzt werden. Auf Grundlage der Summe der durchschnittlichen Vertretungsstunden je Schulform wurde ein landesweiter Mittelwert für alle Schulformen gebildet.

Der Faktor S (Sachkosten) beinhaltet einen Zuschuss zu Kosten, die an öffentlichen Schulen von den kommunalen Schulträgern zu tragen wären. Dieser wird zunächst auf 1,167 festgesetzt.

Mit dem Abschlag wird die finanzielle Eigenverantwortung der Schulträger für die Schulen in freier Trägerschaft zum Ausdruck gebracht. Er soll 20 vom Hundert betragen. Die finanzielle Eigenverantwortung können die Schulträger durch Schulgeld, Sponsoring oder den Einsatz von Eigenmitteln ausfüllen.

Die schulformspezifischen Faktoren sollen in der neu zu fassenden Finanzhilfeverordnung fortgeschrieben werden können.

Der „Letter of Intent“ sieht vor, die Finanzhilfe nach drei Jahren zu evaluieren. Dies wird durch eine gesetzliche Regelung festgeschrieben.

2. Stärkung der Aufsicht

Nach Artikel 7 Abs. 1 des Grundgesetzes steht das gesamte Schulwesen - somit auch Schulen in freier Trägerschaft - unter der Aufsicht des Staates. Ersatzschulen unterstehen nach Artikel 7 Abs. 4 Satz 2 des Grundgesetzes den Landesgesetzen. Der Staat ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Um fortwährend die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen überprüfen zu können, ist eine gesetzliche Legitimierung der Schulbehörden im Zuge der auszuübenden Schulaufsicht erforderlich.

Hierzu wird eine Regelung über das Führen von Außenstellen von Ersatzschulen vorgesehen. Die Frage der Genehmigungsbedürftigkeit von Erweiterungen einer genehmigten Ersatzschule ist bislang schulgesetzlich nicht geregelt. So kann es zweifelhaft sein, wann es sich bei einer Erweiterung einer genehmigten Ersatzschule um eine neue Ersatzschule handelt und wann es lediglich um die Errichtung einer unselbstständigen Außenstelle geht, für die es keiner gesonderten Genehmigung bedarf. Die Klärung dieser Frage ist insbesondere in den Fällen des Betriebs von Außenstellen finanzhilfeberechtigter Ersatzschulen von Bedeutung. Vor diesem Hintergrund soll - wie in einigen anderen Ländern bereits geschehen - für den Betrieb von Außenstellen eine klarstellende Regelung aufgenommen werden. Wegen der unterschiedlichen Rahmenbedingungen sollen sich die Regelungen auf allgemeinbildende Schulen beschränken. Berufsbildende Schulen werden daher nicht erfasst.

Die Verpflichtung der Schulträger, wesentliche Änderungen der Ersatzschule anzuzeigen, wird konkretisiert. Zudem soll mit der Wiedereinführung einer Unterrichtsgenehmigung für Lehrkräfte ein wirksames Instrument zur Sicherung der Unterrichtsqualität zur Verfügung stehen. Dabei soll die Tätigkeitsaufnahme einer Lehrkraft, die über eine Lehramtsausbildung mit bestandener Zweiter Staatsprüfung verfügt, lediglich angezeigt werden.

Mit dieser Regelung soll die Qualität der Lehrkräfte an den Schulen in freier Trägerschaft gesichert werden (siehe Artikel 7 Abs. 4 Satz 2 des Grundgesetzes). Zugleich ist den Besonderheiten der Privatschulfreiheit Rechnung zu tragen und es sind bei der Lehrkräftegewinnung keine unnötigen

Hemmnisse zu schaffen. Insbesondere bei der Einstellung von quereinsteigenden Lehrkräften können die Träger der freien Schulen durch die Schulbehörden auch besser beraten und unterstützt werden.

3. Sonstige Änderungen

Außerdem soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, die es Landkreisen und kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden ermöglicht, einvernehmlich von den Bestimmungen zur Finanzierung des Schulbaus mittels einer Kreisschulbaukasse abzuweichen. Zudem wird die Durchführung des Schullastenausgleichs flexibilisiert.

II. Haushaltsmäßige Auswirkungen

1. Finanzhilfe

Die neue Herleitung des Stundensatzes dient einer Vereinfachung der Finanzhilfavorschrift und einer größeren Transparenz der Berechnungsgrundlagen. Eine Erhöhung der Finanzhilfe ist damit nicht per se verbunden.

Die Hebung des Einstiegsamtes für Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen, das Lehramt an Realschulen und das Lehramt an Haupt- und Realschulen (im Weiteren: GHR-Lehrkräfte) von Besoldungsgruppe A 12 auf Besoldungsgruppe A 13 und für Lehrkräfte für Fachpraxis von Besoldungsgruppe A 9 auf Besoldungsgruppe A 10 durch die Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes mit Wirkung zum 1. August 2024 wirkt sich auf die Berechnungsgrundlagen der Finanzhilfe aus. Ein Mehrbedarf wird durch die Koppelung des schulformspezifischen Stundensatzes an die Bezahlung einer tarifbeschäftigten Lehrkraft an der entsprechenden öffentlichen Schule ausgelöst. Die Entgeltgruppe richtet sich danach, in welcher Besoldungsgruppe „die übliche Beamtin“ oder „der übliche Beamte“ ist. Daher ändert sich auch die Eingruppierung der angestellten Lehrkräfte, wenn ihre Referenz eine GHR-Lehrkraft oder eine A 9-Fachpraxis-Lehrkraft ist.

Unter Berücksichtigung der Zahlen der Schülerinnen und Schüler zum Stichtag des Jahres 2022 wird sich ein Mehrbedarf in Höhe von jährlich rund 11 000 000 Euro ergeben.

Eine etwaige Schlechterstellung von Trägern freier Schulen gegenüber der bisherigen Finanzhilfe soll durch eine Übergangsregelung ausgeglichen werden (s. u.).

Für das übergangsweise vorgesehene Wahlrecht der Schulträger für die Schuljahre 2025/26 und 2026/27 können Mehrkosten in Höhe von 8 000 000 Euro je Schuljahr entstehen. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass bei einer Umsetzung der Finanzhilfereform einzelne Schulträger mehr und andere Schulträger weniger Finanzhilfe erhalten. Die Differenz zwischen dem Mehr- und dem Minderbedarf beträgt auf Basis der abgeschlossenen Abrechnung für das Schuljahr 2017/2018 8 000 000 Euro.

2. Stärkung der Aufsicht

Die Stärkung der Schulaufsicht bedingt eine personelle Verstärkung der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung (RLSB).

Personeller Mehraufwand ergibt sich durch die Bearbeitung von Anzeigen bei wesentlichen Veränderungen der Ersatzschule sowie von Anträgen im Zusammenhang mit der Unterrichtserlaubnis für Lehrkräfte. Dies führt in den Schulbehörden zu einem Mehrbedarf an drei Planstellen, davon eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 14 und zwei der Besoldungsgruppe A 11 (3 Vollzeiteinheiten, 202 152 Euro jährlich ab dem Haushaltsjahr 2025).

Bei der verwaltungstechnischen Abwicklung der Finanzhilfe kann es durch die Umstellung zu einem zeitlich befristeten Mehrbedarf kommen, der dauerhaft durch die Vereinfachung der Finanzhilfe wieder reduziert werden kann. Dieses führt zu einem Mehrbedarf an drei Planstellen der Besoldungsgruppe A 11 (3 Vollzeiteinheiten, 182 628 Euro jährlich ab dem Haushaltsjahr 2025). Diese drei Planstellen sind befristet bis zum 31. Dezember 2027.

3. Sonstige Änderungen

Die übrigen Änderungen sind kostenneutral.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 117):

Durch den neuen Absatz 7 Satz 1 wird ermöglicht, dass durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis und allen kreisangehörigen Gemeinden, Samtgemeinden und deren Zusammenschlüssen (gemeint sind Zweckverbände nach § 104 Satz 1 NSchG) von den Vorgaben der Absätze 1 bis 6 abgewichen werden kann. Damit wird die kommunale Selbstverwaltung gestärkt. Im Einvernehmen aller Beteiligten kann dann auf das Führen der Kreisschulbaukasse verzichtet werden. Satz 2 regelt, dass eine Kündigung oder Aufhebung der Vereinbarung eine Rückkehr zum gesetzlichen Zustand zur Folge hat. Insbesondere ist dann wieder eine Kreisschulbaukasse einzurichten.

Zu Nummer 2 (§ 118):

§ 118 NSchG verpflichtet die Landkreise, sich an den Kosten der Schulen der Sekundarbereiche, die nicht unter § 117 NSchG fallen, im Rahmen der in Absatz 1 und aufgrund der Verordnung nach Absatz 2 geregelten Mindest- und Höchstsätze zu beteiligen. Bemessungsgrundlage der Zuweisungen sind jeweils die tatsächlichen Kosten. Damit gewährleistet die gesetzliche Bestimmung die Einzelfallgerechtigkeit der Zuweisung, bringt aber einen gewissen Darlegungsaufwand seitens des kreisangehörigen Schulträgers und Prüfaufwand seitens des Landkreises mit sich. Der neue Absatz 3 eröffnet, einem Wunsch aus der kommunalen Praxis folgend, die Möglichkeit, die Zuweisungspraxis im Einvernehmen aller Beteiligten zu flexibilisieren. Satz 1 ermöglicht Landkreisen, kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden zu vereinbaren, dass die Zuweisungen auch in pauschalierter Weise erfolgen können. Dies kann zu einer Vereinfachung der Bewilligungspraxis und einer besseren Planbarkeit beitragen. Aus Gründen der Transparenz ist das Einvernehmen mit allen Beteiligten erforderlich. Soweit es zur Durchführung der Vereinbarung erforderlich ist, kann nach Satz 2 von den Mindest- und Höchstsätzen abgewichen werden. Satz 3 regelt, dass die gesetzlichen Regelungen wieder Anwendung finden, wenn die Vereinbarung, z. B. durch Kündigung oder Aufhebung, endet.

Zu Nummer 3 (§ 144):

Zu Buchstabe a:

Der neue Absatz 3 beinhaltet die Regelung über das Führen von Außenstellen allgemeinbildender Ersatzschulen. Satz 1 bestimmt, dass die dem Schulbetrieb dienenden Gebäude und Einrichtungen der Ersatzschule eine hinreichende räumliche Nähe zueinander haben. Satz 2 regelt, wann von einer hinreichenden räumlichen Nähe ausgegangen werden kann (sogenannte „Pausenabstandsregelung“). Satz 3 begrenzt für Grundschulen den Betrieb einer Außenstelle auf das Gebiet des Standorts der Stammschule. Wegen verfassungsrechtlich unterschiedlicher Vorgaben und anderer schulorganisatorischer Möglichkeiten sind für den Primarbereich und die Sekundarbereiche unterschiedliche Regelungen zu treffen: Private Grundschulen sind nach Artikel 7 Abs. 5 des Grundgesetzes als Ausnahme nur unter engen Voraussetzungen zulässig. Im Gegensatz zu anderen Schulformen hat der Schulträger bei Grundschulen vor Errichtung und Aufnahme des Betriebs ein „besonderes pädagogisches Interesse“ an der Einrichtung bezogen auf die konkrete Schule nachzuweisen. Dies beinhaltet auch eine geografische Komponente mit zu prüfen, denn dem geforderten besonderen pädagogischen Interesse ist auch ein regionaler Ausnahmestatus immanent. Vor dem Hintergrund des im Grundgesetz festgeschriebenen grundsätzlichen verfassungsmäßigen Vorrangs der öffentlichen Grundschule ist es nicht zulässig, eine augenscheinliche eigenständige Schule an einem von der „Stammschule“ entfernten Standort ohne schulaufsichtliche Prüfung zu betreiben, andernfalls würde Artikel 7 Abs. 5 des Grundgesetzes konterkariert werden. Dies schließt nicht aus, dass es Schulen mit demselben Konzept geben darf.

Andere allgemeinbildende Ersatzschulen sollen zur Sicherung der Unterrichtsorganisation wegen fehlender räumlicher Voraussetzungen am Standort der Schulanlage die Möglichkeit haben, Außenstellen in räumlicher Nähe zur Stammschule zu errichten. Das Führen von Außenstellen ist der Schulbehörde nach § 146 (neu) NSchG anzuzeigen.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des Absatzes 3. Der neue Satz 4 ermächtigt das Kultusministerium, das Verfahren der Feststellung der Gleichwertigkeit sowie die Mindestanforderungen an die Qualifikation einer Lehrkraft an Ersatzschulen durch Verordnung zu regeln. Die Bestimmungen des § 144 Abs. 4 sind zugleich Prüfmaßstab für die Erteilung der Unterrichtsgenehmigung nach § 167 Abs. 3 Satz 2. Mit der Verordnungsermächtigung wird die Grundlage für ein landeseinheitliches Konzept für die Gewährleistung der gleichwertigen Qualifikation und einer einheitlichen Genehmigungspraxis gelegt, insbesondere für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger. Damit wird auch der Entschließung des Landtags „Schulen in freier Trägerschaft finanziell und rechtssicher zukunftsfest aufstellen“ (Drs. 18/11197, S. 2) Rechnung getragen.

Zu Nummer 4 (§ 146):

Die Neufassung der Anzeigepflicht bei wesentlichen Änderungen dient der effektiveren Wahrnehmung der Schulaufsicht. Bislang fordert die Vorschrift lediglich eine Anzeige jedes Wechsels in der Schulleitung, jeder wesentlichen Änderung bei der wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung der Lehrkräfte sowie der Schuleinrichtungen. Daneben gibt es aber weitere Sachverhalte, die für den Fortbestand der Genehmigungs-, Anerkennungs- und Feststellungsvoraussetzungen und damit für den Betrieb der Ersatzschule und der daraus resultierenden Rechte und Pflichten sowie das Wohl der Schülerinnen und Schüler bedeutsam sind. Diese werden in einem nicht abschließenden Katalog gesetzlich festgelegt.

Die Anzeigepflicht obliegt dem Träger der Ersatzschule. Die Anzeige gegenüber der Schulbehörde hat unverzüglich bei Kenntnis von der Änderung oder der beabsichtigten Änderung schriftlich zu erfolgen.

Zu Nummer 1 (Änderungen beim Träger):

Die Regelung ist erforderlich für eine Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften des § 1 Abs. 4, des § 145 Abs. 1 Nr. 2, des § 147 Abs. 1 und 3 sowie der §§ 149 ff. NSchG. Ein Wechsel in der Trägerschaft der Ersatzschule kann das Erlöschen der Genehmigung zur Folge haben. Die Kenntnis der vertretungsberechtigten Personen des Trägers ist erforderlich, um zu sichern, dass die Vertretungsberechtigten für die verantwortliche und zuverlässige Verwaltung der Ersatzschule persönlich geeignet und verfassungstreu sind.

Zu Nummer 2 (Wechsel in der Schulleitung):

Ein Wechsel in der Schulleitung ist anzuzeigen, um die Einhaltung der Voraussetzungen des § 145 Abs. 1 Nr. 2 NSchG zu prüfen, und gehörte auch bisher zum Anzeigegegenstand des § 146 NSchG. Nach § 167 Abs. 2 NSchG bedürfen Schulleiterinnen und Schulleiter an Ersatzschulen zu Ausübung ihrer Tätigkeit der schulbehördlichen Genehmigung.

Zu Nummer 3 (Tätigkeitsaufnahme Lehrkraft):

Die Schulaufsicht wird durch die Anzeige jeder Neueinstellung von Lehrkräften an der Ersatzschule in die Lage versetzt, zu prüfen, ob die fortdauernde Erfüllung der wissenschaftlichen Ausbildung der Lehrkräfte gewährleistet ist. Der Einsatz von Lehrkräften ohne Lehrbefähigung bedarf der Genehmigung durch die Schulbehörde nach § 167 Abs. 3 Satz 1.

Zu Nummer 4 (wirtschaftliche Stellung):

Nach § 145 Abs. 1 Nr. 1 NSchG setzt die Genehmigung der Ersatzschule voraus, dass die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte hinreichend gesichert ist. § 145 Abs. 2 NSchG regelt Mindestanforderungen. Wesentliche Änderungen diesbezüglich zählen auch bisher zum Anzeigegegenstand des § 146 NSchG.

Zu Nummer 5 (pädagogisches Konzept):

Es handelt sich um eine Genehmigungsvoraussetzung nach § 144 Abs. 1 NSchG. Zudem ist die Kenntnis des pädagogischen Konzepts erforderlich für eine Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften der §§ 142, 143, 144, 148 NSchG.

Das pädagogische Konzept ist Grundlage der Tätigkeit der Ersatzschule. Insbesondere Grundschulen in freier Trägerschaft sowie Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung haben üblicherweise eine verbindliche Grundlage für ihre pädagogische Arbeit, in der u. a. Lehrmethoden, Lehrinhalte, Organisation von Unterricht und Erziehung, Ziele, Techniken und Akzente festgelegt sind. Dieses pädagogische Konzept trägt die schulbehördliche Feststellung eines besonderen pädagogischen Interesses oder einer besonderen pädagogischen Bedeutung. Soll von tragenden Elementen des pädagogischen Konzepts abgewichen werden, so kann das die erteilte Genehmigung infrage stellen. Welche das sind, hängt vom Einzelfall ab. Exemplarisch seien Aussagen zum Ganztagsschulangebot oder auch zum inklusiven Unterricht genannt.

Zu Nummer 6 (Bildungsgang):

Die Schulbehörde muss über die Angebote einer Ersatzschule und über Änderungen im Angebot informiert sein. Die Regelung ist erforderlich für eine Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften der §§ 142, 143, 144 und 148 NSchG.

Nach § 21 Abs. 4 Satz 1 NSchG werden die berufsbildenden Schulformen nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 NSchG in Bildungsgänge gegliedert, die ganz oder teilweise zu einem bestimmten Schul- oder Berufsabschluss führen. Dies ist auch Gegenstand der in § 143 Abs. 2 Satz 2 NSchG formulierten Reichweite der Genehmigung. Als Bildungsgang im Sinne des Niedersächsischen Schulgesetzes wird eine Unterform innerhalb einer Schulform angesehen, die eine besondere fachliche, methodische, didaktische oder pädagogische Schwerpunktbildung in einem schulischen Angebot aufweist und die im Allgemeinen Auswirkungen auf die Gestaltung des Abschlusses hat. Innerhalb der Schulform Gymnasium sind die Schulen mit den Unterrichtsschwerpunkten Musik, neue Sprachen und alte Sprachen eigene Bildungsgänge.

Zu Nummer 7 (Ruhendstellen):

Die Regelung ist erforderlich für eine Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften des § 147 Abs. 2 NSchG.

Zu Nummer 8 (Wiederaufnahme):

Die Regelung ist erforderlich für eine Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften des § 147 Abs. 2 NSchG.

Zu Nummer 9 (Bezeichnung):

Die Kenntnis der Bezeichnung der Ersatzschule ist erforderlich für eine Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften des § 140 NSchG.

Zu Nummer 10 (Außenstelle):

Es handelt sich um eine Genehmigungsvoraussetzung nach § 144 Abs. 3 (neu) und § 145 Abs. 1 Nr. 3 NSchG.

Zu Nummer 11 (Raumangebot):

Anzahl, Größe und Ausstattung der Unterrichtsräume und anderer zur Nutzung vorgesehener Räumlichkeiten gehören zur Schuleinrichtung im Sinne des § 144 Abs. 1 und des § 145 Abs. 1 Nr. 3 NSchG. Im Rahmen der Betriebsgenehmigung wird geprüft, ob das Raumangebot und die Ausstattung für den angestrebten Schulbetrieb ausreichend und geeignet sind. Es versteht sich von selbst, dass maßgebliche Veränderungen genehmigungsrelevant sein können. Es handelt sich um eine Genehmigungsvoraussetzung nach § 144 Abs. 3 (neu) und § 145 Abs. 1 Nr. 3 NSchG, die auch von der bisherigen Anzeigepflicht nach § 146 NSchG umfasst ist.

Zu Nummer 5 (§ 148):

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b:

Der Begriff der Reifeprüfung ist obsolet.

Zu Nummer 6 (§ 149):

Zu Buchstabe a:

Der neue Satz 2 stellt klar, dass die Schule während der Wartefrist betrieben werden muss. Sofern eine Unterbrechung des Schulbetriebs nicht nach § 147 Abs. 2 NSchG zu einem Erlöschen der Genehmigung führt, beginnt die Wartefrist nach einer Wiederaufnahme des Schulbetriebs von Neuem.

Zu Buchstabe b:

Der neue Satz 4 stellt klar, dass die Finanzhilfe für die Änderung, Ergänzung oder Erweiterung des Unterrichtsangebots der Ersatzschule unter Verkürzung der Wartefrist nach den Sätzen 1 bis 3, nicht vor Ablauf der Dreijahresfrist der Ersatzschule nach Absatz 1 gewährt wird.

Zu Nummer 7 (§ 150):

Zu Buchstabe a:

Der in Satz 3 geregelte Abzug in Höhe von 12,5 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Bezüge berücksichtigt pauschal, dass für beurlaubte Beamtinnen und Beamte die im Grundbetrag enthaltenen Beiträge zur gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung nicht anfallen. Folglich muss die Ersatzschule keine Beiträge zur Rentenversicherung und zur Arbeitslosenversicherung leisten. Dies soll bei der Errechnung der Finanzhilfe berücksichtigt werden. Die Höhe des Abzugs leitet sich aus dem statistischen Mittel der Entwicklung des Arbeitgeberanteils der Gesetzlichen Rentenversicherung (10,575 vom Hundert) und der Arbeitslosenversicherung (1,955 vom Hundert) unter Berücksichtigung des demografischen Wandels ab.

Zu Buchstabe b:

Der Zuständigkeitsvorbehalt zur Ermittlung und Festsetzung des Schülerbetrags für jede Ersatzschule entfällt. Damit greift nach § 120 Abs. 6 NSchG die Zuständigkeit der nachgeordneten Schulbehörde. Der Organisationserlass (Runderlass des Kultusministeriums vom 18. Februar 2021 - S 3-01540/1 - Nds. MBl. S. 502), geändert durch Runderlass vom 1. September 2023 (Nds. MBl. S. 768), weist dem Regionalen Landesamt für Schule und Bildung Lüneburg Angelegenheiten der Finanzhilfe als landesweite Vor-Ort-Aufgabe zu.

Zu Buchstabe c:

Absatz 3 Satz 1 regelt unverändert die Ermittlung des Schülerbetrags aus der Vervielfachung des Stundensatzes nach Art des einzusetzenden Lehr- oder Zusatzpersonals mit den Schülerstunden.

Satz 2 regelt die Grundlagen der Berechnung des schulformspezifischen Stundensatzes für das Lehr- und Zusatzpersonal neu. Grundlage ist die Formel zur Berechnung des Stundensatzes.

Die Berechnung des schulformspezifischen Stundensatzes auf Grundlage der in Satz 2 einzusetzenden Werte ersetzt die Anwendung der durch das Gesetz 2007 auf der Grundlage von Referenzschulen festgesetzten und seitdem mit der Entwicklung des Besoldungsrechts fortgeschriebenen Stundensätze.

Nummer 1 legt die Berechnungsgrundlagen für das Lehrpersonal fest.

Ausgangspunkt der Berechnung ist das Jahresentgelt einer tarifbeschäftigten Lehrkraft an der entsprechenden öffentlichen Schule. Dieses orientiert sich an den standardisierten Personalkostensätzen, die das Land für die Durchführung von Gesetzesfolgenabschätzungen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen anzusetzen hat, sowie den Durchschnittssätzen für die Veranschlagung von Perso-

nalausgaben. Grundlage ist der jeweils gültige Personalkostensätzerunderlass des Finanzministeriums (derzeit Runderlass des Finanzministeriums „Tabellen der standardisierten Personalkostensätze für die Durchführung von Gesetzesfolgenabschätzungen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen sowie der Durchschnittssätze für die Veranschlagung von Personalausgaben 2023“ vom 8. März 2023 [Nds. MBl. S. 250, 346]).

Das Abstellen auf eine Lehrkraft im Angestelltenverhältnis trägt dem Regelfall der Beschäftigung der Lehrkräfte an Ersatzschulen Rechnung. Zudem sind in dem jeweils zugrunde zu legenden Jahresentgelt die Arbeitgeberbeiträge zu den Sozialversicherungen enthalten. Dadurch beinhaltet der Grundbetrag künftig die pauschale Beteiligung des Landes an den Aufwendungen des Schulträgers zu den Sozialversicherungsbeiträgen. Die bisherige Bezuschussung durch einen Erhöhungsbetrag, der im Wege der Einzelnachweisprüfung ermittelt wurde, entfällt weitestgehend. Dieses erleichtert sowohl den Schulträgern als auch der Schulbehörde das Antrags- und Abrechnungsverfahren und trägt somit zur Entbürokratisierung bei. Dem Jahresentgelt wird ein Zuschlag von 0,8 vom Hundert für personalbezogene Sachkosten hinzugerechnet. Das Jahresentgelt soll jedoch keine Leistungen zur Zusatzversorgung beinhalten. Satz 3 sieht hierfür einen Abzug vor. Die Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge wird weiterhin einzelfallbezogen nach Absatz 8 abgerechnet.

Das Jahresentgelt einer Lehrkraft wird durch die Regelstundenzahl geteilt. Die Regelstundenzahl ist die Zahl der Unterrichtsstunden, die vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte im Durchschnitt wöchentlich zu erteilen haben. Die schulformspezifische Regelstundenzahl einer Lehrkraft ergibt sich aus § 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen (Nds. ArbZVO-Schule).

Die Faktoren F für Funktionsämter (§ 150 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a - neu) und AS für Anrechnungs- und Vertretungsstunden (§ 150 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b - neu) sind schulformspezifische Aufschläge.

Der Faktor F bildet einen Aufschlag zur Berücksichtigung des Stellenkegels an der entsprechenden öffentlichen Schule ab. Zur Herleitung der in die Formel einzusetzenden Werte für den Faktor F für Funktionsämter ist eine Orientierung am Anteil der Besoldung der Funktionsämter für die Schulleitung an der Besoldung aller Lehrkräfte exemplarisch für eine jeweils durchschnittlich große Grundschule, eine Realschule sowie ein Gymnasium und eine berufsbildende Schule erfolgt und schulformspezifisch definiert worden.

Mit dem Faktor AS wird ein Aufschlag zur Berücksichtigung der an der entsprechenden öffentlichen Schule durchschnittlichen Anrechnungs- und Vertretungsstunden auf die Regelstundenzahl festgelegt. Die Höhe des Faktors AS (Anrechnungsstunden) wird ausgehend von den Zahlen der öffentlichen Schulen berechnet, indem je Schulform (alle Schulformen) die jeweiligen durchschnittlichen Anrechnungs- und Vertretungsstunden für u. a. Leitungsaufgaben, Vertretungs- und Koordinierungsaufgaben, Aufgaben im Rahmen der eigenverantwortlichen Schule in Relation zu den durchschnittlichen Unterrichtsstunden gesetzt werden. Auf Grundlage der Summe der durchschnittlichen Vertretungsstunden je Schulform wurde ein landesweiter Mittelwert für alle Schulformen gebildet.

Mit dem Faktor S für Sachkosten (§ 150 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c - neu) wird ein Aufschlag für die zu den Betriebskosten zählenden Sachkosten des Schulträgers gewährt. Im bisherigen Referenzschulmodell waren sächliche Kosten, die an den öffentlichen Schulen von den kommunalen Schulträgern zu tragen sind, nicht Bestandteil der Finanzhilfe. Die Höhe des Faktors berücksichtigt, dass die Kosten des Schulwesens überwiegend Personalkosten sind. Orientierung bietet § 54 Abs. 5 Satz 1 NSchG.

Der Faktor Abschlag (§ 150 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d - neu) begrenzt die Förderung der Ersatzschulen durch die Finanzhilfe. Der Abschlag ist so bemessen, dass einerseits ein angemessener Eigenanteil vom Träger der Ersatzschule zu leisten ist, die Finanzhilfe aber weiterhin die wirtschaftliche Stellung der Lehrkräfte sichert.

Nummer 2 regelt die Stundensatzberechnung für die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Förderschulen entsprechend der Berechnung für das Lehrpersonal.

Satz 3 bestimmt, dass der Ermittlung des Jahresentgelts die am 1. August des Schuljahres geltenden standardisierten Durchschnittssätze für Tarifbeschäftigte zugrunde zu legen sind. Die Stichtagsregelung sichert, dass für den Bemessungszeitraum der Gewährung der Finanzhilfe ein ein-

heitlicher Stundensatz zugrunde gelegt werden kann. Unterjährige Änderungen des Tarif- oder Sozialrechts bleiben zugunsten einer transparenten und einfachen Berechnung unberücksichtigt. Klarstellend ist hier aufgenommen, dass jeweils der Personalkostendurchschnittssatz anzuwenden ist, der der üblichen Eingruppierung an der entsprechenden öffentlichen Schule entspricht.

Sätze 4 und 5 sind die bisherigen Sätze 5 und 6 und legen unverändert fest, wer zum Lehr- und Zusatzpersonal im Sinne der Vorschrift zählt.

Zu Buchstabe d:

Die Verordnungsermächtigung zur Festlegung der Schülerstunden wird ergänzt um die Schulform Gesamtschule sowie redaktionell an den neuen Absatz 3 angepasst.

Zu Buchstabe e:

Die Änderung des Satzes 1 soll Anwendungsunsicherheiten beseitigen. Ein Rückgriff auf Absatz 5 ist nur notwendig, wenn die Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung keine Entsprechung unter den Schulformen nach § 5 NSchG haben. Dies ist beispielsweise bei den Waldorfschulen der Fall. Bei Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung, die einer Schulform ohne Weiteres zugeordnet werden können, können die Verhältnisse der entsprechenden öffentlichen Schule nach Absatz 4 Satz 2 zugrunde gelegt werden. Die Einfügung in Satz 2 stellt klar, dass er nur für Schulen gilt, die von besonderer pädagogischer Bedeutung sind und hinsichtlich ihrer Jahrgangsgliederung abweichen. Bei anerkannten Ersatzschulen ist die entsprechende öffentliche Schule maßgeblich.

Zu Buchstabe f:

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung. Der Stundensatz für eine Förderschullehrkraft ergibt sich nun aus der Anwendung der Formel des Absatzes 3 Satz 2.

Zu Buchstabe g:

Die bisherige aufwendige Ermittlung der Erhöhungsbeträge für die Ausgaben des Schulträgers für die Altersversorgung und Sozialversicherungen kann überwiegend entfallen, da die Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungen im Grundbetrag beinhaltet sind. Das Finanzhilfeverfahren wird durch die pauschalierte Förderung erheblich von einem Nachweis- und Prüfungsaufwand entlastet. Satz 1 regelt daher nur noch die Förderung der im öffentlichen Dienst üblichen Zusatzversorgungsleistungen. Die angemessenen tatsächlichen Ausgaben werden mit dem Faktor Abschlag der Stundensatzberechnung multipliziert, da auch hier ein Eigenanteil beim Schulträger verbleiben soll. Die Angemessenheitsgrenzen sollen wie bisher in der Finanzhilfeverordnung geregelt werden. Berücksichtigt werden danach die Beiträge für Zusatzversicherungen bis zur Höhe des vom Versorgungsverband bundes- und landesgeförderter Unternehmen e. V. festgesetzten Umlagevomhundertsatzes vom rentenversicherungspflichtigen Entgelt. Soweit das Arbeitseinkommen höher ist als die im öffentlichen Dienst übliche tarifliche Vergütung, bleibt es unberücksichtigt.

Satz 2 trägt den Besonderheiten der Versorgung von beamteten Lehrkräften der Kirchen Rechnung. Es wird der bisherige § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. f der Verordnung über die Berechnung der Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft hier sinngemäß überführt, wonach Beiträge bis zu 30 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Bezüge als angemessen angesehen werden. Dadurch kann sichergestellt werden, dass die Änderung des Absatzes 3 mit den neuen Berechnungsgrundlagen für diesen Kreis der Lehrkräfte nicht einer Kürzung der Finanzhilfe gleichkommt. Die Höhe des künftigen Zuschusses ist in der neuen Finanzhilfeverordnung nach Satz 3 festzulegen. Satz 3 enthält die Verordnungsermächtigung für das Kultusministerium, das Nähere zur Angemessenheit zu regeln.

Zu Nummer 8 (§ 153):

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung. Seit Inkrafttreten des Niedersächsischen Beamtengesetzes im Jahr 2009 ist die Anstellung - die erstmalige Übertragung eines Amtes im statusrechtlichen Sinne - als eigenständiger Ernennungsfall fortgefallen. Mit der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe, auf Lebenszeit und auf Zeit wird seither gleichzeitig ein Amt verliehen.

Mit der Änderung wird das Auseinanderfallen von Amtsbezeichnung und Bezeichnung im Sinne des § 153 NSchG korrigiert.

Zu Nummer 9 (§ 161):

Ersatzschulen können nach § 161 Abs. 3 Satz 4 NSchG Finanzhilfe beanspruchen. Durch die Einfügung wird auf die ermittelte Finanzhilfe der Faktor 0.8 angewendet. Nach der bisher geltenden Fassung ist die Gewährung von Erhöhungsbeträgen nach § 150 Abs. 8 NSchG als Zuschuss zu den Sozialversicherungsbeiträgen jedoch ausgeschlossen. Durch die neue Stundensatzberechnung ist die Bezuschussung der Arbeitgeberbeiträge zu den Sozialversicherungen künftig im Grundbetrag enthalten. Durch einen entsprechenden Abschlag kann erreicht werden, dass für die Träger dieser Schulen der Umfang der Förderung beibehalten wird. Dieser Abschlag berücksichtigt pauschal den Arbeitgeberanteil für die Sozialversicherung von rund 20 vom Hundert des Bruttogehalts.

Zu Nummer 10 (§ 167):

Die Neufassung des Absatzes 3 legt fest, dass Lehrkräfte an Ersatzschulen zur Ausübung ihrer Tätigkeit wieder einer schulbehördlichen Genehmigung bedürfen.

Durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 wurde § 167 NSchG zum Schuljahresbeginn 2004/2005 geändert. Nach § 167 Abs. 2 NSchG a. F. bedurften Lehrkräfte an Ersatzschulen bis zum 31. Juli 2004 zur Ausübung ihrer Tätigkeit einer Genehmigung der Schulbehörde; diese Unterrichtsgenehmigung musste vor Aufnahme der Tätigkeit vorliegen. Der Schulbehörde war damit bis dahin ein besonderes Prüfungsrecht zur Überwachung der Qualifikation der Lehrkräfte sowie ihrer wirtschaftlichen Sicherung eingeräumt. Mit der Änderung des § 167 Abs. 2 NSchG sollte die „Eigenverantwortung der Ersatzschulen ausgebaut“ werden, „bisher normierte Genehmigungsvorbehalte“ sollten „begrenzt“ werden (vgl. Drs. 15/388).

Nach § 144 Abs. 1 Satz 1 NSchG darf die Ausbildung der Lehrkräfte an Ersatzschulen nicht hinter der an den öffentlichen Schulen zurückstehen. Es gibt mittlerweile jedoch deutliche Hinweise darauf, dass diese Anforderung oftmals nicht erfüllt wird und eine hinreichende Qualifikation der Lehrkräfte infrage zu stellen ist. Auch der Landesrechnungshof hat sich nach Prüfung der Ersatzschulen in seinen Prüfungsmitteilungen wiederholt für eine Wiedereinführung der Unterrichtsgenehmigung ausgesprochen.

In modifizierter Form soll die Erteilung einer Unterrichtsgenehmigung für jede an einer Ersatzschule tätige Lehrkraft wieder eingeführt werden.

Im Hinblick auf die unterschiedlichen Qualifikationen, die von Lehrkräften nachgewiesen werden und die von der Schulbehörde nach Aktenlage zu beurteilen sind, ist nicht in jedem Einzelfall ein umfassender Aktenvortrag und ein aufwendiges Prüfverfahren angezeigt. Vielmehr ist eine sachlich begründete Differenzierung in Abhängigkeit von der nachgewiesenen Qualifikation möglich. Bei sogenannten „Erfüllern“, d. h. bei Lehrkräften, die die Voraussetzungen der Niedersächsischen Verordnung über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung erfüllen, genügt – wenn der Unterrichtseinsatz entsprechend der Lehrbefähigung erfolgen soll – die Anzeige mit den entsprechenden Nachweisen gegenüber der Schulbehörde nach § 146 Nr. 3 (neu). Bei sogenannten „Nichterfüllern“, d. h. bei Lehrkräften, die nicht über eine Befähigung für ein Lehramt, sondern über eine anderweitige Qualifikation verfügen, ist hingegen ein Feststellungsverfahren der Gleichwertigkeit vorgesehen. Satz 2 stellt klar, dass die Vorgaben des § 144 Abs. 4 NSchG anzulegen sind. Das Verfahren und die zu erbringenden Nachweise sollen in einer Verordnung nach § 144 Abs. 4 Satz 4 (neu) näher geregelt werden.

Die Vorschrift gilt für eine erstmalige Tätigkeitsaufnahme an der Ersatzschule nach Wirksamwerden der Vorschrift. Nachprüfungen von bereits vor Inkrafttreten der Vorschrift tätigen Lehrkräften finden nicht statt. Erst im Fall einer Neueinstellung einer solchen Lehrkraft an einer anderen Ersatzschule findet das Prüfverfahren statt. § 192 Abs. 3 NSchG trifft dazu eine Übergangsregelung.

Satz 3 regelt die Voraussetzungen für die Untersagung der Unterrichtstätigkeit.

Zu Nummer 11 (§ 169):

§ 173 Abs. 4 hat durch Artikel 1 Nr. 3 Buchst. b des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes und des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes vom 15. Mai 2024 (GVBl. 2024 Nr. 35) nur noch einen Satz. Die Änderung korrigiert die Verweisung.

Zu Nummer 12 (§ 192):

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um Folgeänderungen zu § 150 NSchG.

Zu Buchstabe b:

Die Neufassung des Absatzes 2 soll den Ersatzschulträgern für einen Übergangszeitraum von zwei Schuljahren ermöglichen, die Festsetzung der Finanzhilfe anstelle der ab dem 1. August 2025 geltenden Finanzhilfenvorschriften nach den bisherigen Regelungen zu beantragen. Dies dient dazu, etwaige Nachteile durch die Neuregelung abzumildern. Dabei prüft der Schulträger selbst, welches Recht für ihn günstiger ist. Dabei kann er auf das Finanzhilfeproggnosemodul zurückgreifen, das vom Kultusministerium zur Verfügung gestellt wird.

Der Anwendungsbereich des bisherigen Absatzes 2 ist entfallen.

Zu Buchstabe c:

Absatz 3 legt fest, dass die Finanzhilfe drei Jahre nach Inkrafttreten der Neuregelung zu evaluieren ist. Dies entspricht der Vereinbarung des „Letter of Intent“.

Absatz 4 Satz 1 regelt, dass das Erfordernis der Anzeige nach § 146 Nr. 3 (neu) NSchG und der Unterrichtsgenehmigung nach § 167 Abs. 3 Satz 1 (neu) NSchG erst zum Schuljahr 2026/2027 wirksam wird, um einen ausreichenden Einführungszeitraum zu gewährleisten. Satz 2 regelt den Bestandsschutz für bereits an der Ersatzschule tätige Lehrkräfte.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zum Beginn des nächsten Schuljahres nach § 28 Abs. 1 Satz 1 NSchG.

Für die Fraktion der SPD

Wiard Siebels
Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Volker Bajus
Parlamentarischer Geschäftsführer

Wir kommen zu:

Tagesordnungspunkt 7:

Erste Beratung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes - Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/6285

Der Gesetzentwurf wird eingebracht für die Antragsteller und für die Fraktion der SPD von Frau Kollegin Lansmann. Bitte schön!

(Beifall bei der SPD)

Kirsikka Lansmann (SPD):

Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Heute steht ein entscheidendes Gesetzgebungsvorhaben an: die Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes im Bereich der freien Schulen.

Die Schulen in freier Trägerschaft leisten einen unverzichtbaren Beitrag für Vielfalt, Qualität und Innovation in unserem Bildungssystem. Und doch haftet ihnen in der Öffentlichkeit häufig ein ungerechtes Image an: Immer noch stellen sich viele Menschen freie Schulen als elitäre Einrichtungen vor, die nur für wohlhabende Familien zugänglich sind. Doch das entspricht nicht der Realität der meisten Schulen in Niedersachsen. Schulen in freier Trägerschaft

spiegeln die Vielfalt unserer Gesellschaft wider. Kinder aus bildungsfernen Haushalten, aus Familien mit geringem Einkommen oder mit Migrationshintergrund - sie alle finden hier einen Platz.

(Beifall bei der SPD und vereinzelt bei den GRÜNEN)

Durch das Sonderungsverbot, die soziale Staffelung der Schulgelder und Stipendien werden diese Schulen für alle erreichbar. In einigen Regionen unseres Landes übernehmen freie Schulen sogar eine essenzielle Aufgabe, indem sie Lücken schließen, wo staatliche Alternativen fehlen. Dort sind sie oftmals die einzige Option, etwa bei gymnasialen Bildungsgängen, und damit für viele Familien unverzichtbar.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, bereits im Jahr 2022 wurde ein entscheidender Grundstein gelegt. Der damalige Kultusminister Grant Hendrik Tonne hat gemeinsam mit den Schulen in freier Trägerschaft den Letter of Intent erarbeitet. Diese Absichtserklärung war ein klares Signal: Wir wollen langfristige Lösungen schaffen, die Planungssicherheit geben und die Finanzierung der freien Schulen auf eine solide Basis stellen.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Mit der vorliegenden Gesetzesnovelle setzen wir nun zentrale Punkte aus dem Letter of Intent um.

Eine transparente Berechnungsgrundlage für die Betriebskostenzuschüsse: Künftig orientiert sich die Berechnung stärker an den tatsächlichen Kosten im öffentlichen Schulwesen, einschließlich der Entgelte für Lehrkräfte, Sachkosten sowie Anrechnungs- und Vertretungskosten. Damit verabschieden wir uns vom bisherigen Referenzschulmodell, das seit 2007 kaum verändert wurde.

Vereinfachte Verwaltungsprozesse: Die neue Berechnungsformel reduziert den bürokratischen Aufwand erheblich und schafft Planungssicherheit. Wichtig ist: Keine Schule wird durch die Reform schlechtergestellt.

Evaluierungsklausel: Spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten wird die neue Finanzhilfe überprüft, um sie weiterzuentwickeln und an den tatsächlichen Bedarf anzupassen.

Zusätzliche finanzielle Mittel: Wir stellen insgesamt 20 Millionen Euro bereit, um wichtige Bereiche wie Schulsozialarbeit, Ganztagsangebote und IT-Infrastruktur zu unterstützen. Besonders wichtig ist, dass

durch die Abschaffung des Schulgeldes für sozialpädagogische Ausbildung und Pflegeassistenz sowie für Fachschulen für Heilerziehungspflege und Heilpädagogik soziale Berufe gestärkt wurden. Durch diese Maßnahmen, für die das Land erhebliche finanzielle Mittel zur Verfügung stellt, sind diese gesamtgesellschaftlich bedeutsamen Berufsbilder gestärkt worden.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Darüber hinaus sorgt die neue Regelung im Bereich der Schulaufsicht für einheitlichere Regeln bei der Genehmigung von Lehrkräften. Dies sorgt insbesondere bei Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern für gleichwertige Voraussetzungen und kann langfristig die Unterrichtsqualität steigern. Gleichwohl bringt die Regelung zusätzliche administrative Anforderungen mit sich, die insbesondere für kleine Schulen eine Herausforderung sein können. Es ist unser Ziel, die bürokratischen Hürden so gering wie möglich zu halten, um die Arbeitsfähigkeit der Schulen nicht zu beeinträchtigen.

Natürlich wissen wir, dass es auch Bedenken zu einzelnen Punkten der Gesetzesnovelle gibt. Themen wie die Details zur Evaluierungsklausel oder die konkrete Ausgestaltung der Finanzierungsfaktoren wurden bisher noch nicht abschließend geeint. Diese offenen Fragen können jedoch im weiteren Beratungsverlauf und insbesondere im Rahmen des Anhörungsverfahrens erneut aufgegriffen werden. So bleibt gewährleistet, dass die Anregungen und Perspektiven der freien Schulen auch weiterhin gehört werden.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wichtig ist heute, den Fokus auf das Positive und bisher Erreichte zu legen. Mit diesem Gesetz schaffen wir eine solide Grundlage für mehr Verlässlichkeit und eine zukunftssichere Finanzierung der freien Schulen. Dies ist ein bedeutender Schritt nach vorn, der die Vielfalt und Qualität in der niedersächsischen Bildungslandschaft stärkt.

Abschließend danke ich allen Beteiligten, die diesen Prozess möglich gemacht haben: dem damaligen Kultusminister Grant Hendrik Tonne, der den Letter of Intent erarbeitet hat, unserer Kultusministerin Julia Hamburg, die die Umsetzung engagiert vorangetrieben hat, und den Verbänden der freien Schulen, die sich kritisch, aber stets konstruktiv in den Dialog eingebracht haben.

Mit dieser Novelle schaffen wir Planungssicherheit und stärken die Schulen in freier Trägerschaft als wichtigen Bestandteil unseres Bildungssystems.

Vielen Dank.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Vizepräsident Jens Nacke:

Vielen Dank, Frau Kollegin Lansmann. - Als Nächstes hat sich zu Wort gemeldet: für die Fraktion der AfD Herr Kollege Rykena.

(Beifall bei der AfD)

Harm Rykena (AfD):

Vielen Dank. - Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Im Letter of Intent war er für das Frühjahr 2023 vorgesehen, seit vielen Monaten ist er angekündigt, nun ist er endlich da - der Gesetzentwurf zur Neugestaltung der Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft!

Hauptanlass für die Überarbeitung war die ungenügende, seit 2007 bestehende Regelung zur Finanzhilfe. Mehr Transparenz, vor allem aber Berechenbarkeit und die Verlässlichkeit für die mittelfristige Planung der Schulen sollte es geben. Auch variable Faktoren wie Tarifsteigerungen sollten dabei berücksichtigt werden. Die Eckdaten dafür wurden ganz am Ende der vorigen Legislaturperiode - ich möchte mal sagen: mal eben noch - im schon erwähnten Letter of Intent verabschiedet. Der vorliegende Entwurf orientiert sich eben an dieser eilig getroffenen Vereinbarung.

Ist es nun der lange und sehnlichst erwartete große Wurf? Ich denke, daran gibt es berechtigte Zweifel. Ich sehe vor allem zwei Problembereiche: erstens die Verschärfung der Schulaufsicht über die Schulen in freier Trägerschaft, zweitens die weiterhin unzureichende Finanzierung dieser Schulen.

Zum ersten Punkt: Ja, auch Schulen in freier Trägerschaft unterstehen in Deutschland laut Grundgesetz der Aufsicht des Staates. Und doch unterscheiden sie sich von den staatlichen Schulen. Gerade die sogenannten Privatschulen leben davon, dass sie die Grenzen des Schulbetriebs ausloten, dass sie diese gegebenenfalls auch ausweiten, um andere Lernformen zu leben und andere Pädagogik auszuprobieren. Und auch geeignete andere Personen außerhalb des engen staatlichen Rahmens als Lehrer einzusetzen, gehört dazu.

Dies wird nun zukünftig durch zusätzliche Bürokratie erschwert, eventuell sogar verunmöglicht. Vermutlich mussten die Vertreter der freien Schulen sich im Letter of Intent diesen Passus in der Hoffnung abhandeln lassen, wenigstens zukünftig eine auskömmliche Finanzhilfe zu bekommen.

Damit kommen wir zum zweiten Problembereich. In der Begründung zum Gesetzentwurf steht folgender Satz: „Eine Erhöhung der Finanzhilfe ist damit nicht per se verbunden.“ Diese wäre jedoch zwingend notwendig. In den vergangenen Jahren erreichten uns immer drängender werdende Hilferufe. Die Besuche von Gruppen von diesen Schulen laufen völlig anders ab als die von Gruppen von öffentlichen Schulen. Das Thema der unzureichenden Finanzierung steht fast immer im Zentrum der Gespräche mit den Abgeordneten. Diese Gespräche haben schon fast einen flehenden Charakter.

Auch der Passus mit der Übergangsregelung lässt Böses erahnen. Vermutlich wird dies wie bei der Grundsteuererklärung ausgehen. Etliche Schulen werden anders, als es vorhin dargestellt wurde, nach der neuen Regelung sogar noch schlechter dastehen als vorher. Eine Übergangsregelung löst bei diesen Schulen kein Problem, sie verzögert das mögliche Sterben dieser Schulen nur noch.

Für mich gibt es da nur zwei Interpretationsmöglichkeiten.

Möglichkeit eins: Die regierungstragenden Fraktionen präsentieren den Trägern zunächst ein Angebot mit völlig unzureichender Finanzierung, um sich dann in den Beratungen gnädig zu zeigen und den gebeutelten Schulen eine Finanzhilfe ganz knapp über dem Existenzminimum zuzugestehen. Das wäre dann wie auf dem Basar. Ich denke, seriöser ginge anders.

Es gibt aber auch noch eine zweite Möglichkeit: Den Regierungsfractionen ist in Wirklichkeit - anders, als Frau Lansmann es eben dargestellt hat - eine vielfältige Schullandschaft eher ein Dorn im Auge,

(Kirsikka Lansmann [SPD]: Das ist falsch!)

und man ignoriert die Klagen der Schulen in freier Trägerschaft weiterhin ganz bewusst. Das Ganze hätte dann das Ziel, diese finanziell ausbluten zu lassen - Stichwort „staatliche Einheitsschule für alle“.

(Beifall bei der AfD - Pascal Mennen
[GRÜNE]: Völliger Quatsch!)

Angeblich soll sich der Gesetzentwurf am Letter of Intent orientiert haben. Und angeblich wurden bei

der Erarbeitung auch die betroffenen Verbände mit eingebunden. Ob die Erwartungen der Schulen in freier Trägerschaft mit dem neuen Gesetzentwurf erfüllt werden, wird sich zeigen. Die ersten Klagen aus diesen Schulen erreichten uns bereits, und ich denke, da kommt noch mehr.

Die Beratungen im Ausschuss werden also sehr interessant. Insbesondere bin ich auf die Anhörung gespannt.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der AfD)

Vizepräsident Jens Nacke:

Vielen Dank, Herr Kollege Rykena. - Als Nächstes hat sich zu Wort gemeldet: für die Fraktion der CDU Herr Kollege Fühner. Bitte schön!

(Beifall bei der CDU)

Christian Fühner (CDU):

Sehr geehrter Herr Präsident! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! In einer Zeit, in der die Probleme an Niedersachsens Schulen kaum größer sein könnten, in einer Zeit, in der wir ernsthaft über existenzielle Sorgen von Schulen in freier Trägerschaft in Niedersachsen diskutieren, haben wir hier eine Schulgesetznovelle vorliegen, die durchaus Auswirkungen auf die Zukunft der freien Schulen in Niedersachsen hat.

Die Hoffnung von uns als CDU, die Hoffnung von vielen Schulen in freier Trägerschaft, die Hoffnung auch der Verbände war sehr groß, dass bei diesem Gesetz auch wirklich Änderungen herumkommen, die große Probleme für die Zukunft lösen. Viele Bekenntnisse in diese Richtung sind in den letzten Monaten von den Kolleginnen und Kollegen von SPD und Grünen abgegeben worden. Man hört hier und da, dass auch die SPD gegenüber dem Kultusministerium sehr deutlich gemacht hat, dass, wenn dieses Gesetz jetzt kommt, es auch im Einklang mit den Verbänden geschehen soll, dass es die Unterstützung der Verbände erfahren soll, damit man in diese Beratung einsteigt.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, bei genauem Hinsehen und auch beim Praxischeck, den die Schulen schon jetzt mit diesem Gesetzentwurf vornehmen, wird deutlich, dass dieser Gesetzentwurf erhebliche Probleme hat. Die jetzt geäußerte Kritik von allen Verbänden, die in diesem Bereich verantwortlich sind, aber auch von einzelnen Schulen, die bereits durchgespielt haben, was dieses

Gesetz bedeuten würde, macht deutlich, dass dieser Gesetzentwurf keine Lösung sein kann, um die Probleme der Schulen in freier Trägerschaft in diesem Land wirklich zu lösen.

(Beifall bei der CDU)

Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich will eines klar sagen: Frau Lansmann hat diese Kritik aufgegriffen und deutlich gemacht, dass wir am Anfang dieses Prozesses stehen und die Beratung erfolgt, und auch die Hoffnung damit verbunden, dass es da noch Änderungsmöglichkeiten gibt. Ich hoffe, dass das ernst gemeint ist und dass wir im laufenden Beratungsverfahren zu Änderungen an diesem Gesetzentwurf kommen können.

Das Hauptproblem an diesem Gesetzentwurf ist nicht die zugrunde liegende Berechnungsformel - nicht die Parameter, die vorgesehen sind, denn darauf hat man sich im Letter of Intent verständigt -, sondern der Umstand, dass die realen Schülerkosten, die wir in Niedersachsen haben, hier nicht wirklich abgebildet werden. Es wäre ja so einfach, einfach mal zu evaluieren, wie hoch die Schülerkosten im staatlichen Schulsystem in Niedersachsen wirklich sind. Das haben andere Bundesländer auch auf die Reihe bekommen. Es wäre möglich - das ist keine Raketenwissenschaft -, einmal auszurechnen: „Was kostet ein Schüler im staatlichen Schulsystem?“, um sich daran zu orientieren.

Ich verstehe aber auch, dass das nicht nur jetzt von Frau Hamburg, sondern im Vorfeld auch schon von Herrn Tonne immer wieder abgeblockt worden ist und dass man nicht evaluieren wollte, wie hoch die realen Schülerkosten sind, weil man es dann schwarz auf weiß hätte, dass die Finanzhilfe in Niedersachsen nicht ausreichend ist, dass sie nicht gerechtfertigt ist. Das wollen Sie nicht. Sie gehen dieser Diskussion aus dem Weg, weil das Geld kostet und Sie das Geld hierfür nicht zur Verfügung stellen wollen.

(Beifall bei der CDU)

Meine sehr geehrten Damen und Herren, es ist auch klar, dass das schon unter der Vorgängerregierung eine Baustelle gewesen ist - nicht erst jetzt, in dieser Legislaturperiode. Der damalige Kultusminister Tonne

(Sebastian Zinke [SPD]: Guter Mann!)

hat diese Diskussion mit einem Letter of Intent beendet. Er hat keine Lösung herbeigeführt, sondern es mit einem Letter of Intent in die nächste Wahlperiode verlagert.

Frau Hamburg stand damals hier und hat es als Oppositionspolitikerin kritisiert, dass Herr Tonne diese Debatte lediglich mit einem Letter of Intent beendet.

Aber, Frau Hamburg, das, was gerade von der SPD als Signal des Letter of Intent beschrieben worden ist, ist im Grunde nichts anderes als das, was Sie jetzt auch machen. Die Kostenneutralität, die in diesem Gesetzentwurf verankert ist, führt dazu, dass die zukunftsichere Finanzierung auch in Zukunft nicht möglich sein wird. Und dann schieben Sie die Evaluierung auch noch auf einen Zeitraum nach den Landtagswahlen. Das ist genau das Gleiche, was die Vorgängerregierung, was Ihr Vorgänger, auch gemacht hat. Die Probleme der Finanzierung unserer freien Schulen sollen in drei Jahren evaluiert werden. In Niedersachsen hoffen viele darauf, dass Sie dann nicht mehr im Amt sind.

(Beifall bei der CDU)

Meine sehr geehrten Damen und Herren, wenn dieses Gesetz so kommt, dann wird die Existenz der Schulen in freier Trägerschaft weiterhin gefährdet sein

(Grant Hendrik Tonne [SPD]: Ihr Beiträge waren damals wie heute gleich null!)

und Niedersachsen bleibt auf einem Abstiegsplatz im bundesweiten Vergleich, was die Ausstattung unserer freien Schulen angeht.

Lassen Sie mich noch einen weiteren wesentlichen Kritikpunkt an diesem Gesetzentwurf deutlich zur Sprache bringen. Es geht um die geplanten Veränderungen bei der Schulaufsicht. Sie wollen eine Unterrichtsgenehmigung wiedereinführen. Frau Lansmann hat gesagt: Wir wollen die Bürokratie so gering wie möglich halten. - Bei diesem Thema gibt es im Moment keine Bürokratie. Das, was Sie im Gesetzentwurf stehen haben, bedeutet neue, zusätzliche Bürokratie.

Auch wenn man sich anstrengt, Bürokratie aufbaut und den Willen äußert: „Hey, wir bauen zwar Bürokratie auf, aber wir versuchen, sie so gering wie möglich zu halten“, ist das trotzdem ein Bürokratieaufbau. Wenn man das dann auch noch begründet, indem man einen Bericht des Landesrechnungshofs aus dem Jahr 2015 heranzieht, also einen Bericht, der über zehn Jahre alt ist, dann ist das eine doch sehr dünne Begründung für dieses Vorhaben.

(Beifall bei der CDU)

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, Sie führen weiterhin an, dass es deutliche Hinweise auf Qualitätsdefizite an einigen freien Schulen gibt und dass Sie deswegen diese Kontrolle einführen wollen. Frau Kultusministerin, ich frage mich, wo hier das wirkliche Problem ist - ob das Problem bei den freien Schulen liegt oder nicht doch im Kultusministerium, wo Sie die freien Schulen jetzt mit diesem Gesetzentwurf unter einen Generalverdacht stellen, ein neues Bürokratiemonster schaffen und deswegen zusätzliches Personal in der Schulbehörde brauchen.

Das hat mit „Freiräumen“, wie Sie es immer nennen, gar nichts zu tun. Die Freiräume, die die freien Schulen jetzt haben, werden mit diesem Gesetzentwurf eingeschränkt. Die freien Schulen müssen neue Bürokratie aufbauen, müssen ihre Lehrerstellen genehmigen lassen - und das in einer Zeit, in der wir ohnehin schon zu wenige Lehrkräfte haben. Ich glaube, da müssen wir deutlich nacharbeiten. Diesen Gesetzentwurf und diese Vorschriften können wir in dieser Zeit nicht gebrauchen.

(Beifall bei der CDU)

Meine sehr geehrten Damen und Herren, die geplanten Änderungen zur Finanzhilfe und zur Schulaufsicht zeigen deutlich, dass die freien Schulen in Niedersachsen nicht die Wertschätzung erfahren, die in den vergangenen Wochen und Monaten von den Abgeordneten an die Verbände herangetragen worden ist. Die Landesregierung hat ein neues Motto herausgegeben. Herr Weil hat gesagt: Wir wollen einfacher, schneller und günstiger werden.

(Sebastian Zinke [SPD]: Auch ein guter Mann!)

Dieses Gesetz zeigt, dass das eine Worthülse ist. Dieses Gesetz ist nicht einfacher. Nein, dieses Gesetz macht die Lage komplizierter. Dieses Gesetz führt auch nicht dazu, dass die Prozesse schneller werden. Nein, die Prozesse werden langsamer.

Aber einen Punkt haben Sie getroffen: günstiger. Sie sparen zwar nicht bei der Bürokratie, aber bei einer ausreichenden Finanzhilfe unserer freien Schulen. Dieses Gesetz braucht Nachbesserungen. Ich freue mich auf die Beratungen.

(Beifall bei der CDU)

Vizepräsident Jens Nacke:

Vielen Dank, Herr Kollege Fühner. - Auf Ihren Wortbeitrag gibt es eine Kurzintervention des Kollegen Politze. Bitte schön!

Stefan Politze (SPD):

Vielen Dank. - Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Kollegen - Entschuldigung: meine sehr geehrten Damen und Herren! Manchmal ist man ein wenig paralysiert, wenn man so eine Rede hört.

Das Erinnerungsvermögen des Kollegen Fühner bedarf, glaube ich, einer Auffrischung. Der Letter of Intent ist vom Kollegen Tonne als Kultusminister verhandelt worden. Das war in der Regierungszeit von SPD und CDU.

(Sebastian Zinke [SPD]: Hört, hört!)

Sie waren sehr eng eingebunden in die Fragen, wie der Letter of Intent verhandelt worden ist.

(Grant Hendrik Tonne [SPD] - zu Christian Fühner [CDU] -: Da saßen Sie wohl mit am Tisch!)

Ein entscheidender Punkt in diesem Letter of Intent war immer: Mehr Geld hat auch etwas mit mehr Aufsicht zu tun. Diese Frage war immer völlig unbestritten, sehr geehrter Herr Kollege Fühner, und Sie haben das mitgetragen. Deswegen will ich Ihnen nur noch einmal in Erinnerung rufen, dass das, was Sie hier gerade kritisieren, ins Leere läuft, weil Sie selber daran beteiligt gewesen sind. Das ist der eine Punkt.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Der zweite Punkt ist, dass Sie hier in Bezug auf die Kostenneutralität in Abrede stellen, dass mehr Geld fließt. Ich finde, 30 Millionen Euro sind schon „mehr Geld“, was ins System reinfließt. Der entscheidende Punkt ist: Es gab mit dem Haushalt sogar einen Vertrauensvorschuss. Es ist nämlich im Vorfeld, bevor wir diese Schulgesetznovelle auf den Weg bringen, Geld geflossen. Das macht sehr deutlich, dass wir die Schulen in freier Trägerschaft weiterentwickeln und stützen wollen.

Ich finde, dass das, was Sie hier an Kritik angebracht haben, in dem Umfang, in dem Sie es geäußert haben, nicht gerechtfertigt ist. Sie sollten sich daran erinnern, dass Sie an der Entwicklung des Letter of Intent immer beteiligt waren und dabei eng mitgenommen worden sind.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Vizepräsident Jens Nacke:

Vielen Dank, Herr Kollege Politze.

Ein kurzer Hinweis an die Fraktion der SPD: Es ist gerade versehentlich die Redezeit nicht gestoppt worden, obwohl es sich um eine Kurzintervention gehandelt hat. Sollten Sie also Ihre zusätzliche Redezeit noch nutzen wollen, haben Sie noch etwa drei Minuten, auch wenn die Uhr im Moment nur noch 1:51 Minuten ausweist.

Auf die Kurzintervention möchte Herr Kollege Fühner für die CDU-Fraktion antworten. Bitte schön, anderthalb Minuten!

(Beifall bei der CDU)

Christian Fühner (CDU):

Herr Präsident! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Herr Kollege Politze, ich muss Sie enttäuschen. Mein Erinnerungsvermögen ist nach wie vor sehr, sehr gut.

(Kirsikka Lansmann [SPD]: Scheinbar!)

Ich weiß ganz genau, wie die damalige Situation zur Entstehung des Letter of Intent war. Aber man muss natürlich schon anmerken, dass Sie bei Ihrer Kurzintervention haben durchblicken lassen, wie wenig Sie mir hier bei meiner Rede zugehört haben.

(Zuruf von Stefan Politze [SPD])

Die Kritik in Bezug auf den Letter of Intent richtete sich nicht gegen die dort verankerten Inhalte, sondern dagegen, dass das Problem bereits in der letzten Legislaturperiode nicht gelöst worden ist - das bedauere ich - und man sich am Ende einen schlanken Fuß gemacht hat, indem Kultusminister Tonne kurz vor den Landtagswahlen

(Zuruf von Stefan Politze [SPD])

- natürlich, wir haben darüber gemeinsam diskutiert, das habe ich auch gar nicht in Abrede gestellt; ich habe gesagt, wir haben mitregiert - die letzte Wahlperiode nur mit dem Letter of Intent abgeschlossen hat, und dass Frau Hamburg jetzt mit der Evaluation in drei Jahren genau den gleichen Weg geht, obwohl sie das damals noch kritisiert hat.

(Sebastian Zinke [SPD]: Vielleicht lag es an fehlenden Finanzmitteln! Wer war denn der Finanzminister damals?)

Wir bekommen keine Lösung bei der Finanzierung der freien Schulen. Wenn ich diese Kritik hier äußere, Herr Politze, dann ist das eine Kritik, die sich die CDU nicht ausgedacht hat, sondern diese Kritik beruht einzig und allein darauf, dass wir jede Woche von irgendwelchen Schulleitern hören, dass die Unterfinanzierung in Niedersachsen dazu führt, dass

man Stellen einsparen muss, dass man die Elternbeiträge erhöhen muss, dass mittlerweile Insolvenzverwalter an Schulen sind, um darüber zu diskutieren, wie es in Zukunft weitergehen kann. Das ist die Realität, und das muss deutlich zur Sprache gebracht werden!

(Beifall bei der CDU)

Vizepräsident Jens Nacke:

Vielen Dank, Herr Kollege Fühner.

Wir ziehen jetzt den Wechsel im Sitzungsvorstand durch. Der neue Sitzungsvorstand wird dann die Beratungen zu diesem Tagesordnungspunkt fortsetzen.

(Vizepräsidentin Sabine Tippelt übernimmt den Vorsitz)

Vizepräsidentin Sabine Tippelt:

Wir kommen zur nächsten Wortmeldung: von Bündnis 90/Die Grünen Herr Mennen. Bitte schön! Sie haben das Wort.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Pascal Mennen (GRÜNE):

Sehr geehrte Frau Präsidentin! Sehr geehrte Abgeordnete! Ein neues Gesetz sorgt per se für Diskussion, auch wenn es - und da herrscht hier große Einigkeit - längst fällig ist. Denn die freien und privaten Schulen, die unsere Schullandschaft in ihrer Vielfalt bereichern und häufig auch Motor für pädagogisch-didaktische Innovationen sind, erfahren in Niedersachsen noch Benachteiligungen, die wir sukzessive abschaffen wollen. Auch darin sind sich alle Fraktionen hier im Landtag offensichtlich einig.

Ich muss an dieser Stelle aber noch einmal den Prozess, der bis hierher stattgefunden hat, transparent machen, weil sowohl die Wortbeiträge der Opposition von gerade als auch einzelne Zuschriften freier und privater Schulen in den letzten Tagen zeigen, dass dieser wohl nicht überall klar war.

Der Letter of Intent ist eine Vereinbarung zwischen der ehemaligen Landesregierung aus SPD und CDU unter Kultusminister Tonne - wie wir gerade gehört haben, war auch Herr Fühner in den Prozess gut eingebunden - mit den Verbänden der freien und privaten Schulen, in der genau beschrieben ist, wie die Benachteiligungen, von denen ich gerade gesagt habe, dass wir sie alle miteinander sukzessive abschaffen wollen, tatsächlich sukzessiv abgeschafft werden. Er wurde von allen Seiten unterschrieben.

Jetzt darf ich kurz auf die Kritik von Herrn Fühner eingehen - Herr Politze hat es gerade schon gesagt -: Sie waren dabei. Sie sind diesen Weg mitgegangen. Sie hatten in der letzten Legislatur einen eigenen Entschließungsantrag, in dem teilweise Dinge stehen, die Sie jetzt, von hier vorn, gerade kritisiert haben.

(Christian Fühner [CDU]: Das stimmt ja gar nicht! Herr Präsident!)

Ich gehe zum Beispiel auf den Punkt Genehmigungsverfahren ein. Das Genehmigungsverfahren ist von Anfang an so vereinbart gewesen. Das steht im Letter of Intent. Auch die Evaluation steht, sogar mit der Jahreszahl 2028, im Letter of Intent, den Sie mitgetragen haben. Ich habe gerade nachgeguckt. Ich kann nur empfehlen, da noch einmal reinzuzugucken. Von daher prallt Ihre Generalkritik aus der Opposition hier einfach komplett ab.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Bevor wir uns in der jetzigen Legislatur darangemacht haben, hat die Kultusministerin die Verbände gefragt, ob dies immer noch in ihrem Sinne sei. Inzwischen wurde über Monate und gerade in den letzten Wochen von Kultusministerium und Verbänden um sehr viele Details gerungen, und es wurden noch viele zusätzliche Zugeständnisse an die Verbände gemacht. Ich finde, das ist ein Paradebeispiel für eine gute Zusammenarbeit mit den Beteiligten. Dafür ein großes Dankeschön an die Verbände, aber auch an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kultusministeriums.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Sehr geehrte Kolleg*innen, was nun also gar nicht geht, ist zu behaupten, da sei etwas in Hinterzimmern verhandelt worden, wie Herr Rykena es gerade gesagt hat, oder hier gelte Kostenneutralität. Es gibt bereits seit dem letzten Haushaltsbegleitgesetz Geld und es wird noch mal mehr Geld für die freien und private Schulen geben.

Summiert 31 Millionen Euro stellt diese Landesregierung zur Verfügung bzw. hat sie schon zur Verfügung gestellt für Ganzttag, Schulsozialarbeit, die IT-Administration, die Anhebung der Gehälter und auch für den Fall - das ist auch einer der Kritikpunkte -, dass die neue Finanzformel zu einer Schlechterstellung führen könnte, denn das wollen wir vermeiden. Hierfür haben wir extra 8 Millionen Euro bereitgestellt.

Sehr geehrte Kolleg*innen, ein wesentlicher Punkt des vorliegenden Gesetzesentwurfs ist die gerade erwähnte Finanzhilfe. Mit deren Reformierung stellen wir die Berechnung des Zuschusses des Landes zu den Betriebskosten neu auf: Die Berechnungsformel für die Finanzhilfe des Letter of Intent wird auf Wunsch der Verbände außerdem gesetzlich verankert. Das gibt Planbarkeit und auch Verlässlichkeit.

Die neue Formel löst - das hatte Frau Lansmann schon gesagt - die seit Langem unveränderten Stundensätze nach dem sogenannten Referenzschulmodell ab. Ich habe viele Gespräche mit einzelnen freien und privaten Schulen geführt, aber natürlich auch mit den Verbänden. Gerade die bisher oft ausgebliebenen Einmalzahlungen wie die Inflationsausgleichszahlungen waren immer wieder ein großer Kritikpunkt, den wir jetzt hier nachvollziehen und auch zukünftig nachvollziehen. Das setzen wir jetzt um. Das finde ich genau richtig.

Vizepräsidentin Sabine Tippelt:

Herr Mennen, lassen Sie eine Zwischenfrage von Herrn Fühner zu?

Pascal Mennen (GRÜNE):

Ja, gerne.

Vizepräsidentin Sabine Tippelt:

Bitte, Herr Fühner!

Christian Fühner (CDU):

Vielen Dank, Herr Kollege Mennen, dass Sie die Zwischenfrage zulassen.

Vor dem Hintergrund, dass Sie beschreiben, wie gut der ganze Prozess gelaufen ist und welche gute Grundlage geschaffen wird, frage ich Sie, ob Sie davon ausgehen, dass mit diesem Gesetz, wenn es denn dann so verabschiedet wird, auch die Grundlage geschaffen wird, um wirklich die Existenzen aller Schulen in freier Trägerschaft zu sichern.

(Beifall bei der CDU)

Pascal Mennen (GRÜNE):

Vielen Dank für die Frage.

Das ist der Beginn des Prozesses. Sie haben in der letzten Landesregierung mit Kultusminister Tonne zusammen den Grundstein gelegt. Wir setzen jetzt, wie in Ihrem Letter of Intent vereinbart, die Ände-

rung im Schulgesetz um, mit der wir die Neuaufstellung der Finanzhilfe und auch einige andere Punkte regeln.

(Christian Fühner [CDU]: Ja oder nein?)

Das ist ein Prozess, in dem wir uns - auch mit den Verbänden - befinden, um auch mit dem Evaluationsverfahren festzustellen: Wie können in Zukunft auch noch andere Ungerechtigkeiten, die es gibt, gelöst werden? Wie können wir den Weg weiter beschreiten?

Ich glaube - so habe ich das bisher immer wahrgenommen -, dass die Verbände in einem sehr guten Austausch genau zu diesen Fragen mit dem Ministerium sind und dass das entsprechend auch noch gelöst werden wird.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Mir ist natürlich klar, dass nicht alle Wünsche und Forderungen der Verbände erfüllt werden konnten, und ich möchte hier auch kein großes Loblied singen, weil ich glaube, dass wir immer noch Probleme in den freien und privaten Schulen haben.

Im Gesamtergebnis ist dieser Gesetzesentwurf aber ein enormer Satz nach vorne. Wir lösen mit diesem Gesetzesentwurf viele Probleme, die seit vielen, vielen Jahren bestehen, und wir werden den Letter of Intent auch weiter umsetzen und die Auswirkungen der Finanzhilfereform, wie gesagt, zügig evaluieren. Die Evaluation soll noch in dieser Legislatur in Auftrag gegeben werden. Das ist, wie gesagt, früher, als Sie damals im Letter of Intent schriftlich festgehalten haben.

Im Bereich der Schulaufsicht wird die ebenfalls im Letter of Intent vereinbarte Anzeige- und Genehmigungspflicht mit in das Gesetz aufgenommen. Sie stellt sicher, dass die Lehrkräfte an den freien und privaten Schulen gut qualifiziert sind, wobei wir auch hier gucken, wie man noch Nachqualifizierung möglich machen kann. Das Ganze gilt erst ab dem Schuljahr 2026/27 und auch nur für neu eingestellte Lehrkräfte.

Ich besuche jede Woche eine Schule.

(Glocke der Präsidentin)

- Das ist der letzte Satz.

Letzte Woche war ich an der Freien Waldorfschule Hannover-Maschsee und habe auch dort von den Kolleginnen und Kollegen gehört, dass es überall an finanziellen Ressourcen mangelt. Als ich dann aber

den Prozess, in dem wir uns gerade befinden, transparent gemacht und gesagt habe, was alles passiert, waren wir uns allesamt einig, dass die Richtung richtig ist und dass das ein wichtiger, großer Schritt ist. Und das ist es auch!

Vielen Dank.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Vizepräsidentin Sabine Tippelt:

Herzlichen Dank, Herr Mennen.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen jetzt zur Ausschussüberweisung.

Federführend soll sein der Kultusausschuss, mitberatend sollen sein der Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen und der Ausschuss für Haushalt und Finanzen. Wer dem so zustimmen kann, bitte ich um ein Handzeichen. - Ich sehe, das ist einstimmig.

Beschlussempfehlung

Hannover, den 12.06.2025

Kulturausschuss

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/6285

Berichterstattung: Abg. Pascal Mennen (GRÜNE)

(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Kulturausschuss empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der Drucksache 19/6285 mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Pascal Mennen
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/6285

Empfehlungen des Kultusausschusses

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Schulgesetzes**

Artikel 1

Das Niedersächsische Schulgesetz in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 35), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 117 wird der folgende Absatz 7 angefügt:

„(7) ¹Durch Vereinbarung zwischen dem Landkreis und allen kreisangehörigen Gemeinden, Samtgemeinden und deren Zusammenschlüssen kann von den Absätzen 1 bis 6 abgewichen werden. ²Endet die Vereinbarung, finden die gesetzlichen Regelungen erneut Anwendung.“

2. Dem § 118 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Durch Vereinbarung zwischen dem Landkreis und allen kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden können die Zuweisungen auch pauschaliert gewährt werden. ²In diesem Fall kann von dem Mindest- und Höchstsatz nach Absatz 1 Satz 1 und aufgrund des Absatzes 2 abgewichen werden. ³Endet die Vereinbarung, finden die gesetzlichen Regelungen erneut Anwendung.“

3. § 144 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) ¹Die Genehmigung einer allgemeinbildenden Ersatzschule setzt voraus, dass sich die zu dieser Schule gehörenden Einrichtungen und Gebäude in einer hinreichenden räumlichen Nähe zueinander befinden. ²Insbesondere müssen die Wege zwischen den Einrichtungen und Gebäuden von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften während des Schulbetriebs in angemessener Zeit und mit zumutbarem Aufwand zurückgelegt werden können. ³Grundschulen sowie deren Schulzweige

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Schulgesetzes**

Artikel 1

Das Niedersächsische Schulgesetz in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 35), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 117 wird der folgende Absatz 7 angefügt:

„(7) ¹Durch Vereinbarung zwischen dem Landkreis und allen kreisangehörigen Gemeinden, Samtgemeinden und deren Zusammenschlüssen kann von den Absätzen 1 bis 6 abgewichen werden. ²**Kündigt eine an ihr beteiligte Partei die Vereinbarung oder endet sie aus sonstigem Grund, so** finden die gesetzlichen Regelungen erneut Anwendung.“

2. Dem § 118 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹**Auf Grundlage einer** Vereinbarung zwischen dem Landkreis und allen kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden können die Zuweisungen auch pauschaliert gewährt werden. ²In diesem Fall kann von dem Mindest- und Höchstsatz nach Absatz 1 Satz 1 und aufgrund des Absatzes 2 **sowie den Bestimmungen der Verordnung nach Absatz 1 Satz 2** abgewichen werden. ³**Kündigt eine an ihr beteiligte Partei die Vereinbarung oder endet sie aus sonstigem Grund, so** finden die gesetzlichen Regelungen erneut Anwendung.“

3. § 144 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) ¹Die Genehmigung einer allgemeinbildenden Ersatzschule setzt voraus, dass sich die zu dieser Schule gehörenden **baulichen** Einrichtungen _____ in einer hinreichenden räumlichen Nähe zueinander befinden, **sodass** die Wege zwischen den **baulichen** Einrichtungen _____ von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften **im Verlauf des regelmäßigen** Schulbetriebs _____ und **unter zumutbaren Bedingungen** zurückgelegt werden können. ²_____

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/6285

Empfehlungen des Kultusausschusses

an zusammengefassten Schulen können nur in unmittelbarer Nähe zum Standort der Schule und nur zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Unterrichts wegen fehlender räumlicher Voraussetzungen Außenstellen führen.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und es wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere zum Verfahren sowie zu der Art der zu erbringenden Nachweise zu regeln.“

4. § 146 erhält folgende Fassung:

„§ 146
Anzeigepflicht bei wesentlichen Änderungen

Alle Änderungen in Bezug auf die Genehmigungsvoraussetzungen der Ersatzschule sind der Schulbehörde anzuzeigen, insbesondere

1. jede wesentliche Änderung beim Träger, insbesondere der vertretungsberechtigten Personen, der Rechtsform, des Sitzes,
2. jeder Wechsel in der Schulleitung,
3. jede erstmalige Tätigkeitsaufnahme einer Lehrkraft,
4. jede wesentliche Änderung der wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung der Lehrkräfte,
5. jede wesentliche Änderung des pädagogischen Konzepts,
6. jede Änderung eines genehmigten Bildungsgangs,
7. eine Unterbrechung sowie Ruhendstellung oder Aufgabe des Schulbetriebs,

(jetzt in Satz 1) ³ _____ ⁴**Vor dem 1. August 2025 erteilte Genehmigungen bleiben von Satz 1 unberührt.**“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und **ihm** wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere **zu den Voraussetzungen und zum Verfahren der Feststellung der Gleichwertigkeit** sowie zu der Art der zu erbringenden Nachweise zu regeln.“

4. § 146 erhält folgende Fassung:

„§ 146
Anzeigepflicht bei wesentlichen Änderungen

Der Träger der Ersatzschule hat nachfolgende Änderungen in Bezug auf die Genehmigungsvoraussetzungen der Ersatzschule der Schulbehörde **unverzüglich in Textform** anzuzeigen ____:

1. **den Wechsel der Trägerschaft sowie** jede ____ Änderung ____ der vertretungsberechtigten Personen, der Rechtsform_ **und des Sitzes des Trägers,**
2. jeden Wechsel in der Schulleitung,
3. jede erstmalige Tätigkeitsaufnahme einer Lehrkraft **an der Ersatzschule,**
4. jede wesentliche Änderung der wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung der Lehrkräfte, **die die Anforderungen nach § 145 Abs. 2 betrifft,**
5. jede wesentliche Änderung des **der Genehmigung zugrundeliegenden** pädagogischen Konzepts, **insbesondere zur Erreichung der Lernziele nach § 144 Abs. 1 Satz 1,**
6. *unverändert*
7. *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/6285

Empfehlungen des Kultusausschusses

8. eine Wiederaufnahme des Schulbetriebs nach einer Ruhendstellung oder Unterbrechung,
 9. jede Änderung der Bezeichnung,
 10. die Errichtung einer Außenstelle,
 11. jede wesentliche Änderung der Schuleinrichtungen, insbesondere der räumlichen Unterbringung sowie jede wesentliche bauliche Veränderung der dem Schulbetrieb dienenden Räume.“
5. § 148 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„³Sie wird für eine bestimmte Schulform und erforderlichenfalls für eine bestimmte Fachrichtung ausgesprochen.“
 - b) In Absatz 2 Satz 4 werden die Worte „Abschluss- oder Reifeprüfung“ durch das Wort „Abschlussprüfung“ ersetzt.
6. § 149 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
„²Nach einer Unterbrechung des Schulbetriebs beginnt die Frist nach Satz 1 erneut.“
 - b) Dem Absatz 2 wird der folgende Satz 4 angefügt:
„⁴Ein Antrag nach Satz 1 oder 2 setzt voraus, dass der Träger für die Ersatzschule, deren Unterrichtsangebot geändert, ergänzt oder erweitert wird, zum Zeitpunkt der Genehmigung oder Anerkennung finanzhilfeberechtigt ist.“

8. *unverändert*
 9. *unverändert*
 10. *unverändert*
 11. *unverändert*
5. § 148 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„³Sie wird für eine bestimmte Schulform und erforderlichenfalls für eine bestimmte Fachrichtung, **einzelne Teile einer Schulform oder Schwerpunkte einer Fachrichtung** ausgesprochen.“
 - b) *unverändert*
6. § 149 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) *unverändert*
 - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
„²Nach einer Unterbrechung des Schulbetriebs **vor Ablauf der Wartefrist** nach Satz 1 beginnt **diese** Frist erneut.“
 - b) ____ Absatz 2 wird **wie folgt geändert** ____:
 - aa) **In den Sätzen 1 und 2 werden jeweils vor dem Wort „finanzhilfeberechtigten“ die Worte „für diese Schule“ eingefügt.**
 - bb) **In Satz 1 werden nach den Worten „die Finanzhilfe“ die Worte „bezüglich des geänderten oder ergänzten Angebots“ und nach dem Wort**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/6285

Empfehlungen des Kultusausschusses

„Anerkennung“ die Worte „des geänderten oder ergänzten Angebots“ eingefügt.

cc) In Satz 2 werden nach der Angabe „§ 143“ ein Semikolon und die Angabe „Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend“ eingefügt.

dd) Es wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴Pflegesschulen nach § 9 PfIBG, für die die Wartefrist nach Absatz 1 abgelaufen ist, stehen bei der Anwendung der Sätze 1 bis 3 Ersatzschulen, für die die Träger finanzhilfeberechtigt sind, gleich.“

7. § 150 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Sind an die Ersatzschule Beamtinnen oder Beamte ohne Bezüge beurlaubt, wird je beamteter Lehrkraft ein Abzug vom Grundbetrag in Höhe von 12,5 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, die der Lehrkraft ohne Beurlaubung zustünde, vorgenommen.“

b) In Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „vom Kultusministerium“ durch die Worte „von der Schulbehörde“ ersetzt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

**„(3) ¹Der Schülerbetrag ergibt sich durch Vervielfachung des Stundensatzes nach Satz 2 nach Art des einzusetzenden Lehrpersonals oder Zusatzpersonals mit den Stunden je Schülerin oder Schüler (Schülerstunden) nach Absatz 4 oder 6.
²Zur Berechnung des Stundensatzes**

7. § 150 wird wie folgt geändert:

a) _____ Absatz 1 wird **wie folgt** geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „(bereinigter Grundbetrag)“ gestrichen.

bb) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Hat das Land beamtete Lehrkräfte ohne Fortzahlung der Bezüge zum Dienst an der Ersatzschule beurlaubt, so wird je beamteter Lehrkraft ein Abzug vom Grundbetrag in Höhe des Betrages vorgenommen, der dem Arbeitgeberanteil des Beitrages für die Rentenversicherung auf die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, die der Lehrkraft ohne Beurlaubung zustünden, entspricht.“

b) *unverändert*

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Der Schülerbetrag ergibt sich durch Vervielfachung des Stundensatzes nach Satz 2 nach Art des einzusetzenden Lehrpersonals _____ mit den Stunden je Schülerin oder Schüler (Schülerstunden) nach Absatz 4 oder 6, bei den Förderschulen zuzüglich des Betrages,

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/6285

Empfehlungen des Kultusausschusses

der sich durch Vervielfachung des Stundensatzes nach Satz 2/1 für das Zusatzpersonal mit den Schülerstunden nach Absatz 4 oder 6 ergibt. ²Zur Berechnung des Stundensatzes

1. des Lehrpersonals wird das Jahresentgelt durch die Regelstundenzahl geteilt und mit den folgenden Faktoren

- a) F für Funktionsämter, der das Verhältnis von Inhaberinnen und Inhabern höherwertiger Ämter mit Schulleitungsaufgaben gegenüber den übrigen Lehrkräften an der entsprechenden öffentlichen Schule berücksichtigt und für

aa) Grundschulen
1,10,

bb) Hauptschulen
1,10,

cc) Realschulen
1,10,

dd) Oberschulen
1,10,

ee) Gesamtschulen
1,15,

ff) Gymnasien
1,15,

gg) Förderschulen
1,09,

hh) berufsbildende Schulen
1,11

beträgt,

- b) AS für Anrechnungsstunden, der die durchschnittlichen Anrechnungen auf die Regelstundenzahl an der entsprechenden öffentlichen Schule ausdrückt und für

_____ des Lehrpersonals wird das Jahresentgelt **nach Satz 3** durch die Regelstundenzahl **für Lehrkräfte an einer entsprechenden öffentlichen Schule** geteilt und mit den folgenden Faktoren **vervielfacht**:

1. F für Funktionsämter, der das Verhältnis **der Personalkosten für die** Inhaberinnen und Inhaber_ höherwertiger Ämter mit Schulleitungsaufgaben gegenüber den **Personalkosten für die** übrigen Lehrkräfte_ an der entsprechenden öffentlichen Schule **ausdrückt** und für

a) *unverändert*

b) *unverändert*

c) *unverändert*

d) *unverändert*

e) *unverändert*

f) *unverändert*

g) *unverändert*

h) *unverändert*

beträgt,

2. AS für Anrechnungsstunden, der die durchschnittlichen Anrechnungen auf die Regelstundenzahl an der entsprechenden öffentlichen Schule ausdrückt und für

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/6285

Empfehlungen des Kultusausschusses

- aa) Grundschulen
1,08,
- bb) Hauptschulen
1,07,
- cc) Realschulen
1,07,
- dd) Oberschulen
1,07,
- ee) Gesamtschulen
1,08,
- ff) Gymnasien
1,07,
- gg) Förderschulen
1,06,
- hh) berufsbildende Schulen
1,07

beträgt,

- c) S für Sachkosten in Höhe von
1,167 und
- d) Abschlag in Höhe von 0,8, der
die finanzielle Eigenverantwor-
tung der Schulträger berück-
sichtigt,

multipliziert,

- 2. des Zusatzpersonals wird das Jah-
resentgelt durch die wöchentliche Ar-
beitszeit geteilt und mit den Faktoren
S (Sachkosten) und Abschlag multi-
pliziert.

³Der Bestimmung des Jahresentgelts sind die am 1. August des Schuljahres gelten-
den Durchschnittssätze für Tarifbeschäftigte
nach der an der entsprechenden öffentli-
chen Schule üblichen Eingruppierung ein-
schließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozi-
alversicherung abzüglich eines Anteils für
die Zusatzversorgung zuzüglich eines An-
teils für personalbezogene Sachausgaben
zugrunde zu legen. ⁴Zum Lehrpersonal im
Sinne dieser Vorschrift zählen alle Perso-
nen, die in eigener pädagogischer Verant-
wortung unterrichten; dazu gehören nicht

a) *unverändert*

b) *unverändert*

c) *unverändert*

d) *unverändert*

e) *unverändert*

f) *unverändert*

g) *unverändert*

h) *unverändert*

beträgt,

- 3. S für Sachkosten _____, **der**
1,167 **beträgt**, und
- 4. Abschlag _____, **der** finan-
ziellen Eigenverantwortung der
Schulträger **Rechnung trägt und 0,8**
beträgt_

_____.

^{2/1}**Zur Berechnung des Stundensat-
zes** des Zusatzpersonals wird das Jahres-
entgelt **nach Satz 4/1** durch die wöchentli-
che Arbeitszeit geteilt und mit den Fakto-
ren S (**Satz 2 Nr. 3**) und Abschlag (**Satz 2**
Nr. 4) **vervielfacht**.

³Der Bestimmung des Jahresentgelts **des**
Lehrpersonals sind die am 1. August des
Schuljahres geltenden, **von dem für Fi-
nanzen zuständigen Ministerium im Nie-
dersächsischen Ministerialblatt für die**
Veranschlagung von Personalausgaben
bekannt gemachten Durchschnittssätze
für tarifbeschäftigte **Lehrkräfte** nach der
an der entsprechenden öffentlichen Schule
üblichen Eingruppierung einschließlich der
Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung
abzüglich eines Anteils für die Zusatzver-

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/6285

Empfehlungen des Kultusausschusses

die Unterricht in eigener Verantwortung erteilenden Beamtinnen und Beamten auf Widerruf. ⁵Zum Zusatzpersonal an Förderschulen zählen die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.“

sorgung zuzüglich eines Anteils für personalbezogene Sachausgaben zugrunde zu legen; **der Abzug eines Anteils für die Zusatzversorgung erfolgt dabei in Höhe des vom Versorgungsverband bundes- und landesgeförderter Unternehmen e. V. festgesetzten Umlage vom Hundertsatzes vom rentenversicherungspflichtigen Entgelt, der Zuschlag eines Anteils für personalbezogene Sachausgaben in Höhe von 0,8 vom Hundert des sich nach dem Abzug ergebenden Betrages.** ⁴Zum Lehrpersonal im Sinne dieser Vorschrift zählen alle Personen, die in eigener pädagogischer Verantwortung unterrichten; dazu gehören nicht die Unterricht in eigener Verantwortung erteilenden Beamtinnen und Beamten auf Widerruf. ^{4/1}**Für die Bestimmung des Jahresentgelts des Zusatzpersonals gilt Satz 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass statt der Durchschnittssätze für tarifbeschäftigte Lehrkräfte die Durchschnittssätze für Tarifbeschäftigte zugrunde zu legen sind.** ⁵Zum Zusatzpersonal an Förderschulen zählen die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.“

- d) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Gymnasien“ die Worte „und Gesamtschulen“ eingefügt sowie die Worte „den Gruppen des Lehrpersonals nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 3“ durch die Worte „Theorielehrkräften, Fachlehrkräften sowie Fachpraxislehrkräften“ ersetzt.
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „und bei Ersatzschulen“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „Ersatzschule“ die Angabe „nach Satz 1“ eingefügt.
- f) In Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe „nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 Buchst. f“ durch die Worte „für eine Förderschullehrkraft“ ersetzt.
- g) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) ¹Ausgaben des Schulträgers für eine angemessene Zusatzversorgung einer oder eines Beschäftigten des Lehr- und

- d) *unverändert*
- e) *unverändert*
- f) In Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe „nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 Buchst. f“ durch die **Angabe „nach Absatz 3 Satz 2** für eine Förderschullehrkraft“ ersetzt.
- g) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) ¹Ausgaben, **die der** Schulträger für eine angemessene Zusatzversorgung einer oder eines Beschäftigten des Lehr-

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/6285

Empfehlungen des Kultusausschusses

Zusatzpersonals werden unter Anwendung des Faktors Abschlag bezuschusst. ²Für von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreite Lehrkräfte, die bei einer als rechtsfähige kirchliche Anstalt öffentlichen Rechts geführten Versorgungskasse angemeldet sind, wird zu den Beiträgen des Schulträgers ein angemessener Zuschuss gewährt. ³Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere zur Angemessenheit von Direkt- und Zusatzversorgungsleistungen zu regeln.“

oder Zusatzpersonals **getätigt hat**, werden unter Anwendung des Faktors Abschlag **(Absatz 3 Satz 2 Nr. 4)** bezuschusst. ²Für von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreite Lehrkräfte, die bei einer als rechtsfähige kirchliche Anstalt öffentlichen Rechts geführten Versorgungskasse angemeldet sind, wird zu den Beiträgen des Schulträgers **für eine angemessene Direktversorgung** ein angemessener Zuschuss gewährt. ³Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere zur Angemessenheit von Direkt- und Zusatzversorgungsleistungen **und des Zuschusses nach Satz 2** zu regeln.“

7/1. § 152 Abs. 3 Satz 3 wird gestrichen.

8. In § 153 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „zur Beförderung“ durch die Worte „zum Führen der dem jeweiligen Amt entsprechenden Amtsbezeichnung“ ersetzt.
9. Am Ende des § 161 Abs. 3 Satz 4 wird die Angabe „unter Anwendung eines Faktors in Höhe von 0,8“ eingefügt.
10. § 167 wird wie folgt geändert:

8. In § 153 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „zur Beförderung **heranstände**“ durch die Worte „zum Führen der dem jeweiligen Amt entsprechenden Amtsbezeichnung **berechtigt sein könnte**“ ersetzt.
9. *unverändert*
10. § 167 wird wie folgt geändert:

a) **Absatz 2 wird wie folgt geändert:**

aa) **Satz 1 erhält folgende Fassung:**

„¹Für die Einsetzung der Schulleitung der Ersatzschule bedarf der Schulträger der vorherigen Genehmigung der Schulbehörde.“

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 144 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 144 Abs. 4“ ersetzt.

- bb) In _____ Satz 2 werden die Worte „wenn die Voraussetzungen“ durch die Worte „wenn hinsichtlich der Person der Schulleiterin oder des Schulleiters die Voraussetzungen“ und die Angabe „§ 144 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 144 Abs. 4“ ersetzt.

b) **Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

„(3) ¹Eine Lehrkraft ohne Lehrbefähigung bedarf vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit an der Ersatzschule einer Unterrichtsgenehmigung der Schulbehörde. ²Die

b) **Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

„(3) ¹Für den Einsatz einer Lehrkraft ohne Lehrbefähigung _____ an der Ersatzschule bedarf **der Schulträger** einer **vorherigen** Unterrichtsgenehmigung der

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/6285

Empfehlungen des Kultusausschusses

Schulbehörde hat die Unterrichtsgenehmigung nach Maßgabe des § 144 Abs. 4 zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. ³Die Ausübung der Tätigkeit einer Lehrkraft kann untersagt werden, wenn in der Person der Lehrkraft die Voraussetzungen des § 144 Abs. 4 nicht erfüllt sind oder wenn Tatsachen vorliegen, die bei Lehrkräften öffentlicher Schulen zu einer Beendigung des Dienstverhältnisses führen oder die Entfernung aus dem Dienst rechtfertigen würden.“

11. In § 169 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 173 Abs. 4 Satz 1“ durch die Angabe „§ 173 Abs. 4“ ersetzt.

12. § 192 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Sätze 1 und 2 werden jeweils nach der Angabe „§ 150 Abs. 8“ die Worte „in der bis zum 31. Juli 2025 geltenden Fassung“ eingefügt.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Schulträger kann bei Geltendmachung der Finanzhilfe für das Schuljahr 2025/2026 und für das Schuljahr 2026/2027 beantragen, dass die Festsetzung der Finanzhilfe nach § 150 und der aufgrund des § 150 erlassenen Verordnung jeweils in der bis zum 31. Juli 2025 geltenden Fassung erfolgt.“

Schulbehörde. ²Die Schulbehörde hat die Unterrichtsgenehmigung **auf Antrag des Trägers** nach Maßgabe des § 144 Abs. 4 zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. ³**Der Einsatz** einer Lehrkraft kann untersagt werden, wenn in der Person der Lehrkraft die Voraussetzungen des § 144 Abs. 4 nicht erfüllt sind oder wenn Tatsachen vorliegen, die bei Lehrkräften öffentlicher Schulen zu einer Beendigung des Dienstverhältnisses führen oder die Entfernung aus dem Dienst rechtfertigen würden.“

11. *unverändert*

12. § 192 wird wie folgt geändert:

- a) _____ Absatz 1 **wird wie folgt geändert**
_____:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abweichend von § 150 Abs. 8 werden einem Schulträger auf Antrag bis zu 20 vom Hundert des bereinigten Grundbetrages“ durch die Angabe „Einem Schulträger werden auf Antrag bis zu 20 vom Hundert des gemäß § 150 Abs. 1 Sätze 2 und 3 bereinigten Grundbetrages“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird die Angabe „und die Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung und zur Zusatzversicherung nach § 150 Abs. 8“ gestrichen.

- b) *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/6285

Empfehlungen des Kultusausschusses

- c) Es werden die folgenden Absätze 3 und 4
angefügt:

„(3) Die Landesregierung überprüft
bis zum 31. Juli 2028 die Grundlagen der
Berechnung der Finanzhilfe nach § 150
Abs. 3.

(4) ¹§ 146 Nr. 3 und § 167 Abs. 3
Sätze 1 und 2 sind erstmals für Lehrkräfte
anzuwenden, die ab dem 1. August 2026
eine Tätigkeit an der Ersatzschule aufneh-
men. ²Für Lehrkräfte, die am 31. Juli 2026
an der Ersatzschule unterrichten, gelten
die Voraussetzungen als erfüllt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2025 in Kraft.

- c) Es **wird der** folgende_ **Absatz** 3
_____ angefügt:

„(3) Die Landesregierung überprüft
bis zum 31. Juli 2028 die **Angemessenheit**
der Grundlagen **zur** Berechnung der Fi-
nanzhilfe nach § 150 Abs. 3.“

(4) _____ (Satz 1 jetzt in
§ 192 a)

13. Nach § 192 wird der folgende § 192 a einge-
fügt:

„§ 192 a
Übergangsvorschriften zur Anzeigepflicht
und zur Unterrichtsgenehmigung

§ 146 Nr. 3 und § 167 Abs. 3 Sätze 1
und 2 sind erstmals für Lehrkräfte anzuwen-
den, die ab dem 1. August 2026 eine Tätigkeit
an der Ersatzschule aufnehmen.“

Artikel 2

unverändert

Änderungsantrag

Hannover, den 17.06.2025

Fraktion der CDU

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsisches Schulgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/6285

Beschlussempfehlung des Kultusausschusses - Drs. 19/7416

Der Landtag wolle Artikel 1 des Gesetzentwurfs der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der Fassung der Beschlussempfehlung des Kultusausschusses mit folgenden Änderungen beschließen:

1. Die in Nummer 4 der Beschlussempfehlung vorgesehene Änderung des § 146 wird gestrichen und die alte Regelung wie folgt beibehalten:

„§ 146

Anzeigepflicht bei wesentlichen Änderungen

Jeder Wechsel in der Schulleitung und jede wesentliche Änderung der wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung der Lehrkräfte sowie der Schuleinrichtungen sind der Schulbehörde anzuzeigen.“

2. Abweichend von Nr. 7 Buchstabe c der Beschlussempfehlung wird § 150 Abs. 3 wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. S für Sachkosten in Höhe von 1,2.“
 - b) Es wird der folgende Satz 6 angefügt:

„⁶Stufenweise werden alle Förderschulen innerhalb der nächsten vier Jahre unter Anwendung eines Faktors in Höhe von bis 1,0 unterstützt.“
3. Abweichend von Nr. 12 Buchstabe c der Beschlussempfehlung erhält § 192 Abs. 3 folgende Fassung:

„(3) Die Landesregierung überprüft bis zum 31. Juli 2027 die Grundlagen der Berechnung der Finanzhilfe nach § 150 Abs. 3“.

Begründung

Schulen in freier Trägerschaft sind fest in der deutschen Bildungslandschaft verankert und unterliegen wie öffentliche Schulen staatlicher Aufsicht. Anders als öffentliche Schulen zeichnen sie sich durch ihre eigenen pädagogischen Konzepte sowie die Trägerschaft aus und leisten einen wichtigen Beitrag zur Bildungsvielfalt. Um die Vielfalt im Bildungswesen weiterhin gewährleisten zu können, müssen u. a. Finanzierungsgrundlagen dieser Schulen gerechter gestaltet werden. Gesetzlich sind Schulen in freier Trägerschaft im Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG) im Elften Teil verankert.

Zu Nummer 1:

Die aktuell geltenden Regelungen im § 146 werden beibehalten, um einen zusätzlichen hohen Bürokratieaufwand zu vermeiden. Da Genehmigungsverfahren bei Neuanstellungen für die Schulen einen hohen und vor allem nicht notwendigen Bürokratieaufwand darstellen, sollen Schulen im Rahmen der Eigenverantwortung über die Einstellung entscheiden. Um die Qualität weiterhin zu gewährleisten, können Überprüfungen einzelner Schulen erfolgen.

Zu Nummer 2:

Der derzeitig angesetzte Sachkostenanteil von 16,7 % ist deutlich zu niedrig bemessen und wird in der Praxis als nicht ausreichend angesehen. Steigende Ausgaben durch Inflation, Digitalisierung, gestiegene Energiepreise müssen dabei realistisch berücksichtigt werden. In § 150 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 soll demnach der Sachkostenfaktor in 1,2 anstelle von 1,167 geändert werden und somit 20 % betragen.

Der aktuelle Abschlagsfaktor von 0,8 % benachteiligt insbesondere Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung sowie Schulen, die kein Schulgeld erheben können. Für Eltern, die finanziell weniger belastbar sind, bedeutet dies, dass ihnen der Zugang zu freien Schulen verwehrt bleibt. Eine vollständige Finanzierung dieser Schulen wäre ein bedeutender Schritt hin zu mehr Bildungsgerechtigkeit. Dadurch ergibt sich bei § 150 Abs. 3 Satz 6 eine stufenweise Erhöhung des bisherigen Faktors hin zu einer vollständigen Finanzierung. In den nächsten vier Jahren soll somit eine jährliche Erhöhung um 0,05 erreicht werden.

Zu Nummer 3:

In einer anschließenden Evaluierung gilt es zu klären, ob die Anpassungen den Bedürfnissen freier Schulträger entsprechen. Da der geplante Evaluierungszeitraum von drei Jahren nach Inkrafttreten neuer gesetzlicher Regelungen zu lang erscheint, soll die in § 192 Abs. 3 festgehaltene Evaluierung vorgezogen werden. Eine frühzeitige Evaluierung durch die Landesregierung verschafft den Schulen eine verlässliche Perspektive, um gegebenenfalls zeitnah Verbesserungen vorzunehmen. Zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes soll die Evaluierung bis zum 31. Juli 2027 durch die Landesregierung erfolgen.

Carina Hermann

Parlamentarische Geschäftsführerin

Schriftlicher Bericht

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/6285

Beschlussempfehlung des Kultusausschusses - Drs. 19/7416

Berichterstattung: Abg. Pascal Mennen (Bündnis 90/Die Grünen)

Der Kultusausschuss empfiehlt Ihnen in der Drucksache 19/7416, den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mit Änderungen anzunehmen. Diese Beschlussempfehlung kam mit den Stimmen der Ausschussmitglieder der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen und gegen die Stimmen der Ausschussmitglieder der Fraktion der CDU und des Ausschussmitglieds der AfD-Fraktion zustande.

Die - mitberatenden - Ausschüsse für Recht und Verfassungsfragen sowie für Haushalt und Finanzen haben sich der Empfehlung des federführenden Ausschusses jeweils mit gleichlautendem Abstimmungsergebnis angeschlossen.

Im federführenden Ausschuss hat ein Ausschussmitglied der CDU-Fraktion zum Ende der Ausschussberatungen mündlich drei Änderungsvorschläge seiner Fraktion zu dem Gesetzentwurf unterbreitet. Mit diesen hat die Fraktion vorgeschlagen, den im Gesetzentwurf vorgesehenen Abschlag i. H. v. 20 Prozent, der den Eigenanteil der Schulträger der Schulen in freier Trägerschaft an der Gesamtfinanzierung abbilden soll, für Förderschulen über vier Jahre in gleichmäßigen Stufen auf Null zurückzuführen, den Faktor für die Sachkosten von 1,167 auf 1,2 zu erhöhen sowie § 146 in der derzeit geltenden Fassung - also ohne die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen - beizubehalten. Der Ausschuss hat diese Änderungsvorschläge mehrheitlich abgelehnt.

Ein Vertreter der CDU-Fraktion hat die Ablehnung des Gesetzentwurfs durch seine Fraktion im federführenden Ausschuss insbesondere mit von ihr gesehenen Änderungsbedarfen, denen mit den vorgenannten Änderungsvorschlägen Rechnung getragen werden sollte, begründet. Auch sehe man die vorgesehene Überprüfung bei Neueinstellungen von Personal kritisch; zwar sei diese Gegenstand des Letter of Intent, die dortige Zustimmung der Verbände sei aber damit verknüpft gewesen, dass zusätzliche Finanzmittel zur Verfügung gestellt würden. Aus Sicht seiner Fraktion fehle es an diesen vereinbarten zusätzlichen Mitteln. Die vonseiten der Regierungsfaktionen ins Feld geführten Aufwüchse beruhten auf Entwicklungen, die jenseits der in dem Letter of Intent festgehaltenen Vereinbarungen stünden, beträfen mit Ganztags-, Schulsozialarbeit und IT seit Jahren stark unterfinanzierte Bereiche, die selbstverständlich auch an den Schulen in freier Trägerschaft Platz greifen müssten, oder aber seien lediglich vorübergehender Natur. Der neue Faktor Sachkosten führe nach Ansicht seiner Fraktion ebenfalls nicht zu zusätzlichen Mitteln, weil die Beträge an anderer Stelle, nämlich bei den Personalkosten, wieder eingespart würden.

Das Ausschussmitglied der AfD-Fraktion hat die Ablehnung des Gesetzentwurfs durch seine Fraktion ebenfalls damit begründet, dass nach Ansicht seiner Fraktion die im Letter of Intent enthaltenen Vereinbarungen gegenüber den Privatschulen nicht vollumfänglich eingehalten worden seien. Es hat insbesondere bemängelt, dass die dort zugesagte Erhebung der tatsächlichen Kosten der öffentlichen Schulen, die als Grundlage für die Entwicklung der Finanzhilfeformel dienen sollte, nicht stattgefunden habe. Auch sei der Zeitpunkt für die Evaluation aus Sicht der AfD-Fraktion zu spät angesetzt.

Ausschussmitglieder der die Regierung tragenden Fraktionen haben demgegenüber betont, dass mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Formel zur Berechnung der Finanzhilfe ein guter Kompromiss gefunden worden sei, der das Ergebnis eines langen und intensiven Beratungs- und Abstimmungsprozesses mit den Interessensvertretern der Schulen in freier Trägerschaft darstelle. Die finanziellen Möglichkeiten seien leider begrenzt, trotzdem stünden für die Privatschulen nun deutlich mehr Finanzmittel zur Verfügung als im Letter of Intent noch vorgesehen, was auch seine Berechtigung habe. Die Vertreterinnen der Fraktionen haben zudem auf die gesetzlich vorgesehene Evaluation

verwiesen, die auch gerade dazu diene, etwaige Fehlannahmen und -entwicklungen zu erkennen, miteinander im Gespräch zu bleiben und erforderliche Nachjustierungen zu ermöglichen.

Den Ausschussempfehlungen zu den einzelnen Vorschriften liegen folgende Überlegungen zugrunde:

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (§ 117 Abs. 7):

Durch die zu Satz 2 empfohlene Umformulierung des einleitenden Teilsatzes soll gesetzlich klargestellt werden, dass die Vereinbarung einseitig kündbar ist. Dadurch wird ausgeschlossen, dass Vereinbarungen geschlossen werden, die lediglich bei Einvernehmen aller Parteien wieder aufgehoben werden können. Dies entspricht nach Mitteilung des Kultusministeriums (MK) der Satz 2 des Entwurfs zugrunde liegenden Intention. Eine entsprechende Klarstellung wird zudem auch von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände angeregt (vgl. Vorlage 8, S. 1). Gleichzeitig sollen andere Beendigungsgründe (z. B. Ablauf einer in der Vereinbarung niedergelegten Frist) nicht ausgeschlossen werden, was durch die empfohlene Formulierung ebenfalls klargestellt wird.

Zu Nummer 2 (§ 118 Abs. 3):

Bei der Empfehlung zu Satz 1 handelt es sich lediglich um eine sprachliche Präzisierung, da die Zuweisungen nicht unmittelbar durch die Vereinbarung erfolgen, sondern durch einen nachgeordneten Rechtsakt.

In Satz 2 soll durch die empfohlene Ergänzung im Regelungswortlaut klargestellt werden, dass im Falle der Vereinbarung pauschalierter Zuweisungen diese auch nicht an den Vorgaben der Verordnung nach Absatz 1 Satz 2 zu den zuweisungsfähigen Kosten ausgerichtet sein müssen.

Zu der Änderungsempfehlung zu Satz 3 vgl. die Erläuterung zu der Änderungsempfehlung zu Nummer 1 des Entwurfs, die hier entsprechend gilt.

Zu Nummer 3 (§ 144)

Zu Buchstabe a (Absatz 3):

Zu Satz 1 empfiehlt der Ausschuss zunächst, statt der Formulierung „Einrichtungen und Gebäude“ die Formulierung „bauliche Einrichtungen“ zu verwenden. Die Entwurfsregelung knüpft an die Genehmigungsvoraussetzung nach Artikel 7 Abs. 4 Satz 3 des Grundgesetzes (GG) an, dass Privatschulen in ihren Einrichtungen nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen dürfen, und soll diese konkretisieren. Ziel der Regelung ist es, Behinderungen des ordnungsgemäßen Schulbetriebs zu begegnen, die durch zu lange Wegstrecken zwischen den unmittelbar für den Schulbetrieb genutzten Gebäuden und Anlagen entstehen. Der in der Entwurfsfassung vorgesehene Begriff der „Einrichtungen“, der auch in Absatz 1 der vorliegenden Vorschrift sowie - mit gleicher Bedeutung - auch in Artikel 7 Abs. 4 Satz 3 GG verwendet wird, zielt aber auf die gesamte sächlich-organisatorische Ausstattung der Schule (BVerwGE 112, 263, zit. nach juris, Rn. 27) und umfasst damit neben den Gebäuden und sonstigen Anlagen der Schule auch ihre Ausstattung mit Mobiliar, Lehr- und Lernmitteln und sonstigem Schulinventar als auch ihre innere Organisation, beispielsweise die Jahrgangs-, Klassen- oder Kursgliederung, Regelungen zur zeitlichen Schuljahresorganisation, Stundentafeln oder die Anzahl der Lehrkräfte (vgl. z. B. Ulrich, in: Danzglock u. a., NSchG, 12. Aufl. 2023, § 144, Anm. 2; Brockmann/Oppenborn-Reccius, in: Brockmann/Littmann/Schippmann, NSchG, 77. NL Nov. 2024, § 144, Erl. 2.1). Vor diesem Hintergrund ist der Begriff der Einrichtungen im vorliegenden Zusammenhang zu weit; die Regelung soll mit Blick auf das Regelungsziel auf die „baulichen Einrichtungen“ begrenzt werden. Diese umfassen dann auch Gebäude, sodass deren gesonderte Nennung entbehrlich wird.

Sodann wird empfohlen, den Regelungsinhalt des Satzes 2 des Entwurfs in die vorliegende Entwurfsregelung aufzunehmen, um so das - in der Entwurfsfassung unklare - Verhältnis der beiden Sätze zueinander entsprechend dem Gewollten klarzustellen. Die Anforderungen des Satzes 2 des

Entwurfs definieren nämlich, wie MK bestätigt hat, wann eine hinreichende räumliche Nähe im Sinne des Satzes 1 gegeben ist (vgl. auch die Entwurfsbegründung, S. 8), was durch die empfohlene Verknüpfung mit „sodass“ klargestellt wird.

Die weiter gegenüber den Formulierungen in Satz 2 des Entwurfs empfohlenen Änderungen sollen den beabsichtigten Regelungsinhalt deutlicher ausdrücken:

Zum einen soll statt der Formulierung „während des Schulbetriebs in angemessener Zeit“ - in Anlehnung an § 5 des baden-württembergischen Privatschulgesetzes - die Formulierung „im Verlauf des regelmäßigen Schulbetriebs“ verwendet werden. Dies prägt die Frage des Bezugspunkts bzw. Maßstabs der „Angemessenheit“, die sich in der Entwurfsfassung stellt, inhaltlich stärker dahin gehend vor, dass die Notwendigkeit, die betreffenden Wege zurückzulegen, sich in die zeitlichen Gegebenheiten („im Verlauf“) des regelmäßigen (alltäglichen und ordnungsgemäßen) Schulbetriebs (Stundentafeln/Stundenpläne, Lehrereinsatz, Teilzeitkräfte) einfügen müssen.

Außerdem soll die Formulierung „mit zumutbarem Aufwand“ durch die in der Regelung zu Außenstellen öffentlicher Schulen in § 3 Satz 2 Nr. 4 der Verordnung für die Organisation der allgemeinbildenden Schulen (SchOrgVO) verwendete Formulierung „unter zumutbaren Bedingungen“ ersetzt werden. Dadurch werden zum einen die Regelungswortlaute der Regelungen für öffentliche Schulen und Privatschulen, die für die Frage der Zulässigkeit von Außenstellen der Schulen maßgeblich sind, stärker aneinander angeglichen; die vorliegende Regelung beinhaltet nämlich eine Art „räumlicher Schuldefinition“, die (in der Folge) auch die Abgrenzung zwischen unselbstständiger Außenstelle und genehmigungspflichtiger neuer Schule regelt. Zum anderen erfasst diese Formulierung die Zumutbarkeit des Aufwands, wie sie in der Entwurfsfassung vorgesehen ist, mit, ermöglicht es aber auch, noch weitere in diesem Zusammenhang gegebenenfalls zu berücksichtigende Aspekte der Zumutbarkeit miteinfließen zu lassen, nämlich beispielsweise die Frage, ob und welche Wegstrecken Grundschulkinder - jenseits des Aufwands - eigentlich zumutbarer Weise alleine zurücklegen können müssen (s. hierzu auch sogleich die Erläuterung zu Satz 3).

Satz 2 kann entfallen; sein Regelungsinhalt ist jetzt in Satz 1 enthalten.

Satz 3 des Entwurfs soll hingegen ersatzlos gestrichen werden. Dies dient zum einen der Verringerung des verfassungsrechtlichen Risikos, das mit der Sondervorschrift für private Grundschulen nach Ansicht des Ausschusses einhergeht. Zwar gelten für die Genehmigung privater Grundschulen neben den Anforderungen des Artikels 7 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 GG aufgrund von Artikel 7 Abs. 5 GG noch einmal besondere - engere - Voraussetzungen. Diese verfolgen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts „den Zweck, die Kinder aller Volksschichten zumindest in den ersten Klassen grundsätzlich zusammenzufassen und private Volks- oder Grundschulen nur zuzulassen, wenn der Vorrang der öffentlichen Schulen aus besonderen Gründen zurücktreten muss“ (BVerfGE 88, 40 [49 f.]). Die Privatschulfreiheit nach Artikel 7 Abs. 4 Satz 1 GG ist im Grundsatz - also bei Erfüllung dieser Voraussetzungen - jedoch auch für private Volksschulen im Sinne des Artikels 7 Abs. 5 GG verbürgt (BVerfGE 88, 40 [47]); Beschränkungen müssen sich im Rahmen der hierfür vorgesehenen verfassungsrechtlichen Vorgaben bewegen.

Es ist nach Auffassung des Ausschusses insoweit jedoch eher zweifelhaft, ob die mit der Entwurfsregelung vorgesehenen engeren Vorgaben für private Grundschulen mit der von Artikel 7 Abs. 4 Satz 3 GG geforderten Gleichwertigkeit der Einrichtungen der privaten Schulen zu denen der öffentlichen Schulen gerechtfertigt werden könnten. Für öffentliche Grundschulen gilt im Hinblick auf Außenstellen - wie für alle anderen Schulformen - § 3 SchOrgVO; dieser sieht als Voraussetzungen für die Genehmigung einer Außenstelle - soweit diese mit Blick auf die vorliegend zu regelnde Konstellation vergleichend heranziehbar sind - lediglich vor, dass die Schulleitung, der Schulvorstand und die Konferenzen trotz der räumlichen Trennung ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen können, dass ein ausreichend differenziertes Unterrichtsangebot gewährleistet ist und dass die Außenstelle für Schülerinnen und Schüler unter zumutbaren Bedingungen erreichbar ist (§ 3 Satz 2 Nrn. 1, 2 und 4 SchOrgVO). Die demgegenüber engeren Vorgaben der Entwurfsregelung - unmittelbare Nähe zum Standort der Schule (verstanden als „Adresse“) und lediglich zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Unterrichts wegen fehlender räumlicher Voraussetzungen - sind aus Sicht des Ausschusses somit schwerlich damit zu rechtfertigen, dass sie ein „Zurückstehen“ der betreffenden Privatschulen in ihren Einrichtungen hinter denen der öffentlichen Schulen verhindern.

Die engeren Vorgaben lassen sich nach Meinung des Ausschusses aber auch nicht ohne Weiteres durch den Ausnahmecharakter der privaten Grundschulen rechtfertigen, für die zusätzlich zu den in Artikel 7 Abs. 4 GG genannten Genehmigungsvoraussetzungen gemäß Artikel 7 Abs. 5 1. Alt. GG außerdem noch das Vorliegen eines besonderen pädagogischen Interesses an der Einrichtung erforderlich ist. Soweit die Entwurfsbegründung, S. 8, in diesem Zusammenhang darauf hinweist, dass dem besonderen pädagogischen Interesse an der Einrichtung „ein regionaler Ausnahmestatus immanent“ sei, nimmt sie laut MK die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts in Bezug, wonach dem besonderen pädagogischen Interesse, welches geeignet sein muss, den vom Verfassungsgeber normierten Vorrang einer Grundschule (Volksschule) für alle zu überwinden (vgl. BVerfGE 88, 40 [49 ff.], BVerwG, NJW 2000, 1280 [1281 f.]), „kein Verständnis zugrunde gelegt werden [darf], das eine flächendeckende Zulassung von privaten Grundschulen mit demselben Alternativkonzept erlaubt“, da sonst die Ausnahme zur Regel werden könne (BVerfGE 88, 40 [52]; BVerwG NJW 2000, 1280 [1282]). Diese Rechtsprechung bezieht sich aber zunächst einmal nur auf die erste der beiden in Artikel 7 Abs. 5 GG normierten Alternativen - nicht aber auch auf den zweiten möglichen Fall privater Grundschulen (insbesondere Bekenntnis- oder Weltanschauungsschulen auf Antrag der Erziehungsberechtigten) - und dort auch nur auf Schulen mit besonderer Pädagogik für Schülerinnen und Schüler, die keine Sonderbedarfe mitbringen, die dazu führen, dass sie im öffentlichen Schulwesen nicht ohne weiteres angemessen unterrichtet werden können (vgl. BVerfGE 88, 40 [52]; BVerwG NJW 2000, 1280 [1282]). Darüber hinaus erscheint es dem Ausschuss auch zweifelhaft, ob sich aus der rechtlichen Unzulässigkeit der flächendeckenden Zulassung dieser privaten Grundschulen unmittelbar die genannten engen Vorgaben für das Führen von Außenstellen ableiten lassen, wie die Entwurfsfassung es tut, zumal in den Begriff „flächendeckend“ nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht nur Erwägungen zu den schulgeographischen Verhältnissen einfließen müssen, sondern auch weitere wie z. B. zur Bevölkerungsdichte, zur Kapazität der Privatschule oder auch zur Qualität der Verkehrsverbindungen (BVerwG NJW 2000, 1280 [1282 f.]).

Gleichzeitig erscheint die Entwurfsregelung aber auch entbehrlich, soweit die hier zu Satz 1 empfohlene Formulierung die adressierten Problemfälle bereits abdecken dürfte. Der dort verwendete unbestimmte Rechtsbegriff der „zumutbaren Bedingungen“ wird ohnehin je nach Schulform unterschiedlich auszulegen sein und für Grundschülerinnen und Grundschüler andere Distanzen und Mittel der Distanzbewältigung (Verkehrsmittel) bedeuten als für ältere Schülerinnen und Schüler, sodass die dort vorgegebene hinreichende räumliche Nähe bei Grundschulen - auch nach Ansicht des MK - in der Praxis oftmals der unmittelbaren Nähe gleich- oder zumindest nahekommen dürfte. Vor diesem Hintergrund soll die Entwurfsregelung entfallen.

Schließlich empfiehlt der Ausschuss die Anfügung eines neuen Satzes 4. Denn der Ausschuss ist wie auch MK der Ansicht, dass die Regelung des Satzes 1 in der empfohlenen Fassung nicht rückwirkend greifen, sondern in ihrer Wirkung nur auf die Zukunft, genauer auf künftige Genehmigungen oder Änderungen der baulichen Einrichtungen beschränkt sein soll. Dies wird durch den empfohlenen neuen Satz 4 sichergestellt, sodass die bislang genehmigten Ersatzschulen insoweit Bestandschutz genießen.

Zu Buchstabe b (Absatz 4 Satz 4):

Die zu der Entwurfsfassung vom Ausschuss empfohlenen ergänzenden Formulierungen vervollständigen den Regelungswortlaut entsprechend dem beabsichtigten Regelungsinhalt und dienen gleichzeitig der Präzisierung, welches Verfahren gemeint ist (vgl. auch die Entwurfsbegründung, S. 9: „[...] ermächtigt [...], das Verfahren der Feststellung der Gleichwertigkeit sowie die Mindestanforderungen an die Qualifikation einer Lehrkraft an Ersatzschulen durch Verordnung zu regeln.“).

Zu Nummer 4 (§ 146):

Zum einleitenden Satzteil der Regelung zur Anzeigepflicht bei wesentlichen Änderungen empfiehlt der Ausschuss Ergänzungen des Regelungstextes, mit denen zunächst die beabsichtigten Regelungsinhalte, wie sie sich aus der Entwurfsbegründung, S. 9, ergeben, präziser umgesetzt werden sollen. Danach hat die Anzeige unverzüglich und schriftlich zu erfolgen, was im Rahmen der Neufassung der Regelung dann auch unmittelbar in den Regelungstext mitaufgenommen werden soll. Allerdings hält der Ausschuss - wie auch MK - die Vorgabe der Textform (§ 126b BGB, z. B. per

E-Mail) statt der Schriftform für ausreichend. Dies wird durch die empfohlene Formulierung umgesetzt. Außerdem soll der Träger der Ersatzschule als Adressat der Anzeigepflicht am Satzbeginn klarstellend ausdrücklich aufgeführt werden.

Darüber hinaus hat MK auf die Nachfrage, welche sonstigen Änderungen, die in der Entwurfsfassung nicht ausdrücklich aufgeführt werden („insbesondere“), außerdem noch anzeigepflichtig sein sollen, erklärt, dass dies nur noch den Wechsel der Trägerschaft betreffe. Sich dem anschließend empfiehlt der Ausschuss, das Wort „insbesondere“ zu streichen und das Wort „nachfolgende“ vor dem Wort „Änderungen“ einzufügen und damit die Regelung - bei entsprechender Ergänzung der nachfolgenden Nummer 1 (vgl. sogleich) - auch im Sinne einer größeren Anwenderfreundlichkeit abschließend zu fassen.

In Nummer 1 soll infolge der vorgehend empfohlenen abschließenden Aufzählung der anzeigepflichtigen Umstände zusätzlich der Wechsel der Trägerschaft ausdrücklich aufgeführt werden (vgl. auch die Erläuterung zum einleitenden Satzteil). Dieser soll nach Mitteilung des MK nämlich ebenfalls anzeigepflichtig sein, weil die Kenntnis hiervon ebenso für die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften in § 1 Abs. 4, § 145 Abs. 1 Nr. 2, § 147 Abs. 1 und 3 sowie der §§ 149 ff. erforderlich sei wie die Kenntnis der in der Entwurfsfassung aufgeführten Änderungen beim Träger.

Da außerdem nach Mitteilung des MK keine weiteren als die in der Entwurfsfassung explizit aufgezählten Änderungen beim Träger angezeigt werden sollen, soll auch die Nummer 1 insgesamt im Sinne der Anwenderfreundlichkeit abschließend formuliert werden. Dies wird durch die weiteren hierzu empfohlenen Änderungen umgesetzt.

Bei der Änderung der Nummer 2 handelt sich lediglich um eine sprachliche Folgeänderung zur empfohlenen Änderung des Einleitungssatzes.

Die zu Nummer 3 empfohlene Ergänzung dient der Klarstellung, dass die erstmalige Tätigkeitsaufnahme an der jeweiligen Ersatzschule (nicht die der Lehrkraft) anzeigepflichtig ist.

Zu Nummer 4 empfiehlt der Ausschuss, auch wenn der Wortlaut der Entwurfsfassung insoweit der geltenden Rechtslage (vgl. § 146 g. F.) entspricht, im Regelungstext durch ausdrückliche Inbegriffnahme der für die genügende Sicherung der wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung der Lehrkräfte geltenden Mindestanforderungen nach § 145 Abs. 2 zu verdeutlichen, wann die Wesentlichkeit und damit Anzeigepflichtigkeit der Änderungen in Betracht kommt (vgl. auch die Entwurfsbegründung, S. 9).

Durch die zu Nummer 5 empfohlene Ergänzung soll deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, welches pädagogische Konzept hier gemeint ist bzw. inwiefern Änderungen desselben genehmigungsrelevant und damit anzeigepflichtig sind. MK hat auf Nachfrage hierzu mitgeteilt, dass jede Ersatzschule ein pädagogisches Konzept vorweisen müsse, das dem der öffentlichen Schulen gleichwertig sei. Nur so sei etwa feststellbar, ob die Schule in freier Trägerschaft eine Entsprechung im niedersächsischen öffentlichen Schulwesen habe (vgl. § 142 Satz 1) und ob die Genehmigungsvoraussetzung des § 144 Abs. 1 Satz 1 erfüllt sei, dass die Ersatzschule in ihren Lernzielen nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehe (zu den privaten Grundschulen und den Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung s. zudem ergänzend auch die Entwurfsbegründung, S. 10). Insoweit liege das pädagogische Konzept einer Ersatzschule einer ihr erteilten Genehmigung stets unmittelbar zugrunde, sodass wesentliche Abweichungen davon der Anzeigepflicht unterfallen sollten; dies betreffe insbesondere - aber nicht nur - Änderungen hinsichtlich der Frage der Erreichung der Lernziele inklusive der angewandten Methodik. Der Ausschuss hat sich dem angeschlossen und empfiehlt, dies im Regelungstext entsprechend zu verdeutlichen.

Zu Nummer 6 hat der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) darauf hingewiesen, dass der Begriff des „Bildungsgangs“ im Gesetz nicht definiert sei und im schulgesetzlichen Sprachgebrauch je nachdem, ob er im Zusammenhang mit den allgemeinbildenden oder den berufsbildenden Schulen gebraucht werde, im Detail etwas unterschiedliche Bedeutungen habe, die nach Mitteilung des MK vorliegend aber allesamt erfasst werden sollten. So sei nach der vorliegenden Vorschrift sowohl die Änderung eines Bildungsgangs anzeigepflichtig, wie er im Zusammenhang mit den berufsbildenden Schulen auftrete, die gemäß § 21 Abs. 4 entsprechend den dortigen Maßgaben in Bildungsgänge (insbesondere nach Fachrichtungen und Schwerpunkten) gegliedert würden, als auch die Änderung eines Bildungsgangs in dem - weiteren - Begriffsverständnis, wie es auch § 59 Abs. 1 Satz 1 oder

§ 63 Abs. 2 und 3 zugrunde liege und welches die Unterform einer Schulform bezeichne (vgl. hierzu etwa Nolte, in: Danzglock u. a., NSchG, § 59, Anm. 2; Oppenborn-Reccius, in: Brockmann/Littmann/Schippmann, NSchG, § 143, Erl. 2.3), die ebenfalls Gegenstand der Genehmigung sei. Der Ausschuss nahm dies zur Kenntnis und sah keinen Änderungsbedarf.

Zu Nummer 9 hat der GBD darauf hingewiesen, dass es sich bei der Änderung der Bezeichnung der Schule nicht unmittelbar um eine „Änderung in Bezug auf die Genehmigungsvoraussetzungen“ handle, wie dies der Wortlaut des einleitenden Satzteils eigentlich erwarten lassen würde. MK wolle die Nummer 9 mit Blick auf § 140 Abs. 1 dennoch an dieser Stelle beibehalten, zumal die Frage der Zulässigkeit der gewählten Bezeichnung bei Ersatzschulen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mit erörtert (vgl. auch Oppenborn-Reccius, in: Brockmann/Littmann/Schippmann, NSchG, § 140, Erl. 2) und die Bezeichnung nach Mitteilung des MK Bestandteil der Genehmigung werde, weil diese für die Schule unter der gewählten Bezeichnung ausgesprochen werde. Der Ausschuss ist dem MK insoweit gefolgt.

Zu Nummer 5 (§ 148):

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 3):

Mit der Änderungsempfehlung des Ausschusses soll im Wortlaut abgebildet werden, dass die Anerkennung - wie es die Entwurfsregelung unter impliziter Inbezugnahme des § 143 Abs. 2 formuliert - „erforderlichenfalls“ insgesamt entsprechend der Genehmigung spezifiziert werden kann. In der Entwurfsfassung ist insoweit, ebenso wie im geltenden Recht, nur eine mögliche Spezifizierung hinsichtlich der Fachrichtung einer Schulform vorgesehen. Die Genehmigung kann bei berufsbildenden Schulen aber darüber hinaus nach § 143 Abs. 2 Satz 2 auch auf einzelne Teile einer Schulform und auf Schwerpunkte einer Fachrichtung beschränkt ausgesprochen werden. Vor diesem Hintergrund bedarf es aber formal - soll die Anerkennung in diesen Fällen kongruent zu der Genehmigung sein - einer Spezifizierbarkeit der Anerkennung im gleichen Umfang wie bei der Genehmigung, damit Genehmigung und Anerkennung parallel laufen können. Dies wird durch die vom Ausschuss empfohlene Formulierung erreicht.

Der GBD hat im Übrigen darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen Regelungen zu den Genehmigungsinhalten und Anerkennungsinhalten, wie sie in §§ 143, 148 und 149 Abs. 2 des geltenden Rechts sowie auch der Entwurfsfassung geregelt seien, auch darüber hinaus nicht gänzlich aufeinander abgestimmt schienen. So gehe z.B. § 149 Abs. 2 Satz 1 offensichtlich davon aus, dass auch die „andere Organisation einer bereits vorhandenen Schulform“ - womit wohl insbesondere Änderungen im Hinblick auf Vollzeit- und Teilzeitmodelle gemeint seien (vgl. Oppenborn-Reccius, in: Brockmann/Littmann/Schippmann, § 149, Erl. 5.1.1) - Gegenstand einer Anerkennung und (wegen der erforderlichen Kongruenz) damit auch einer Genehmigung sein können müsse, was dem Wortlaut der Regelungen des § 143 Abs. 2 und des § 148 Abs. 1 Satz 3 aber zunächst einmal nicht anzusehen sei. Nach Erklärung des MK solle dennoch über die obige Empfehlung hinaus in dieser Novelle keine „Glättung“ dieser begrifflichen Diskrepanzen vorgenommen werden, weil dies in Anbetracht der vielen möglichen Fallgestaltungen und Zusammenhänge gegebenenfalls eine grundlegende Überholung des gesamten Regelungskomplexes erforderlich mache, was im Rahmen des vorliegenden Gesetzgebungsvorhabens aber nicht zu leisten sei. Es handle sich um gewachsenes Recht, bei welchem den über die Jahre entstandenen Unklarheiten des Regelungswortlauts bis zu einer Neuregelung - wie bislang auch schon - im Wege der Auslegung begegnet werden müsse. Der Ausschuss hat sich insoweit dem MK angeschlossen und empfiehlt keine weiteren Änderungen.

Zu Nummer 6 (§ 149):

Zu Buchstabe a (Absatz 1):

Die zu Satz 2 unter Doppelbuchstabe bb empfohlene Änderung dient der Klarstellung, dass eine Unterbrechung des Schulbetriebs nur dann die Wartefrist von vorne beginnen lassen soll, wenn die Unterbrechung während des Laufs der Wartefrist eintritt (s. die Entwurfsbegründung, S. 11), nicht aber in den Fällen, in denen die Wartefrist bereits abgelaufen und eine Finanzhilfeberechtigung eingetreten ist und dann im weiteren Verlauf nochmals eine Unterbrechung des Schulbetriebs erfolgt. In der Entwurfsfassung ist dies dem Regelungswortlaut nicht eindeutig zu entnehmen; die Regelung soll daher entsprechend präzisiert werden.

Zu Buchstabe b (Absatz 2):

Der Ausschuss empfiehlt zu Absatz 2 zum einen, das mit Satz 4 der Entwurfsfassung verfolgte Regelungsziel stattdessen über eine Änderung der Sätze 1 und 2 des geltenden Rechts zu erreichen, und zum anderen weitere, über den Entwurf hinausgehende Änderungen. Im Einzelnen:

Mit den unter Doppelbuchstaben aa empfohlenen Änderungen der Sätze 1 und 2 kann der beabsichtigte Regelungsinhalt nach Ansicht des Ausschusses einfacher und eindeutiger umgesetzt werden als durch die Anfügung des im Entwurf vorgesehenen neuen Satzes 4. Durch die Entwurfsregelung soll nach Mitteilung des MK nämlich nicht nur - wie es die Entwurfsbegründung, S. 11, beschreibt - sichergestellt werden, dass die Finanzhilfe für das geänderte Unterrichtsangebot nicht vor Ablauf der dreijährigen Wartefrist der Ersatzschule nach Absatz 1 gewährt wird; Regelungsfolge soll laut MK vielmehr sein, dass Änderungen des Unterrichtsangebots, die vor Ablauf der Dreijahresfrist vorgenommen werden, von der Verkürzung der Wartefrist von vornherein ausgeschlossen sind. Hintergrund sei, dass ein Träger zunächst durch Bewältigung der sogenannten Durststrecke für die genehmigte Ersatzschule nachzuweisen habe, dass diese auf Dauer Bestand habe. Hinter der Verkürzung der Wartefrist stehe dann der Gedanke, dass der Träger seine schulische Kompetenz und wirtschaftliche Solidität für eine von ihm betriebene Ersatzschule durch die erfolgreiche Bewältigung der Durststrecke nachgewiesen habe und nun auf ein neues Angebot ausdehne, für welches die „Tragfähigkeit“ daher schneller angenommen werden könne. Der Ausschuss teilt die Auffassung des MK. Auch würde die beabsichtigte Rechtsfolge durch Satz 4 der Entwurfsfassung erreicht; allerdings bedürfte es nach Ansicht des Ausschusses einiger Präzisierungen des Wortlauts und der Beseitigung in der Entwurfsfassung bestehender Unklarheiten für die Rechtsanwendung, die darauf beruhen, dass die Entwurfsregelung an alle Fälle der Sätze 1 bis 3 gleichzeitig anknüpfen will und als maßgeblichen Zeitpunkt, in dem der Schulträger für die Ersatzschule finanzhilfeberechtigt sein muss, daher unterschiedslos die Genehmigung und die Anerkennung (des geänderten, ergänzten oder erweiterten) Unterrichtsangebots anführt. Letztere dürfte aber - jedenfalls in den Fällen des Satzes 3 - zu einem späteren Zeitpunkt liegen als erstere, sodass in der Entwurfsfassung unklar bliebe, auf welchen Zeitpunkt in den Fällen des Satzes 3 nun abzustellen wäre. Demgegenüber kann das beabsichtigte Regelungsziel nach Meinung des Ausschusses auch weniger „umständlich“ und fehleranfällig erreicht werden, wenn man zu Beginn der Sätze 1 und 2 im Wortlaut jeweils klarstellt, dass nur für die Änderung oder Ergänzung (im Sinne des Satzes 1) bzw. Erweiterung (im Sinne des Satzes 2) „des Unterrichtsangebots der Ersatzschule eines für diese Schule [bereits] finanzhilfeberechtigten Trägers“ die nachfolgend normierte Verkürzung der Wartezeit möglich ist. Denn dies ist gleichbedeutend damit, dass - wie beabsichtigt (s. o.) - zum Zeitpunkt der Änderung/Ergänzung/Erweiterung des Unterrichtsangebots - unabhängig davon, ob bei deren Insverksetzung nur die Genehmigung oder auch schon die Anerkennung vorliegt - die Dreijahresfrist des Absatzes 1 bereits abgelaufen sein muss. Dies dürfte im Übrigen nach Auffassung des Ausschusses womöglich auch mit dem Wortlaut des geltenden Rechts bereits gemeint gewesen sein, es fehlt dort allerdings bei genauem Hinsehen die Spezifizierung, dass der Schulträger gerade für die betroffene Schule finanzhilfeberechtigt sein muss.

Der im Vergleich zur Entwurfsfassung neue Änderungsbefehl unter Doppelbuchstabe bb soll die Regelung des Satzes 1 darüber hinaus an die Formulierungen in Satz 2 des geltenden Rechts angleichen, um so deutlich zu machen, dass es - wie MK bestätigt hat - in beiden Fällen jeweils um die Finanzhilfe geht, die auf das geänderte (im Sinne des übergeordneten Begriffs zu Änderung, Ergänzung und Erweiterung) Unterrichtsangebot entfällt, und der maßgebliche Zeitpunkt auch in Satz 1 derjenige der Anerkennung des geänderten Unterrichtsangebots ist. Der von Satz 2 abweichende und unspezifische Wortlaut des geltenden Rechts verunklart dies.

Unter Doppelbuchstabe cc empfiehlt der Ausschuss zudem, Satz 2 einen neuen zweiten Halbsatz anzufügen, um klarzustellen, dass auch hier - wie nach Absatz 1 - die Unterbrechung des Schulbetriebs vor Ablauf der (vorliegend verkürzten) Wartefrist dazu führt, dass die Frist von neuem zu laufen beginnt.

Die Änderungsempfehlung unter Doppelbuchstabe dd zur Anfügung eines neuen Satzes 4 schließlich erfolgt anlässlich der unter Doppelbuchstaben aa empfohlenen Änderungen (die der in der Entwurfsfassung vorgesehenen Änderung inhaltlich entsprechen; vgl. die dortige Erläuterung) zur Klarstellung. Nach Mitteilung des MK sollen nämlich auch Pflegeschulen nach § 9 Pflegeberufegesetz (PflBG), die in freier Trägerschaft geführt werden, - wie auch bislang schon - nach Ablauf von drei

Jahren seit Aufnahme des Schulbetriebs von der Verkürzung der Wartefrist nach den Sätzen 1 bis 3 Gebrauch machen können, wenn sie ihr Unterrichtsangebot um den Bildungsgang der Pflegeassistenten erweitern und hierfür Finanzhilfe beantragen. Dem schließt sich der Ausschuss an. Da die Pflegeschulen selbst jedoch nicht über die Finanzhilfe nach §§ 149, 150 finanziert werden (vgl. auch § 16 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2; ihre Finanzierung erfolgt insbesondere nach Maßgabe der §§ 26 ff. PflBG über den Pflegeausbildungsfonds), ihre Träger also für diese Pflegeschulen nicht im Sinne der Sätze 1 und 2 finanzhilfeberechtigt sind, bedarf es der in dem neuen Satz 4 enthaltenen klarstellenden Regelung, dass diese Pflegeschulen den Schulen im Sinne der Sätze 1 und 2 insoweit gleich stehen. Damit wird auch dem entsprechenden in der Anhörung geäußerten Anliegen (vgl. Vorlage 2, dort Anlage 1, S. 3 sowie Vorlage 5, S. 2) entsprochen.

Zu Nummer 7 (§ 150):

Der GBD hat zu dem vorliegenden Paragraphen vorab darauf hingewiesen, dass die Regelungen zur rechnerischen Ermittlung der Finanzhilfe insgesamt sehr komplex seien. Hinsichtlich der Schritte Ermittlung des Grundbetrags nach Absatz 2 und Ermittlung des Schülerbetrags nach Absatz 3 seien die Regelungen zudem - auch schon nach geltender Rechtslage - seines Erachtens gegebenenfalls nicht ganz präzise, jedenfalls nicht immer ohne Weiteres nachzuvollziehen. Sie ließen nämlich rechnerische Zwischenschritte, die in einer Vielzahl der Fälle zur Ermittlung dieser Beträge nötig seien, nicht unmittelbar erkennen und seien dadurch für den Anwender nur schwer verständlich. So sei es beispielsweise je nach Schulform erforderlich, verschiedene Teilschülerbeträge zu bilden, weil - wie sich aus den Anlagen 1 und 2 der Finanzhilfeverordnung (FinHVO) ergebe - innerhalb einer Schulform unterschiedliche Ansätze für die Schülerstunden (vgl. etwa für das Gymnasium differenziert nach den Sekundarbereichen I und II, für die berufsbildenden Schulen differenziert nach dem eingesetzten Lehrpersonal [Theorie-/Fachlehr- oder Fachpraxislehrkraft]) oder auch unterschiedliche Stundensätze (bei den berufsbildenden Schulen je nach eingesetztem Lehrpersonal) gälten. Bei den Gymnasien beispielsweise seien zudem aufgrund der unterschiedlichen Ansätze der Schülerstunden für die Sekundarbereiche I und II verschiedene Teilgrundbeträge zu bilden, weil sich für die verschiedenen Sekundarbereiche einer Schule unterschiedliche Schülerdurchschnittszahlen ergeben dürften. Diese Teilbeträge müssten jeweils zunächst anhand der für die einzelnen Schulformen geltenden verschiedenen Parameter gebildet und dann addiert werden, um nachfolgende Rechenschritte vorzunehmen, was in den jeweiligen zugrunde liegenden Regelungen des Absatzes 2 Satz 1 und des Absatzes 3 Satz 1 aber nicht abgebildet sei und sich allenfalls implizit aus der Formulierung des Absatzes 4 ableiten ließe, wonach die Schülerstunden nach verschiedenen Kategorien gesondert bestimmt werden könnten. Die Unterbreitung eines Regelungsvorschlags, der die einzelnen erforderlichen Rechenschritte für alle Schulformen sinnvoll, präzise und besser verständlich abbildete, sei jedoch mit einer aufwendigen und aufgrund der vielen unterschiedlichen Fallgestaltungen nicht unkomplizierten Umstrukturierung der komplexen Finanzhilferegelungen verbunden, die in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich gewesen sei. Vor diesem Hintergrund und insbesondere auch im Hinblick darauf, dass diese Zwischenrechenschritte auch bislang schon nötig seien und vorgenommen würden, ohne dass sich dies explizit aus dem Regelungswortlaut ergebe, dem geltenden Recht also implizit schon immer ein entsprechendes Verständnis zugrunde gelegt worden sei, werde insoweit seitens des GBD von präzisierenden Änderungsvorschlägen abgesehen und der geltende Regelungswortlaut grundsätzlich beibehalten. Lediglich bei den Förderschulen solle aus Sicht des GBD anders verfahren werden, wenn und weil dort die Finanzhilfe nicht nur bezogen auf das Lehrpersonal ermittelt werde, sondern zusätzlich auch die Kosten für das Zusatzpersonal berücksichtigt würden. Der Ausschuss hat sich dem angeschlossen (vgl. hierzu auch die Änderungsempfehlungen des Ausschusses zu Absatz 3 und die diesbezüglichen Erläuterungen).

Zu Buchstabe a (Absatz 1):

Der gegenüber der Entwurfsfassung neue Änderungsbefehl unter Doppelbuchstabe aa zu Satz 2 dient der Rechtsbereinigung. Die Legaldefinition der Begrifflichkeit „bereinigter Grundbetrag“ ist zum einen durch die im Entwurf vorgesehene Anfügung des neuen Satzes 3 (s. auch sogleich), der inhaltlich ebenfalls eine Bereinigung des Grundbetrags regelt, nicht mehr stimmig. Zum anderen wird sie mit Blick auf die vom Ausschuss zu Nummer 12 des Gesetzentwurfs (zu § 192 Abs. 1) empfohlenen Änderungen auch nicht mehr gebraucht (vgl. auch die dortige Erläuterung). Sie soll daher gestrichen werden.

Unter Doppelbuchstabe bb wird empfohlen, Satz 3 des Entwurfs in der Formulierung an Satz 2 des geltenden Rechts anzupassen, da der Grundsachverhalt - Beurlaubung beamteter Lehrkräfte zum Dienst an der Ersatzschule - derselbe ist. Dies wird durch die Angleichung der Formulierung verdeutlicht; ebenso verdeutlicht wird dadurch in der Folge aber auch, wo die Unterschiede in Sachverhalt (einmal mit und einmal ohne Fortzahlung der Bezüge) und Rechtsfolge liegen.

Darüber hinaus soll die Entwurfsregelung inhaltlich dahin gehend geändert werden, dass nur noch ein Abzug in Höhe des Arbeitgeberanteils für die Rentenversicherung, derzeit 9,3 Prozent, vorgenommen wird, statt - wie es die Entwurfsregelung noch vorsieht - ein Abzug pauschal in Höhe von 12,5 Prozent. Der Ausschuss folgt mit dieser Empfehlung einem Vorschlag des MK, welches hierzu erläuternd mitgeteilt hat, dass eine nochmalige Überprüfung ergeben habe, dass in der Praxis für die ohne Bezüge zum Dienst an einer Ersatzschule beurlaubten beamteten Lehrkräfte die Voraussetzungen für eine Versicherungsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung aus heutiger Sicht wohl eher nicht vorlägen. In der Folge seien seitens der Schulträger für die genannten Personen Beiträge zur gesetzlichen Arbeitslosenversicherung zu leisten. Wie MK ist auch der Ausschuss der Auffassung, dass vor diesem Hintergrund die betreffenden Beträge nicht vom Grundbetrag abgezogen werden sollen, sondern nur noch der dann - entsprechend dem Beitragssatz in der Rentenversicherung, vgl. § 158 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - variable Prozentsatz des Arbeitgeberanteils für die Rentenversicherung.

Zu Buchstabe c (Absatz 3):

Durch die vom Ausschuss zu Satz 1 empfohlenen Änderungen soll der beabsichtigte Regelungsinhalt umgesetzt werden, dass der Schülerbetrag neben den Aufwendungen für das Lehrpersonal bei den Förderschulen - aber eben auch nur bei diesen - zusätzlich auch die Aufwendungen für das Zusatzpersonal berücksichtigt. Dies ist der Entwurfsfassung nach Auffassung des Ausschusses nicht mit hinreichender Klarheit zu entnehmen: Zum einen scheinen dort das Lehrpersonal und das Zusatzpersonal in einem Alternativverhältnis zu stehen („oder“). Zum anderen ergibt sich weder aus der vorliegenden Entwurfsregelung noch aus einer der nachfolgenden Regelungen der Entwurfsfassung, dass eine Berücksichtigung des Zusatzpersonals sich auf Förderschulen beschränkt (anders - wenn auch nur äußerst implizit - das geltende Recht, das in Satz 2 in Nummer 2 einen Stundensatz lediglich „für Zusatzpersonal an Förderschulen“ vorgibt, einen solchen für Zusatzpersonal an anderen Schulen aber nicht vorsieht); Satz 5 des Entwurfs könnte insoweit auch lediglich als gegenüber den sonstigen Schulformen speziellere Bestimmung für Förderschulen verstanden werden. Der vom Ausschuss zur Anfügung empfohlene neue Teilsatz stellt daher klar, dass für die Förderschulen der Schülerbetrag aus zwei Teilbeträgen besteht, die jeweils eine der beiden berücksichtigungsfähigen Personalkategorien nach den für diese jeweils vorgegebenen Regelungen in den Blick nehmen und die addiert werden müssen, bevor dann auf dieser Grundlage der Grundbetrag nach Absatz 2 gebildet werden kann. Die Worte „oder Zusatzpersonals“ im dann ersten Teilsatz müssen im Gegenzug gestrichen werden.

Satz 2 soll im Sinne einer besseren Verständlichkeit auf die Regelungen zur Berechnung des Stundensatzes für das Lehrpersonal in der Nummer 1 der Entwurfsfassung beschränkt werden; er ist auch dann noch recht komplex. Die in der Entwurfsfassung außerdem in der Nummer 2 enthaltenen - abweichenden - Regelungen zur Berechnung des Stundensatzes für das Zusatzpersonal sollen zu diesem Zweck in einen eigenständigen Satz - vgl. den neuen Satz 2/1 - überführt werden. In Umsetzung dessen entfallen die Gliederungsebenen der Nummern 1 und 2 der Entwurfsfassung, sodass die bislang unter Nummer 1 der Entwurfsfassung verorteten Gliederungsebenen im Folgenden jeweils eine Ebene „hochrutschen“. Für das Jahresentgelt soll zudem zur Präzisierung und besseren Verständlichkeit auf Satz 3 verwiesen werden, der hierzu Genaueres regelt. Außerdem soll ausdrücklich geregelt werden, welche Regelstundenzahl zugrunde zu legen ist. Die Entwurfsfassung enthält hierzu keine Aussage; erst im Zusammenhang mit der Entwurfsregelung des Satzes 3 ließe sich gegebenenfalls erschließen, dass es - parallel zum Jahresentgelt - um die Regelstundenzahl für Lehrkräfte an einer entsprechenden öffentlichen Schule geht. Der Ausschuss empfiehlt, dies im Regelungstext klarzustellen. Schließlich soll das Vollverb zur Verbesserung der Verständlichkeit des Satzes vor die Aufzählung gezogen werden; dabei soll jedoch zwecks Einheitlichkeit wie in Satz 1 formuliert werden (statt „multipliziert“ „vervielfacht“).

Die Änderungsempfehlungen zu Nummer 1 in der empfohlenen Fassung (entspricht Buchstabe a in der Entwurfsfassung, s. die vorgehende Erläuterung zur Verschiebung der Gliederungsebenen) erfolgen zur inhaltlichen und sprachlichen Präzisierung. Zum einen hat MK auf Nachfrage mitgeteilt, dass mit dem Faktor F nicht die jeweiligen Personenanzahlen ins Verhältnis zueinander gesetzt werden, sondern die jeweiligen für diese anfallenden Personalkosten. Zum anderen soll die unklare Formulierung, wonach der Faktor F das Verhältnis „berücksichtigt“ (inwiefern?), klarstellend dahin gehend geändert werden, dass der Faktor F dieses Verhältnis unmittelbar selbst ausdrückt.

Die Änderungsempfehlung zu Nummer 3 in der empfohlenen Fassung (Buchstabe c der Entwurfsfassung) erfolgt, um insoweit einheitlich zu den vorangegangenen Nummern zu formulieren.

Die Änderungen zu Nummer 4 in der empfohlenen Fassung (Buchstabe d der Entwurfsfassung) empfiehlt der Ausschuss, um die Formulierungen zu vereinheitlichen (s. auch die Erläuterung zu Nummer 3) und sprachlich zu verdeutlichen, dass der vorliegende Faktor mit „Abschlag“ bezeichnet wird (vgl. auch Absatz 8 Satz 1 d. E.) - und gleichzeitig einen solchen darstellt -, sowie um das unklare Wort „berücksichtigen“ zu vermeiden (s. auch die Erläuterung zu Nummer 1).

Der vom Ausschuss empfohlene Satz 2/1 enthält die in der Entwurfsfassung in Nummer 2 des Satzes 2 normierten Regelungen zur Berechnung des Stundensatzes des Zusatzpersonals, die aus den in der Erläuterung zu den Änderungsempfehlungen des Ausschusses zu Satz 2 (einleitender Satzteil) genannten Gründen in eine eigenständige Regelung überführt werden sollen. Die eingefügten Verweisungen dienen der Präzisierung und Klarstellung; zum dort genannten neuen Satz 4/1 vgl. die Ausschussempfehlungen zu den Sätzen 3 und 4/1 und die diesbezüglichen Erläuterungen.

Die Entwurfsregelung in Satz 3 bedarf nach Ansicht des Ausschusses in mehrfacher Hinsicht der inhaltlichen Präzisierung. Dies gilt zunächst für die Durchschnittssätze, die der Ermittlung des Jahresentgelts zugrunde gelegt werden sollen, die im Regelungswortlaut aber hinsichtlich ihrer Herkunft und Auffindbarkeit nicht näher spezifiziert werden. Wie sich aus der Entwurfsbegründung, S. 11 f., ergibt, sollen diese Durchschnittssätze diejenigen sein, die das Land für die Veranschlagung von Personalausgaben zugrunde legt und die für diese Zwecke vom Finanzministerium (MF) im Erlasswege festgesetzt - und im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht - werden. Dies sollte dann auch gesetzlich abgebildet werden; die insoweit vom Ausschuss empfohlene Formulierung lehnt sich an diejenige in § 7 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Schwangerschaftskonfliktgesetz an.

Darüber hinaus sollen nach Mitteilung des MK von den genannten Durchschnittssätzen für das Lehrpersonal auch diejenigen für die (tarifbeschäftigten) Lehrkräfte verwandt werden, die in dem Erlass des MF gesondert ausgewiesen werden, während für das Zusatzpersonal die allgemeinen Durchschnittssätze für Tarifbeschäftigte zugrunde zu legen sind. Auch diese Differenzierung, die auch der Ausschuss befürwortet, wird aus der Entwurfsfassung nicht hinreichend deutlich. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Ausschuss, in Satz 3 allein die Berechnung des Jahresentgelts des Lehrpersonals zu regeln und die Vorgaben für die Berechnung des Jahresentgelts des lediglich bei Förderschulen ebenfalls zu berücksichtigenden Zusatzpersonals in einem neuen Satz 4/1 (vgl. die dortige Empfehlung und die dazugehörige Erläuterung) zu regeln.

Schließlich bedarf es für die in der Entwurfsregelung normierten Zu- und Abschläge auf und von dem Durchschnittssatz noch einer Angabe, wie hoch diese ausfallen sollen. Dies bleibt in der Entwurfsfassung offen. Gemeint ist nach Mitteilung des MK, dass aus den Durchschnittssätzen zunächst der dort bereits enthaltene Arbeitgeberanteil für die Zusatzversorgung herausgerechnet wird (die Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge erfolgt weiterhin einzelfallbezogen nach Absatz 8). Auf den sich daraus ergebenden Betrag soll dann ein Zuschlag in Höhe desjenigen Prozentsatzes erfolgen, der auch für die in dem o. g. Erlass des MF bekanntgegeben standardisierten Personalkostensätze verwandt wird. Der Ausschuss schließt sich dem an; beides ist dem Regelungswortlaut der Entwurfsfassung jedoch nicht zu entnehmen und wird mit dem insoweit zur Ergänzung empfohlenen neuen zweiten Halbsatz umgesetzt. Dabei wird empfohlen, den o. g. Prozentsatz für den Zuschlag für die personalbezogenen Sachausgaben, der von Beginn an (1998) 0,8 beträgt und für den eine Änderung auch nicht abzusehen ist, nicht abstrakt zu definieren, sondern - um die notgedrungen lange und sehr komplexe Regelung nicht noch schwerer verständlich zu machen - ihn betragsmäßig unmittelbar in das Gesetz aufzunehmen.

Zu der vom Ausschuss empfohlenen Einfügung eines Satzes 4/1 vgl. zunächst die Erläuterung zu der Ausschussempfehlung, Satz 3 auf die Regelung der Ermittlung des Jahresentgelts des Lehrpersonals zu beschränken. Der neue Satz 4/1 regelt nun, wie sich das Jahresentgelt für das Zusatzpersonal ermittelt, indem er insoweit grundsätzlich Satz 3 für entsprechend anwendbar erklärt und lediglich für den Punkt, in dem davon aus den zu Satz 3 erläuterten Gründen abgewichen wird, eine entsprechende Maßgabe normiert.

Zu Buchstabe f (Absatz 7 Satz 2):

Die zur Ergänzung empfohlene Verweisung dient der Präzisierung und besseren Verständlichkeit.

Zu Buchstabe g (Absatz 8):

Durch die zu Satz 1 empfohlenen Änderungen soll zunächst deutlicher ausgedrückt werden, in welcher Höhe bezuschusst wird, nämlich, dass der Abschlag auf die jeweiligen tatsächlich getätigten Ausgaben (für eine angemessene Zusatzversorgung) erfolgt - und in der Folge der sich daraus ergebende Betrag der Höhe des Zuschusses entspricht.

Die Ersetzung des Wortes „und“ durch das Wort „oder“ trägt dem Umstand Rechnung, dass gegebenenfalls auch nur für Lehr- oder Zusatzpersonal entsprechende Ausgaben getätigt worden sein können. Es handelt sich um ein sogenanntes und/oder.

Der zur Einfügung empfohlene Klammerzusatz dient der Präzisierung und besseren Verständlichkeit.

Die empfohlene Einfügung in Satz 2 präzisiert zum einen, wozu die Beiträge geleistet werden. Zum anderen und insbesondere schafft sie im Regelungstext aber auch den Anknüpfungspunkt für die in Satz 3 vorgesehene Verordnungsermächtigung für die Bestimmung des „Näheren zur Angemessenheit von Direktversorgungsleistungen“, die in der Entwurfsfassung „in der Luft hängt“, weil die betreffende Voraussetzung in Satz 2 nicht normiert ist.

Auch die Höhe des angemessenen Zuschusses nach Satz 2 soll sich laut MK aus der Verordnung ergeben. Dem schließt sich der Ausschuss an und empfiehlt, dies durch eine entsprechende Ergänzung in die Verordnungsermächtigung in Satz 3 aufzunehmen.

Zu Nummer 7/1 (§ 152 Abs. 3 Satz 3):

Durch den empfohlenen neuen Änderungsbefehl soll das Gesetz um eine im geltenden Recht enthaltene Doppelregelung bereinigt werden. Bereits § 150 Abs. 1 Satz 2 des geltenden Rechts bestimmt unabhängig von der Schulform für den Fall, dass das Land beamtete Lehrkräfte unter Fortzahlung der Bezüge zum Dienst an der Ersatzschule beurlaubt hat, dass sich der Grundbetrag der Finanzhilfe um die vom Land für die beurlaubten Lehrkräfte aufgewendeten Beträge vermindert. Die hier zur Streichung empfohlene Regelung sieht vor, dass in den Fällen, in denen eine Förderschule, die Finanzhilfe erhält, Lehrkräfte beschäftigt, die vom Land unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubt sind, die vom Land an die beurlaubten Lehrkräfte gezahlten Bezüge auf die Finanzhilfe anzurechnen sind. Inhaltlich gleicht diese Regelung damit der allgemeineren Bestimmung, im Detail ist sie jedoch abweichend formuliert, sodass das Verhältnis der beiden Regelungen zueinander unklar ist. Die an sich schon unnötige Doppelregelung für Förderschulen soll daher zur Vermeidung dieser Unklarheiten gestrichen werden.

Zu Nummer 8 (§ 153 Abs. 2 Satz 2):

Die zu diesem Änderungsbefehl empfohlene Änderung hat vor allem sprachliche Gründe. Der sich aus dem Änderungsbefehl in der Entwurfsfassung ergebende Regelungswortlaut, wonach das Führen der Amtsbezeichnung vergleichbarer Lehrkräfte an öffentlichen Schulen für hauptberufliche Lehrkräfte einer anerkannten Ersatzschule frühestens von dem Zeitpunkt an gestattet werden darf, „in dem die Lehrkraft im öffentlichen Dienst zum Führen der dem jeweiligen Amt entsprechenden Amtsbezeichnung heranstünde“, ist aus Sicht des Ausschusses sprachlich unglücklich und inhaltlich nicht unmittelbar verständlich. Gemeint ist nach Mitteilung des MK, dass die zeitlichen Dimensionen, in denen im öffentlichen (Schul-)Dienst insbesondere höherwertige Ämter übertragen werden können (vgl. v. a. § 20 Abs. 3 des Niedersächsischen Beamtengesetzes) auf die Privatschullehrer im Hinblick auf die Berechtigung zum Führen einer entsprechenden Amtsbezeichnung übertragen werden sollen; die Möglichkeit zum Führen einer Amtsbezeichnung soll „im Gleichklang“ mit dem öffentlichen

Schulwesen erfolgen. Dies soll durch die empfohlene Formulierung, die auf den Zeitpunkt abstellt, in dem die Lehrkraft „im öffentlichen Dienst zum Führen der dem jeweiligen Amt entsprechenden Amtsbezeichnung berechtigt sein könnte“ (wenn sie entsprechend befördert würde) verständlicher ausgedrückt werden.

Zu Nummer 10 (§ 167):

Zu Buchstabe a (Absatz 2):

Der Ausschuss empfiehlt, Absatz 2 über den Gesetzentwurf hinaus auch in Satz 1 zu ändern. Durch die unter Doppelbuchstabe aa empfohlene Änderung soll der Regelungswortlaut im Hinblick auf die gelebte Praxis präzisiert werden. Die Genehmigung wird nämlich nicht - wie es der Regelungswortlaut der geltenden Fassung zu verstehen gibt - der Person erteilt, die die Schulleitung übernehmen soll, um dieser die „Tauglichkeit“ für die Übernahme der Schulleitungstätigkeit zu bescheinigen. Nach Mitteilung des MK ergeht die erforderliche Genehmigung in der Praxis vielmehr gegenüber dem jeweiligen Schulträger und bezieht sich auf die Bestellung der konkreten Person(en) für die Schulleitung an der konkreten Ersatzschule. Dies soll durch die vom Ausschuss empfohlene Formulierung klargestellt werden.

Unter Doppelbuchstabe bb empfiehlt der Ausschuss zu Satz 2, über die im Entwurf vorgesehene lediglich redaktionelle Änderung hinaus zusätzlich eine Ergänzung des Regelungswortlauts vorzunehmen, die das Gemeinte verständlicher ausdrücken soll, nämlich, dass eine Versagung oder einen Widerruf der Genehmigung nur infrage kommt, wenn die in § 144 Abs. 4 und § 145 Abs. 1 Nr. 2 zunächst einmal schulbezogen formulierten Voraussetzungen in der Person der Schulleiterin oder des Schulleiters nicht vorliegen (s. auch die vergleichbare Formulierung in Buchstabe b des Entwurfs [Absatz 3 Satz 3]).

Zu Buchstabe b (Absatz 3):

Die zu Satz 1 empfohlenen Änderungen präzisieren den Wortlaut der Entwurfsregelung im Hinblick auf den beabsichtigten Regelungsinhalt. MK hat auf Nachfrage mitgeteilt, dass die vorliegend vorgesehene Unterrichtsgenehmigung für Lehrkräfte ohne Lehrbefähigung in der Konzeption der Genehmigung der Schulleitung nach Absatz 2 entsprechen soll (vgl. die Erläuterung zu Buchstabe a Doppelbuchst. aa). Gegenstand der Genehmigung solle der konkrete (geplante) Unterrichtseinsatz der betreffenden Lehrkraft an der Ersatzschule sein; die Genehmigung solle auf Antrag des Trägers und gegenüber diesem ergehen, es sollten keine weiteren über den Antrag hinausgehenden Einsatzmöglichkeiten (insbesondere andere Schulfächer, andere Schulformen) geprüft werden. Dies sieht auch der Ausschuss so. Der Regelungswortlaut der Entwurfsfassung spricht demgegenüber jedoch für eine Genehmigung, die gegenüber der betreffenden Lehrkraft auf Grundlage ihrer Qualifikation ergeht, was aber nicht gewollt ist. Zwar solle, so MK, die betreffende Lehrkraft eine Durchschrift der Genehmigung erhalten, die sie bei einem Wechsel zu einem anderen freien Schulträger vorlegen könne. Dies solle aber lediglich dazu führen, dass diese Durchschrift als Nachweis i. S. d. § 144 Abs. 4 durch den neuen Schulträger bei der Schulbehörde eingereicht werde und es keiner (nochmaligen) vertieften Prüfung bedürfe, wenn sich der geplante Unterrichtseinsatz im Rahmen der dem bisherigen Träger ausgestellten Genehmigung bewege; das formelle Erfordernis einer Genehmigung des geplanten Unterrichtseinsatzes gegenüber dem Träger der neuen Schule bleibe jedoch bestehen. Durch die vom Ausschuss empfohlenen Änderungen wird die beabsichtigte Genehmigungskonzeption im Regelungswortlaut abgebildet.

Zu der Änderungsempfehlung zu Satz 2 vgl. zunächst die Erläuterung zu Satz 1. Die empfohlene Einfügung dient der Klarstellung, dass der Träger der Antragssteller ist und den Antrag für einen bestimmten Unterrichtseinsatz stellt.

Bei der Änderung in Satz 3 handelt es sich um eine Folgeänderung zu den Änderungen in den Sätzen 1 und 2, die entsprechend der beabsichtigten Genehmigungskonzeption (vgl. die Erläuterung zu Satz 1) klarstellt, dass auch die Untersagungsverfügung gegenüber dem Schulträger ergeht.

Zu Nummer 12 (§ 192):**Zu Buchstabe a (Absatz 1):**

Die Änderungsempfehlungen unter Doppelbuchstabe aa zu Satz 1 und unter Doppelbuchstabe bb zu Satz 2 beruhen auf einem entsprechenden Formulierungsvorschlag des MK, welches nach nochmaliger Überprüfung vorgeschlagen hat, die in dem vorliegenden Absatz geregelte (überkommene) Unterstützung der (kirchlichen) Schulträger, die laufende Direktversorgungsleistungen für Lehrkräfte im Ruhestand aufwenden, hinsichtlich dieser „Pensionslasten“ derart in die neue Systematik der Finanzhilfe zu überführen, dass sie zusätzlich zu dieser erfolgt - bis dann die Regelung zukünftig ihren Anwendungsbereich verliert, weil keine von § 192 Abs. 1 betroffenen Personen mehr leben. Der Ausschuss hat sich dem angeschlossen, zumal die Regelung nur noch wenige Personen betrifft. Der Bezugsbetrag in Satz 1 soll sich dabei nach den neuen Berechnungsvorschriften für den (bereinigten) Grundbetrag errechnen und Satz 2 wie empfohlen beschränkt werden.

Zu Buchstabe c:**Zu Absatz 3:**

Auch mit der Änderungsempfehlung zu Absatz 3 greift der Ausschuss einen Formulierungsvorschlag des MK auf. Mit der Ergänzung soll klargestellt werden, woraufhin die Grundlagen der Berechnung der Finanzhilfe zu überprüfen sind. Die Entwurfsfassung der Regelung lässt dies völlig offen und auch der Entwurfsbegründung, S. 15, ist hierzu nichts Genaueres zu entnehmen.

Zu Absatz 4:

Da der vorliegende Paragraf Übergangsvorschriften zur Finanzhilfe enthält (vgl. die Überschrift des geltenden Rechts), sollen die vorliegenden Regelungen, die demgegenüber Übergangsvorschriften zu Regelungen enthalten, die der Schulaufsicht zuzuordnen sind, aus systematischen Gründen hier gestrichen und in einen neuen eigenständigen Paragrafen überführt werden; vgl. in diesem Zusammenhang die Regelungsempfehlung für einen neuen § 192 a und die diesbezügliche Erläuterung.

Zu Nummer 13 (§ 192 a):

Die gegenüber dem Entwurf neue Nummer 13 greift die Übergangsvorschriften aus Nummer 12 Buchst. c - zu Absatz 4 - des Entwurfs, die dort aus systematischen Gründen zur Streichung und Überführung in einen eigenständigen Paragrafen empfohlen sind, unter der Überschrift „Übergangsvorschriften zur Anzeigepflicht und zur Unterrichtsgenehmigung“ in einem neuen § 192 a wieder auf. Dabei soll jedoch die Regelung, die in der Entwurfsfassung als Satz 2 des § 192 Abs. 4 vorgesehen ist, entfallen, da sie im Hinblick auf die Formulierung des ihr vorgehenden Satzes nicht erforderlich ist, gleichzeitig aber Gelegenheit für Missverständnisse gibt.

Wir kommen nun zu den Tagesordnungspunkten 3 bis 5, die ich vereinbarungsgemäß zusammen aufrufe:

Tagesordnungspunkt 3:

Abschließende Beratung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes - Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/6285 - Beschlussempfehlung des Kultusausschusses - Drs. 19/7416 - Schriftlicher Bericht - Drs. 19/7545 - Änderungsantrag der Fraktion der CDU - Drs. 19/7496

Tagesordnungspunkt 4:

Erste Beratung:

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Nutzung mobiler digitaler Endgeräte an Schulen und zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes - Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drs. 19/7490

Tagesordnungspunkt 5:

Erste Beratung:

Medienkompetenz stärken - digitale Verantwortung im Schulalltag etablieren - Antrag der Fraktion der CDU - Drs. 19/7493

Zu Tagesordnungspunkt 3 empfiehlt Ihnen der Ausschuss, den Gesetzentwurf mit Änderungen anzunehmen. Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU zielt hinsichtlich der Nrn. 4, 7 und 12 Buchst. c

der Beschlussempfehlung auf eine von der Beschlussempfehlung abweichende Beschlussfassung.

Jetzt finden also zunächst die Einbringungen zu den Tagesordnungspunkten 4 und 5 und die Beratung aller drei Tagesordnungspunkte statt. Allerdings ist, weil diese Themen auseinanderfallen, der Wunsch an mich herangetragen worden - ich schaue jetzt, ob das für alle Fraktionen gilt -, dass zunächst der Tagesordnungspunkt 3 - Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes - aufgerufen werden soll und wir anschließend über die übrigen Tagesordnungspunkte sprechen.

Es gibt zwei Wortmeldungen, die sich nur auf Tagesordnungspunkt 3 beziehen, und zwei Wortmeldungen, die sich auf alle Tagesordnungspunkte beziehen. Ich schaue daher in Richtung von Herrn Mennen und in Richtung von Herrn Rykena: Sollen wir so verfahren, dass ich Sie erst zu dem Tagesordnungspunkt 3 aufrufe und anschließend für den Rest der Redezeit die Möglichkeit besteht, zu den Tagesordnungspunkten 4 und 5 Stellung zu nehmen? - Ich sehe, das wird so mitgetragen. Dann werden wir so verfahren.

Wir kommen zunächst zu den Wortmeldungen, die mich zu dem Tagesordnungspunkt 3 erreicht haben. Hierzu hat sich gemeldet: für die Fraktion der SPD Frau Kollegin Lansmann.

Frau Kollegin, ich weise an dieser Stelle - auch für alle anderen - darauf hin, dass die Redezeit für beide Bereiche ausgewiesen ist. Daher bitte ich Sie, selbstständig darauf zu achten, dass genügend Redezeit für den zweiten Bereich übrigbleibt.

Bitte schön! Sie haben das Wort.

(Beifall bei der SPD)

Kirsikka Lansmann (SPD):

Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Heute bringen wir gemeinsam mit unserem Koalitionspartner ein wichtiges Vorhaben zum Abschluss: die Reform der Finanzhilfe für freie Schulen. Wir schaffen damit ein modernes, gerechtes und zukunftsfestes Fundament für ein vielfältiges Schulwesen in Niedersachsen.

Der Ursprung dieser Reform liegt in dem Letter of Intent, den unser damaliger Kultusminister Grant Hendrik Tonne gemeinsam mit den freien Schulträgern in der letzten Wahlperiode auf den Weg gebracht hat. Wir setzen als rot-grüne Koalition diese Vereinbarung um - verlässlich, verbindlich und im Dialog mit den Beteiligten.

Was ist der Kern dieser Reform? Wir lösen uns vom überholten Referenzschulmodell und schaffen eine transparente Berechnungsgrundlage, orientiert an den Kosten öffentlicher Schulen. Mit einbezogen sind Personalkosten, Sachkosten, Vertretungsregelungen und künftig auch Tarifentwicklungen. Das ist ein großer Fortschritt. Wir reduzieren Bürokratie, vereinfachen Verfahren und geben den Schulen Planungssicherheit. Gerade für kleinere Träger ist das ein spürbarer Zugewinn.

Und wir investieren ganz konkret: 12 Millionen Euro für Schulsozialarbeit, Ganztagsangebote und IT-Infrastruktur, bis zu 8 Millionen Euro in den kommenden zwei Jahren zur Unterstützung beim Übergang und rund 11 Millionen Euro jährlich durch die Anpassung des Einstiegsamtes für Lehrkräfte. Das zeigt: Wir meinen es ernst mit der Stärkung freier Schulen - nicht nur strukturell, sondern auch finanziell.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Natürlich wird nicht jede Frage abschließend geklärt. Die neue Berechnungsformel ist ein großer Schritt. Aber sie muss sich in der Praxis bewähren, deshalb haben wir eine Evaluierungsklausel verankert.

(Eike Holsten [CDU]: Dann ignorieren Sie die nicht wieder!)

Drei Jahre nach Inkrafttreten wird die Finanzhilfe mit dem Ziel überprüft, sie bei Bedarf weiterzuentwickeln.

Uns ist bewusst: Gerade bei der Umsetzung - etwa im Bereich der Schulaufsicht oder bei administrativen Anforderungen - braucht es Augenmaß. Wir nehmen die Rückmeldungen der Träger ernst. Und wir bleiben im Gespräch. Dieser Dialog bleibt offen und konstruktiv, so wie es in den vergangenen Jahren war.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, mit dieser Novelle schaffen wir Verlässlichkeit für die freien Schulen

(Christian Fühner [CDU]: Nein!)

und stärken ihre Rollen in unserem Bildungssystem.

(Christian Fühner [CDU]: Nein!)

Denn eines ist klar: Bildungsvielfalt braucht starke und gut ausgestattete Partner. Das sind die Schulen in freier Trägerschaft in Niedersachsen längst.

Daher bitte ich um Zustimmung für diesen Gesetzesentwurf.

Vielen Dank.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN - Die Rednerin bleibt am Redepult stehen)

Vizepräsident Jens Nacke:

Vielen Dank, Frau Kollegin Lansmann, dass Sie mich darauf aufmerksam machen, dass Sie noch auf eine Zwischenfrage warten. Die will ich dann auch ermöglichen, da Sie offensichtlich bereit sind, sie zuzulassen.

Kirsikka Lansmann (SPD):

Immer gerne. Danach bin ich aber auch fertig.

Vizepräsident Jens Nacke:

Herr Kollege Fühner, bitte schön! Sie haben das Wort.

Christian Fühner (CDU):

Vielen Dank, Frau Kollegin Lansmann, dass Sie die Zwischenfrage noch am Ende zulassen.

Vor dem Hintergrund Ihrer Rede und der lobenden Worte für diesen Gesetzesentwurf frage ich Sie, wie Sie es denn bewerten, dass in der Anhörung ausschließlich kritische Punkte geäußert worden sind und trotzdem in diesem Gesetzesentwurf keinerlei Anpassung erfolgt ist. Welchen Sinn und Zweck hat diese Anhörung dann überhaupt gehabt?

(Beifall bei der CDU)

Vizepräsident Jens Nacke:

Bitte schön, Frau Kollegin!

Kirsikka Lansmann (SPD):

Vielen Dank für die Frage, Herr Fühner.

Natürlich ist eine Anhörung immer wichtig, weil wir uns einem engen Dialog stellen. Diesmal waren viele Punkte finanziell einfach nicht möglich. Aber deswegen haben wir ja die Evaluierungsklausel und werden weiter im engen Dialog bleiben, um dann zu schauen, wie wir die freien Schulen noch mehr stärken können.

Herzlichen Dank.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Vizepräsident Jens Nacke:

Vielen Dank, Frau Kollegin Lansmann. - Ebenfalls zu dem Einzelbereich Tagesordnungspunkt 3 hat sich zu Wort gemeldet: für die Fraktion der CDU Herr Kollege Dr. von Danwitz.

(Beifall bei der CDU)

Auch an Sie der Hinweis, dass die Gesamtredezeit ausgewiesen wird.

Dr. Karl-Ludwig von Danwitz (CDU):

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Etwa 6 % der Schülerschaft in Niedersachsen werden an Schulen in freier Trägerschaft unterrichtet. Das sind etwa 68 000 Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen.

Alle diese Schulen warten seit mehr als zehn Jahren auf eine bessere Finanzierung durch das Land Niedersachsen.

(Beifall bei der CDU)

Und was macht die Landesregierung? Was macht das Kultusministerium? Es deckelt die Ausgaben im Bereich der freien Schulen und entwickelt dann eine Formel, die zu dieser Deckelung passt.

Sind diese Schulen für Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen von SPD und Grünen, immer noch elitäre Privatschulen, deren Kinder von wohlhabenden Eltern unterstützt werden?

(Volker Bajus [GRÜNE]: Das ist eine Unterstellung! - Zuruf von Kirsikka Lansmann [SPD])

Genau das sind sie nicht. In einigen Landkreisen gibt es außer diesen Schulen gar keine anderen Angebote. Viele berufsbildende Angebote gibt es vor Ort nur in privater Form, und viele Förderschulen bilden das einzig gut erreichbare Förderschulangebot.

Sie reden so viel von Vielfalt, von Diversität. Davon darf man aber nicht nur reden. Sie können sie praktisch umsetzen. Das kann man ganz wunderbar mit einer Unterstützung dieser vielfältigen Schulangebote tun.

(Beifall bei der CDU)

Was bringt Sie dazu, liebe Kolleginnen und Kollegen von Rot-Grün, diese Schulgesetznovelle ohne jedes konstruktive Gespräch mit uns kommentarlos durch den Landtag zu winken? Wurde nicht vor drei Jahren ein gemeinsamer Letter of Intent verabschiedet, in dem den Schulen in freier Trägerschaft

ein nachvollziehbares, finanziell ausreichendes Modell zugesagt wurde?

Und nun? Keine Reaktion von Ihnen auf die Anregungen in der Anhörung, gerade so, als hätte es diese Anhörung gar nicht gegeben. Stumpf haben Sie den Ausführungen des GBD zugehört und dann abgestimmt.

Wo waren die Abstimmungen? Sie sprachen vom Dialog mit den Verbänden. Es gab viele Themen, zum Beispiel den doppelten Abzug bei der Zusatzversorgung. Bei einem solchen Thema muss man doch so lange miteinander reden, bis jeder verstanden hat, was richtig ist und was nicht richtig ist. Gerade gestern erreichten uns noch massive Kritikpunkte zu den Verordnungen zu diesem Gesetz. Vor massiven Verschlechterungen wird hier gewarnt.

Ich kann bei dem Thema nur sagen: Weniger als das Nichts von Ihnen geht nicht.

(Beifall bei der CDU)

Selbst zu den wichtigen Verbesserungen im Vergleich zu den alten Finanzregelungen haben Sie sich ja kaum geäußert. Wir als CDU begrüßen es sehr, dass in Zukunft auch Sonderzahlungen wie zum Beispiel der Inflationsausgleich über die Finanzhilfe ausgeschüttet werden können. Das wird ermöglicht, weil in Zukunft nicht die Gehälter der Beamten, sondern die der tarifbeschäftigten Lehrkräfte herangezogen werden.

Auch die Einführung des Faktors Sachkosten bei der Berechnung wird von uns begrüßt. Wir sagen auch herzlichen Dank für die Ausführungen von Herrn Erbe und seinem Team in den Ausschussberatungen.

Darüber hinaus haben wir als CDU aber nun wirklich keine überzogenen Änderungswünsche angemeldet. Bei mehr als 500 Millionen Euro Gesamtkosten für die Schulen in freier Trägerschaft sind unsere Forderungen ausgewogen und berücksichtigen die dringendsten Wünsche der Verbände. Im Einzelnen:

Es geht um die Sachkosten. Uns sind die 16,7 % als Sachkostenanteil deutlich zu niedrig. Wir fordern 20 %. Solidarität, auch von Ihnen so oft in den Mund genommen, sieht doch anders aus! Wir können bei steigenden Sachkosten, die alle betreffen, diese Schulen doch nicht hängen lassen!

(Beifall bei der CDU)

Für die Förderschulen beantragen wir ganz konkret, dass sie innerhalb der nächsten vier Jahre stufenweise besser unterstützt werden. Es soll in vier Jahren keinen Abschlag mehr geben. Wir bieten das ausdrücklich in einem Stufenplan an, in 0,05-Prozent-Schritten beim Faktor. Das führt jedes Jahr zu 4 Millionen Euro Mehrkosten. Selbst da haben Sie sich in keinsten Weise bewegt. Sie wissen doch ganz genau, dass viele Eltern finanziell überlastet sind, wenn sie für ihre Kinder in Förderschulen Schulgeld bezahlen müssen. In Mecklenburg-Vorpommern ist das möglich. Wir fordern das auch für Niedersachsen.

(Beifall bei der CDU)

Wir fordern, dass die Evaluierung so schnell wie möglich erfolgt. Wir wollen wissen, ob die Anpassungen, die jetzt vorgenommen werden, den Bedürfnissen der freien Schulträger entsprechen oder ob hier nachhaltig und schnell nachgesteuert werden muss.

Bei unserer letzten Forderung geht es um die geplante Änderung des § 146. Wir wollen, dass diese Änderung gestrichen wird und die alte Regelung beibehalten wird. Sie misstrauen den Schulen, dass sie vernünftiges Personal einstellen. Das hat in der Vergangenheit immer geklappt und wird auch in Zukunft klappen. Sie wollen zusätzliche Bürokratie aufbauen - einmal für die Schulen, aber auch mit drei zusätzlichen Stellen im Ministerium. Sie reden von Bürokratieabbau. Dann müssen Sie es auch mal tun! Tun Sie es an dieser Stelle ganz konkret! Diese Stellen brauchen wir nicht. Wir haben hierbei Zutrauen und Vertrauen zu den Schulen. Sie misstrauen ihnen und wollen zusätzliche Hürden aufbauen, insbesondere bei der Einstellung von neuen Kräften.

Überall wird von Freiräumen geredet, insbesondere auch von der Ministerin. Hier, bei den Schulen in freier Trägerschaft, wird genau das Gegenteil praktiziert. Wir brauchen die Freiräume auch in der Zukunft. In der Vergangenheit hat das gut funktioniert. Das passt auch überhaupt nicht in die aktuelle Diskussionslage. Die Lehrkräfte werden überall zu Tischrunden und allem zusammengerufen, überall wird über Freiräume geredet, und hier haben Sie genau das Gegenteil vor.

(Beifall bei der CDU)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, Sie alle wissen, dass die Schulen in freier Trägerschaft in einer großen finanziellen Krise sind. Geben Sie sich einen

Ruck und sorgen Sie für eine zukunftssichere und auskömmliche Finanzierung!

Wir waren doch gerade in der letzten Woche mit dem Kultusausschuss in Dänemark und Norwegen. Dort haben wir gehört, wie viel man erreichen kann, wenn man auf Konsens und Zielformulierungen über eine Wahlperiode hinaus setzt. Das wünsche ich mir hier manchmal auch bei Ihnen. Die ganzen Gespräche kann man sich ansonsten sparen, wenn Sie bei solchen kleinen Forderungen, wie wir sie hatten, die einen Umfang von 10 Millionen Euro - ich sagte es - bei einer Summe von 500 Millionen Euro haben, an keiner Stelle auf uns zugehen. Mangelnden Respekt werfe ich Ihnen hier ausdrücklich vor - der wird auch von anderen immer wieder kritisiert -, wenig Input von Ihnen in den Ausschussberatungen und wenig Input in puncto Geld.

Ich bin schwer enttäuscht. Wir stimmen natürlich dieser Schulgesetzänderung von Rot-Grün nicht zu. Ein besseres Schulgesetz mit einer besseren Finanzierung für die niedersächsischen Schüler ist möglich.

Danke.

(Beifall bei der CDU)

Vizepräsident Jens Nacke:

Vielen Dank, Herr Kollege Dr. von Danwitz. - Herr Kollege Mennen, ich frage Sie: Möchten Sie jetzt das Wort zu Tagesordnungspunkt 3 ergreifen und gegebenenfalls aufteilen? Dann haben Sie jetzt das Wort. Bitte schön!

(Beifall bei den GRÜNEN und vereinzelt bei der SPD)

Pascal Mennen (GRÜNE):

Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Abgeordnete! Mit welchem Eindruck möchten wir die Lehrkräfte, die Schüler*innen und Eltern der freien und privaten Schulen gerade in die Sommerferien schicken? Das frage ich mich vor dem Hintergrund der Rede, die wir soeben von Herrn von Danwitz gehört haben. Die CDU versucht hier, eine wirklich gute Nachricht für diese Schulen zu einer schlechten umzuinterpretieren.

(Widerspruch von der CDU)

Ich sage Ihnen jetzt auch, warum das so ist. Aus dem Rekordbildungsetat in Höhe von 8,7 Milliarden Euro aus dem Ministerium unserer Ministerin Frau Hamburg fließen - ebenfalls neuer Rekord - nun etwa 33 Millionen Euro *zusätzlich* in die Förderung

der freien und privaten Schulen. Die CDU hat das gerade „frech“ genannt.

Sehr geehrte Kolleg*innen, ein neues Gesetz sorgt ja per se für Diskussionen, auch wenn es - da herrscht große Einigkeit - überfällig war. Im Kern kritisieren Sie, Kolleg*innen der CDU, aber den Umfang der Förderung: Es reicht nicht, es braucht mehr.

Das ist die erwartete und reflexartige Reaktion, die menschlich total verständlich ist. Das nehme ich Ihnen nicht übel, und den Verbänden der freien und privaten Schulen auch nicht. Aber bitte verdrängen Sie die Fakten nicht!

Wir setzen um, was im Letter of Intent zwischen dem Kultusministerium und den Interessensverbänden der freien und privaten Schulen - übrigens während Ihrer Regierungszeit - vertraglich vereinbart wurde. Dazu gehört beispielsweise auch die Schulaufsicht, die Sie gerade kritisiert haben. Zu diesem Vertrag ist im Übrigen niemand gezwungen worden. Ganz im Gegenteil, Ministerin Hamburg hat zu Beginn dieser Legislaturperiode sogar gefragt, ob daran in dieser Form festgehalten oder ob eben neu verhandelt werden soll.

Wir machen heute mit dem vorliegenden Gesetzentwurf einen ersten, riesengroßen Schritt zur Förderung der freien und privaten Schulen und haben zusätzlich zu den vertraglich vereinbarten Aufwüchsen in Höhe von 20 Millionen Euro noch weitere Finanzmittel zugesagt. Wir haben also sogar „einen obendrauf gelegt“ zu diesem Vertrag.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD)

So stellen wir jeweils 8 Millionen Euro in den nächsten zwei Schuljahren zur Verfügung, damit durch die neue, transparentere Berechnungsformel niemand benachteiligt wird. Wir stellen 2025 außerdem für die Tarifierungen sowie die A-13-Besoldung weitere rund 11 Millionen Euro zur Verfügung. Und es gibt viele weitere Maßnahmen, die das Ministerium zusätzlich zum Letter of Intent bereit war zuzugestehen.

Sehr geehrte Abgeordnete, mehr geht immer, das haben wir auch gemacht, und wir wissen um die noch bevorstehenden Aufgaben. Noch mehr als mehr geht aber eben nicht immer. Das zu fordern, wie Sie es gerade getan haben, wäre wohlfeil. Ihre Vorschläge kosten mehr als 20 Millionen Euro zusätzlich zu den 33 Millionen Euro, die wir hier aufbringen. Da müssen Sie uns bitte auch einmal erzählen, woher Sie das nehmen wollen. Es spricht

demnach überhaupt nichts dagegen, diesem Gesetzentwurf heute zuzustimmen.

Dann möchte ich als letzten Satz noch etwas hinzufügen. Herr von Danwitz hat gerade gesagt, dass er es - ich weiß das genaue Adjektiv nicht mehr - schlimm findet, dass wir hier nicht genug Dialog betrieben hätten. Ich wüsste kein Thema, über das ich in den letzten zweieinhalb Jahren so viel diskutiert und mit den Verbänden gesprochen habe und über das ich bei diversen parlamentarischen Frühstück, Abendbrot und was auch immer mit den Verbänden und auch mit Ihnen im Gespräch war, um genau diese Einigungen herbeizuführen.

Vielen Dank.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Vizepräsident Jens Nacke:

Vielen Dank, Herr Kollege Mennen. Ihre Redezeit ist verbraucht. - Ich frage jetzt den Kollegen Rykena, ob Sie auch zu diesem Zeitpunkt das Wort ergreifen wollen. Bitte schön! Sie haben das Wort.

(Beifall bei der AfD)

Harm Rykena (AfD):

Vielen Dank. - Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Sicher ist, dass die Bestimmungen zur Finanzierung der Schulen in freier Trägerschaft dringend einer Neuregelung bedürfen. Der vorliegende Gesetzentwurf ist jedoch kein entscheidender Schritt nach vorn. Wir bekommen lediglich eine andere Form der Berechnung, keineswegs aber eine Verbesserung der Situation der Schulen in freier Trägerschaft.

Schon im Letter of Intent, der dem Gesetzentwurf zugrunde lag, war davon die Rede, dass sich die Bezuschussung der Schulen in freier Trägerschaft langfristig am öffentlichen Schulwesen orientieren solle. Dazu müssten jedoch erst einmal dort die tatsächlichen Kosten pro Schüler durch das MK ermittelt werden. Diesem Unterfangen hat sich die Landesregierung bislang jedoch verweigert.

Die nun eingesetzte Formel zur Berechnung der Finanzhilfe sollte daher lediglich eine Übergangslösung darstellen. Und mehr als eine solche Übergangslösung kann sie auch in keinem Fall sein. Zwar gab es in einigen Teilbereichen Verbesserungen wie zum Beispiel die automatische Anpassung der Berechnung der Lehrergehälter, sobald diese an öffentlichen Schulen steigen. An der insgesamt

immer noch unzureichenden Ausstattung mit Finanzmitteln ändert jedoch auch die neue Formel nichts. Zum Leben zu wenig, zum Sterben zu viel, so könnte man die Situation auch nach der Neuregelung beschreiben.

Hinzu kommt, dass den marginalen Verbesserungen - ich würde sie eher nur „Veränderungen“ nennen - neu hinzugekommene bürokratische Auflagen gegenüberstehen. Insbesondere die Lehrkräftegewinnung auf einem ohnehin angespannten Markt dürfte für die freien Schulen dadurch noch weiter erschwert werden.

Aus diesen Gründen lehnen wir den Gesetzentwurf von SPD und Grünen ab. Der Überlebenskampf der niedersächsischen Schulen in privater Trägerschaft geht weiter.

Die CDU entschärft in ihrem Änderungsantrag einige der von uns kritisierten Mängel. Da sich diese Änderungen jedoch auf die von uns im Kern als ungenügend erachtete Übergangslösung beziehen, werden wir uns zum CDU-Antrag der Stimme enthalten.

Vielen Dank.

(Beifall bei der AfD)

Vizepräsident Jens Nacke:

Vielen Dank, Herr Kollege Rykena. Sie haben eine Restredezeit von knapp zwei Minuten. Ich rufe Sie dann im Anschluss bei den nächsten Beratungen wieder auf.

Wir kommen, da es jetzt zu Tagesordnungspunkt 3 keine unmittelbare Wortmeldung mehr gibt, unter demselben Tagesordnungspunkt zu den Punkten 4 und 5.

Wir kommen zunächst zur Einbringung durch die antragstellende Fraktion der CDU. Dafür hat sich gemeldet: Herr Kollege Fühner. Bitte schön!

(Beifall bei der CDU)

Christian Fühner (CDU):

Verehrter Herr Präsident! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Unsere Schulen in Niedersachsen sind keine Orte, die neutral sind, sondern sie sind Orte, die ein Versprechen abgeben: Ein Versprechen an die Eltern, an die Gesellschaft und vor allen Dingen an unsere Kinder. Ein Versprechen, dass sie hier geschützt sind, dass sie hier lernen können mit Kopf, Herz und Haltung. Klar kann man sagen: Digitale Endgeräte, insbesondere auch das Smartphone, sind Türöffner zu Wissen und verbessern

die Kommunikation. Aber sie führen auch zu Abwertung, Überforderung und sozialem Druck.

Ich möchte Ihnen am Anfang dieser Debatte ein Beispiel erzählen, kein hypothetisches, kein Einzelfall, sondern ein Beispiel aus einer Schule, die ich vor wenigen Wochen besucht habe. Ein Junge, zwölf Jahre alt, besucht die siebte Klasse. Was er nicht weiß: In seiner Klasse gibt es eine WhatsApp-Gruppe - ohne ihn und vor allen Dingen über ihn. Zuerst ein Meme, ein Scherz, dann ein heimlich aufgenommenes Video aus dem Unterricht, geteilt mit höhnischen Kommentaren: „Loser“, „Lachnummer“ und Schlimmeres. Es geht weiter, monatelang, das Handy ist immer dabei, kein Entkommen, kein Pausenklingeln, das rettet. Der Junge kommt dahinter. Er wird still, zieht sich zurück, meldet sich nicht mehr. Bis er sich ritzt, bis er nicht mehr zur Schule will, bis die Eltern entsetzt und fassungslos erfahren, was passiert ist: auf dem Schulhof, auf dem Handy, in den sozialen Netzwerken, bei TikTok und in der WhatsApp-Gruppe.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, dieser Fall ist kein Einzelfall, und wir wissen, dass es solche Fälle an jeder Schule in Niedersachsen gibt, dass es solche Fälle überall gibt. Laut einer aktuellen Studie verbringen Kinder zwischen 10 und 13 Jahren im Durchschnitt zweieinhalb Stunden täglich am Smartphone, Tendenz steigend. Mehr als jedes dritte Kind hat schon einmal Cybermobbing erlebt, sei es durch beleidigende Nachrichten, das Veröffentlichung peinlicher Fotos oder die gezielte Ausgrenzung in Chatgruppen. Psychologen sprechen inzwischen von digitaler Erschöpfung bei Kindern. Konzentrationsstörungen, Angstzustände, depressive Symptome nehmen zu, und die Weltgesundheitsorganisation spricht in diesem Zusammenhang - dazu zählen auch exzessive Bildschirmnutzung und Schlafstörungen - von einem Riesenproblem.

Genau deshalb ist die Frage, ob wir die Nutzung von digitalen Endgeräten an Schulen auch im Niedersächsischen Schulgesetz regeln müssen, keine technische Frage, sondern sie ist eine Frage der Haltung. Sie ist auch eine Frage von Kinderschutz. Vor allen Dingen, Frau Kultusministerin, ist sie eine Frage der politischen Verantwortung, die wir in Niedersachsen übernehmen können, weil wir hier ein eigenes Gesetz auf den Weg bringen können, um unsere Kinder zu schützen.

(Beifall bei der CDU)

Sie verweisen nur auf den Bund. Sie wünschen sich bundeseinheitliche Regelungen.

Frau Hamburg, weil Sie immer wieder in Interviews betont haben, dass Sie das bundeseinheitlich regeln wollen, habe ich die Bundesbildungsministerin angerufen und gefragt, ob Sie schon im Gespräch mit ihr sind. Und die Aussage war: Nein, von Frau Hamburg aus Niedersachsen habe ich zu diesem Thema bislang noch gar nichts gehört. Ich bin nicht im Dialog mit ihr.

Frau Hamburg, nehmen Sie die Verantwortung für dieses wichtige Thema des Kinderschutzes, das in den Schulen geregelt werden muss, wahr! Ihre Tatenlosigkeit wird dazu führen, dass wir weitere massive Probleme an unseren Schulen bekommen. Wir brauchen klare Regeln, was die Handynutzung an unseren Schulen angeht.

(Beifall bei der CDU)

Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich will das klar sagen, weil die Gegenargumente ja gleich kommen, wie: Ihr wollt nur Regeln aufstellen. Nein! Es geht hier nicht nur darum, dass wir einen Gesetzesvorschlag machen, was die Handynutzung an Schulen angeht, sondern dass wir auch ganz klar betonen, dass wir auf der anderen Seite eine deutlich stärkere Medienbildung an unseren Schulen brauchen.

Sehr verehrte Damen und Herren, wer sich anschaut, was in Niedersachsen an den Schulen im Bereich der Medienpädagogik und Medienbildung geregelt ist, der wird feststellen, dass all das, was es schon gibt, erstens nicht strukturiert, zweitens nicht verbindlich geregelt und drittens völlig unterfinanziert ist. Der Stellenwert der Medienpädagogik in Niedersachsen ist viel zu gering, um diesem Problem wirklich begegnen zu können.

Sie wollen keine Regeln aufsetzen, Frau Hamburg, und sie wollen keine Medienbildung in diesem Land betreiben. Das ist ein Armutszeugnis, das ist traurig, und es ist schade um die Kinder in diesem Land.

(Beifall bei der CDU)

Meine sehr geehrten Damen und Herren, es geht darum, dass wir Regeln brauchen. Es geht darum, dass wir Rechtssicherheit schaffen und die Schulen nicht alleinlassen. Es geht auch um pädagogische Möglichkeiten und um Medienbildung.

Herr Präsident! Lassen Sie mich mit einem Gedanken schließen. Wir bereiten unsere Kinder in der Schule auf Mathearbeiten vor. Wir bereiten sie auf Berufswege vor. Wir organisieren Berufsorientierung. Wir bereiten Schülerinnen und Schüler auf Prüfungen vor. Bereiten wir sie in Zukunft doch auch

auf das Leben vor, auf das Leben in einer Welt, die sich immer stärker digitalisiert und die für Kinder und Jugendliche herausfordernd wird! Aber lassen wir diese Kinder in dieser digitalen Welt nicht allein! Geben wir ihnen Schutz, Orientierung, Haltung und manchmal auch die Stille, die entsteht, wenn das Smartphone ausgeschaltet ist!

Vielen Dank.

(Beifall bei der CDU)

Vizepräsident Jens Nacke:

Vielen Dank, Herr Kollege Fühner. - Als Nächstes, ebenfalls zu den Tagesordnungspunkten 4 und 5, hat sich zu Wort gemeldet: für die Fraktion der SPD Herr Kollege Güldner. Bitte schön!

(Beifall bei der SPD)

Thore Güldner (SPD):

Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Zunächst freue ich mich, dass nach unserem rot-grünen Antrag aus der letzten Plenarwoche auch die CDU nun das Thema der Handynutzung in Schulen hier gesetzt und auch endlich dazu etwas zu Papier gebracht hat.

(Zurufe von der CDU)

Was dann allerdings überrascht, ist schon die Vehemenz und die Pauschalität, mit der die CDU nun lospoltert - und das aus gleich mehreren Gründen.

Vorweg: Ja, die Nutzung von Smartphones birgt Herausforderungen und Gefahren, besonders für Kinder und Jugendliche. Das kann die Politik nicht kaltlassen, und das lässt sie nicht kalt. Und es gilt hier, zu reagieren. So weit sind wir uns alle, glaube ich, in diesem Hause einig.

Deshalb ist es auch richtig, dass wir diese Debatte hier führen. Aber wir müssen sie ernsthaft führen und differenzieren. Und genau das tut dieser Gesetzentwurf, der hier heute vorliegt, eben nicht. Stattdessen gibt es pauschale Verbote von der Grundschule bis zur Sekundarstufe, ja in Teilen sogar bis in die Sekundarstufe II, ohne Rücksicht auf pädagogische Konzepte, ohne Rücksicht auf Altersstufen - und das Ganze dann auch noch garniert mit fragwürdigen Sanktionselementen.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN - Zuruf von der CDU: Das stimmt doch gar nicht!)

Das, liebe Kolleginnen und Kollegen, greift zu kurz, denn der Umgang junger Menschen mit Smartphones ist deutlich vielschichtiger. Er lässt sich nicht allein auf schulische Räume beschränken und schon gar nicht in einfache Kategorien von richtig oder falsch pressen. Auch das Beispiel von Ihnen, Herr Fühner, so tragisch es ist, glaube ich, ließe sich dann auch in den Nachmittag verschieben oder hat sich vielleicht auch in den Nachmittag verschoben.

(Zuruf von Christian Fühner [CDU])

Liebe Kolleginnen und Kollegen, es ist ja nicht so, dass die CDU es selbst nicht weiß, dass dieser Gesetzentwurf zu kurz greift. Da brauchen wir gar nicht auf den Vorstoß von Bundesbildungsministerin Prien aus der vergangenen Woche oder auf den Vorschlag aus dem Koalitionsvertrag auf der Bundesebene blicken. Nein, es reicht ein Blick hier in dieses Parlament.

Vor vier Wochen, am 22. Mai, hat Kollege Lukas Reinken hier in diesem Hause zu unserem rot-grünen Antrag gesprochen. Damals kritisierte er unseren rot-grünen Vorstoß für rechtssichere Handlungsempfehlungen zur Handynutzung in Schulen und forderte eine Umformulierung unseres Antrags.

Ich zitiere Lukas Reinken, 22. Mai, auf unseren Antrag Bezug nehmend:

„Eine kluge, eine wirksame Forderung wäre vielleicht gewesen: Wir versetzen die eigenverantwortlichen Schulleiter tatsächlich in die Lage, durch Beratung und auch politischen Beistand eigenständige Entscheidungen“

- zur Smartphone-Nutzung -

„zu treffen.“

(Vereinzelt Beifall bei der CDU)

„Eigenständige Entscheidungen“ der Schulen zur Smartphone-Nutzung „zu treffen“! Das war eine Forderung der CDU. Und was macht die CDU jetzt?

(Sebastian Lechner [CDU]: Haben Sie den Gesetzentwurf überhaupt gelesen?)

Vier Wochen später bringt sie ein Gesetz ein, das den Schulen diese Eigenverantwortung komplett entzieht und stattdessen pauschale Regeln von oben vorschreibt. Wer will das verstehen?

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Ich sage es deutlich, liebe Kolleginnen und Kollegen: Das ist nicht konsistent, das ist kalkulierte Effekthascherei. Medial vorzukommen um jeden Preis, das ist die einzige Maxime der CDU-Bildungspolitik in Niedersachsen!

Vizepräsident Jens Nacke:

Herr Kollege Güldner, es gibt den Wunsch nach einer Zwischenfrage: durch den Kollegen Fühner.

Thore Güldner (SPD):

Nein.

Vizepräsident Jens Nacke:

Fahren Sie bitte fort!

Thore Güldner (SPD):

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir selbst haben einen Antrag zum Thema in der Beratung und fordern weiter ein differenziertes Vorgehen, und zwar abgestimmt auf die jeweiligen Altersstufen, abgeklärt mit den Expertinnen und Experten, rechtssichere, landesweit geltende Handlungsempfehlungen, die Schulen Orientierung geben und gleichzeitig für pädagogische Konzepte und Besonderheiten vor Ort Raum lassen.

Wir halten diesen Weg für den richtigen - und freuen uns dennoch auf eine intensive und lebhafte Ausschussberatung.

Vielen Dank.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN - Lukas Reinken [CDU] meldet sich)

Vizepräsident Jens Nacke:

Herr Kollege Güldner, bevor Sie gehen - ich hatte noch keine Gelegenheit -: Es gibt noch den Wunsch nach einer Zwischenfrage.

Thore Güldner (SPD):

Vielen Dank, nein.

(Christian Fühner [CDU] meldet sich zu einer Kurzintervention)

Vizepräsident Jens Nacke:

Dem möchten Sie nicht entsprechen. Dann bedanke ich mich bei Ihnen für den Redebeitrag, und wir kommen - - - Okay, die Kurzintervention war, ich sage mal, noch sehr knapp im Rahmen des Redebeitrags.

(Zurufe von der SPD und den GRÜNEN)

Insofern, Herr Kollege Fühner, Sie haben das Wort. Bitte schön!

(Beifall bei der CDU)

Christian Fühner (CDU):

Herr Präsident, vielen Dank. Ich hatte erst noch die Reaktion auf den Wunsch nach der Zwischenfrage abgewartet und mich deshalb erst dann gemeldet.

(Zurufe von der SPD und den GRÜNEN)

Ich will aber das, was der Kollege Güldner gesagt hat, noch einmal einsortieren, weil er anscheinend den Gesetzentwurf und alles, was damit zusammenhängt, falsch verstanden bzw. nicht richtig gelesen hat.

Zunächst einmal will ich ganz klar sagen: Wir haben uns, schon bevor Ihr Antrag hier im Parlament behandelt worden ist, mit diesem Thema sehr intensiv auseinandergesetzt, und zwar im Rahmen einer Anhörung, die mit hochkarätigen Experten im Bereich der Medienpädagogik, auch mit Menschen aus der Praxis, unter anderem mit zwei Schulleitern - von einer KGS und von einer Oberschule -, besetzt war.

Diese haben uns ganz klar gesagt, dass sie von der Landesregierung und vom Gesetzgeber in Niedersachsen klare Regelungen erwarten und dass das, was sie in ihrer eigenen Schule umsetzen, immer wieder auch mit Widerständen behaftet ist. Sie erwarten keine Empfehlungen oder irgendwelche netten Briefe. Sie wollen eine rechtliche Verankerung mit einer Gesetzesänderung und nicht das, was Sie hier auf den Weg bringen oder prüfen wollen.

(Beifall bei der CDU)

Und zum Zweiten, Herr Güldner, gibt es auch keinen Widerspruch zu dem, was Herr Reinken in der letzten Plenardebatte von sich gegeben hat. Natürlich wollen auch wir Freiheiten im Rahmen des pädagogischen Einsatzes einräumen. Wenn Sie den Gesetzentwurf richtig gelesen hätten, dann würden Sie auch erkennen, dass sowohl in der Grundschule als auch im Sek.-I- und im Sek.-II-Bereich ein pädagogischer Einsatz möglich ist, wenn es darum geht, beispielsweise mit der künstlichen Intelligenz zu arbeiten, wenn es um Recherchearbeiten und alles Weitere geht.

Natürlich wollen wir die Digitalisierung in den Schulen. Aber es geht darum, dass ein außerunterrichtli-

cher Einsatz - auf dem Schulhof sitzen, TikTok-Videos gucken und ähnliche Situationen, die ich auch im Fallbeispiel benannt habe - nicht mehr möglich ist, dass der private Gebrauch auf dem Pausenhof und in der Klasse nicht mehr erfolgen kann, damit sich die Kinder und Jugendlichen besser konzentrieren können.

Wir wollen damit den Kindern den Rücken stärken. Allein darum geht es bei diesem Gesetz.

(Beifall bei der CDU)

Vizepräsident Jens Nacke:

Vielen Dank, Herr Kollege Fühner. - Herr Kollege Güldner möchte antworten. Bitte schön! Sie haben das Wort.

Thore Güldner (SPD):

Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Sehr geehrter Herr Fühner, ich glaube, Sie haben mir an dieser Stelle nicht richtig zugehört. Wir haben einen Antrag im Verfahren, der natürlich genau das liefern soll: dass wir rechtsverbindlich die Entscheidungen der Schulen vor Ort - die übrigens sehr individuell ausfallen - im ganzen Land sichern. Das steht in dem Antrag, den wir, bevor Ihr Gesetzentwurf vorlag, eingebracht haben.

Zu dem letzten Punkt. Ich glaube, wir müssen ganz vorsichtig sein, dass wir - wie in dem von Ihnen genannten Beispiel - Probleme nicht in die Freizeit verschieben. Ich glaube, dass wir das bei der ganzen Thematik mit betrachten müssen.

(Beifall bei der SPD)

Das kommt in Ihrem Gesetzentwurf definitiv zu kurz, das berücksichtigen Sie nicht mit. Das ist schade.

Deswegen würde ich mich freuen, wenn Sie am Ende im Ausschuss unserem Antrag zustimmen könnten.

(Christian Fühner [CDU]: Da steht ja nichts drin!)

Dann, glaube ich, können wir auch einen gemeinsamen Weg finden.

Vielen Dank.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Vizepräsident Jens Nacke:

Vielen Dank, Herr Kollege Güldner. - Als Nächstes hat sich zu Wort gemeldet: für die Fraktion der AfD

Herr Kollege Rykena zu den Tagesordnungspunkten 4 und 5. Bitte schön!

(Beifall bei der AfD)

Harm Rykena (AfD):

Vielen Dank. - Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Dass die vorliegenden drei Tagesordnungspunkte zusammen behandelt werden, ist zumindest ein bisschen unglücklich. Sie haben nur insofern miteinander zu tun, als sie alle drei den Bereich Bildung behandeln.

Zu den beiden Erstberatungen an dieser Stelle nur so viel:

Die CDU begründet ihren Gesetzentwurf zur Digitalisierung damit, dass digitale Endgeräte im Alltag der Menschen eine immer größere Rolle spielen und dieser Umstand auch im Schulgesetz seinen Niederschlag finden muss: einerseits in der grundsätzlichen Verankerung, andererseits in der Restriktion ausschließlich auf Unterricht. Dem ist grundsätzlich zuzustimmen. Über die weitere Ausgestaltung wird im Ausschuss sicherlich ausgiebig zu beraten sein.

Dann bringt die Union einen Antrag zur Stärkung von Medienkompetenz an Schulen ein. Dieser ist heute überhaupt nicht besprochen worden.

(Lukas Reinken [CDU]: Doch, doch!)

- Von der CDU ja, aber von den anderen Parteien nicht.

Inhaltlich liest sich das nicht schlecht. Die Maßnahmen, die dort aufgeführt werden, kann ich durchaus nachvollziehen. Es wird sich zeigen, ob der Antrag es in vergleichbarer Form durch die parlamentarischen Beratungen schafft oder ob Rot-Grün das Thema letztendlich kapert und unter dem Stichwort „Medienkompetenz“ daraus einen mehr oder weniger schlecht getarnten Versuch macht, den sogenannten Kampf gegen rechts weiter zu verstärken. Das hat bisher schon nicht funktioniert und zu entgegengesetzten Reaktionen in der Schülerschaft geführt. Die beste Tarnung hilft halt nichts, wenn fortwährend Freiheiten, insbesondere die Meinungsfreiheit, eingeschränkt werden.

An dieser Stelle bedanke ich mich für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der AfD)

Vizepräsident Jens Nacke:

Vielen Dank, Herr Kollege Rykena. - Als Nächstes hat sich zu Wort gemeldet: für die Landesregierung Frau Ministerin Hamburg.

Aber bevor ihr das Wort erteilt wird, nehmen wir einen Wechsel im Sitzungsvorstand vor.

(Vizepräsidentin Dr.in Tanja Meyer übernimmt den Vorsitz)

Vizepräsidentin Dr.in Tanja Meyer:

Frau Ministerin, Sie dürfen gerne starten.

Julia Willie Hamburg, Kultusministerin:

Vielen Dank. - Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Vorweg möchte ich gern noch einmal auf das Thema freie Schulen eingehen. Da bin ich tatsächlich etwas sentimental. Denn seit 2014 - mehr als zehn Jahre - reden wir mit den freien Schulen über eine transparente Finanzierung, Automatismen bei den Steigerungen und eine bessere Ausstattung.

Deshalb: Mit diesem Gesetz ist uns etwas wirklich Großartiges gelungen. Ich möchte hier den Fraktionen, den Verbänden und auch den Fachreferaten ganz herzlich danken, denn es war hochdialogisches Verfahren.

Dies ist eine Zäsur, ein ganz besonderer Moment. Heute schaffen wir etwas wirklich Gutes.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Wir stellen die Finanzhilfe zukunftsfest auf. Dass Sie das hier so wegwischen, wundert mich wirklich. Künftig werden Tarifsteigerungen automatisch berücksichtigt, die freien Schulen müssen nicht mehr ein Jahr warten. Auch in Tarifabschlüssen vorgesehene Einmalzahlungen werden automatisch berücksichtigt. Wir berücksichtigen die Sachkosten. Das alles haben die Verbände sich gewünscht und passiert jetzt endlich.

Im Letter of Intent wurde die Verabredung niedergelegt, 20 Millionen Euro zusätzlich zur Verfügung zu stellen. Wir packen noch 11 Millionen Euro drauf. Wir sorgen damit für eine bessere Ausstattung und Finanzierung. Es wurde viel gesprochen, es wurde viel Zeit investiert, und das Ergebnis ist da.

Auch dass Sie sich hier jetzt über die Aufsicht beschweren, wundert mich doch sehr, waren Sie es doch, die in der letzten Legislaturperiode gemeinsam mit Herrn Tonne, der den Knoten erstmals durchschlagen hat, genau diese Aufsicht in einem

Entschließungsantrag gefordert und sich darin den Letter of Intent zu eigen gemacht haben.

Ich finde, es zeugt nicht sonderlich von Größe, dass Sie nicht in der Lage sind, hier anzuerkennen: Wir tun den ersten Schritt. Wir haben feste Verabredungen für die weiteren Schritte getroffen. Insofern ist es total gut, dass diese Landesregierung gesagt hat: Über den Rahmen der Evaluation einigen wir uns noch in dieser Legislaturperiode, damit es nicht von künftigen Regierungen abhängt, wie sie vorstattengeht. Mit den Verbänden reden wir sehr intensiv darüber, wie wir ein Curriculum bauen, wie wir die Anerkennung gestalten, wie wir Qualifizierung denken.

Ich möchte betonen: Die Frage des Bestandspersonals lösen wir unglaublich pragmatisch. Insofern kann ich dieses Getöse wirklich nicht verstehen. Ich kann auch nicht verstehen, dass Sie hier von massiven Verschlechterungen reden. Es war doch Ihr Finanzminister, der in den letzten Jahren das Geld nicht in die Mipla gestellt hat. Wir haben hier etwas umgesetzt, und darauf können wir alle miteinander stolz sein.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD - Ulf Thiele [CDU]: Ach, ach!)

Jetzt möchte ich, auch wenn es ungewöhnlich ist, ein paar Dinge zu den Gegenständen in erster Beratung sagen.

Auch ich sehe schwierige Entwicklungen bei übermäßigem Handykonsum von Kindern. Aber ich sagen Ihnen ganz ehrlich: Das Gesetz ist nicht dafür da, irgendwelche Haltungen zu regeln.

(Zurufe von der CDU)

Es war doch Ihre Bundesbildungsministerin Prien, die gesagt hat, wir brauchen eine bundeseinheitliche Lösung, und angekündigt hat, hierzu eine Expertenkommission einzusetzen. Ich glaube, daran sieht man, dass wir hinlänglich darüber gesprochen haben. Denn genau das schlage ich seit vielen Monaten vor. Ich freue mich sehr, dass die Bundesbildungsministerin sich genau diesen Vorschlag zu eigen gemacht hat.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD - Ulf Thiele [CDU]: Warum trauen Sie sich eigentlich nicht, an dieser Stelle zu entscheiden? Stress mit der Grünen Jugend?)

Ich kann Ihnen sagen, dass wir natürlich rechtlich sichere Regelungen für die Schulen auf den Weg bringen werden. Auch wir haben eine umfassende

Expertenanhörung durchgeführt. Ich freue mich sehr, dass die Experten bereit sind, an diesen Regelungen mitzuwirken, weil ich glaube, dass die Regelungen dann viel breiter und besser wirken.

Es ist vollkommen klar, dass Grundschülerinnen und Grundschüler noch kein Smartphone brauchen. Da sind wir uns in diesem Haus einig.

Zum Thema Medienkompetenz möchte ich Ihnen zumindest sagen, dass Sie sich hier mit Ihrem Antrag mit Verve hinter einen fahrenden Zug werfen. Denn so ziemlich alles, was Sie in diesem Antrag fordern, wird im Niedersächsischen Kultusministerium gemacht, vorbereitet oder auch zeitnah fertiggestellt.

(Christian Fühner [CDU]: „Vorbereitet“
- das hören wir schon seit drei Jahren!)

Insofern kapern wir hier nichts, Herr Rykena, sondern sind schon voll dabei, mitten in der Umsetzung. Noch vor der Sommerpause wird an die Schulen ein Erlass mit Hinweisen zum Umgang mit Social Media im Bereich der Medienkompetenz ergehen.

Wir haben eine Anhörung gemacht. Dort wurde gesagt, dass der niedersächsische Orientierungsrahmen Medienbildung fortschrittlich und europaweit wegweisend ist. Das lässt sich wirklich sehen. Schauen Sie gerne mal rein!

Natürlich haben unsere Schulen Medienkonzepte. Natürlich stehen sie aber auch im Zusammenhang mit Social Media vor großen Herausforderungen. Allen Lehrkräften machen wir hier ein umfassendes Fortbildungsangebot, übrigens auch viele digitale Selbstlernangebote.

Wir können hier immer noch besser werden. Wir arbeiten intensiv daran. Aber wir sind auch sehr daran interessiert, dass die Schulen agil und eigenverantwortlich entscheiden, ob sie - wie die Oberschule Hatten - Social-Media-Sprechstunden anbieten, ob sie anbieten, einen Social-Media-Führerschein zu machen, ob sie auf andere Akteure zurückgreifen.

(Christian Fühner [CDU]: Einige machen gar nichts!)

Vor diesem Hintergrund sind wir hier auf einem guten Weg. Wir sehen es als Bestärkung, dass Sie jetzt ins gleiche Horn stoßen. Insofern repräsentieren wir hier den ganzen Landtag mit unserem Tun.

Vielen Dank.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Vizepräsidentin Dr.in Tanja Meyer:

Vielen Dank, Frau Ministerin.

Wir kommen nun zur Abstimmung zu Tagesordnungspunkt 3.

Nach unserer Geschäftsordnung stimmen wir zunächst über den Änderungsantrag der Fraktion der CDU in der Drucksache 19/7496 ab. Falls dieser abgelehnt wird, stimmen wir anschließend über die Beschlussempfehlung ab.

Wer also den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung mit den aus dem Änderungsantrag der CDU ersichtlichen Änderungen zu Artikel 1 des Gesetzentwurfs in der Schlussabstimmung annehmen möchte, den bitte ich, soweit möglich, aufzustehen. - Das ist die Fraktion der CDU. Ich bitte um die Gegenprobe. - Das sind die Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen und SPD. Und wer möchte sich enthalten? - Das ist Fraktion der AfD. Der Änderungsantrag wurde abgelehnt.

Wir stimmen nun über die Beschlussempfehlung ab. Wer der Beschlussempfehlung folgen und damit den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der Schlussabstimmung mit den in der Beschlussempfehlung empfohlenen Änderungen annehmen will, den bitte ich, soweit möglich, aufzustehen. - Das sind die Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen. Ich bitte um die Gegenprobe. - Das sind die Fraktionen der CDU und der AfD sowie das fraktionslose Mitglied. Der Vollständigkeit halber: Wer möchte sich enthalten? - Niemand. Der Beschlussempfehlung wurde gefolgt.

Wir kommen nun zu den Ausschussüberweisungen zu den Tagesordnungspunkten 4 und 5.

Tagesordnungspunkt 4: Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, Drucksache 19/7490. Federführend soll der Kultusausschuss sein, mitberatend der Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen. Wer stimmt der Ausschussüberweisung zu? - Das ist einstimmig.

Jetzt kommen wir zur Ausschussüberweisung zu Tagesordnungspunkt 5: Antrag der Fraktion der CDU, Drucksache 19/7493. Er soll in den Kultusausschuss überwiesen werden. Wer dem entsprechen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. - Das ist einstimmig.



Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

79. Jahrgang

Hannover, den 30. Juni 2025

Nummer 51

G e s e t z **zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes**

Vom 25. Juni 2025

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Niedersächsische Schulgesetz in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 35), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 117 wird der folgende Absatz 7 angefügt:

„(7) ¹Durch Vereinbarung zwischen dem Landkreis und allen kreisangehörigen Gemeinden, Samtgemeinden und deren Zusammenschlüssen kann von den Absätzen 1 bis 6 abgewichen werden. ²Kündigt eine an ihr beteiligte Partei die Vereinbarung oder endet sie aus sonstigem Grund, so finden die gesetzlichen Regelungen erneut Anwendung.“

2. Dem § 118 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Landkreis und allen kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden können die Zuweisungen auch pauschaliert gewährt werden. ²In diesem Fall kann von dem Mindest- und Höchstsatz nach Absatz 1 Satz 1 und aufgrund des Absatzes 2 sowie den Bestimmungen der Verordnung nach Absatz 1 Satz 2 abgewichen werden. ³Kündigt eine an ihr beteiligte Partei die Vereinbarung oder endet sie aus sonstigem Grund, so finden die gesetzlichen Regelungen erneut Anwendung.“

3. § 144 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) ¹Die Genehmigung einer allgemein bildenden Ersatzschule setzt voraus, dass sich die zu dieser Schule gehörenden baulichen Einrichtungen in einer hinreichenden räumlichen Nähe zueinander befinden, sodass die Wege zwischen den baulichen Einrichtungen von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften im Verlauf des regelmäßigen Schulbetriebs und unter zumutbaren Bedingungen zurückgelegt werden können. ²Vor dem 1. August 2025 erteilte Genehmigungen bleiben von Satz 1 unberührt.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und ihm wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere zu den Voraussetzungen und zum Verfahren der Feststellung der Gleichwertigkeit sowie zu der Art der zu erbringenden Nachweise zu regeln.“

4. § 146 erhält folgende Fassung:

„§ 146

Anzeigepflicht bei wesentlichen Änderungen

Der Träger der Ersatzschule hat nachfolgende Änderungen in Bezug auf die Genehmigungsvoraussetzungen der Ersatzschule der Schulbehörde unverzüglich in Textform anzuzeigen:

1. den Wechsel der Trägerschaft sowie jede Änderung der vertretungsberechtigten Personen, der Rechtsform und des Sitzes des Trägers,
2. jeden Wechsel in der Schulleitung,
3. jede erstmalige Tätigkeitsaufnahme einer Lehrkraft an der Ersatzschule,
4. jede wesentliche Änderung der wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung der Lehrkräfte, die die Anforderungen nach § 145 Abs. 2 betrifft,
5. jede wesentliche Änderung des der Genehmigung zugrundeliegenden pädagogischen Konzepts, insbesondere zur Erreichung der Lernziele nach § 144 Abs. 1 Satz 1,
6. jede Änderung eines genehmigten Bildungsgangs,
7. eine Unterbrechung sowie Ruhendstellung oder Aufgabe des Schulbetriebs,
8. eine Wiederaufnahme des Schulbetriebs nach einer Ruhendstellung oder Unterbrechung,
9. jede Änderung der Bezeichnung,
10. die Errichtung einer Außenstelle,
11. jede wesentliche Änderung der Schuleinrichtungen, insbesondere der räumlichen Unterbringung sowie jede wesentliche bauliche Veränderung der dem Schulbetrieb dienenden Räume.“

5. § 148 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Sie wird für eine bestimmte Schulform und erforderlichenfalls für eine bestimmte Fachrichtung, einzelne Teile einer Schulform oder Schwerpunkte einer Fachrichtung ausgesprochen.“
- b) In Absatz 2 Satz 4 werden die Worte „Abschluss- oder Reifeprüfung“ durch das Wort „Abschlussprüfung“ ersetzt.

6. § 149 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Nach einer Unterbrechung des Schulbetriebs vor Ablauf der Wartefrist nach Satz 1 beginnt diese Frist erneut.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Sätzen 1 und 2 werden jeweils vor dem Wort „finanzhilfeberechtigten“ die Worte „für diese Schule“ eingefügt.
 - bb) In Satz 1 werden nach den Worten „die Finanzhilfe“ die Worte „bezüglich des geänderten oder ergänzten Angebots“ und nach dem Wort „Anerkennung“ die Worte „des geänderten oder ergänzten Angebots“ eingefügt.

- cc) In Satz 2 werden nach der Angabe „§ 143“ ein Semikolon und die Angabe „Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend“ eingefügt.
- dd) Es wird der folgende Satz 4 angefügt:
 „⁴Pflegeschulen nach § 9 PflBG, für die die Wartefrist nach Absatz 1 abgelaufen ist, stehen bei der Anwendung der Sätze 1 bis 3 Ersatzschulen, für die die Träger finanzhilfeberechtigt sind, gleich.“

7. § 150 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „(bereinigter Grundbetrag)“ gestrichen.
 - bb) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:
 „³Hat das Land beamtete Lehrkräfte ohne Fortzahlung der Bezüge zum Dienst an der Ersatzschule beurlaubt, so wird je beamteter Lehrkraft ein Abzug vom Grundbetrag in Höhe des Betrages vorgenommen, der dem Arbeitgeberanteil des Beitrages für die Rentenversicherung auf die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, die der Lehrkraft ohne Beurlaubung zustünden, entspricht.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „vom Kultusministerium“ durch die Worte „von der Schulbehörde“ ersetzt.
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) ¹Der Schülerbetrag ergibt sich durch Vervielfachung des Stundensatzes nach Satz 2 nach Art des einzusetzenden Lehrpersonals mit den Stunden je Schülerin oder Schüler (Schülerstunden) nach Absatz 4 oder 6, bei den Förderschulen zuzüglich des Betrages, der sich durch Vervielfachung des Stundensatzes nach Satz 3 für das Zusatzpersonal mit den Schülerstunden nach Absatz 4 oder 6 ergibt. ²Zur Berechnung des Stundensatzes des Lehrpersonals wird das Jahresentgelt nach Satz 4 durch die Regelstundenzahl für Lehrkräfte an einer entsprechenden öffentlichen Schule geteilt und mit den folgenden Faktoren vervielfacht:

- 1. F für Funktionsämter, der das Verhältnis der Personalkosten für die Inhaberinnen und Inhaber höherwertiger Ämter mit Schulleitungsaufgaben gegenüber den Personalkosten für die übrigen Lehrkräfte an der entsprechenden öffentlichen Schule ausdrückt und für
 - a) Grundschulen 1,10,
 - b) Hauptschulen 1,10,
 - c) Realschulen 1,10,
 - d) Oberschulen 1,10,
 - e) Gesamtschulen 1,15,
 - f) Gymnasien 1,15,
 - g) Förderschulen 1,09,
 - h) berufsbildende Schulen 1,11
 beträgt,

2. AS für Anrechnungsstunden, der die durchschnittlichen Anrechnungen auf die Regelstundenzahl an der entsprechenden öffentlichen Schule ausdrückt und für
 - a) Grundschulen 1,08,
 - b) Hauptschulen 1,07,
 - c) Realschulen 1,07,
 - d) Oberschulen 1,07,
 - e) Gesamtschulen 1,08,
 - f) Gymnasien 1,07,
 - g) Förderschulen 1,06,
 - h) berufsbildende Schulen 1,07
 beträgt,
3. S für Sachkosten, der 1,167 beträgt, und
4. Abschlag, der der finanziellen Eigenverantwortung der Schulträger Rechnung trägt und 0,8 beträgt.

³Zur Berechnung des Stundensatzes des Zusatzpersonals wird das Jahresentgelt nach Satz 6 durch die wöchentliche Arbeitszeit geteilt und mit den Faktoren S (Satz 2 Nr. 3) und Abschlag (Satz 2 Nr. 4) vervielfacht. ⁴Der Bestimmung des Jahresentgelts des Lehrpersonals sind die am 1. August des Schuljahres geltenden, von dem für Finanzen zuständigen Ministerium im Niedersächsischen Ministerialblatt für die Veranschlagung von Personalausgaben bekannt gemachten Durchschnittssätze für tarifbeschäftigte Lehrkräfte nach der an der entsprechenden öffentlichen Schule üblichen Eingruppierung einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung abzüglich eines Anteils für die Zusatzversorgung zuzüglich eines Anteils für personalbezogene Sachausgaben zugrunde zu legen; der Abzug eines Anteils für die Zusatzversorgung erfolgt dabei in Höhe des vom Versorgungsverband bundes- und landesgeförderter Unternehmen e. V. festgesetzten Umlagevomhundertsatzes vom rentenversicherungspflichtigen Entgelt, der Zuschlag eines Anteils für personalbezogene Sachausgaben in Höhe von 0,8 vom Hundert des sich nach dem Abzug ergebenden Betrages. ⁵Zum Lehrpersonal im Sinne dieser Vorschrift zählen alle Personen, die in eigener pädagogischer Verantwortung unterrichten; dazu gehören nicht die Unterricht in eigener Verantwortung erteilenden Beamtinnen und Beamten auf Widerruf. ⁶Für die Bestimmung des Jahresentgelts des Zusatzpersonals gilt Satz 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass statt der Durchschnittssätze für tarifbeschäftigte Lehrkräfte die Durchschnittssätze für Tarifbeschäftigte zugrunde zu legen sind. ⁷Zum Zusatzpersonal an Förderschulen zählen die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.“

- d) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Gymnasien“ die Worte „und Gesamtschulen“ eingefügt sowie die Worte „den Gruppen des Lehrpersonals nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 3“ durch die Worte „Theorielehrkräften, Fachlehrkräften sowie Fachpraxislehrkräften“ ersetzt.
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „und bei Ersatzschulen“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „Ersatzschule“ die Angabe „nach Satz 1“ eingefügt.
- f) In Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe „nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 Buchst. f“ durch die Angabe „nach Absatz 3 Satz 2 für eine Förderschullehrkraft“ ersetzt.

g) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) ¹Ausgaben, die der Schulträger für eine angemessene Zusatzversorgung einer oder eines Beschäftigten des Lehr- oder Zusatzpersonals getätigt hat, werden unter Anwendung des Faktors Abschlag (Absatz 3 Satz 2 Nr. 4) bezuschusst. ²Für von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreite Lehrkräfte, die bei einer als rechtsfähige kirchliche Anstalt öffentlichen Rechts geführten Versorgungskasse angemeldet sind, wird zu den Beiträgen des Schulträgers für eine angemessene Direktversorgung ein angemessener Zuschuss gewährt. ³Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere zur Angemessenheit von Direkt- und Zusatzversorgungsleistungen und des Zuschusses nach Satz 2 zu regeln.“

8. § 152 Abs. 3 Satz 3 wird gestrichen.
9. In § 153 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „zur Beförderung heranstünde“ durch die Worte „zum Führen der dem jeweiligen Amt entsprechenden Amtsbezeichnung berechtigt sein könnte“ ersetzt.
10. Am Ende des § 161 Abs. 3 Satz 4 wird die Angabe „unter Anwendung eines Faktors in Höhe von 0,8“ eingefügt.
11. § 167 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Für die Einsetzung der Schulleitung der Ersatzschule bedarf der Schulträger der vorherigen Genehmigung der Schulbehörde.“
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „wenn die Voraussetzungen“ durch die Worte „wenn hinsichtlich der Person der Schulleiterin oder des Schulleiters die Voraussetzungen“ und die Angabe „§ 144 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 144 Abs. 4“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Für den Einsatz einer Lehrkraft ohne Lehrbefähigung an der Ersatzschule bedarf der Schulträger einer vorherigen Unterrichtsgenehmigung der Schulbehörde. ²Die Schulbehörde hat die Unterrichtsgenehmigung auf Antrag des Trägers nach Maßgabe des § 144 Abs. 4 zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. ³Der Einsatz einer Lehrkraft kann untersagt werden, wenn in der Person der Lehrkraft die Voraussetzungen des § 144 Abs. 4 nicht erfüllt sind oder wenn Tatsachen vorliegen, die bei Lehrkräften öffentlicher Schulen zu einer Beendigung des Dienstverhältnisses führen oder die Entfernung aus dem Dienst rechtfertigen würden.“
12. In § 169 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 173 Abs. 4 Satz 1“ durch die Angabe „§ 173 Abs. 4“ ersetzt.
13. § 192 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abweichend von § 150 Abs. 8 werden einem Schulträger auf Antrag bis zu 20 vom Hundert des bereinigten Grundbetrages“ durch die Angabe „Einem Schulträger werden auf Antrag bis zu 20 vom Hundert des gemäß § 150 Abs. 1 Sätze 2 und 3 bereinigten Grundbetrages“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „und die Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung und zur Zusatzversicherung nach § 150 Abs. 8“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Schulträger kann bei Geltendmachung der Finanzhilfe für das Schuljahr 2025/2026 und für das Schuljahr 2026/2027 beantragen, dass die Festsetzung der Finanzhilfe nach § 150 und der aufgrund des § 150 erlassenen Verordnung jeweils in der bis zum 31. Juli 2025 geltenden Fassung erfolgt.“

c) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Landesregierung überprüft bis zum 31. Juli 2028 die Angemessenheit der Grundlagen zur Berechnung der Finanzhilfe nach § 150 Abs. 3.“

14. Nach § 192 wird der folgende § 192 a eingefügt:

„§ 192 a

Übergangsvorschriften zur Anzeigepflicht und zur Unterrichtsgenehmigung

§ 146 Nr. 3 und § 167 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sind erstmals für Lehrkräfte anzuwenden, die ab dem 1. August 2026 eine Tätigkeit an der Ersatzschule aufnehmen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2025 in Kraft.

Hannover, den 25. Juni 2025

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Hanna N a b e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Olaf L i e s

N i e d e r s c h r i f t
über die 43. - öffentliche - Sitzung
des Kultusausschusses
am 7. Februar 2025
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Beschlussfassung über den Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zum Umgang mit Zahngesundheit in niedersächsischen Kindertagesstätten.....** 3
2. **Kommunen entlasten - Zweckbindung bei der Förderung von Kinderbetreuungsplätzen abschaffen!**
Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/5648](#)
Unterrichtung durch die Landesregierung..... 4
Aussprache 6
3. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/6285](#)
Verfahrensfragen..... 12
4. **Die Fachkräfte von morgen brauchen jetzt unsere bestmögliche Unterstützung - berufliche Orientierung an niedersächsischen Schulen ausbauen und weiterentwickeln!**
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/6283](#)
Beratung und Beschluss..... 13
5. **Parlamentarische Ausschussreise nach Dänemark und Norwegen**
hier: Organisatorisches..... 14

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Pascal Mennen (GRÜNE), Vorsitzender
2. Abg. Brian Baatzsch (SPD)
3. Abg. Thore Güldner (SPD)
4. Abg. Corinna Lange (SPD)
5. Abg. Kirsikka Lansmann (SPD)
6. Abg. Phillip Meyn (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
7. Abg. Stefan Politze (SPD)
8. Abg. Anna Bauseneick (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
9. Abg. Dr. Karl-Ludwig von Danwitz (CDU)
10. Abg. Christian Fühner (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
11. Abg. Sophie Ramdor (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
12. Abg. Lukas Reinken (CDU)
13. Abg. Lena Nzume (GRÜNE)
14. Abg. Harm Rykena (AfD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialrätin Dr. Schröder.

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrat Martin.

Niederschrift:

Regierungsrätin Dr. Schütze, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:30 Uhr bis 11:21 Uhr.

Tagesordnungspunkt 3:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/6285](#)

erste Beratung: 57. Plenarsitzung am 29.01.2025

federführend: KultA;

mitberatend: AfRuV;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

Verfahrensfragen

Der **Ausschuss** nimmt in Aussicht, eine Anhörung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf durchzuführen und sich in der kommenden Sitzung bezüglich des Kreises der Anzuhörenden zu verständigen.

N i e d e r s c h r i f t
über die 44. - öffentliche - Sitzung
des Kultusausschusses
am 14. Februar 2025
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. a) **Digitalisierung als Chance - die Rahmenbedingungen für die digitale Schule
jetzt verbessern!**

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/877](#)

dazu: Eingabe 00224/04/19

b) **Digitalisierung an Schulen landesweit gerecht voranbringen**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs.
19/2753](#)

hier: Unterrichtung durch den Landesdatenschutzbeauftragten zu den datenschutz-
relevanten Aspekten dieser beiden Anträge

Unterrichtung durch den Landesdatenschutzbeauftragten 3

Aussprache 7

Beschluss..... 13

2. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen -
[Drs. 19/6285](#)

hier: Planung einer Anhörung zum Gesetzentwurf

Verfahrensfragen..... 14

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Pascal Mennen (GRÜNE), Vorsitzender
2. Abg. Thore Güldner (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
3. Abg. Corinna Lange (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
4. Abg. Kirsikka Lansmann (SPD)
5. Abg. Karola Margraf (SPD)
6. Abg. Phillip Meyn (SPD)
7. Abg. Stefan Politze (SPD)
8. Abg. Anna Bauseneick (CDU)
9. Abg. Dr. Karl-Ludwig von Danwitz (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
10. Abg. Christian Fühner (CDU)
11. Abg. Sophie Ramdor (CDU)
12. Abg. Lukas Reinken (CDU)
13. Abg. Lena Nzume (GRÜNE)
14. Abg. Harm Rykena (AfD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialrätin Dr. Schröder.

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrat Martin.

Niederschrift:

Regierungsrätin Dr. Schütze, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:32 Uhr bis 11:38 Uhr.

Tagesordnungspunkt 2:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/6285](#)

erste Beratung: 57. Plenarsitzung am 29.01.2025

federführend: KultA;

mitberatend: AfRuV;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

zuletzt beraten in der 43. Sitzung am 7. Februar 2025

Verfahrensfragen

Der **Ausschuss** beschließt, eine Anhörung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf durchzuführen. Als Termin wird der 14. März 2025 in Aussicht genommen.

Mündlich angehört werden sollen:

- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
- Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Nds. e.V.
- Verband Deutscher Privatschulen Niedersachsen-Bremen e.V.
- Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen
- Katholisches Büro Niedersachsen
- AKSE (Arbeitskreis aller niedersächsischen Förderschulen mit dem Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung)
- LAG BFS Ergotherapie in Niedersachsen

Schriftlich angehört werden sollen:

- Ausbildungsallianz Niedersachsen
- AWO Niedersachsen Landesarbeitsgemeinschaft

N i e d e r s c h r i f t

über die 46. - öffentliche - Sitzung

des Kultusausschusses

am 14. März 2025

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen -
[Drs. 19/6285](#)

Anhörung
 - *Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Nds. e.V.*..... 3
 - *Verband Deutscher Privatschulen Niedersachsen-Bremen e.V.*..... 6
 - *Arbeitskreis aller niedersächsischen Förderschulen mit dem Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (AKSE)* 11
 - *LAG BFS Ergotherapie in Niedersachsen* 13
 - *Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen sowie Katholisches Büro Niedersachsen*..... 16

2. **Kommunen entlasten - Zweckbindung bei der Förderung von Kinderbetreuungsplätzen abschaffen!**
Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/5648](#)
Unterrichtung durch die Landesregierung..... 21
Aussprache 22
Beratung 23
Beschluss..... 23

3. **Unterstützung durch Klassenassistenten im niedersächsischen Schulwesen verstärken - für einen inklusiven und effizienten Unterricht**
Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/5646](#)
Unterrichtung durch die Landesregierung..... 24
Aussprache 28

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Pascal Mennen (GRÜNE), Vorsitzender
2. Abg. Thore Güldner (SPD)
3. Abg. Corinna Lange (SPD)
4. Abg. Kirsikka Lansmann (SPD)
5. Abg. Karola Margraf (SPD)
6. Abg. Phillip Meyn (SPD)
7. Abg. Stefan Politze (SPD)
8. Abg. Anna Bauseneick (CDU)
9. Abg. Dr. Karl-Ludwig von Danwitz (CDU)
10. Abg. Christian Fühner (CDU)
11. Abg. Sophie Ramdor (CDU)
12. Abg. Lukas Reinken (CDU)
13. Abg. Lena Nzume (GRÜNE)
14. Abg. Harm Rykena (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialrätin Dr. Schröder,
Richter am Verwaltungsgericht Jewgeni Barstein.

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrat Martin.

Niederschrift:

Regierungsrätin Dr. Schütze, Parlamentsredakteur Dr. Zachäus, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10.35 Uhr bis 12.42 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/6285](#)

erste Beratung: 57. Plenarsitzung am 29.01.2025

federführend: KultA;

mitberatend: AfRuV

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

zuletzt beraten in der 44. Sitzung am 14. Februar 2025

Anhörung

Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Niedersachsen e.V.

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 4

Anwesend:

- Gabriele Joachimmeyer, Vorstandsvorsitzende

- Michael Kropp

Gabriele Joachimmeyer: Als Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Niedersachsen e.V. danke ich Ihnen sehr, geehrte Abgeordnete, dass wir heute gemeinsam mit vielen Mitstreitern aus dem Bündnis Freier Schulen Niedersachsen die Gelegenheit bekommen, zu dem geplanten Gesetzentwurf in der [Drs. 19/6285](#) Stellung nehmen zu dürfen. Unsere umfassenden schriftlichen Stellungnahmen liegen Ihnen vor und machen die Situation der Schulen in freier Trägerschaft deutlich. Untereinander haben wir Anzuhörenden uns heute abgestimmt, um Wiederholungen zu vermeiden. Deshalb wundern Sie sich bitte nicht, dass ich zum Beispiel zu den schulaufsichtlichen Regelungen auf unsere Stellungnahme verweise und mich ansonsten den Ausführungen meiner Kollegin aus dem Verband Deutscher Privatschulen anschließe.

Wir danken allen Beteiligten, die in vielen Besprechungen und Sitzungen an dem vorliegenden Gesetzentwurf mitgewirkt haben. Der Stand der Verhandlungen wurde 2022 zum Ende der Legislatur im sogenannten Letter of Intent festgehalten. Nach über elf Jahren Gesetzesvorhaben können wir den vorliegenden Entwurf daher zwar begrüßen. Doch heute ist der Tag, um Ihnen das schon während der Sitzung von den Verbänden und Institutionen immer wieder formulierte „Aber“ zu diesem Gesetzesvorhaben vorzutragen.

Wir haben seinerzeit im Letter of Intent eine Formel entwickelt, die eine transparentere und nachvollziehbare Berechnung der Finanzhilfe einführen könnte. Aber dazu müssten sich die einzelnen Faktoren dieser Formel in ihrer Definition und inhaltlichen Ausgestaltung an den tatsächlichen im Land entstehenden Schülerkosten orientieren. So würde es dem Letter of Intent entsprechen. Zu diesem „Aber“ bezüglich der Faktoren Jahresentgelt und Sachkosten werden wir

noch ausführen. Auch wurde im Letter of Intent als Zwischenschritt vereinbart, dass sich zukünftig die Bezuschussung der Betriebskosten der Schulen in freier Trägerschaft am öffentlichen Schulwesen orientieren soll. Dazu braucht es die Ermittlung dieser schulformbezogenen Kosten im öffentlichen Schulwesen. Dabei soll die sogenannte Evaluierungsklausel helfen, die laut Gesetzentwurf in § 192 Abs. 3 des Niedersächsischen Schulgesetzes geregelt werden wird.

Michael Kropp: Diese Evaluierung ist ein ganz wesentlicher Punkt. Zuvor sehen wir aber in der Gesetzesbegründung zum § 192 Abs. 3 Ergänzungsbedarf. Es ist ganz wichtig, auszuführen, was wie warum und in welchem Umfang evaluiert werden soll.

Ich blicke auf die letzten 30 Jahre der freien Schulen in Niedersachsen zurück. Bereits 2007 gab es im Zuge der Verabschiedung des alten Gesetzes einen Antrag ans Kultusministerium - untermauert mit einem Gutachten des Steinbeis-Transferzentrums aus Heidenheim -, die Schülerkosten schulformbezogen zu ermitteln. Diese Forderung ist seitdem von den freien Schulen regelmäßig erneuert worden. Es müsste daher wenigstens in der Gesetzesbegründung festgehalten werden, dass 100 % der tatsächlichen Kosten ermittelt werden müssen; denn es ergibt nur Sinn, einen Abschlag in Höhe von 80 % festzulegen, wenn man zuvor die Gesamtkosten ermittelt hat. Ansonsten verzettelt man sich wieder in irgendwelchen Berechnungen oder aber Auseinandersetzungen um die Frage, welche Kosten dazugehören und welche nicht.

Noch ein weiterer Hinweis zur Evaluation in § 192 Abs. 3: Im Gesetz gibt es eine Regelung, die eine etwaige Schlechterstellung ausgleichen soll. Wir plädieren dafür, die Evaluation und diese Regelung zu synchronisieren; denn momentan ist das mit drei und zwei Jahren unterschiedlich geregelt. Viele Schulen sind aufgrund der strukturellen Unterfinanzierung und der Tatsache, dass immer mehr darüber nachgedacht wird, bestimmte Schulzweige usw. zu schließen - auch, weil sie nicht mehr ausreichend finanziert werden können -, in ihrer Existenz gefährdet. Deswegen halte ich es für notwendig, im Rahmen der Evaluation Zwischen- und Erhöhungsschritte einzuschieben, und gegebenenfalls auch schon frühzeitig ein Instrumentarium zur Hand zu haben, mit dem man solche Probleme grundsätzlich lösen kann. Letztlich läuft es auch hier darauf hinaus, die Evaluation näher und bestimmter zu definieren.

Damit komme ich auf das Problem im Gesetzentwurf: die Formel. Wir alle wissen um das Thema Kostenneutralität und die Haushaltsprobleme - und das sage ich ohne Vorwurf in irgendeine Richtung. Die Berechnung des Stundensatzes basiert auf dem Jahresentgelt und wird unter anderem mit der bekannten Tabelle standardisierter Personalkostensätze multipliziert. Aber im Kostenansatz für die Berechnung der Finanzhilfe fehlt der sogenannte Personal-Gemeinkostenzuschlag. Das sind 15 % auf diese Kosten, die nicht enthalten sind. Unserer Meinung nach gibt es keine ersichtliche Begründung, warum diese Kosten für Aus- und Weiterbildung, Personalsachbearbeitung, Besoldung, Kasse, Rechnungsprüfung usw., die an freien Schulen genauso wie an den staatlichen Schulen anfallen, herausgestrichen werden. Zur Verdeutlichung: Wenn man von einem Abschlag von 80 % ausgeht und diese Personal-Gemeinkosten einrechnen würde, dann wären wir bei 70 % der Lehrpersonalkosten. Das ist daher der erste Punkt, warum wir eine Evaluation als dringend notwendig erachten.

Zur Zusatzaltersversorgung. Hinsichtlich der Bezugsgröße findet sich hier ein doppelter Abzug. Zunächst werden nur 80 % der Personalkosten veranschlagt. Im Rahmen der Ermittlung der Höhe des Beitrags, den die Schulen in freier Trägerschaft bekanntlich erhalten, um damit für ihre Mitarbeiter in eine Zusatzaltersversorgung wie im öffentlichen Dienst einzuzahlen, werden aber ein weiteres Mal 80 % abgeschlagen. Das ist für uns nicht nachvollziehbar; das sollte erklärt werden.

Zu den Sachkosten. Wir bewerten es als sehr positiv, dass diese in der Formel enthalten sind. Diese Neuerung wurde lange Jahre gefordert. Mit der Höhe sind wir hingegen nicht zufrieden, und damit, dass momentan nur eine Setzung möglich ist. Daher auch hier der Hinweis mit Blick auf die Evaluation: Die tatsächlichen Kosten der kommunalen Schulträger müssen mit einbezogen werden. Hierzu ein Beispiel aus Destatis: Auch, wenn die Daten dort nicht wie vom Land genau auf die Schulformen bezogen sind, so sind im Durchschnitt 30 % der Personalkosten Sachkosten. Auch hier liegt der entsprechende Faktor also weit drunter, was unsere immer wiederkehrende Forderung stützt, dass wir eine Erhöhung des Abschlags von 80 % benötigen.

Zu den Förderschulen. Ein neuer Gedanke ist in den Beratungen gar nicht zum Tragen gekommen. Bei der Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes wird ganz deutlich, dass der Abschlag von 80 % für Förderschulen nicht ausreicht. Für die Eltern der Kinder auf diesen Schulen ist es häufig schwierig, diesen Betrag auch noch aufzubringen. Das hängt a) mit dem zur Verfügung stehenden Einkommen zusammen, aber b) auch damit, dass diese Familien besondere Aufwendungen für ihre Kinder zu stemmen haben. Schaut man zum Beispiel nach Schleswig-Holstein, dann sieht man, dass andere Bundesländer einen geringeren Abschlag für Förderschulen eingeführt haben, wodurch diese dann eine höhere Finanzhilfe erhalten. Es würde Sinn ergeben, auch in Niedersachsen darüber nachzudenken. Schließlich gibt es hier mit Blick auf die Schulrestkosten und die freiwilligen Leistungen von Kommunen einen gewissen Regelungswirrwarr, wodurch Förderschulen im Rahmen dieser Regelung in existenzielle Schwierigkeiten geraten können, wenn das eine oder andere wegfallen sollte.

Abg. **Stefan Politze** (SPD): Vielen Dank für die Einführung und Pointierung Ihrer Stellungnahme. Ich habe zwei Fragen an Sie. Erstens: Wird aus Ihrer Sicht mit dieser Schulgesetznovelle der Letter of Intent so umgesetzt, wie er von Ihnen unterschrieben wurde? Zweitens: Werden über das, was im Letter of Intent enthalten war, hinaus Punkte umgesetzt?

Michael Kropp: Zunächst einmal ist die Formel umgesetzt worden. Das ist der Fortschritt, der uns zu einer Zustimmung bewegt hat. Allerdings sind bei den Parametern, wie soeben von mir vorgetragen, für uns nicht nachvollziehbare Einschränkungen vorgenommen worden. Wir haben stets angemahnt, dass es weitergehen soll; diesbezüglich sind wir aufgrund der Einführung dieser Formel auf einem guten Weg. Nichtsdestoweniger können wir uns über die einzelnen Parameter dezidiert auseinandersetzen; denn das große Problem, welches ich auch genannt habe, bleibt bestehen: unsere strukturelle Unterfinanzierung hier in Niedersachsen.

Vergleicht man beispielsweise die Ausgaben der Bundesländer für die Waldorfschulen, dann sieht man: Wir sind im jährlichen Bundesranking Vorletzter. Und das ist seit 20 Jahren so. Da muss etwas passieren; daran sollte weitergearbeitet werden. Es hat zwar in der IT und der Schulsozialarbeit Bewegung gegeben, aber die grundsätzliche Finanzhilfe ist zu niedrig. Die Schulen können die Personalkosten nicht mehr finanzieren und können auch die Dynamisierung oder Sonderzahlungen wie den Inflationsausgleich nur noch schwierig stemmen. Bei diesem grundsätzlichen Problem sind wir noch keinen Schritt weiter. Aber wir haben das Instrumentarium, um das anzugehen.

Abg. **Dr. Karl-Ludwig von Danwitz** (CDU): Auch von unserer Seite vielen Dank für Ihren Vortrag. Auch ich habe zwei Fragen. Wie viele Schulen werden nach der Neuberechnung der Formel künftig Nachteile haben und wie viele Vorteile? Meine zweite Frage bezieht sich auf die Sachkosten. Sie halten die 16,7 % Sachkostenanteil für zu niedrig. Im Rahmen der Evaluierung wollen wir bekanntlich die passende Höhe feststellen. Welche Höhe schlagen Sie bis dahin vor?

Gabriele Joachimmeyer: Zur Schlechterstellung können wir noch keine Angaben machen, weil sich die Finanzhilfe bekanntlich nach der zugrundeliegenden Finanzhilfeverordnung richtet. Dort werden entsprechende Schülerstunden festgelegt, wofür es die ersten Entwürfe gibt. Aber es ist noch nichts öffentlich. Wir haben hierfür zwar eine Unterarbeitsgruppe geschaffen und sind diesbezüglich auch im Austausch mit dem Kultusministerium, können aber noch nicht in die komplette Berechnung einsteigen.

Michael Kropp: Zur Höhe der Sachkosten: Es gibt ja erst einmal den gesetzten Wert. Deshalb sollte die Evaluation möglichst schnell beginnen. Dafür gibt es in der Zusammenarbeit mit dem Kultusministerium auch schon die ersten Ansätze. Sich an den tatsächlichen Werten zu orientieren, wäre der erste Schritt. Was wird in Niedersachsen von den Kommunen für die einzelnen Schulformen ausgegeben? Mit einer solchen Grundlage könnte man weiterarbeiten. Wenn ich jetzt eine Zahl nennen würde, dann hätte diese keine solche Grundlage und deswegen auch keine Begründung, weshalb ich das nicht machen möchte.

Abg. **Harm Rykena** (AfD): Auch von mir ein Danke für Ihre Ausführungen. Sie haben mehrfach die Bedeutung der Evaluation angesprochen. Doch es steht noch nicht fest, wann die Evaluation stattfinden soll und wann sie wiederum Auswirkungen auf die Finanzhilfe haben wird. Wenn das Gesetz also erst einmal in der derzeitigen Fassung, die nach Ihren Worten möglicherweise nicht ausreichend Finanzhilfe gewähren wird, in Kraft treten würde, dann würden etliche Schulen rote Zahlen schreiben. Wie lange können diese Schulen das durchhalten?

Michael Kropp: Das kann ich Ihnen nicht definitiv sagen; denn das ist von Schule zu Schule sehr unterschiedlich. Die Lage ist aber trotzdem existenzbedrohend. Der entscheidende Punkt ist, die Evaluation so schnell wie möglich zu beginnen, um ein Instrumentarium für die Beantwortung der Frage zu haben, wie eine Erhöhung aussehen könnte, anstatt die „Brände“ an den einzelnen Schulen versuchen zu löschen. Die Arbeiten hieran haben schon begonnen; es finden bereits Sondierungsgespräche mit dem Ministerium statt, und man macht sich auf den Weg.

Für mich ist, wie gesagt, wichtig, dass in der Gesetzesbegründung steht, in welche Richtung die Evaluation gehen soll, damit für alle Seiten eine gewisse Verbindlichkeit entsteht. Dann hätte man, glaube ich, auch das nötige Instrumentarium. Solange das aber nicht geregelt ist und wenn das nicht vorgezogen wird, dann wird man der einen oder anderen Schule wie auch immer unter die Arme greifen müssen, oder man wird feststellen müssen, dass manche Schulen nicht überleben können werden.

*

Verband Deutscher Privatschulen Niedersachsen-Bremen e.V.

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 2

Anwesend:

- Sandra Marschall, Beisitzerin Vorstand

- Hans-Dieter Stülpe, ehemaliger Schulleiter und Geschäftsführer einer freien Schule

Hans-Dieter Stülpe: Ich will zu Beginn zwei Argumente zum Thema Finanzhilfe verstärken - die strukturelle Unterfinanzierung und die Evaluation. Anschließend wird meine Kollegin Frau Marschall Ausführungen zum Thema der veränderten Schulaufsicht machen.

Zur strukturellen Unterfinanzierung. Die Formel aus dem Letter of Intent soll nun in das Gesetz aufgenommen werden, aber damals wurden bekanntlich keine Zahlen aufgeführt. Es wird also darauf ankommen, wie die Zahlen für diese Parameter gefunden werden. Hier gibt es jedoch ein interessantes Detail. Nach der neuen Formel setzt sich die Finanzhilfe aus zwei Komponenten zusammen: den Personalkosten für das Lehrpersonal und den Sachkosten. Doch die Summe der Finanzhilfe soll bekanntlich nicht höher sein als die bisherige Finanzhilfe, die aber ausschließlich die Personalkosten beinhaltet. Die logische Folge ist daher: Die in der Finanzhilfe enthaltenen Personalkosten werden gekürzt, ansonsten könnte die Summe nicht gleich bleiben. Wie geschieht das? - Herr Kropp hat es schon angesprochen: Bei den Zahlen für das Jahresentgelt fehlen die 15 % Personal-Gemeinkosten, die jeder öffentliche und private Arbeitgeber aufbringen muss. Und das ist strukturelle Unterfinanzierung; denn es werden bereits zu Beginn Kostenbestandteile ausgeklammert, sodass die Berechnungsgrundlage von vornherein nicht 100 % der Kosten umfasst, gefolgt von dem bereits angesprochenen Abschlag in Höhe von 80 %. Wir bitten Sie, diese aus unserer Sicht willkürliche Kürzung der Personalkostenerstattung rückgängig zu machen und den Parameter Jahresentgelt entsprechend neu zu definieren.

Zur Evaluation. Laut den Kosten pro Schüler, die das Statistische Bundesamt veröffentlicht, liegt die Finanzhilfe nach dem geplanten Gesetzentwurf abhängig von der Schulform bei wie bisher ca. 60 % der Kosten. Damit ist Niedersachsen - Herr Kropp hat es bereits gesagt - eines der Schlusslichter in Deutschland. In den Gesprächsrunden mit dem Ministerium haben wir uns wiederholt auf diese Kostenanalysen des Statistischen Bundesamtes bezogen. Dabei wurde uns stets entgegnet, diese Zahlen seien nicht nachvollziehbar und wahrscheinlich falsch. Ich finde es einigermaßen skurril, dass ein Bundesamt, das Fakten für politische Entscheidungen liefern soll, angeblich Fake News, wie man heutzutage sagt, verbreiten soll. Wenn man dem Statistischen Bundesamt aber keinen Glauben schenken möchte, dann müssten die tatsächlichen Betriebskosten pro Schüler und Schulform - und dabei sowohl Personalkosten als auch Sachkosten - in Niedersachsen selbst ermittelt werden. Deshalb begrüßen wir insbesondere, dass nach dem neuen Absatz 3 in § 192 eine Evaluation vorgesehen ist. Um sicherzustellen, dass hierfür alle Bestandteile der Betriebskosten untersucht werden, bitte ich Sie, unbedingt den Satz, den die Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen in ihrer schriftlichen Stellungnahme aufführt, in der Gesetzesbegründung zu ergänzen.

Zum Schluss die gute Nachricht: Diese Evaluation kann unseres Erachtens sehr schnell erfolgen. Eine Arbeitsgruppe aus Ministeriumsmitarbeitern und freien Schulen hat dazu bereits Vorarbeit geleistet. Diese kann und muss unseres Erachtens schnell aufgegriffen und umgesetzt werden.

Sandra Marschall: Wie bereits ausgeführt, werde ich mich in meinen Ausführungen auf den Bereich der Schulaufsicht beziehen. Die vorliegende Gesetzesänderung, aber auch die Erklärungen der letzten Jahre, fußen vor allem auf dem Bericht des Landesrechnungshofes von 2015. Dort wurden die freien Schulen unter Generalverdacht bezüglich Qualität und Finanzierung gestellt und den Schulbehörden mangelnde Schulaufsicht unterstellt. Es war wahrscheinlich wie bei Murphys Gesetz, dass sich diese Lösungen herauskristallisiert haben, aber es war mit Sicherheit kein repräsentatives Ergebnis. Trotzdem richtet sich nach so langer Zeit immer noch alles danach aus.

Doch die Qualität der freien Schulen, die Entwicklung höherer Schülerzahlen und die guten Abschlussergebnisse sprechen für sich. Selbstverständlich ist in der Zwischenzeit aufseiten der Schulbehörden und der freien Schulen viel gearbeitet und aktualisiert worden. So wurde zum Beispiel eingeführt, dass berufsbildende Schulen einmal jährlich eine Liste zum Lehrkräfteeinsatz der Abschlussklassen jeder einzelnen Schulform zur Verfügung stellen. Dadurch haben die Behörden schon jetzt eine Übersicht über die Namen der Lehrkräfte, die Qualifikation und die Stundenumfänge.

Wir verstehen natürlich, dass das MK und die Regionalen Landesämter wissen wollen, was sowohl in den staatlichen als auch in den privaten niedersächsischen Schulen passiert - das ist ihr Recht. Aber eine umfassende Schulaufsicht für freie Schulen muss auch dem Aspekt der Gleichwertigkeit folgen. Doch dies können wir im vorliegenden Gesetzentwurf nicht erkennen.

Es gibt sowohl zu den pädagogischen Qualifizierungen als auch zur Lehrkräftegenehmigung Arbeitsgruppen, an denen auch wir freien Schulen beteiligt sind. Die Arbeiten in dieser Arbeitsgruppe sind aber bisher noch nicht abgeschlossen; es liegen keine Ergebnisse vor. So ist es jetzt noch nicht deutlich, wie spätere Verordnungen aussehen könnten und welche Auswirkungen sie auf uns haben werden.

Bei der Durchführung der Schulaufsicht dürfen die Kompetenzen der Dienst-, Fach- und Rechtsaufsicht der freien Schulen nicht beschnitten werden. Insbesondere die Schulleitungen sollten weiterhin diese Kompetenzen wahrnehmen können und ebenso weiterhin über den Einsatz des Personals, der Befähigung und Eignung entscheiden können. Das vorgestellte Genehmigungsverfahren beschränkt dieses aber enorm und baut zugleich unangemessen viel Bürokratie auf. Das Produzieren, Bewerten und Hin- und Herschicken von Schriftstücken kostet für alle Beteiligten Zeit und Geld und hat mit der eigentlichen Arbeit mit und für unsere Schülerinnen und Schüler überhaupt nichts zu tun. Das Ziel sollte doch viel mehr sein: so viel wie notwendig, aber so einfach wie möglich.

Durch eine jährliche Auflistung des eingesetzten Personals zu Anfang eines jeden Schuljahres mit Angaben über Qualifikation, pädagogische Eignung und Stundenumfang könnte die Behörde zum Beispiel je Schulform umfassende Kenntnis über unsere Personalstruktur erhalten. Unklarheiten könnten dann zusammen im gemeinsamen Diskurs aufgeklärt werden. Und bei kniffligen, nicht standardmäßigen Qualifikationsständen ist eine Vorabklärung mit der Behörde seitens des Trägers selbstverständlich. Natürlich müsste das alles noch im Detail ausgearbeitet werden, zum Beispiel in der entsprechenden Arbeitsgruppe. Aber es wäre ein grundsätzlich neu gedachter Ansatz von Lehrkräftegenehmigung, der allen dienlich sein könnte.

Sollte es doch zu einem herkömmlichen Weg der Lehrgenehmigung kommen, dann halten wir eine Genehmigungsfiktion für unabdingbar. Die Unsicherheit der Bewerber bezüglich eines Arbeitsplatzes und auch die Planungsunsicherheit einer Schule sind nicht endlos hinnehmbar. Das Risiko, dass Schulangebote nicht durchgeführt werden können, notwendiges Fachpersonal weder von uns eingesetzt noch von uns ausgebildet werden kann und die Qualität der Schulen dadurch leidet, ist hoch und bewirkt keine Steigerung der Qualität, obwohl das doch ursprünglich mal das Anliegen war.

Grundsätzlich haben wir noch einen weiteren Kritikpunkt: Es ist eine Unmöglichkeit, dass eine Behörde zugleich Aufsicht von staatlichen und freien Trägern führt. Schon jetzt verlangt das Regionale Landesamt, dass vollständige Schulcurricula eingereicht werden. Diese werden von Fachberatungen gelesen und bewertet, die wiederum in ihren staatlichen Schulen für Schulentwicklung zuständig sind. Das ist wie, wenn neue Forschungsergebnisse über eine Autobatterie eines Autoherstellers einer Stelle zur Genehmigung eingereicht werden, in der Mitarbeiter von einem anderen Autohersteller arbeiten. Es bedarf schon einer sehr hohen Professionalität, sich fremdes Gedankengut nicht zu eigen zu machen oder es gar abzuwehren. Dasselbe gilt für das Einreichen von kompletten Bewerbungsunterlagen vor Einstellung. Auch die staatlichen Schulen haben Personalbedarf. Deshalb fordern wir eine eigenständige Abteilung für die Schulaufsicht von freien Schulen oder zumindest eine Clearingstelle, in der strittige Vorgänge mit neutralen Dritten gemeinsam zur Lösung gebracht werden können.

Zusammenfassend denken wir, dass der vorliegende Gesetzentwurf bezüglich der Schulaufsicht aufgrund fehlender Verordnungen zu unklar in der Reichweite, zu kompliziert und zu langwierig und zu risikoreich bezüglich der Absicherung verlässlichen Unterrichts ist und er zu viel Bürokratie schaffen wird.

Abg. **Stefan Politze** (SPD): Vielen Dank für Ihren Vortrag. Ich möchte meine Eingangsfragen, die ich schon an Herrn Kropp gestellt habe, die aber nicht beantwortet wurden, noch mal an Sie stellen, weil bekanntlich auch Sie den Letter of Intent unterzeichnet haben. Sind die Vereinbarungen aus dem Letter of Intent aus Ihrer Sicht im Gesetz enthalten, und sind gegebenenfalls sogar über den Letter of Intent hinaus weitere Punkte in dem Gesetzentwurf enthalten, die aus den Beratungen entstanden sind?

Der zweite Punkt betrifft die Finanzhilfe. Ich habe Sie eventuell missverstanden; denn Sie sprachen von einer Kürzung. Ich möchte das so nicht im Raum stehen lassen. Laut Haushalt gibt es einen Aufwuchs von rund 70 Millionen Euro - insbesondere auch für Personalkosten -, und das ist etwas anderes als eine Kürzung. Angesichts eines Volumens der Finanzhilfe von rund einer halben Milliarde Euro würde ich auch nicht davon sprechen, dass diesbezüglich nichts im Haushalt eingestellt ist. Deswegen bitte ich Sie um Klarstellung. Ist eine Kürzung erfolgt, oder habe ich Sie missverstanden? Wenn eine Kürzung erfolgt wäre, würde ich Sie um den Hinweis bitten, damit wir dem dann entsprechend auch nachgehen und Rechnung tragen können. Denn mit dem Gesetzentwurf ist sicherlich nicht intendiert, dass wir Kürzungen im Bereich der Finanzhilfe der freien Schulen vornehmen wollten.

Hans-Dieter Stülpe: Die Finanzhilfe wird insgesamt nicht gekürzt, aber sie setzt sich jetzt bekanntlich aus Personalkosten und Sachkosten zusammen, wobei letztere bisher in der Finanzhilfe definitiv nicht enthalten waren. Wenn aber diese Sachkosten hinzukommen, die Gesamtsumme der Finanzhilfe aber definitiv nicht größer wird, muss die logische Folge sein, dass die in diesem Gesamtpaket enthaltenen Personalkosten geringer als vorher sind. Das ist mein Einwand. Denn kommen die Sachkosten nun zur Finanzhilfe hinzu, müsste diese logischerweise eigentlich steigen.

Der Letter of Intent enthält, wie eingangs von mir ausgeführt, keine Zahlen. Er enthält den Begriff „Jahresentgelt“, aber er definiert ihn nicht. Die Definition des Begriffes „Jahresentgelt“ in diesem Gesetzentwurf ist die Aufgabe der Politik. Hier ist uns aufgefallen, dass die Personal-Gemeinkosten in der jetzigen Definition des Jahresentgeltes offenbar nicht mehr enthalten sind.

Das haben wir uns auch vom Landesrechnungshof bestätigen lassen. An jener Stelle sehen wir Nachsteuerungsbedarf.

Abg. **Stefan Politze** (SPD): Sie hatten es erneut bestätigt, dass die Finanzhilfe insgesamt nicht aufwächst. Laut MiPla wächst sie um 62,5 Millionen Euro bei Tarifierhöhungen und um 4,5 Millionen Euro für die Schulgeldfreiheit. Weitere 3,3 Millionen Euro sind zusätzlich für das Jahr 2025 enthalten. Würden Sie an der Stelle bestätigen, dass das doch ein Aufwuchs ist und nicht ein Einfrieren auf der bisherigen Höhe?

Hans-Dieter Stölpe: Das ist ein leicht erklärbarer Aufwuchs, der auch entstehen würde, wenn das Gesetz nicht verändert werden würde. Er ist dadurch erklärbar, dass die Finanzhilfe in den vorangegangenen vier Jahren fast gar nicht gestiegen ist, während einerseits die Inflation gestiegen ist, andererseits aber auch die Tarifabschlüsse für beamtete Lehrer relativ hoch ausgefallen sind, aber eine Struktur hatten, die sich auf die Finanzhilfe so gut wie gar nicht ausgewirkt hat, sodass dieser Sprung, der insgesamt einen höheren Finanzbedarf bewirkt, aber eigentlich schon viel früher hätte eintreten müssen, entstehen muss, wenn die Finanzhilfe nach den jetzt gültigen tariflichen Einstufungen für Lehrkräfte gezahlt werden soll. Dieser Sprung ist bisher nicht erfolgt, weil die aktuelle Regelung viele Bestandteile der Besoldungserhöhungen an staatlichen Schulen ausblendet.

Abg. **Christian Fühner** (CDU): Danke für Ihren Vortrag. Ich habe eine Nachfrage zum Genehmigungsverfahren. Sie haben den bürokratischen Aufwand dahinter gut dargelegt. Würden Sie auch sagen, dass der Personalmangel, den wir an allen Schulen momentan zu verzeichnen haben, Auswirkungen darauf haben könnte?

Sandra Marschall: Ja, natürlich, das verzögert den Prozess. Wir können nicht so schnell handeln, wie wir ansonsten handeln würden. Denn wir sind davon abhängig, wie schnell die Behörden arbeiten. Gleichzeitig wird einfach viel produziert, wie ich versucht habe, zu verdeutlichen. Das alles dauert auch eine gewisse Zeit. Zudem ist die Verlässlichkeit nicht gegeben. Wenn wir etwas weggeben, dann wissen wir nicht, was passiert. Wie schnell erhalten wir es zurück? Was werden die Ergebnisse sein? Und das macht es schwierig.

Das bedeutet zum einen eine Unsicherheit für das Personal. Zum anderen gesellt sich zum bürokratischen Aufwand alles andere, was ich beschrieben habe. Wenn wir immer wieder darüber sprechen, dann haben wir dadurch keine höhere Qualität, sondern wir haben ein Papier, was Qualität vielleicht bestätigt. Gleichzeitig glaube und hoffe ich doch mal, dass niemand glaubt, wir stellen Personal ein, das wir schlecht finden. Denn wir sind doch davon abhängig, das bestmögliche und passendste Personal an unseren Schulen zu haben.

Abg. **Harm Rykena** (AfD): Herr Politze pocht immer auf die Aufkommensneutralität. War das damals Teil des Letters auf Intent? Sie sprachen zudem davon, man würde für die Lehrereinstellung unter Umständen eine Genehmigungsfiktion benötigen. Könnten Sie das näher erläutern?

Sandra Marschall: Genehmigungsfiktion bedeutet, dass eine Genehmigung nicht unendlich lange dauern darf. Wenn wir als Träger benötigte Formulare losschicken, dann müssen wir innerhalb einer festgeschriebenen Zeit - zum Beispiel zwei oder drei Wochen - eine Genehmigung bzw. Rückmeldung erhalten, ansonsten gilt die Stelle als genehmigt.

Hans-Dieter Stülpe: Zur Aufkommensneutralität wird im Letter of Intent keine Aussage getroffen.

Sandra Marschall: Eine Ergänzung dazu: Es wurde im Letter of Intent aber festgehalten, dass die nötigen Haushaltsmittel eingestellt werden müssen, damit sowohl die Finanzhilfe als auch die Schullaufsicht parallel funktionieren können.

*

Arbeitskreis aller niedersächsischen Förderschulen mit dem Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (AKSE)

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 3

Anwesend:

- *Silke Klaumannsmöller*

- *Meik Neumann*

Silke Klaumannsmöller: In Niedersachsen gibt es insgesamt 58 Schulen mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, wovon sich der Großteil in freier Trägerschaft befindet. Da wir mehrheitlich auch in der Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen vertreten sind, schließen wir uns dieser Stellungnahme vollumfänglich an und konzentrieren uns hier eher auf die Besonderheiten unseres Schwerpunktes aus der Praxis.

Die Förderschulen mit diesem Schwerpunkt sind die einzige Schulform in Niedersachsen, wo es einen solch hohen Anteil freier Schulen gibt. 90 % der nicht inklusiv beschulten Schüler*innen in Niedersachsen im Förderschwerpunkt ESE - emotionale und soziale Entwicklung - werden von freien Schulen und nicht von öffentlichen Schulen betreut. Abgesehen davon, dass wir heute hier für diesen Arbeitskreis sprechen, sehen wir uns auch als Interessenvertreter für unsere Schülerinnen und Schüler; denn diese haben keinen aktiven Elternvertreterkreis, in dem sich Eltern in Verbänden mit um die Interessen ihrer Kinder kümmern. In der Regel haben wir noch nicht mal in allen Klassen Elternvertreter. Unsere Kollegien übernehmen einen Großteil der Aufgaben, die an anderen Schulen von Eltern getragen werden, um die schulischen Belange zu erfüllen, die über das normale Maß hinausgehen.

Meik Neumann: Ich leite ein Förderzentrum in Braunschweig, und ich möchte gerne zwei Begebenheiten mit Eltern mit Ihnen teilen. Eine war ein Telefonat, bei dem mich eine Mutter angerufen hat. Sie sagte, ihre Freundin hätte einen Schüler bei uns auf der Schule, und fragte, was sie denn tun müsse, damit ihr Kind bei uns zur Schule gehen könne. Ich musste ihr antworten: Das wollen Sie nicht wissen. Die zweite Begebenheit handelt von der bisher einzigen Elternspende, die ich vor zwei Jahren von einem Mann bekommen habe, der gesagt hat, sein Sohn habe den Hauptschulabschluss gemacht und wir hätten eine so tolle Arbeit gemacht, dass er uns 100 Euro geben möchte. Ich habe mich geweigert, sie anzunehmen. Er ließ sich jedoch nicht davon abbringen. Wir haben sie letztlich ordnungsgemäß über unser Zahlungswesen eingepflegt und etwas für die Sporthalle gekauft.

Was man über die Förderschulen für Erziehungshilfe wissen muss: Wir werden nicht freiwillig angewählt. Herr Kropp hat es schon gesagt: Am meisten beschäftigt uns die Finanzhilfeformel, die vielleicht künftig aus vielerlei Hinsicht auch hilfreich sein kann - Herr Stülpe hat es erwähnt -, aber für die Förderschulen so nicht funktioniert, weil die Unterdeckung von 20 % bestehen bleibt. Ich mache diesen Job seit 20 Jahren, und seit 20 Jahren ist immer wieder Thema, dass es nicht auskömmlich refinanziert ist. Doch irgendwie bekommen die Träger das hin.

Wir haben zudem bekanntlich mittlerweile eine Antwort, was für die Förderschulen für Erziehungshilfe künftig angedacht ist. Es wird sie weiter geben, doch sie werden - und das begrüßen wir sehr und arbeiten daher auch sehr mit - konzeptionell anders aufgestellt. Wir arbeiten für die inklusive Schule. Das heißt, wir sind Durchgangsschulen, pädagogisch gesprochen: Nicht länger als nötig, und so kurz wie möglich. Darüber muss man pädagogisch aber noch sprechen. Doch mit Blick auf unser pädagogisches Profil haben wir ein sonderpädagogisches Profil in Unterstützung der Regelschulen; das ist unsere Aufgabe. Das unterscheidet uns ein wenig von der gängigen Vorstellung von Privatschulen; zu uns kommt niemand freiwillig. Es verbietet sich für uns, Elternbeiträge zu nehmen, weil wir eine marginalisierte Elternschaft haben. Und schaut man sich unsere Aufgabe an, so ist es Eltern gar nicht erklärbar, warum ihr Kind an eine Durchgangsschule geht, die sich in freier Trägerschaft befindet, und deshalb plötzlich ein Elternbeitrag fällig werden würde, wenn doch die Idee ist, das Kind geht wieder zurück an seine Regelschule. An solchen Konzepten wollen wir weiterarbeiten. Deshalb der dringende Appell: Diese Unterdeckung muss in irgendeiner Form aufgegriffen werden. Ich kann Ihnen das gar nicht sagen, weil ich kein Controller oder Finanzmensch bin. Aber Herr Kropp hat es angesprochen: Wir brauchen Wege und Möglichkeiten, kooperativ für die inklusive Schule kostendeckend zu arbeiten.

Silke Klaumannsmöller: Wie von Herrn Neumann ausgeführt sind wir keine klassische Privatschule: Wir können kein Elterngeld erheben, da ein Großteil unserer Eltern dies nicht bezahlen könnte. Ein weiterer Teil tut es schlichtweg nicht. Zudem gibt es keine Fördervereine an Förderschulen ESE, die durch Elterninitiativen entstanden sind. Wir haben dadurch keine Möglichkeit, die fehlende Landesfinanzhilfe mithilfe von Förder- und Spendengeldern, die wir über Arbeits-einsätze, Schulbasare oder ähnliche Dinge einsammeln könnten, auszugleichen. Wenn solche Maßnahmen bei uns an den Schulen stattfinden, dann wird das durch die Kollegien, die Lehrerinnen und Lehrer und die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, geleistet, um den Schüler*innen ein attraktives Schulgemeinschaftsleben und Teilhabe an Bildung zu ermöglichen.

Uns ist es wichtig, dass die Schüler*innen nicht aufgrund ihrer Herkunft und finanziellen Situation der Eltern ausgeschlossen werden. Doch das ist aus unserer Sicht unter den aktuellen Bedingungen der Fall. Es geht uns nicht um eine Besserstellung, sondern um den Ausgleich von Ungerechtigkeiten für unsere Schüler*innen, die benachteiligt sind und es ohnehin schon schwer im Leben haben.

Abg. Dr. Karl-Ludwig von Danwitz (CDU): Vielen Dank für den Vortrag. Wenn Sie keine Fördervereine haben und keine Elternbeiträge erhalten: Wie können Sie dann überhaupt sicherstellen, dass Ihre Schulen keine Insolvenz anmelden müssen? Ist das überhaupt möglich, ohne dass wir eine Ausnahmeregelung speziell für diese Förderschulen einführen - das betrifft bekanntlich etwa 500 Schülerinnen und Schüler -, und wie in anderen Bundesländern gegebenenfalls auch mit einem Faktor von 100 % arbeiten?

Meik Neumann: Die kurze Antwort, wie wir das seit 20, 30 Jahren machen, lautet: Es wird querfinanziert und überbelegt. Das geht zulasten der Unterrichtsversorgung. Doch die Querfinanzierung ist gang und gäbe, wodurch das Geld dann woanders fehlt. Der Worst Case wäre, wenn wir ausschließlich gut ausgebildete Förderschullehrer hätten, die noch in unserem Alter und auf unserer Erfahrungsstufe wären; denn dann wäre die Schule nicht nur Thema im Vorstand des Trägers, sondern dann wäre sie, glaube ich, gar nicht mehr tragbar. Die Förderschulen in freier Trägerschaft kommen meistens aus der großen Tradition der Jugendhilfeschulen.

*

LAG BFS Ergotherapie in Niedersachsen

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 1

Anwesend:

- Elke Fischer, Vorsitzende
- Martina Tola

Elke Fischer: Vielen Dank für die Möglichkeit, hier und heute im Namen der LAG, der Niedersächsischen Ergotherapieschulen, zu dem Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können. Wir sind hier als Vorstand der LAG. Neben mir sitzt Martina Tola von der BBA Oldenburg, und ich bin Schulleiterin der ETOS Ergotherapieschule Osnabrück. Unsere LAG vertritt aktuell 17 Niedersächsische Ergotherapieschulen von etwa 28 bis 30 Schulen, die es aktuell in Niedersachsen gibt. Auch bei uns sind nicht - wie in Niedersachsen anscheinend zu lesen war - 10 % der Schulen in freier Trägerschaft. Bei uns sind es etwa 75 %; bundesweit ist die Zahl noch höher. Die Schulen in privater Trägerschaft bilden also im Moment hauptsächlich die Gesundheitsberufler aus, die wir in der Zukunft brauchen.

Wie wir schon im Dezember in unserem offenen Brief, der an die Politik versandt worden ist, formuliert haben, berichten viele unserer Mitgliedsschulen, dass die bisherige Finanzierung nicht mehr auskömmlich ist. Das ist aber unerlässlich, um eine qualitativ hochwertige Ausbildung in den Gesundheitsberufen sicherzustellen und damit auch eine effektive Patientenversorgung in Niedersachsen gewährleisten zu können.

Auch unsere Stellungnahme haben Sie im Vorfeld schriftlich erhalten. Wir haben uns abgesprochen und möchten hier gerne auf drei Punkte besonders eingehen: die Finanzhilfe, das Jahrentgelt und schließlich die Stärkung der Aufsicht und hier vor allen Dingen die Ergotherapie-Spezifika.

Wie wir schon von den Vorrednern gehört haben, gibt es diesen Faktor 0,8, der im Gesetzentwurf fest verankert ist. Im Entwurf wird darauf hingewiesen, dass die Schulen Sponsoring akquirieren, Eigenmittel bereitstellen oder Schulgeld erheben sollen. Wir haben seit 2019 in Niedersachsen die Schulgeldfreiheit - und das ist auch großartig, dass wir sie haben - für einen gleichberechtigten Zugang zu diesen Ausbildungen. Aber dieser Schulgeldersatz, den wir bekommen, ist auf das Schulgeld festgelegt, das wir im Dezember 2017 bekommen haben. Es hat zwar einen

Inflationsausgleich gegeben, aber dieser reicht bei den aktuellen Kosten an den Schulen einfach überhaupt nicht mehr aus.

Bei uns verhält es sich ebenso wie bei den Vorrednerinnen und Vorrednern, bei uns geht es oft um ganz kleine Ergotherapie-Schulen, regional verankert, mit gemeinnützigen Trägervereinen, die ETOS zum Beispiel. Wir haben einen Verein, der nur als einzigen Vereinszweck hat, Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten in Osnabrück auszubilden. Wir haben 80 Schülerinnen und Schüler in drei Jahrgängen, also haben wir jedes Jahr eine Klasse mit 25 bis 28 Lernenden. Wir haben überhaupt nicht die Eigenmittel, die wir jedes Jahr wieder zuschießen könnten. Wir können auch kein Sponsoring betreiben: Wer soll das denn bei uns aufbringen, und wer soll das alles organisieren?

Zum Jahresentgelt: Wir haben heute schon von meinen Vorrednern etwas über den Personal-Gemeinkostenzuschlag gehört. Herr Kopp und Herr Stülpe sind darauf eingegangen. Auch bei uns in den Berufsfachschulen Ergotherapie ist das Finden und Weiterqualifizieren von geeigneten Lehrkräften für Ergotherapie ein besonders aufwendiges Verfahren. Ich glaube, das ist noch mal aufwendiger, als wir es bei den anderen Schulen kennen, weil es nur ganz wenige Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten gibt, die überhaupt studiert haben oder akademisiert sind. Die Zahlen von 2023 des Wissenschaftsrats zeigen, dass überhaupt nur 3 % aller Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten einen Studienabschluss haben. Das heißt, der Anteil der masterqualifizierten Therapeutinnen und Therapeuten dürfte bei unter 1 % liegen. Wie viele davon überhaupt einen berufspädagogischen Abschluss haben, ist absolut fraglich. Das heißt, wir haben schon jetzt einen sehr hohen Aufwand, um Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten zu finden, die eine wissenschaftliche Qualifikation und eine pädagogische Zusatzqualifikation haben. Dieses Finden braucht viel Zeit und auch Geld. Aber auch die Weiterförderung des bereits eingestellten Personals braucht eine Finanzierung. Deshalb ist es uns ganz wichtig, dass dieser Personal-Gemeinkostenzuschlag auch für die Schulen in freier Trägerschaft gelten muss.

Zu unserem letzten Punkt: Stärkung der Aufsicht. Grundsätzlich begrüßen wir die Intention, die Unterrichtsqualität an den Ersatzschulen zu sichern. Hier stimme ich aber Frau Marschall zu: Die Frage ist, ob das durch diese Feststellungsverfahren wirklich erreicht werden kann. Neben der Qualifikation der Lehrkräfte sehen wir an den Ergotherapieschulen auch noch andere Qualitätskriterien. Uns ist zum Beispiel eine möglichst hohe Anzahl an hauptberuflich beschäftigten Lehrkräften ein Anliegen, weil nur diejenigen Lehrkräfte, die das *nicht* nebenberuflich machen und eigentlich in einer Klinik angestellt sind oder in einer Ergotherapiepraxis Schulentwicklung mitmachen. Nur die Hauptberuflichen entwickeln neue Lehrmethoden und bringen neue Inhalte ein. Sie können die Schulen qualitativ besser aufstellen.

Ebenfalls wichtig ist auch der Betreuungsschlüssel in der praktischen Ausbildung. In der Ergotherapie gehen die Lernenden für 1 700 Stunden in Einrichtungen. Es gibt meistens vier Praxisblöcke. Die dortigen Praxisanleiter sind aber nicht wie in anderen Berufen dazu ausgebildet, Anleiterinnen und Anleiter zu sein. Sie machen das als Ehrenamt, sie machen das, weil sie Ergotherapeutin oder Ergotherapeut aus voller Leidenschaft sind und das weitergeben wollen, was sie können. Sie haben aber nie gelernt, wie man Lernprozesse begleitet. Deshalb ist es wichtig, dass die Schulen auch Stunden nehmen, um in die Praxen zu gehen, um die Lernprozesse zu unterstützen und Lernziele zu formulieren. Es ist ein wichtiges Qualitätsmerkmal von Ergotherapieschulen, entsprechendes Personal zu haben, das in die Einrichtungen fährt.

Aufgrund der niedrigen Akademisierungsquote in der Ergotherapie wird es bei uns häufig dazu kommen, dass neu eingestellte Lehrkräfte sogenannte Nichterfüller sind. Das heißt, sie haben kein klassisches Lehramt studiert. Sie bringen, wie gesagt, andere wissenschaftliche und pädagogische Qualifikationen mit. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf müsste jede neue Lehrkraft, die angestellt wird, ein Feststellungsverfahren der Gleichwertigkeit durchlaufen, was die Personalrekrutierung massiv erschweren und auch eine Verzögerung beim Einsatz der neuen Lehrkräfte bedeuten würde. Das schafft zusätzliche massive Hemmnisse bei der Lehrkräftegewinnung für die Ergotherapieschulen und wirkt, ähnlich wie Frau Marschall es auch schon sagte, definitiv dem Bürokratieabbau entgegen. Uns ist deshalb wichtig, dass das in der Verordnung, die nach § 144 Abs. 4 formuliert werden soll, in der das Verfahren und die zu erbringenden Nachweise festgelegt werden sollen, unbedingt berücksichtigt werden muss.

Abg. **Christian Fühner** (CDU): Eine kurze Nachfrage zum Thema der Genehmigungsverfahren: Würde dies möglicherweise dazu führen, dass aktuell tätige Lehrkräfte in Zukunft nicht mehr als Lehrkräfte bei Ihnen arbeiten könnten? Würde die Überprüfung bestimmter Standards dazu führen, dass bestimmtes Personal nicht mehr eingesetzt werden kann?

Elke Fischer: Nach meinem Verständnis gilt das im vorliegenden Gesetzentwurf avisierte Feststellungsverfahren lediglich für neu eingestellte Lehrkräfte. Viele unserer Lehrkräfte sind Angehörige der sogenannten Boomer-Generation. Sie gehen jetzt zeitnah in Rente. Ich persönlich bin glücklich, dass ich bereits viele junge Leute in meinem Team habe, welches zurzeit vollständig ist. In anderen Schulen wird es sich aber ganz anders verhalten. Dort werden jetzt viele Lehrkräfte in Rente gehen, und in den nächsten Jahren wird viel neues Personal eingestellt werden müssen. Dort wird es dann, denke ich, zu diesen Schwierigkeiten kommen.

Abg. **Stefan Politze** (SPD): Eine Frage zu den Ausgleichszahlungen für das weggefallene Schulgeld. Da gab es ja erst eine Grundberechnung, die dann noch mal um 50 % erhöht worden ist. Ich glaube, zunächst wurden 110 Euro und jetzt 160 Euro gezahlt. Hat das zu einer vollständigen Kompensation geführt, oder ist das nur ein anteiliger Ausgleich für die weggefallenen Schulgelddbeiträge?

Elke Fischer: Ich glaube, dass Sie über eine andere Berufsgruppe sprechen. Wir haben wirklich das Schulgeld bekommen, das die einzelnen Schulen im Dezember 2017 genommen haben. Ich weiß nicht, ob es in diesem Zusammenhang um die Sozialassistenten geht, die jetzt schulgeldfrei gestellt wurden. In diesem Thema bin ich nicht zu Hause. Wir haben auf jeden Fall keine Erhöhung bekommen. Wir haben noch dieses alte Schulgeld, auf das wir festgelegt sind.

Das war schon früher so: Wo es viele oder mehrere Ergotherapieschulen gab, wurde das Ganze durch Wettbewerb beeinflusst und war schon damals nicht auskömmlich. Und jetzt sitzen wir immer noch darauf fest, während neu gegründete Schulen einen Durchschnittswert als Schulgeldersatz bekommen, der zum Teil wirklich höher liegt als bei den Schulen, die schon seit Jahrzehnten ausbilden und ihre Lehrkräfte auch anders eingruppiert haben. Für uns ist es deshalb im Moment wirklich sehr schwierig, auch weiterhin dauerhaft die Ausbildung anbieten zu können.

Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen sowie Katholisches Büro Niedersachsen

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 7

Anwesend:

- Dr. Kerstin Gäfgen-Track (Konföderation Evangelischer Kirchen)
- Pastor Gerd Brinkmann (Konföderation Evangelischer Kirchen)
- Prof. Dr. Felix Bernard (Katholisches Büro)
- Oliver Böhmer (Katholisches Büro)
- Thomas Wessler (Katholisches Büro)

Prof. Dr. Felix Bernard: Wir sind dankbar, dass wir heute die Möglichkeit haben, zu dem Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können. Die Schulen in kirchlicher Trägerschaft beschulen mehr als 29 000 Schülerinnen und Schüler in Niedersachsen. Das ist eine ganz hohe Anzahl und trägt dazu bei, dass die jungen Menschen eine qualifizierte Schulausbildung erhalten. Wenn auch in der Niedersächsischen Verfassung so schön geschrieben steht, dass die freien Schulen Anspruch auf staatliche Förderung haben, so ist die Berechnung der Finanzhilfe in den letzten Jahren bzw. Jahrzehnten immer etwas undurchsichtig gewesen. Vor allem aber haben wir immer beklagt, dass sie nicht auskömmlich ist. So sind wir dankbar, dass es zu einigen Änderungen des Schulgesetzes kommen soll und hier auch eine größere Transparenz und Nachvollziehbarkeit ermöglicht werden soll. Ferner hoffen wir auch darauf, dass es infolge der Änderung zu einer etwas besseren Finanzierung kommen könnte.

In dem Gesetzentwurf steckt viel Arbeit. Deswegen danken wir den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kultusministeriums sehr dafür. Wir danken aber auch dem Landesrechnungshof sowie den Politikerinnen und Politikern für ihr Engagement in dieser Angelegenheit. Im Vergleich zu den anderen Bundesländern hat Niedersachsen bezüglich der Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft noch etwas Nachholbedarf, wenngleich die Landesregierung erfreulicherweise in den letzten Jahren zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt hat, speziell auch für den Ganztags Schulbereich, für die schulische Sozialarbeit und die IT-Administration. Dafür sind wir dem Land, den Politikerinnen und Politikern, die dafür gesorgt haben, sehr dankbar.

Doch das Niedersachsenross könnte bei der Finanzhilfe noch einen Sprung nach oben wagen. In Bezug auf die geplante Neuausrichtung der Berechnung gibt es noch etwas Klärungsbedarf und auch den Wunsch nach mehr Eindeutigkeit bei einigen Parametern. Dazu haben wir Herrn Brinkmann und Herrn Wessler an unserer Seite, die en détail den Teufel, der bekanntlich im Detail steckt, aufdecken werden.

Pastor Gerd Brinkmann: Welch Vorrede! Ich versuche mal, den Teufel aufzudecken. Der Teufel steckt im Detail, das ist natürlich so. Vorweg: Wir begrüßen diesen Gesetzentwurf, weil er unserer Meinung nach der Intention des Letter of Intent deutlich entspricht. Wir finden, dass die Formel und die Nomenklatur sehr gut umgesetzt sind. Das ist genau die Richtung, die wir wollen. Es steht im Letter of Intent allerdings, dass die tatsächlichen Kosten immer der Orientierungspunkt sind - die *tatsächlichen* Kosten des Landes. Und an dem Punkt braucht es dringend eine Nachschärfung in dem Gesetzentwurf. Im Grunde begrüßen wir es, aber wir sehen, dass nur die

Nomenklatur erfüllt ist und dass in den Details der Faktoren nicht das abgebildet ist, was den tatsächlichen Kosten entspricht.

Es ist schon öfter gesagt worden: Das Thema Personalgemeinkosten ist ein großer Haken, eine große Summe, die uns fehlen wird. Das andere sind die Sachkosten. Sachkosten sind ein Problem in der Analyse. Das ist in allen Bundesländern so, das ist in ganz Deutschland so, weil wir eben eine Teilung der Kosten zwischen Kommunen und Land haben. Da gibt es in vielen Bundesländern gute Ideen, wie man das ausrechnen könnte und sehr gut benennen kann. Im Grunde haben wir auch im Arbeitskreis Evaluation schon wichtige Schritte in die Richtung gemacht, dass wir gucken können: Was sind denn die tatsächlichen Kosten? Dort legen wir den Finger in die Wunde, und dort steckt in der Tat der Teufel im Detail. Dort müssen wir hinschauen.

Wenn wir am Ende die tatsächlichen Kosten nicht abbilden und irgendeine Summe als gesetzt nehmen, bei der wir aber nur bei 80 % liegen, dann sind wir bei 64 % und eben nicht dort, wo wir hinwollen. Unsere Analyse ist: Im Moment bewegen wir uns in der Finanzhilfe tatsächlich ungefähr zwischen 60 % und 64 %. So nehmen wir das jedenfalls wahr, wenn wir am Ende ausrechnen, was uns ein Schüler oder eine Schülerin kostet und was wir an Finanzhilfe bekommen.

Die Evaluation, die in der Arbeitsgruppe mit dem Kultusministerium auf einem guten Weg ist, muss intensiv fortgesetzt werden. Deswegen schlagen wir vor, dass wir viel eher zu einer Evaluation kommen. Wir schlagen vor, schon zum 1. August 2026 genau hinzuschauen und dann möglichst schon Arbeitsergebnisse zu haben, die zu einer tatsächlichen und klaren Kostenanalyse führen.

Thomas Wessler: Von der Schülerzahl her haben wir im freien Schulwesen ca. 20 % der allgemeinbildenden Schülerinnen und Schüler und ca. 10 % im berufsbildenden Bereich. Es taucht immer wieder das Stichwort „Letter of Intent“ auf. Wie weit wird er umgesetzt? Ich nehme die Frage von Herrn Politze gerne noch einmal auf. Minister Tonne hat uns in der letzten Legislatur aufgefordert, den Zwischenstand, den wir in der Erarbeitung erreicht haben, festzuhalten, so dass er nicht verloren geht. Diese Aufforderung haben wir angenommen. Es ist aber ein Zwischenstand. Das heißt, der Gesetzentwurf, der jetzt vorliegt, ist ein Zwischenstand. Es fehlt noch eine ganze Menge. Insofern ist es schwierig - wenn man in einzelne Konstruktionen einsteigt - zu sagen: Das ist es jetzt. Deswegen ist das, was ich vortragen werde, sicherlich an der einen oder anderen Stelle noch weiter zu bedenken.

Ich nenne nur ein paar Stichworte, die vorhin schon auftauchten. Bei unseren berufsbildenden Schulen stelle ich als Träger mit Blick auf die Schulgeldfreiheit etwas anderes fest: Wir müssen sie subventionieren. Was an Schulgeldzahlung landesseitig kommt, führt bei einem Träger, wie wir es sind, der nach TV-L bezahlt - wir zahlen also alles, was der öffentliche Dienst auch zahlt -, nicht dazu, dass wir die Schulgeldfreiheit wirklich garantieren können. Wir tun es zwar, aber wir müssen es quersubventionieren. In der Formel fehlen bestimmte Dinge nach wie vor. Für uns ganz aktuell: Ich habe kommende Woche ein Gespräch mit einer Kommune, die ob der jetzigen Lage einen hohen Druck in der Beschulung ukrainischer Schülerinnen und Schüler hat. Da kann ich nur sagen: Im Bereich Deutsch als Zweitsprache tauchen die Erhöhungen, die Landesschulen erhalten, bei uns nach wie vor nicht auf. Das heißt, das ist bei uns rein karitatives Engagement, das uns immer wieder an die Grenze des Leistbaren führt.

Der eine Teil des Letter of Intent, der umgesetzt wurde, liegt bereits vor: Das Haushaltsbegleitgesetz ist genannt worden, Schulsozialarbeit, Ganzttag, IT-Administration. Aber: Im Wesentlichen muss man ja sagen, dass es sich dabei um Summen handelt, von denen man Personalkosten finanzieren muss. Wenn allerdings keine Dynamik enthalten ist, keine Tarifsteigerung vorgesehen ist, weiß ich schon jetzt, dass ich in fünf Jahren an dem Punkt bin, nicht mal mehr die Hälfte von dem umsetzen zu können, mit dem ich eingestiegen bin. Das ist ein Punkt, der dringend noch mal nachgeschraubt werden muss, deswegen: Zwischenstand.

Ich habe mich in der zweiten Hälfte des vergangenen Jahres gefreut, dass die Landesregierung den Slogan ausgegeben hat: einfacher, schneller, günstiger. Bürokratieabbau in allen Bereichen. Wenn ich allerdings in den Bereich der Aufsicht hineinschaue, die geplant ist, dann sehe ich eher: komplizierter, langwieriger und personalkostenintensiver. Es gäbe sicherlich noch Möglichkeiten, da herauszukommen, die wir nutzen sollten. Warum? - Wenn ich das bei uns durchrechne: Wir als großer Träger holen pro Schuljahr ca. 100 Personen neu an Bord. Dabei geht es natürlich auch um langfristige Erkrankungen und Schwangerschaftsvertretungen. Ich mag mir nicht ausmalen, wie eine Landesverwaltung in angemessener Zeit bearbeiten will, dass wir zu den Punkten die Leute auf dem Platz haben. Das hat für uns größte Priorität. Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf einen qualitativ hochwertigen Unterricht und nicht auf langwierige Pausen, die dadurch entstehen, dass keine Lehrkraft auf dem Platz stehen kann. Das ist für uns die größte Priorität. Deswegen ist der Ansatz zu hinterfragen.

Ich bin der festen Überzeugung, dass das, was der Landesrechnungshof aufgedeckt hat, einen kleineren Teil der Schulen in freier Trägerschaft betrifft. Warum jetzt also ein System nehmen und auf *alle* Trägerinnen und Träger ausweiten? Wir würden einen dicken Karton packen, an das RLSB schicken, viel Vergnügen wünschen und gerne eine Rückantwort in drei Wochen haben. Das kann ich mir schwerlich vorstellen.

Als Maßnahme ist geplant, dass wir künftig Qualifizierungen auf den Weg bringen sollen, die dazu führen, dass eine Unterrichtsgenehmigung erteilbar ist. Als ehemaliger Fachleiter in der Lehrerbildung kann ich nur sagen: Ich begrüße inhaltlich die Dinge, die da vorgesehen sind. Wer muss sie bezahlen? - Der Träger selber. Jetzt kann man einwenden, das führt zu einer Unterrichtsqualität, und man kann mit diesen Personen etwas machen. Nein, derzeit ist vorgesehen, dass mit dieser Qualifizierungsmaßnahme keinerlei Berechtigungen verbunden sind. Das heißt, ein Unterrichtseinsatz bis zum 10. Jahrgang ist denkbar, für die Sekundarstufe II aber nicht. Das wäre ein Rückschritt. Insbesondere der Seiteneinstieg in den Gymnasien, wo man durchaus mal einen Diplom-Physiker nimmt und ihn pädagogisch entsprechend begleitet, ist bisher durch die Studienseminare erfolgt. Das ist bisher nicht vorgesehen. Das heißt, diese Qualifizierung wäre in der Tat ein Rückschritt in der Qualität, insbesondere im Bereich der Sekundarstufe II.

Nun aber der eigentliche Bereich der Finanzhilfe: Ja, die Formel ist auf einem guten Weg. Die Einmalzahlungen sind bislang alle an uns vorbeigegangen; andere Bundesländer haben es geschafft, wir hier leider nicht. Das wird durch die Formel durchaus aufgenommen. Allerdings steckt dort ein Konstruktionsfehler drin. Dieser ist ganz offensichtlich. Ich möchte es etwas anders ausdrücken, als Herr Stülpe es getan hat, aber eine vergleichbare Kritik äußern. Wenn ich eine mathematische Gleichung aufstelle, wo das Ergebnis feststeht und ich einen Abschlagsfaktor auch fest definiere, dann kann ich nur noch die Ausgangswerte gestalten. Und genau das ist

natürlich passiert. Es konnte gar nicht anders passieren, wenn die Vorgabe war, dass der Abschlagsfaktor 80 % feststeht und dass das Ergebnis einer Kostenneutralität auch feststeht. Dann muss man im Bereich der Basis etwas konstruieren, damit das Ergebnis entsprechend herauskommt.

Ein Beispiel ist der Faktor 1,167 bei den Sachkosten. Ich glaube, niemand in diesem Saal ist in der Lage, exakt zu sagen, woher diese sich herleiten, geschweige denn, dass man Sachkosten, die die kommunale Seite betreffen, von Personalkosten ableitet. Das heißt, diese Konstruktion ist in der Tat ein Zwischenstand. Der Letter of Intent ist ein Zwischenstand. Der Prozess ist noch nicht beendet. Das wird an dieser Formel sehr deutlich.

Umso wichtiger ist es, dass in dem Gesetzesvorhaben vorgesehen ist, eine Evaluation durchzuführen. Diese halten wir für zwingend geboten, weil klar sein muss: Was sind eigentlich die tatsächlichen Kosten, die eine öffentliche Schule hat? Nur so kann eine Konstruktion erfolgen, die eine Orientierung am öffentlichen Schulwesen hat. Wir haben nie mehr verlangt. Es war auch immer die Forderung des Landesrechnungshofes, nicht zu Überzahlungen zu kommen, sondern immer fest im Blick zu haben: Was haben die öffentlichen Schulen?

Das heißt: Was ist zu tun? Es wären zunächst die Begrifflichkeiten, die im Schulgesetz enthalten sind, klar zu klären: Was sind eigentlich Personalkosten? Man kann in andere Bundesländer gucken, da sind einzelne Bestandteile aufgeführt, die man dann auch aus dem Landeshaushalt ableiten kann. Bei Sachkosten, die die Kommune betreffen, haben andere Länder auch klar definiert, was sich dahinter verbirgt und was sich dahinter nicht verbirgt. Wenn das erfolgt ist, kann eine Kostendarstellung durchgeführt werden. Dann können Sie als Abgeordnete anhand der Haushaltstitel des Landes nachvollziehen: Was ist eigentlich an finanziellen, sächlichen und auch personellen Mitteln in die Schulen des Landes geflossen? Dann können Sie sagen: Ja, auf dieser Basis, die jetzt zugrunde liegt, können wir einen Abschlag politischer Art definieren, wo wir sagen, das ist der Trägeranteil, der durch Eltern entsprechend aufzubringen ist.

Solange diese Basis nicht steht, werden wir nach wie vor Schwierigkeiten haben und uns darüber streiten, ob die Konstruktion, ob die Ableitungen richtig sind, ob sie funktionieren usw. Diese Dinge können in der Tat wesentlich schneller erfolgen, als derzeit mit 2028 angegeben ist. Es gibt von unserer Seite sicherlich die Unterstützungsmöglichkeit in dem Bereich. Wir können in andere Bundesländer schauen, sodass wir nicht erst wieder auf die nächste Legislatur warten müssen, bis wir dann eine konkrete Konstruktion entsprechend vorliegen haben. Das wäre mein Wunsch, weil ich ganz ehrlich in der Situation bin, dass ich nächste Woche der kommunalen Seite eigentlich gerne sagen würde: Ja, wir sind an eurer Seite, wir helfen euch in der arg schwierigen Situation mit der Beschulung ukrainischer Schülerinnen und Schüler, die wir hier im Lande gerade haben. - Jetzt weiß ich nicht, wie ich das lösen soll, weil wir mit diesem Gesetz erst auf einen Zwischenstand angekommen sind.

Abg. **Christian Fühner** (CDU): Herzlichen Dank für den Vortrag. Eine kurze Frage, weil Sie ja sicherlich mit vielen Schulen in Kontakt stehen und bestimmte Dinge auch schon durchgerechnet haben. Besteht die Möglichkeit, dass durch dieses Gesetz Schulen nach dieser Übergangsfrist schlechter gestellt werden als heute? Könnte es passieren, dass sie de facto weniger Finanzhilfe bekommen als jetzt?

Thomas Wessler: Das ist nicht ausgeschlossen und erst recht nicht, wenn man in der Verordnung einige Parameter nimmt, die auf der Landesseite gelten, andere aber nicht nimmt. Und schon stellt sich die Frage: Wo landet das Ergebnis? Ich brauche nur im Bereich der entsprechenden Faktoren eine Seite auf der Landesseite abzuschreiben und direkt umzumünzen.

Ich nehme das Thema der Schülerstunden. Wenn ich das eins zu eins in der Sekundarstufe II umsetze, würde das zu einer Verschlechterung führen, wenn nicht an anderer Stelle die Initiative ergriffen würde, es genauso wie die Landesseite zu machen, um die Zusatzstunden im Bereich DaZ oder im Förderbereich zu gewähren. Dies zu verhindern oder eben nicht, liegt aber alles im Bereich der Verordnung. Dort liegt eine Menge im Detail, was im Gesetzentwurf so definitiv nicht ablesbar ist.

N i e d e r s c h r i f t
über die 47. - öffentliche - Sitzung
des Kultusausschusses
am 25. April 2025
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Antrag auf schriftliche Unterrichtung durch die Landesregierung zur „Unregelmäßigkeit bei der Durchführung der schriftlichen Abitur-Prüfung im Fach Erdkunde“**
Beschluss..... 5
2. **Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zu einer rechtswidrigen dienstlichen Beurteilung eines Spitzenbeamten durch die Hausspitze des Niedersächsischen Kultusministeriums in einer gemeinsamen Sitzung des Kultusausschusses und des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen**
Beschluss..... 6
3. **Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema „Mobile Dienste in Niedersachsen“**
Unterrichtung 7
Aussprache 10
4. **Unterstützung durch Klassenassistenten im niedersächsischen Schulwesen verstärken - für einen inklusiven und effizienten Unterricht**
Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/5646](#)
Fortsetzung der Unterrichtung 17
Aussprache 23
5. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/6285](#)
Fortsetzung der Beratung..... 31

6. **Lehrkräfteausbildung praktisch und vernetzt denken - Qualität stärken, Fachkräftemangel bekämpfen!**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/6807](#)

Verfahrensfragen..... 33

7. **Zukunft der Demokratie sichern - starke demokratische Bildung für starke demokratische Bürgerinnen und Bürger**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen -
[Drs. 19/6819](#)

Verfahrensfragen..... 34

8. **„Mobile Schwimmcontainer“ in Niedersachsen aufstellen - Schwimmfähigkeit von Kindern umgehend verbessern!**

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/3364](#)

Mitberatung..... 35

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Pascal Mennen (GRÜNE), Vorsitzender
2. Abg. Thore Güldner (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
3. Abg. Corinna Lange (SPD)
4. Abg. Kirsikka Lansmann (SPD)
5. Abg. Karola Margraf (SPD)
6. Abg. Phillip Meyn (SPD)
7. Abg. Julius Schneider (i. V. d. Abg. Stefan Politze) (SPD)
8. Abg. Anna Bauseneick (CDU)
9. Abg. Dr. Karl-Ludwig von Danwitz (CDU)
10. Abg. Christian Fühner (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
11. Abg. Sophie Ramdor (CDU)
12. Abg. Lukas Reinken (CDU)
13. Abg. Lena Nzume (GRÜNE) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
14. Abg. Harm Rykena (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialrätin Dr. Schröder.

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrat Martin.

Niederschrift:

Oberregierungsrätin Dr. Schütze, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:34 Uhr bis 12:47 Uhr.

Tagesordnungspunkt 5:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/6285](#)

erste Beratung: 57. Plenarsitzung am 29.01.2025

federführend: KultA;

mitberatend: AfRuV;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

zuletzt beraten in der 46. Sitzung am 14.03.2025

Fortsetzung der Beratung

Der **Ausschuss** nimmt in Aussicht, die Beratung in einer außerplanmäßigen Sitzung am 23. Mai 2025 - sowie ggf. zusätzlich am 13. Juni 2025 - fortzusetzen und dann abzuschließen, um das Juni-Plenum zu erreichen.

*

Mit Blick auf die anstehenden Beratungen formuliert Abg. **Dr. Karl-Ludwig von Danwitz** (CDU) einige Anmerkungen und Fragen:

- Es waren ja eine Übergangsfrist von zwei Jahren und eine Evaluierung erst nach drei Jahren vorgesehen. Ich habe andeutungsweise mitbekommen, dass sich das Kultusministerium und auch die regierungstragenden Fraktionen damit abfinden könnten, diese Evaluierung auch früher durchzuführen. Wie ist hier der Stand der Überlegungen?
- Im vorliegenden Gesetzentwurf geht es um eine Finanzhilfe von 80 % - festgelegt durch den Abschlagsfaktor 0,8. Die CDU-Fraktion sieht hier Probleme insbesondere bei Schulen, die kein Schulgeld erheben dürfen, und auch bei den Förderschulen, deren Elternklientel finanziell doch manchmal nicht so ausgestattet ist, dass sie Schulgeld für ihre Kinder zahlen könnte. Welche Mehrkosten würden sich ergeben, wenn die Förderschulen einen Zuschuss von 100 % erhielten?
- Verbände aus dem Bereich teilen uns mit, dass es Kürzungen bei der Zusatzversorgung geben soll. Dort wird manchmal von einem „doppelten Abschlag“ gesprochen. In den Erläuterungen zur Tabelle, die uns das Ministerium zur Verfügung gestellt hat - Punkt 13 -, steht, dass die Zusatzversorgungsleistungen weiterhin individuell berechnet werden. Daraus schließe ich, dass die Befürchtungen der Verbände vielleicht nicht zutreffend sind. Trotzdem hätten wir zu diesem Punkt gerne noch eine Erläuterung.
- Im Zusammenhang mit den Sachkosten wurde vonseiten des Ministeriums angegeben, dass bereits eine Evaluation zu der Frage laufe, ob der Sachkostenanteil von 16,7 % vielleicht nicht ausreichend sei und erhöht werden müsse. Wie ist hier der aktuelle Sachstand?

- Ferner haben uns die Verbände auf die Personalgemeinkosten in Höhe von etwa 15 % angesprochen. Sie bitten darum, diese bei der Finanzhilfe ebenfalls zu berücksichtigen. Nach meiner Auffassung ist dies bislang noch nicht geschehen. Sind hier noch Veränderungen vorgesehen?
- Schließlich geht es uns noch um das Thema Schulaufsicht - Stichwort: „Bürokratie“. Die Verbände sind natürlich unzufrieden, dass bei Neueinstellungen von Personal zukünftig noch genauer auf die Qualifikationen geschaut werden soll - insbesondere bei Quereinsteigern usw. Die CDU kritisiert, dass an dieser Stelle die Bürokratie weiter aufgebläht wird. Wir fürchten, dass Schulen, die im Grunde sehr eigenständig und eigenverantwortlich arbeiten, zu sehr gegängelt werden. Wir trauen den Schulen zu, dass sie nur Personal einstellen, mit dem sie auch zufrieden sind und mit dem vor allem auch die Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern zufrieden sind. Diese würden ansonsten ja sicherlich bei der Schulleitung vorstellig werden und einfordern, dass angesichts des gezahlten Schulgeldes auch kompetente Lehrkräfte eingestellt werden. Uns ist bewusst, dass im Letter of Intent verabredet wurde: Wenn ihr mehr Geld bekommt, wird auch mehr Aufsicht stattfinden. - Dieses „Mehr“ an Finanzmitteln ist nun aber auch etwas dünner ausgefallen. Deshalb verstehen wir die Schulen, wenn sie sagen: Dann wollen wir auch keine zusätzlichen Kontrollen.

Abg. **Harm Rykena** (AfD) fügt folgende Frage hinzu:

- Wenn im Letter of Intent die Kostenneutralität gar nicht erwähnt wird, ist meiner Ansicht nach der Punkt, dass die Schulen in privater Trägerschaft mehr Geld brauchen, eigentlich zentral. Bei der Anhörung wurde aber auf Kostenneutralität bestanden. Wird in diesem Zusammenhang darüber nachgedacht, dass tatsächlich mehr Geld notwendig ist? Wenn die Sachkosten mit hinzukommen, kann man nicht gleichzeitig die Personalkosten kürzen, um so ein auskömmliches Budget zu bekommen. Wird diese Frage noch einmal diskutiert?

N i e d e r s c h r i f t

über die 49. - öffentliche - Sitzung

des Kultusausschusses

am 23. Mai 2025

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zum überarbeiteten Erlass „Berufliche Orientierung an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen“**
Beschluss..... 5

2. **Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zur geplanten Neufassung des Erlasses „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums“**
Beschluss..... 6

3. **Unterrichtung durch die Landesregierung über die angestrebte Neustrukturierung der Lehrämter des Sekundarbereiches hin zum Stufenlehramt**
sowie

4. **Lehrkräfteausbildung praktisch und vernetzt denken - Qualität stärken, Fachkräftemangel bekämpfen!**
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/6807](#)
Unterrichtung 7
Aussprache 16

5. **Unterrichtung durch die Landesregierung zur „Unregelmäßigkeit bei der Durchführung der schriftlichen Abitur-Prüfung im Fach Erdkunde“**
Unterrichtung 33
Aussprache 34

6. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen -

[Drs. 19/6285](#)

<i>Fortsetzung der Beratung</i>	37
<i>Aussprache</i>	41
<i>Mündlich vorgebrachte Änderungsvorschläge</i>	43
<i>Beschluss</i>	44

7. Handys, Smartphones, Smartwatches - verlässliche Rahmen für die Mediennutzung für Schulen, Eltern, Kinder und Jugendliche erarbeitenAntrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/7211](#)

<i>Verfahrensfragen</i>	45
-------------------------------	----

8. Parlamentarische Informationsreise des Ausschusses nach Kopenhagen und Oslo

<i>Organisatorisches</i>	46
--------------------------------	----

Anwesend:**Ausschussmitglieder:**

1. Abg. Pascal Mennen (GRÜNE), Vorsitzender
2. Abg. Karin Emken (i. V. d. Abg. Thore Güldner) (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
3. Abg. Corinna Lange (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
4. Abg. Kirsikka Lansmann (SPD)
5. Abg. Karola Margraf (SPD)
6. Abg. Phillip Meyn (SPD)
7. Abg. Julius Schneider (i. V. d. Abg. Stefan Politze) (SPD)
8. Abg. Anna Bauseneick (CDU)
9. Abg. Dr. Karl-Ludwig von Danwitz (CDU)
10. Abg. Jonas Pohlmann (i. V. d. Abg. Christian Fühner) (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
11. Abg. Sophie Ramdor (CDU)
12. Abg. Lukas Reinken (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
13. Abg. Lena Nzume (GRÜNE) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
14. Abg. Harm Rykena (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialrätin Dr. Schröder.

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrat Martin.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Heuer, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:30 Uhr bis 14:08 Uhr.

Tagesordnungspunkt 6:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/6285](#)

erste Beratung: 57. Plenarsitzung am 29.01.2025

federführend: KultA;

mitberatend: AfRuV;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

zuletzt beraten in der 47. Sitzung am 25.04.2025

Fortsetzung der Beratung

Beratungsgrundlagen: Vorlage 9 mit ergänzenden Erläuterungen zur Unterrichtung aus der 47. Sitzung des KultA am 25.04.2025

Vorlage 10 mit Vorschlägen und Formulierungsvorschlägen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes

Abg. **Dr. Karl-Ludwig von Danwitz** (CDU) trägt zur Vorlage 9 vor, was die Frage einer Verkürzung der Frist zur Evaluierung angehe, bestehe sicherlich Einigkeit, dass die Basiskosten, also die tatsächlichen Kosten an den öffentlichen Schulen, fortlaufend und zügig evaluiert werden müssten, damit anhand dieser Zahlen dann auch die Berechnungen für die Schulen in freier Trägerschaft vorgenommen werden könnten. Dass es einige Zeit in Anspruch nehme, bis die Abschlüsse vorlägen, sei aus Sicht der CDU-Fraktion nachvollziehbar.

In der Frage der Höhe der Finanzhilfe für die Förderschulen könne sich die CDU-Fraktion vorstellen, dass für alle Förderschulen oder zumindest aber für die Förderschulen ES der vorgesehene Abschlag nicht vorgenommen werde. Die CDU-Fraktion habe hierbei insbesondere die sozialen Verhältnisse der Elternhäuser im Blick. Nach den der Fraktion der CDU vorliegenden Informationen sei zum Beispiel in Mecklenburg-Vorpommern eine entsprechende Regelung getroffen worden, sodass die Förderschulen keine Elternbeiträge erheben müssten. Der Abgeordnete erkundigt sich danach, ob der Landesregierung Bundesländer bekannt seien, in denen keine Abschläge vorgenommen würden. Er weist darauf hin, dass in diesem Zusammenhang auch mit dem Aspekt der Gleichbehandlung argumentiert werde.

SozD **Erbe** (MK) antwortet, dem MK sei nicht bekannt, ob es in anderen Ländern Regelungen dieser Art gebe. Zu der Frage, ob in anderen Bundesländern Abschläge vorgenommen würden und wie diese berechnet würden, müsste gegebenenfalls bei den anderen Ländern nachgefragt werden. Er gehe davon aus, dass sich die Situation bezüglich der Stellung der freien Förderschulen in den einzelnen Bundesländern recht unterschiedlich darstelle.

Abg. **Dr. Karl-Ludwig von Danwitz** (CDU) kommt sodann auf den, wie er sagt, doppelten Abschlag bei den Zusatzversorgungsleistungen zu sprechen. Er weist darauf hin, dass das Ministerium den Ausführungen in der Vorlage 9 zufolge die Kritik, dass der Zuschuss zu den Zusatzversorgungsleistungen der Schulträger für ihre Mitarbeitenden „durch einen doppelten Abschlag von 0,8 gekürzt werden würde“, nicht nachvollziehen könne. Weiter werde in der Vorlage 9 ausgeführt, dieses Verfahren sei mit den Verbänden der Schulen in freier Trägerschaft transparent in den letzten Jahren immer wieder besprochen worden. Aufgrund der Mitteilungen seitens der freien Schulen habe er, so der Abgeordnete, aber den Eindruck, dass zwar Gespräche geführt, in dieser Frage aber immer noch sehr unterschiedliche Positionen vertreten würden. So werde seitens der freien Schulen geltend gemacht,

das bereinigte Jahresentgelt stehe in der Formel innerhalb der Klammer, die mit dem Abschlag von 0,8 multipliziert werde. Damit enthielten der Stundensatz und damit auch der Schülerbetrag nur 80 % des Jahresentgeltes. Eine nochmalige Reduzierung auf 80 % vor der Berechnung der Zusatzversorgung sei ein doppelter Abzug.

SozD **Erbe** (MK) antwortet, in den letzten Tagen und Wochen sei mit den Verbänden über diese Thematik nicht gesprochen worden. Sie sei allerdings im Rahmen der Verbandsbeteiligung in die Erarbeitung des Gesetzentwurfs eingeflossen. An der Position, die das MK in der Vorlage 9 dargestellt habe, habe sich nichts geändert.

Der Ministerialvertreter erläutert an dieser Stelle noch einmal kurz das Verfahren der Berechnung der Zusatzversorgungsleistungen, wie es auch in der Vorlage 9 dargestellt ist, und betont, dass das Ministerium das vom Verband Deutscher Privatschulverbände geschilderte Problem nicht nachvollziehen könne.

Abg. **Dr. Karl-Ludwig von Danwitz** (CDU) fährt fort, dass in dem Gesetzentwurf die Einführung eines Sachkostenzuschusses von 16,7 % vorgeschlagen werde. Wenn dieser Faktor in der Berechnungsformel in der Klammer stehe und anschließend mit 0,8 multipliziert werde, blieben im Ergebnis nur noch 14,2 oder 14,3 % übrig. Die CDU-Fraktion werde hier eine Erhöhung auf 20 % beantragen.

Wenn die Differenz zwischen 16,7 und 20 % - also 3,3 Prozentpunkte - eine Summe von 6 Millionen Euro ausmache, wie in der Vorlage 9 erklärt werde, müsste sich der gesamte Sachkostenanteil, der im Gesetzentwurf vorgesehen sei, auf ungefähr 30 Millionen Euro belaufen. Sofern die Dinge tatsächlich kostenneutral gestaltet werden sollten, müsste dieser Betrag an anderer Stelle bei den Personalkosten komplett abgezogen werden.

SozD **Erbe** (MK) erläutert, die zur Diskussion stehende Formel diene dazu, zu ermitteln, welche öffentlichen Mittel - je nach Schulform - pro Schulstunde in das öffentliche Schulsystem fließen. Daraus errechne sich der Stundensatz, der dann mit einem Abschlag von 20 % versehen werde. Damit sei klar, dass auch die Sachkosten diesem Abschlag unterlägen. Aus der Sicht des Kultusministeriums wäre es ein wenig eigenartig, die Sachkosten hier auszunehmen. Dass dadurch den freien Schulen mehr Geld zur Verfügung stünde, sei klar, aber in der Systematik sei es nach Ansicht des Ministeriums logisch, dass auch bei den Sachkosten der Abschlag vorgenommen werden müsse. Im Gesetzentwurf sei ausdrücklich eine Evaluierung bezüglich des Sachkostenfaktors vorgesehen, um dann möglicherweise validere Zahlen zu erhalten. Zudem sei immer wieder darauf hingewiesen worden, dass es sich zunächst einmal um einen gesetzten Faktor handle.

Was die zweite Frage des Vertreters der CDU-Fraktion betreffe, gehe es nicht um Personalkosten auf der einen und Sachkosten auf der anderen Seite. Vielmehr müsse die Gesamtberechnung in den Blick genommen werden. Es gehe um Verschiebungen gegenüber dem Modell von 2007, dem Referenzschulmodell. Welche Verschiebungen sich hinsichtlich der verschiedenen Kostenarten ergäben, lasse sich im Einzelnen nicht genau sagen. Mittlerweile flössen in die Berechnung auch die Sozialversicherungsleistungen der Arbeitgeberseite mit ein, was auf der einen Seite zu einer Erhöhung der Finanzhilfe führe, auf der anderen Seite aber wiederum die Leistungen nach dem bisherigen § 150 Abs. 8 verringere. Im Einzelnen nachzuvollziehen, wie sich die Kostenströme, je Stundensatz und in der Gesamtsumme, veränderten, sei relativ schwierig. Deswegen handele es sich bei dem genannten Betrag von 6 Millionen Euro um eine Schätzung. Wie die einzelnen Kostensteigerungen zustande kämen, sei relativ schwer, aber immerhin leichter nachzuvollziehen als bei dem alten Modell. Denn im Prinzip sei überhaupt nicht mehr nachzuvollziehen, wie die Berechnung 2007 erfolgt sei.

MR'in **Dr. Schröder** (GBD) erläutert sodann die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes, wie sie sich aus der Vorlage 10 ergeben.

Eine Aussprache ergibt sich an dieser Stelle zu folgenden Bestimmungen des Gesetzentwurfs:

Artikel 1

Nr. 3: § 144 - Schulische Voraussetzungen der Genehmigung

Zu Absatz 4 Satz 4 erkundigt sich Abg. **Sophie Ramdor** (CDU) danach, ob das Kultusministerium in den letzten Jahren - etwa durch Beschwerden von Eltern - Kenntnis davon erhalten habe, dass an Schulen in freier Trägerschaft nicht hinreichend qualifiziertes Lehrpersonal tätig sei.

SozD **Erbe** (MK) legt dar, zum einen habe der Landesrechnungshof in einem umfänglichen Bericht darauf hingewiesen, dass entgegen dem, was verfassungsmäßig geboten sei, die Gleichwertigkeit der Lehrkräfte an Schulen in freier Trägerschaft mit Lehrkräften im öffentlichen Schulwesen in nicht wenigen Fällen, auch was die wissenschaftliche Ausbildung betreffe, nicht gesichert sei.

Zum anderen sei im Rahmen der Schulaufsicht festgestellt worden, dass es freie Schulen gebe - bei einigen Schulen sei dies weniger problematisch, bei anderen aber sehr problematisch -, an denen Lehrkräfte nicht über die unbedingt notwendige - manches Mal auch über gar keine vergleichbare - wissenschaftliche Ausbildung verfügten. Darauf beziehe sich der Vorschlag, wieder eine Prüfung und Genehmigung, wie es sie bereits 2004 gegeben habe, vorzusehen.

Abg. **Sophie Ramdor** (CDU) merkt an, wenn sie dies richtig verstanden habe, seien die Regelungen zur Genehmigung von Ersatzschulen in freier Trägerschaft mit Blick auf die Abschlüsse der an Ersatzschulen tätigen Lehrkräfte vorgesehen, nicht aber etwa auf Beschwerden über die Qualität des Unterrichts zurückzuführen.

Die freien Schulen habe immer ausgemacht, dass sie Personen hätten einstellen können, die andere Wege als die Qualifikation für den öffentlichen Schuldienst gegangen seien bzw. als Quereinsteiger anderen Qualifikationen aufwiesen.

SozD **Erbe** (MK) antwortet, bei der Qualität des Unterrichts und den vorliegenden Abschlüssen handele es sich um zwei verschiedene Dinge. Auch eine Lehrkraft mit guten Abschlüssen könne durchaus schlechten Unterricht machen.

Bei einer schulaufsichtlichen Überprüfung würden natürlich auch die Unterlagen über die Voraussetzungen bezüglich der Ausbildung angeschaut. Darauf sei nach dem Grundgesetz und dem Schulgesetz ein wichtiges Augenmerk zu legen. Die wissenschaftlichen Voraussetzungen für die Tätigkeit einer Lehrkraft müssten erfüllt sein. Hinsichtlich der Frage, was alles hierunter zu fassen sei, sei die Auslegung allerdings recht weit.

Natürlich könnten im Rahmen einer schulaufsichtlichen Prüfung negative Feststellungen zur Qualität des Unterrichts getroffen werden. Gelegentlich gingen auch Beschwerden von Eltern über schlechten Unterricht ein. Diese erreichten in der Regel nicht das MK, sondern die regionalen Landesämter.

Zunächst einmal gehe es aber um die Voraussetzungen für die Einstellung einer Lehrkraft. Sie müsse den wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen. Dies werde jedoch, auch in der Kommentierung, recht weit ausgelegt. Entsprechendes sei auch für künftige Genehmigungen vorgesehen. Dabei müsse aber klar sein, dass nicht jeder, der sich sozusagen dazu berufen fühle, Unterricht an einer freien Schule gestalten könne. Darüber bestehe durchaus Einigkeit mit den Verbänden. Auch in Zeiten des Lehrkräftemangels müsse dem Auftrag der Verfassung und des Schulgesetzes Rechnung getragen werden.

Nr. 7: § 150 - Berechnung der Finanzhilfe

Der **Ausschuss** spricht sich einvernehmlich dafür aus, in Absatz 1 Satz 3 anstelle der in eckige Klammern gesetzten Formulierung „von 12,5 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, die der Lehrkraft ohne Beurlaubung zustünden“ Satz 3 in der in der Vorlage 10 auf Seite 19 unten vorgeschlagenen Fassung

„Hat das Land beamtete Lehrkräfte ohne Fortzahlung der Bezüge zum Dienst an der Ersatzschule beurlaubt, so wird je beamteter Lehrkraft ein Abzug vom Grundbetrag in Höhe des Betrags vorgenommen, der dem Arbeitgeberanteil des Beitrags für die Rentenversicherung auf die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, die der Lehrkraft ohne Beurlaubung zustünden, entspricht.“

zu übernehmen.

MR'in **Dr. Schröder** (GBD) weist drauf hin, dass in Absatz 3 Satz 2 in der Fassung der Vorlage 10 das Wort „vervielfältigt“ durch „vervielfacht“ ersetzt werden muss.

Der **Ausschuss** folgt auch diesem Hinweis einvernehmlich.

Nr. 10: § 167 - Schulaufsicht

Auf eine Nachfrage der Abg. **Karola Margraf** (SPD) zu den Worten „Lehrkraft ohne Lehrbefähigung“ in Absatz 3 legt StD'in **Durben** (MK) dar, Lehrkräfte ohne Lehrbefähigung hätten keine grundständige Lehramtsausbildung, also kein Lehramtsstudium mit anschließendem Vorbereitungsdienst, durchlaufen. In diesem Fall seien dies sogenannte Quereinsteigende.

Nr. 12: § 192 - Übergangsvorschriften zur Finanzhilfe

MR'in **Dr. Schröder** (GBD) erläutert kurz die auf einem Formulierungsvorschlag des MK beruhenden Änderungsvorschläge zu Absatz 1. Insofern wird auf die Anmerkung auf Seite 32 der Vorlage 10 verwiesen.

SozD **Erbe** (MK) legt dar, nach Auskunft des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung in Lüneburg gehe es bei den hier in Rede stehenden Pensionslasten um insgesamt sieben Personen - ehemalige Kirchenbeamte bzw. deren Hinterbliebene. Die betreffenden Kirchenbeamten seien bereits vor 2007 in Pension gegangen. Aus Sicht der Landesregierung empfehle es sich, wie in der Vorlage 10 ausgeführt, das bisherige System der Unterstützung der Schulträger an dieser Stelle nicht weiterzuführen.

Nr. 13: § 192 a - Übergangsvorschriften zur Anzeigepflicht und zur Unterrichtsgenehmigung

MR'in **Dr. Schröder** (GBD) weist darauf hin, dass das Ministerium nach Herausgabe der Vorlage zu der dort vorgesehenen unveränderten Übernahme der Regelungen des § 192 Abs. 4 des Entwurfs noch Bedenken geäußert habe, dass Satz 2 in der Fassung der Vorlage 10 zum einen im Hinblick auf die Formulierung des Satzes 1, wonach die Regelungen zur Anzeigepflicht für die Aufnahme der Tätigkeit der Lehrkraft und auch zur Unterrichtsgenehmigung erstmals für Lehrkräfte anzuwenden seien, die ab dem 1. August 2026 eine Tätigkeit an der Ersatzschule aufnehmen, nicht benötigt werde, zum anderen aber Anlass zu Missverständnissen bieten könne. Der GBD schlage deshalb vor, Satz 2 entfallen zu lassen.

Der **Ausschuss** schließt sich dem einvernehmlich an.

Aussprache

In der sich anschließenden Aussprache betont Abg. **Kirsikka Lansmann** (SPD), dass aus der Sicht der SPD-Fraktion in der heutigen Sitzung über den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 10 mit den heute beschlossenen Änderungen abgestimmt werden könne.

Die Ausschussmitglieder der SPD-Fraktion stimmten dem Gesetzentwurf in dieser Fassung zu.

Was die von dem Abg. Dr. Danwitz zu Beginn der heutigen Beratungen des Gesetzentwurfs aufgeworfenen Fragen angehe, ständen die Koalitionsfraktionen und auch die Landesregierung in

einem engen Austausch mit den Verbänden. Während im Letter of Intent ein Betrag von 20 Millionen Euro vorgesehen sei, betrügen die Mehrkosten des Landes für die Förderung der Schulen in freier Trägerschaft jetzt 31 Millionen Euro. Für eine noch stärkere Förderung der Schulen in freier Trägerschaft stünden derzeit keine Mittel im Landeshaushalt zur Verfügung. Im Übrigen sei ausdrücklich eine Evaluation vorgesehen.

Abg. **Dr. Karl-Ludwig von Danwitz** (CDU) hebt hervor, dass die CDU-Fraktion dem Gesetzentwurf in der vorgeschlagenen Fassung nicht zustimmen könne. Ihr reiche es nicht, wenn für die Bereiche IT, Ganztags, Schulsozialarbeit und „A 13 für GHR“ und auch für die Übergangslösung 31 Millionen Euro zusätzlich zur Verfügung gestellt würden. Zum einen gehe es hier um Dinge, die selbstverständlich seien, wie etwa Anpassungen an Tarifsteigerungen - auch „A 13 für GHR“ sollte selbstverständlich auf die Schulen in freier Trägerschaft übertragen werden -, und zum anderen seien Bereiche wie Ganztags und Schulsozialarbeit ohnehin schon seit Jahren unterfinanziert.

Außerdem gibt der Abgeordnete zu bedenken, dass die Übergangslösung nur für einen Zeitraum von zwei Jahren gelte und es danach wieder zu Kosteneinsparungen kommen werde.

Die CDU-Fraktion beantrage vor diesem Hintergrund Änderungen in drei Punkten.

Erstens beantrage sie, die Kürzung der Finanzhilfe auf 80 % bei den Förderschulen in vier Stufen aufzuheben und die Finanzhilfe im Jahr 2026 auf 85 %, im Jahr 2027 auf 90 %, im Jahr 2028 auf 95 % und dann im Jahr 2029 auf 100 % anzuheben.

Die finanziellen Auswirkungen jeder einzelnen Stufe beliefen sich auf Mehrkosten von jeweils 5 Millionen Euro, im ersten Jahr also auf 5 Millionen Euro, im zweiten Jahr auf 10 Millionen Euro, im dritten Jahr auf 15 Millionen Euro und im vierten Jahr auf 20 Millionen Euro.

Zweitens beantrage sie, den Sachkostenfaktor von 1,167 auf 1,2 anzuheben. Die Mehrkosten beliefen sich in etwa auf 6 Millionen Euro.

Die dritte Änderung beziehe sich auf § 146. Nach Ansicht der CDU-Fraktion sollte die geltende Fassung beibehalten werden. Der Fraktion der CDU gehe es hierbei um die Frage der Überprüfung bei der Neueinstellung von Personal. Hierzu sei immer wieder vorgebracht worden, die Verbände hätten einer intensiveren Aufsicht für den Fall zugestimmt, dass sie zusätzliche Mittel erhielten. Nach Auffassung der CDU-Fraktion ständen jedoch keine zusätzlichen Mittel für die Schulen in freier Trägerschaft zur Verfügung. Vielmehr werde zwar einerseits ein Faktor Sachkosten eingeführt, das Geld andererseits aber an einer anderen Stelle, bei den Personalkosten, wieder abgezogen.

Abg. **Lena Nzume** (GRÜNE) merkt an, dass nach Ansicht ihrer Fraktion kein über die bisherigen Beratungen hinausgehender Beratungsbedarf bestehe und von daher heute im Ausschuss über den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 10 mit den in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen abgestimmt werden könne.

Der zur Diskussion stehenden Änderung des Schulgesetzes sei ein wirklich langer Prozess vorausgegangen. Es liege in der Natur der Sache, dass bei Kompromissen manches Mal nicht alle Beteiligten voll zufriedengestellt werden könnten. Bei dem Letter of Intent, den seinerzeit im

Übrigen die CDU mitverhandelt habe, handele es sich aber zumindest um einen gemeinsamen Nenner, auf den man sich geeinigt habe.

Das Kultusministerium sei in einem wirklich sehr intensiven Prozess den Verbänden sehr entgegengekommen, und immerhin würden 31 Millionen Euro, also 20 Millionen Euro plus 11 Millionen Euro, zur Verfügung gestellt, was eine recht gute finanzielle Ausstattung bedeute.

Die Landesregierung und die sie tragenden Fraktionen seien bereit, die Evaluation voranzutreiben und zu prüfen, inwieweit sich Änderungsnotwendigkeiten und Änderungsmöglichkeiten ergäben, um dann gegebenenfalls nachzuschärfen.

Abg. **Harm Rykena** (AfD) weist darauf hin, dass die Fraktion der AfD dem Gesetzentwurf insgesamt nicht zustimmen werde. Die Verhandlungen seien zwar auf Grundlage des Letters of Intent geführt worden, allerdings seien die notwendigen Voraussetzungen vonseiten der Landesregierung nicht vollumfänglich eingehalten worden. Allein deswegen könne die AfD-Fraktion den Weg, der mit dem Gesetzentwurf beschritten werde, nicht mitgehen. Eine Evaluation erst im Jahr 2028 halte sie für zu spät, weil mit diesem Datum der derzeitige Status quo für mehrere Jahre - mit entsprechenden negativen Auswirkungen auf die ohnehin, wie der Abgeordnete sagt, gebeutelten Schulen in privater Trägerschaft - festgeschrieben würde.

Bei den Verhandlungen im Zusammenhang mit dem Letter of Intent sei die Rede davon gewesen, dass zunächst die tatsächlichen Kosten der öffentlichen Schulen erhoben würden und auf dieser Grundlage dann eine Berechnungsformel entwickelt werde. Dieser Schritt habe aber nicht stattgefunden. Auch deswegen könne die Fraktion der AfD dem Gesetzentwurf nicht zustimmen.

Nachdem sich keine weitere Aussprache ergibt, lässt Vors. Abg. **Pascal Mennen** (GRÜNE) zunächst über die mündlich seitens der CDU-Fraktion vorgetragenen Änderungsvorschläge abstimmen.

Abstimmung über die mündlich vorgebrachten Änderungsvorschläge

Der **Ausschuss** lehnt den Änderungsvorschlag der CDU-Fraktion, die Kürzung der Finanzhilfe auf 80 % bei den Förderschulen in vier Stufen aufzuheben, ab.

Zustimmung: CDU

Ablehnung: SPD, GRÜNE

Enthaltung: AfD

Den Änderungsvorschlag der CDU-Fraktion, den Sachkostenfaktor von 1,167 auf 1,2 anzuheben, lehnt der Ausschuss ebenfalls ab.

Zustimmung: CDU

Ablehnung: SPD, GRÜNE

Enthaltung: AfD

Auch den Änderungsvorschlag der CDU-Fraktion, § 146 in der bislang geltenden Fassung beizubehalten, lehnt der Ausschuss ab.

Zustimmung: CDU

Ablehnung: SPD, GRÜNE

Enthaltung: AfD

Beschluss

Vors. Abg. **Pascal Mennen** (GRÜNE) stellt sodann den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 10 mit den in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen zur Abstimmung.

Der **Ausschuss** empfiehlt dem Plenum des Landtages, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 10 mit den in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen anzunehmen.

Zustimmung: SPD, GRÜNE

Ablehnung: CDU, AfD

Enthaltung: -

Die Beschlussempfehlung ergeht vorbehaltlich der Zustimmung des - mitberatenden - Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen und des - mitberatenden - Ausschusses für Haushalt und Finanzen.

Berichterstattung (schriftlicher Bericht): Abg. Pascal Mennen (GRÜNE)

N i e d e r s c h r i f t

über die 109. - Öffentliche - Sitzung

des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

am 11. Juni 2025

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Jahresbericht des Niedersächsischen Landesrechnungshofs 2025 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung - Bemerkungen und Denkschrift zur Haushaltsrechnung des Landes Niedersachsen für das Haushaltsjahr 2023**
 Unterrichtung - [Drs. 19/7345](#)
Vorstellung des Jahresberichts 5
Aussprache 10

2. **Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2023**
 Antrag der Landesregierung - [Drs. 19/6080](#)
 dazu:
Jahresbericht des Niedersächsischen Landesrechnungshofs 2025 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung - Bemerkungen und Denkschrift zur Haushaltsrechnung des Landes Niedersachsen für das Haushaltsjahr 2023
 Unterrichtung - [Drs. 19/7345](#)
Beschluss..... 26

3. **Vorlagen**
 - Vorlage 221 (MW)** Unterrichtung durch die Landesregierung über größere Investitionsmaßnahmen der NPorts GmbH & Co. KG..... 27
 - Vorlage 223 (MF)** Wiederbesetzung von Stellen gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bestimmungen zu Personalausgaben (03 01, 04 01, 04 20, 05 01, 08 20, 09 41, 15 01, 15 06, 15 55)..... 29

4. Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zur Höhe der Steuereinnahmen von Bund und Land Niedersachsen in den Monaten Januar bis April 2025 sowie zu den daraus resultierenden Einnahmeerwartungen für die verbleibenden Monate des Jahres	
<i>Unterrichtung</i>	30
<i>Aussprache</i>	31
5. Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zum Umgang der Landesregierung mit Widersprüchen bezüglich der möglicherweise verfassungswidrigen Besoldung niedersächsischer Beamter	
<i>Unterrichtung</i>	34
<i>Aussprache</i>	35
6. Sinnvoll und zielgerichtet fördern - Landeszuwendungen evaluieren und reformieren!	
Antrag der Fraktion der CDU - Drs. 19/3643	
<i>Verfahrensfragen</i>	38
7. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes	
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/6285	
<i>Mitberatung</i>	39
<i>Beschluss</i>	40
8. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Deichgesetzes und des Niedersächsischen Justizgesetzes	
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/6703	
<i>Beratung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 28 Abs. 4 GO LT</i>	41

Anwesend:**Ausschussmitglieder:**

1. Abg. Dr. h. c. Björn Thümler (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Jan-Philipp Beck (SPD)
3. Abg. Markus Brinkmann (SPD)
4. Abg. René Kopka (SPD)
5. Abg. Dr. Dörte Liebetruth (SPD)
6. Abg. Björn Meyer (SPD)
7. Abg. Philipp Raulfs (SPD)
8. Abg. Reinhold Hilbers (i. V. d. Abg. Melanie Reinecke) (CDU)
9. Abg. Jörn Schepelmann (CDU)
10. Abg. Claus Seebeck (CDU)
11. Abg. Ulf Thiele (CDU)
12. Abg. Dr. Andreas Hoffmann (GRÜNE)
13. Abg. Swantje Schendel (i. V. d. Abg. Pippa Schneider) (GRÜNE)
14. Abg. Peer Lilienthal (zeitw. vertr. d. d. Abg. Jürgen Pastewsky) (AfD)

Vom Landesrechnungshof:

Präsidentin Dr. von Klaeden,
Vizepräsidentin Schröder-Ehlers,
Ministerialdirigentin Breusing,
Ministerialdirigentin Haack,
Ministerialdirigent Dr. Lantz,
Ministerialdirigent Dr. Lindner.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialrat Dr. Müller-Rüster,
Ministerialrätin Dr. Schröder.

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Armbrecht.

Niederschrift:

Regierungsrat Dr. Schmidt-Brücken, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:15 Uhr bis 12:59 Uhr.

Tagesordnungspunkt 7:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/6285](#)

erste Beratung: 57. Plenarsitzung am 29.01.2025

federführend: KultA

mitberatend: AfRuV

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

Mitberatung

Beratungsgrundlage:

- *Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD zum Gesetzentwurf (Vorlage 10)*
- *Mitberatungsvorlage des GBD mit dem Stand der Beratung aus der 49. Sitzung des Kultusausschusses (Vorlage 11)*

MR'in **Dr. Schröder** (GBD) teilt eingangs mit, der - federführende - Kultusausschuss habe die Beratung des Gesetzentwurfs in seiner 49. Sitzung am 23. Mai 2025 abgeschlossen. Er empfehle dem Landtag vorbehaltlich der Mitberatungsergebnisse, den Gesetzentwurf mit den aus der Vorlage 11 ersichtlichen Änderungen anzunehmen. Diese Beschlussempfehlung sei mit den Stimmen der Ausschussmitglieder der Fraktionen der SPD und der Grünen gegen die Stimmen der Ausschussmitglieder der Fraktionen der CDU und der AfD ergangen. Der Rechtsausschuss habe die Mitberatung in seiner heutigen Sitzung durchgeführt und sich der Beschlussempfehlung des Kultusausschusses mit dem gleichen Abstimmungsergebnis angeschlossen.

In der 49. Sitzung des federführenden Ausschusses habe die CDU-Fraktion drei mündliche Änderungsvorschläge eingebracht, von denen zwei finanzielle Auswirkungen gehabt hätten. Zum einen sei hinsichtlich der Finanzhilferegelung in § 150 (s. Artikel 1 Nr. 7) vorgeschlagen worden, für die Förderschulen den im Gesetzentwurf bei der Ermittlung des Stundensatzes vorgesehenen Abschlag in Höhe von 20 %, also den Eigenanteil der Schulträger der Freien Schulen an der Gesamtfinanzierung, über vier Jahre schrittweise auf null zu reduzieren. Zum anderen sei vorgeschlagen worden, den dortigen Faktor zur Berücksichtigung der Sachkosten von 1,167 auf 1,2 zu erhöhen. Der dritte Änderungsvorschlag - die Beibehaltung des § 146 in der derzeit geltenden Fassung des Gesetzes - hätte jedenfalls keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen gehabt. Diese Änderungsvorschläge seien von der Mehrheit des Ausschusses abgelehnt worden, sodass es hinsichtlich der haushaltsmäßigen Auswirkungen des Gesetzentwurfs grundsätzlich bei den diesbezüglichen Ausführungen in der Gesetzesbegründung auf Seite 7 des Entwurfs bleibe.

Ferner sei auf **Artikel 1 - Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes - Nr. 12** hinzuweisen, der eine Änderung des § 192 - Übergangsvorschriften zur Finanzhilfe - Abs. 1 vorsehe. Darin werde die überkommene Unterstützung der kirchlichen Schulträger, die laufende Direktversorgungsleistungen für Lehrkräfte im Ruhestand erbrächten, geregelt. Nach geltendem Recht und im ursprünglichen Gesetzentwurf sei vorgesehen, dass diese Leistungen anstelle derjenigen nach § 150 Abs. 8 - Zusatzversorgung und Direktversorgungsleistungen - beantragt werden

könnten. Nach nochmaliger Prüfung habe das MK den auf Seite 31 f. der Vorlage 10 bzw. Seite 11 f. der Vorlage 11 abgebildeten Änderungsvorschlag unterbreitet, mit dem die überkommene Unterstützung der kirchlichen Schulträger hinsichtlich der Pensionslasten nunmehr zusätzlich zur normalen Finanzhilfe beantragt werden können solle. Im federführenden Ausschuss sei seitens der Landesregierung klargestellt worden, dass dies keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen haben werde, da hiervon lediglich noch sieben Pensionäre bzw. deren Angehörige betroffen seien.

Wortmeldungen seitens der **Ausschussmitglieder** ergeben sich nicht.

Beschluss

Der - mitberatende - **Ausschuss** schließt sich der Beschlussempfehlung des - federführenden - Kultusausschusses an, den Gesetzentwurf mit Änderungen (Vorlage 11 des GBD) anzunehmen.

Zustimmung: SPD, GRÜNE

Ablehnung: CDU, AfD

Enthaltung: -

N i e d e r s c h r i f t
über die 59. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen
am 11. Juni 2025
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Deichgesetzes und des Niedersächsischen Justizgesetzes**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/6703](#)
Mitberatung 5
Beschluss..... 6
2. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/6285](#)
Mitberatung 7
Beschluss..... 8
3. **Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Europabezugs und zur Stärkung des Schutzes vor Antisemitismus und zur Förderung jüdischen Lebens in der Niedersächsischen Verfassung**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/7197](#)
Verfahrensfragen..... 9

4. **Entwurf eines Gesetzes zur Einrichtung eines Parlamentarischen Kontrollgremiums in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/7238](#)
Verfahrensfragen..... 10

5. **Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern über die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/6880](#)
Beratung..... 11
Beschluss..... 11

6. **Rassismus entschieden entgegentreten - Landesaktionsplan gegen Rassismus erstellen**
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/1601](#)
Fortsetzung der Beratung..... 12
Beschluss..... 14

7. **Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema „Befangenheitsantrag der Staatsanwaltschaft Oldenburg“**
Beratung..... 15
Beschluss..... 15

8. **Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema „Stand zur Einführung der E-Akte in der niedersächsischen Gerichtsbarkeit“**
Beschluss..... 16

9. **Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zu einem „Strafverfahren gegen einen mutmaßlich korrupten Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft Hannover“ hinsichtlich des Umgangs mit dem Hinweis eines V-Manns auf einen Angehörigen der Polizei**
Beschluss..... 17

10. **Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zur „Vorgehensweise der niedersächsischen Kommunalaufsicht bei Anfragen von Kommunalpolitikern“**
Beratung..... 18

Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Christoph Plett (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Brian Baatzsch (SPD)
3. Abg. Constantin Grosch (SPD)
4. Abg. Antonia Hillberg (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
5. Abg. Ulf Prange (SPD)
6. Abg. Julius Schneider (SPD)
7. Abg. Jan Schröder (SPD)
8. Abg. Christian Calderone (CDU)
9. Abg. Martina Machulla (CDU)
10. Abg. Jens Nacke (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
11. Abg. Dirk Toepffer (in Vertretung der Abg. Carina Hermann) (CDU)
(per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
12. Abg. Volker Bajus, zeitweise vertreten durch die Abg. Djenabou Diallo-Hartmann (GRÜNE)
13. Abg. Evrim Camuz (GRÜNE)
14. Abg. Thorsten Paul Moriß (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialdirigent Dr. Wefelmeier (Mitglied),
Ministerialrat Dr. Miller,
Ministerialrat Mohr,
Ministerialrat Dr. Müller-Rüster,
Ministerialrätin Dr. Schröder.

Von der Landtagsverwaltung:

Ministerialrat Wieseahn.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Weemeyer, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:18 Uhr bis 11:18 Uhr.

Tagesordnungspunkt 2:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/6285](#)

erste Beratung: 57. Plenarsitzung am 29.01.2025

federführend: KultA;

mitberatend: AfRuV;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Annahme in der Fassung der Vorlage 11)

Ministerialrätin **Dr. Schröder** (GBD) trägt vor, die Beschlussempfehlung habe der - federführende - Kultusausschuss in seiner 49. Sitzung am 23. Mai 2025 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Mitglieder der CDU- und der AfD-Fraktion gefasst.

Der Gesetzentwurf betreffe vor allem die Regelungen zu den Schulen in freier Trägerschaft und dort insbesondere auch die zur Finanzhilfe.

In der Sitzung des Kultusausschusses am 23. Mai 2025 habe die CDU-Fraktion mündlich drei Änderungsvorschläge zu **Artikel 1** des Gesetzentwurfes eingebracht.

Der erste Änderungsvorschlag habe vorgesehen, die **Nr. 4 - § 146: Anzeigepflicht bei wesentlichen Änderungen** - zu streichen, also den Paragraphen in der bisherigen Fassung zu belassen.

Die beiden anderen Änderungsvorschläge hätten **Nr. 7 - § 150: Berechnung der Finanzhilfe** - betroffen, namentlich zwei der in Abs. 3 Satz 2 in der Fassung der Beschlussempfehlung vorgesehenen Faktoren. Vorgeschlagen habe die CDU-Fraktion zum einen, den Faktor für die Sachkosten von 1,167 auf 1,2 zu erhöhen. Zum anderen sei es darum gegangen, bei Förderschulen den 20-prozentigen Abschlag vom zugrunde zu legenden Jahresentgelt des Schulpersonals, den der Gesetzentwurf bei der Ermittlung des Schülerbetrags vorsehe und der die finanzielle Eigenverantwortung der Schulträger abbilden solle, in vier jährlichen Stufen bis 2029 auf null zu senken.

Alle drei Änderungsvorschläge habe der Kultusausschuss mehrheitlich abgelehnt. Daraufhin habe die CDU-Fraktion dem Gesetzentwurf die Zustimmung verweigert.

Das Ausschussmitglied der AfD-Fraktion habe seine Ablehnung damit begründet, dass die im „Letter of Intent“ aus dem Jahre 2022 enthaltenen Zusagen der Landesregierung nicht vollumfänglich eingehalten worden seien. Insbesondere habe eine Erhebung der tatsächlichen Kosten öffentlicher Schulen, die als Grundlage für die Entwicklung der Finanzhilfeformel habe dienen sollen, nicht stattgefunden.

Die Ausschussmitglieder der Fraktionen der SPD und der Grünen hätten demgegenüber darauf hingewiesen, dass die in einem langen und intensiven Beratungs- und Abstimmungsprozess mit Vertretern der freien Schulen entwickelte Finanzhilfeformel ein guter Kompromiss sei. Zudem stünden für die Privatschulen nun deutlich mehr Finanzmittel zur Verfügung, als noch im „Letter of Intent“ vorgesehen. Die Koalitionsabgeordneten hätten ferner hervorgehoben, dass durch **Nr. 12 - § 192: Übergangsvorschriften zur Finanzhilfe** - eine Evaluation der Finanzhilfeformel vorgeschrieben worden sei, die dazu dienen solle, etwaige Fehlannahmen aufzudecken und gegebenenfalls die Formel nachzujustieren, teilt Frau Dr. Schröder abschließend mit.

Wortmeldungen aus den Reihen des Ausschusses ergeben sich dazu nicht.

Beschluss

Der **Ausschuss** schließt sich der Beschlussempfehlung des - federführenden - Kultusausschusses an, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 11 anzunehmen.

Zustimmung: SPD, GRÜNE

Ablehnung: CDU, AfD

Enthaltung: -



Vorlage 1
zu Drs. 19/6285

[ETOS · Senator-Wagner-Weg 2 · 49088 Osnabrück](#)

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -
Hannah-Arendt-Platz 1
30159 Hannover

Per Mail an: bjoern.martin@lt.niedersachsen.de

Senator-Wagner-Weg 2
49088 Osnabrück

Sekretariat:
Telefon: 0541/33818-0
E-Mail: sekretariat@etos-schule.de

Schulleitung:
Telefon: 0541/33818-13
E-Mail: e.fischer@etos-schule.de

Homepage:
www.etos-schule.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
II/716 - 0103 - 01/04 (Mündl. Anhörung – Drs. 19-6285)

06.03.2025

**Stellungnahme der LAG BFS Ergotherapie Niedersachsen zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Drs. 19/6285**

Sehr geehrte Frau Naber, sehr geehrter Herr Martin, sehr geehrte Mitglieder des Kultusausschusses,

vielen Dank für die Möglichkeit im Namen der LAG der Berufsfachschulen Ergotherapie in Niedersachsen zum Gesetzentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes Stellung nehmen zu können.

Die LAG vertritt 17 niedersächsische Berufsfachschulen Ergotherapie, die in öffentlicher oder freier Trägerschaft sind. Diese haben sich in der LAG zusammengeschlossen, um sich in Fragen der Ausbildung abzusprechen, einander zu unterstützen, zu beraten und um gemeinsam Positionen, Vorschläge, Vorgehensweisen zu erarbeiten und nach außen zu vertreten.

Grundsätzliche Anmerkungen:

Wir begrüßen ausdrücklich das Vorhaben zur Novellierung der Finanzhilfe für die Ersatzschulen, die schon lange von den Verbänden der Schulen in freier Trägerschaft gefordert und im „Letter of Intent“ festgehalten wurde. Ebenso begrüßen wir die im uns vorliegenden Entwurf enthaltene Transparenz der Berechnungsgrundlagen, die Vereinfachung der Abrechnungsmodalitäten und die Aussicht, dass sich die Höhe der Finanzhilfe zukünftig an den tatsächlichen Kosten der öffentlichen Schulen orientieren wird.

Unsere Mitgliedsschulen berichten seit einiger Zeit von einer nicht mehr auskömmlichen Finanzierung. Diese ist aber unerlässlich, um eine qualitativ hochwertige Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen sicherzustellen, welche wir als unverzichtbar für den Erhalt einer leistungsstarken, effektiven Patientenversorgung in Niedersachsen erachten, so dass dringende Anpassungen getroffen werden müssen.

Anmerkungen zum Gesetzentwurf:

Finanzhilfe:

In der neuen Formel zur Berechnung der Finanzhilfe ist der Faktor 0,8 fest verankert. Im allgemeinen Teil des Entwurfs wird darauf hingewiesen, dass die Schulen ihre finanzielle Eigenverantwortung durch Schulgeld, Sponsoring oder den Einsatz von Eigenmitteln ausfüllen sollen. Wir möchten darauf hinweisen, dass es seit der Schulgeldfreiheit 2019, die wir auf Grund des damit ermöglichten gleichberechtigten Zugangs zur Ausbildung weiterhin sehr begrüßen, den Ergotherapieschulen nicht mehr erlaubt ist, zusätzliche Gebühren von den Lernenden zu erheben, um finanzielle Lücken auszugleichen. Der Schulgeldersatz verbleibt bis heute auf der Höhe des im Dezember 2017 erhobenen Schulgelds der jeweiligen Schulen zuzüglich der in Höhe der Inflation erfolgten Erhöhung. Das ist für die aktuellen Ausgaben nicht mehr kostendeckend.

Wie bereits in unserem offenen Brief im Dezember 2024 dargestellt, waren die vor der Schulgeldfreiheit erhobenen Schulgelder von vielen Faktoren wie zum Beispiel der Wettbewerbsfähigkeit der Schulen beeinflusst und stellten schon damals nicht die realen Kosten der Schulen/Schulträger dar. Durch die Folgekosten der Digitalisierung, höhere Lehrerqualifizierung, gestiegene Energiekosten und notwendig gewordene intensivere Betreuung der Lernenden in Schule und praktischer Ausbildung sind hohe Zusatzkosten entstanden, die im ursprünglichen Schulgeld nicht mitkalkuliert waren. Dieses führt zu einer aktuellen Unterfinanzierung der Berufsfachschulen Ergotherapie in freier Trägerschaft, die wie oben geschrieben keine zusätzlichen Gebühren erheben können, um das Defizit auszugleichen.

Gerade bei den kleinen, etablierten Ergotherapieschulen, die als gemeinnützige Vereine oft nur diesen einen Bildungsgang anbieten, ist der im Entwurf genannte Einsatz von Eigenmitteln oder ein Sponsoring in der erforderlichen Höhe nicht möglich.

Sachkosten:

In Bezug auf die in der Formel enthaltenen Sachkosten (Faktor S) möchten wir uns den Ausführungen der Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Nds. e.V. (AGFS) anschließen: wir begrüßen ausdrücklich eine Aufnahme eines Faktors für Sachkosten in die Finanzhilfeberechnung, allerdings ist der festgesetzte Faktor mit 1,167 auch unserer Meinung nach zu niedrig angesetzt (Begründung s. Stellungnahme AGFS).

Jahresentgelt:

Im uns vorliegenden Gesetzentwurf wird bei der Berechnung des Jahresentgelts der Personalgemeinkostenzuschlag nicht berücksichtigt.

Für die Berufsfachschulen Ergotherapie ist das Finden und Weiterqualifizieren geeigneter Lehrkräfte für Ergotherapie ein besonders aufwendiges Verfahren, das wir sehr intensiv betreiben, um eine hohe Unterrichtsqualität zu gewährleisten und die Vorgaben des Landes Niedersachsen zu erfüllen. Aktuell sind in Deutschland nur 3% der Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten akademisiert¹. Der Prozentsatz der masterqualifizierten Ergotherapeutinnen und -therapeuten dürfte noch deutlich darunter liegen. Wie viele davon einen berufspädagogischen Abschluss haben ist unklar. Deutschlandweit gab es laut Hochschulkompass im Jahr 2022 nur 13 Studiengänge für Ergotherapie. Auch das Bundesland Niedersachsen hält nur wenige Studienplätze für Ergotherapie vor, so dass es für Ergotherapieschulen, besonders in ländlichen

¹ Vgl. Wissenschaftsrat (2023): Perspektiven für die Weiterentwicklung der Gesundheitsfachberufe. Wissenschaftliche Potenziale für die Gesundheitsversorgung erkennen und nutzen. Köln.

Regionen, erschwert ist, wissenschaftlich und pädagogisch qualifiziertes Personal zu rekrutieren. Das Finden geeigneter Lehrkräfte und die Förderung der Qualifikation des eingestellten Personals benötigt dringend eine Finanzierung. Daher sehen wir es als unbedingt erforderlich an, in der neuen Berechnung der Finanzhilfe auch für die freien Schulen die für öffentliche Schulen veranschlagten 15 % Personalgemeinkosten zu veranschlagen.

Überprüfung:

In Bezug auf die geplante Überprüfung der Berechnungsgrundlagen zum 31.07.2028 möchten wir uns den Ausführungen in der Stellungnahme der AGFS anschließen: bis zu diesem Stichtag müssen die Schülerkosten - in unserem Fall die einer Berufsfachschule Ergotherapie in öffentlicher Trägerschaft- und die Aufwendungen der kommunalen Schulträger dieser Schulen vollumfänglich ermittelt werden, um mit diesem Vergleichsparameter im Rahmen der geplanten Evaluation die Höhe der zukünftigen Finanzhilfe festlegen zu können. Auch für die Überprüfung der Höhe des Faktor S sollten valide Kriterien gefunden werden.

Stärkung der Aufsicht:

Wir begrüßen die Intention der Ergänzungen zu Artikel 144 und 146, die Unterrichtsqualität an den Ersatzschulen zu sichern. Dabei ist die hinreichende Qualifikation der Lehrkräfte sicherlich ein zentraler Faktor. Es gibt aber auch weitere Kriterien, die für eine gute Strukturqualität wichtig sind (für die Ergotherapieschulen zum Beispiel: Anzahl der hauptamtlich beschäftigten Lehrkräfte, Anzahl der Lehrkräfte im Verhältnis zur Schülerschaft, Betreuungsschlüssel in der praktischen Ausbildung, konzeptionelle Einbindung von/ Weiterbildungsmöglichkeiten für Anleiter:innen in der praktischen Ausbildung).

In den Berufsfachschulen Ergotherapie wird es aus den oben genannten Gründen häufig vorkommen, dass neu eingestellte Lehrkräfte zu den im Gesetzentwurf so bezeichneten „Nichterfüllern“ zu zählen sein werden, da die meisten Bewerberinnen und Bewerber nicht über eine Befähigung für ein Lehramt, sondern über eine anderweitige wissenschaftliche und pädagogische Qualifikation verfügen werden. Damit wäre jeweils vor Aufnahme der Lehrtätigkeit ein Feststellungsverfahren der Gleichwertigkeit vorgesehen, was die Personalrekrutierung erschweren und den Einsatz der neuen Lehrkräfte deutlich verzögern würde. Das schafft zusätzliche Hemmnisse für die Lehrkräftegewinnung an Ergotherapieschulen und wirkt dem gewünschten Bürokratieabbau entgegen. Dieses sollte in der Verordnung nach § 144 Abs. 4 Satz 4 (neu) Satz 2, in der das Verfahren und die zu erbringenden Nachweise in einer Verordnung näher geregelt werden sollen, unbedingt berücksichtigt werden.

Dieses sind die zentralen Punkte, die wir im Namen unserer Mitgliedsschulen zum Gesetzentwurf anmerken möchten.

Wir bitten Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen gerne für Rückfragen und vertiefenden Austausch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Elke Fischer

Vorsitzende der LAG BFS Ergotherapie Niedersachsen
Schulleiterin ETOS Ergotherapieschule Osnabrück

Vorlage 2
zu Drs. 19/6285

Erfolgreich lernen durch Innovation

VDP Niedersachsen-Bremen e. V.
Warmbüchenstraße 21 / 30159 Hannover

per E-Mail

Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
-Landtagsverwaltung-
Herrn Martin

7. März 2025

Ihr Zeichen: II/716 - 0103 - 01/04

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes (Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/6285)

Sehr geehrte Abgeordnete,
sehr geehrter Herr Martin,

der Verband Deutscher Privatschulen Niedersachsen-Bremen e.V. (VDP) bedankt sich für die Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme im Rahmen der mündlichen Anhörung zum o. g. Gesetzentwurf.

Am 29. Januar hat der Landtag erstmals über das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes (Drs. 19/6285) beraten und federführend an den Kultusausschuss überwiesen. Mit diesem Schreiben möchte der Verband Ihnen die Hintergründe und Auswirkungen des Gesetzes aus der Perspektive unseres Verbandes darlegen. Besonders wichtig ist uns, Ihnen die Entstehung des Gesetzes näherzubringen, da der Kultusausschuss seit Beginn des Prozesses fast vollständig neu besetzt wurde. Daher hat sich der Verband dazu entschieden, dieser Stellungnahme zwei Anlagen beizufügen die zum einen die einzelnen Aspekte des Gesetzes aufgreifen (Anlage 1) und zum anderen die Chronologie dieses Gesetzes aufzeigen (Anlage 2).

Bevor wir im Folgenden auf das Für und Wider dieses Gesetzes eingehen, ist vorab noch anzumerken, dass die Arbeitsgruppen im Bereich der Schulaufsicht ihre Arbeit noch nicht beendet haben. Folglich ist noch keine entsprechende Verordnung vorhanden, auch wenn eine Verordnungsermächtigung im Gesetzentwurf bereits formuliert wurde. Darüber hinaus fehlt auch die überarbeitete Finanzhilfe-Verordnung, welche angekündigt wurde und ebenfalls nur als Arbeitsstand bekannt ist. Insofern können weder die finanziellen Auswirkungen noch die Bürokratie durch die Lehrkräftegenehmigung unserer Ansicht nach näher abgeschätzt werden.

VDP
Verband Deutscher Privatschulen
Niedersachsen-Bremen e.V.
Warmbüchenstraße 21
30159 Hannover

t: 0511 / 3 538 711
f: 0511 / 3 538 712
m: 0160 / 6 360 123

info@private-schulen.de
www.private-schulen.de

Vorsitzender: Hannes Pook
Geschäftsführerin: Martina Kristof

Bankverbindung
Deutsche Kreditbank AG

IBAN DE18 1203 0000 1020 1503 61
BIC BYLADEM1001

Vereinsregister
Amtsgericht Hannover
Registernummer: VR 8213

Steuernummer
25/276/01272

Abwägung zwischen Fortschritt und Kritik

Der vorliegende Gesetzentwurf weist sowohl positive Entwicklungen als auch zentrale Schwächen auf. Dies hat uns von Anfang an in eine schwierige Lage versetzt, da die positiven Aspekte durch erhebliche Bedenken überschattet werden.

Im Letter of Intent (LoI) heißt es zum Passus Schulaufsicht: "...gemeinsam mit der Reform der Finanzhilfe". Es sollte das eine nicht ohne das andere geben. Es entspricht also nicht dem LoI, wenn eine Reform der Schulaufsicht stattfindet und die Anforderungen – insbesondere an das Lehrpersonal - steigen, ohne dass eine zukunftsweisende Finanzierung sichergestellt wird. Denn mit dieser Formulierung haben sowohl wir als Verband als auch die freien Schulträger die Hoffnung und Erwartung geknüpft, dass es zu einer substanziellen und nachhaltigen Verbesserung führt. Dies ist allerdings nicht gegeben, auch wenn der vorliegende Gesetzentwurf Verbesserungen enthält, die als Fortschritte für Schulen in freier Trägerschaft bewertet werden könnten. Dazu zählt neben der Evaluation auch und vor allem der Mechanismus zur finanziellen Anpassung bei Veränderungen oder sogenannten Einmalzahlungen. Gleichzeitig wurden jedoch zentrale Anliegen der Verbände nicht berücksichtigt. Dazu gehören insbesondere:

- ➔ Die unzureichende zeitliche und inhaltliche Ausgestaltung der Evaluierungsklausel, die sicherstellen soll, dass die Auswirkungen des Gesetzes überprüft und gegebenenfalls korrigiert werden.
- ➔ Die nicht sachgerechte Definition der Faktoren „Jahresentgelt“ und „Sachkosten“, die maßgeblich für die Berechnung der Finanzhilfen sind. Insbesondere ist es hier zwingend erforderlich, dass die für die Berechnung maßgeblichen Faktoren eine hinreichende Finanzierung der Schulen in freier Trägerschaft gewährleisten. Dies ist so aktuell nicht der Fall.
- ➔ Der offene Arbeitsprozess zur Schulaufsicht, bei dem zentrale Fragen bisher nicht geklärt wurden.

Finanzhilfe für freie Schulen: Ein Schritt zurück?

Die vorgeschlagene Formel zur Berechnung der Finanzhilfe für freie Schulen, die im LoI vereinbart wurde, verspricht eine größere Transparenz. Tatsächlich könnte diese Neuregelung jedoch zu erheblichen Nachteilen für Träger freier Schulen führen.

Denn durch die Festlegung des Abschlags auf 0,8 wird die Unterfinanzierung der freien Schulen praktisch zementiert. Ohne klare Vorgaben zur Berücksichtigung aller Betriebskosten, d. h. Personalkosten, Personalnebenkosten und kommunalen Sachkosten, einschließlich des Personalgemeinkostenzuschlags, wird die Berechnung der Finanzhilfe unvollständig bleiben und somit bei weitem keine 100% als Bezugsgröße erreicht.

Ziel des LoI ist eine transparente, nachvollziehbare Berechnung der Finanzhilfe, mit der sich zukünftig die Bezuschussung der Betriebskosten der Schulen in freier Trägerschaft am öffentlichen Schulwesen orientiert. Es wurde darin auch explizit festgehalten: *"Die Finanzhilfereform setzt deshalb voraus, dass die erforderlichen Haushaltsmittel in den Landshaushalt aufgenommen und beschlossen werden."*

Der Verband fordert daher eine substanzielle Erhöhung der Finanzhilfe, um die tatsächlichen Betriebskosten der freien Schulen realistisch abzubilden und die finanzielle Stabilität nachhaltig zu sichern.

VDP

Verband Deutscher Privatschulen
Niedersachsen-Bremen e.V.
Warmbüchenstraße 21
30159 Hannover

t: 0511 / 3 538 711

f: 0511 / 3 538 712

m: 0160 / 6 360 123

info@private-schulen.de
www.private-schulen.de

Vorsitzender: Hannes Pook
Geschäftsführerin: Martina Kristof

Bankverbindung
Deutsche Kreditbank AG

IBAN DE18 1203 0000 1020 1503 61
BIC BYLADEM1001

Vereinsregister
Amtsgericht Hannover
Registernummer: VR 8213

Steuernummer
25/276/01272

Darüber hinaus ist die überarbeitete Finanzhilfeverordnung noch nicht fertig, was die Abschätzung der finanziellen Auswirkungen erschwert. Beispielhaft sind hier die gestiegenen Sachkosten am Beispiel für Schulreinigungskosten zu nennen. Der Mindestlohn für Beschäftigte in der Gebäudereinigung ist in den letzten fünf Jahren um rund 20% gestiegen. Verstärkt wird dieses Problem durch die Inflation. **Insofern ist die Setzung des Faktors 1,167 für die Sachkosten nicht hinreichend transparent.**

Ferner soll eine zusätzliche Kürzung bei der Erstattung der Kosten für die Zusatzversorgung vorgenommen werden. Laut § 150 Abs. 8 Satz 1 werden die Ausgaben der Schulträger für eine angemessene Zusatzversorgung des Lehr- und Zusatzpersonals unter Anwendung des Abschlagsfaktors bezuschusst. Dabei dient als Bezugsgröße bereits die um den Abschlagsfaktor geförderte Personalkostenberechnung gemäß § 150 Abs. 3. Wird auf diesen berechneten Höchstbetrag für die Zusatzversorgung erneut der Abschlagsfaktor angewendet, führt dies zu einem unbegründeten doppelten Abzug. Dies steht im Widerspruch zur Begründung des Gesetzesentwurfs (Buchstabe g, Seite 13), da die Eigenbeteiligung der Schulträger bereits durch den Abschlagsfaktor in der Berechnungsformel der Stundensätze berücksichtigt ist.

Stärkung der Schulaufsicht: Bürokratie statt Effizienz?

Die Einführung der Lehrkräftegenehmigung, so wie sie im Gesetzesentwurf vorgesehen und begründet ist, könnte das Gegenteil von dem bewirken, was angestrebt wurde. Sollte jede Einstellung nochmals aufwendig von der Behörde geprüft werden, führt das zu erheblichen Verzögerungen bei der Personalplanung und unzureichender genereller Planungssicherheit seitens der freien Schulen. **Der Verband fordert daher jedenfalls die Einführung einer Genehmigungsfiktion im Gesetz**, um eine schnelle und unbürokratische Personalplanung zu ermöglichen und sicherzustellen, dass freie Schulen nicht Gefahr laufen, aufgrund von Verzögerungen Unterrichtsausfälle zu erleiden.

Zudem wird in der Begründung angeführt, dass die Einführung der Lehrkräftegenehmigung die Qualität der Lehrkräfte sichern soll. Gleichzeitig soll den Besonderheiten der Privatschulfreiheit Rechnung getragen werden. Aus Sicht des Verbandes droht hier ein übermäßiger Eingriff in die Privatschulautonomie, insbesondere dann, wenn das öffentliche Schulsystem den Maßstab bildet.

Ein weiteres Problem sieht der Verband im Interessenkonflikt der Schulaufsichtsbehörde, die sowohl die Aufsicht führt als auch als Akteur agiert – etwa, wenn sie einerseits über die Lehrkräftegenehmigung für freie Schulen entscheidet, während andererseits Genehmigungsverfahren für Quereinsteiger:innen an öffentlichen Schulen aufgrund einer anderen Priorität schneller entschieden werden. Hinzu kommt, dass freie Schulen zur Genehmigung neuer Bildungsgänge detaillierte Konzepte und Lernsituationen einreichen müssen, wodurch die Behörde frühzeitig Einblick in innovative pädagogische Ansätze erhält, die potenziell in öffentliche Schulen einfließen könnten. Insofern wäre die Schaffung einer unabhängigen Instanz zur Entscheidung über die Genehmigung von Bildungsgängen und Lehrkräften für freie Schulen wünschenswert, um Interessenkonflikte zu vermeiden und Chancengleichheit zwischen freien und öffentlichen Schulen sicherzustellen.

VDP

Verband Deutscher Privatschulen
Niedersachsen-Bremen e.V.
Warmbüchenstraße 21
30159 Hannover

t: 0511 / 3 538 711
f: 0511 / 3 538 712
m: 0160 / 6 360 123

info@private-schulen.de
www.private-schulen.de

Vorsitzender: Hannes Pook
Geschäftsführerin: Martina Kristof

Bankverbindung
Deutsche Kreditbank AG

IBAN DE18 1203 0000 1020 1503 61
BIC BYLADEM1001

Vereinsregister
Amtsgericht Hannover
Registernummer: VR 8213

Steuernummer
25/276/01272

Fazit

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der vorliegende Gesetzentwurf zwar einige Fortschritte enthält, jedoch auch erhebliche Mängel aufweist, die nicht unbeachtet bleiben dürfen. Besonders im Bereich der Finanzhilfe und der Schulaufsicht sind nach Auffassung des Verbandes dringend Nachbesserungen erforderlich, um die Handlungsfähigkeit und Unabhängigkeit freier Schulen zu sichern. Andernfalls könnte das Gesetz mehr Probleme schaffen, als es löst.

Inhaltlich hat sich der Verband eng mit dem Bündnis Freier Schulen Niedersachsen abgestimmt. Insofern schließt sich der Verband der Stellungnahme der AGFS an. Gleichzeitig trägt der Verband die inhaltlichen Ausführungen der Ausbildungsallianz Niedersachsen sowie des CJD mit.

Wir bitten um Berücksichtigung und Prüfung unserer Anmerkungen und hoffen auf einen konstruktiven Dialog. Gerne stellen wir uns im Rahmen der mündlichen Anhörung Ihren Fragen.

Freundliche Grüße



Hannes Pook
(Vorsitzender)



Sandra Marschall
(Vorstandsmitglied)

VDP

Verband Deutscher Privatschulen
Niedersachsen-Bremen e.V.
Warmbüchenstraße 21
30159 Hannover

t: 0511 / 3 538 711

f: 0511 / 3 538 712

m: 0160 / 6 360 123

info@private-schulen.de
www.private-schulen.de

Vorsitzender: Hannes Pook
Geschäftsführerin: Martina Kristof

Bankverbindung
Deutsche Kreditbank AG

IBAN DE18 1203 0000 1020 1503 61
BIC BYLADEM1001

Vereinsregister
Amtsgericht Hannover
Registernummer: VR 8213

Steuernummer
25/276/01272

Im Folgenden nimmt der Verband zu den einzelnen Änderungen des Schulgesetzes Stellung.

Nr. 3 | § 144 neuer Absatz 3

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass die Berufsbildenden Schulen von dieser Regelung ausdrücklich ausgenommen sind. Gleichwohl wurde in den Arbeitssitzungen auch darüber gesprochen, dass es durchaus vorkommt, dass die Sekundarstufe II an allgemeinbildenden Schulen in einem anderen Schulgebäude beschult wird.

Insofern wäre es wichtig, dass bereits anders organisierte Schulstrukturen an allgemeinbildenden Schulen Bestandschutz haben und kein neues Genehmigungsverfahren durchgeführt werden muss. Anderenfalls würde dies eine erhebliche finanzielle und personelle Mehrbelastung für betroffene Schulträger bedeuten.

Darüber hinaus verweisen wir hierzu auch auf einen Beschluss des OVG Lüneburg vom 27.05.2011, Az 2 LA 307/10, wonach eine maximale Fahrzeit von 25-30 Minuten zur Stammschule noch als vertretbar erachtet wird.

Nr. 3 | § 144 Absatz 4

Zu der darin festgehaltenen Verordnungsermächtigung erlauben wir uns den Hinweis, dass die Arbeitsgruppen ihre Arbeit noch nicht abgeschlossen haben und daher der Verordnungstext noch nicht geschrieben ist. Insofern ist der gesamte Prozess zur Lehrkräftegenehmigung noch nicht abschließend bearbeitet, Verfahren noch nicht zu Ende diskutiert worden und dürften damit im Dunkeln liegen. Jedenfalls dürfte alles, was dieses Thema betrifft, sehr schwierig ein- und die Auswirkungen abzuschätzen sein.

Aufgrund der langjährigen und vielerorts guten Zusammenarbeit mit den RLSB, besteht darüber hinaus seitens unserer Mitglieder die Sorge, dass der Maßstab für die Lehrkräftegenehmigung das Lehramtsstudium und somit der Master of Education ist und damit die Schulen einen wesentlichen Eingriff in die Privatschulfreiheit erfahren.

Nr. 4 | § 146

Zunächst einmal ist festzuhalten, dass der vorliegende Gesetzesentwurf an dieser Stelle nur wenige Änderungen zu der Anhörungsversion von 2019 enthält. Dies ist insofern bedauerlich, als das der Eindruck entsteht, dass die vorgetragenen Argumente der Verbände irrelevant für das Vorhaben der Änderung des NSchG sind.

Zudem bildet Artikel 7 Absatz 1 GG den verfassungsrechtlichen Rahmen für die Schulaufsicht und damit für die pädagogische Freiheit und die Autonomie der Schulen. Diese Aufsicht besteht aus drei sehr unterschiedlichen Bereichen: der Rechtsaufsicht, der Fachaufsicht sowie der Dienstaufsicht. Vor diesem Hintergrund kann der Verband in Teilen nachvollziehen, dass genehmigungsrelevante Inhalte sowie Änderungen in der Schulleitung von besonderer Bedeutung und daher anzuzeigen sind. Gleichwohl haben wir zu einzelnen Punkten noch Anmerkungen:

Punkt 1 beinhaltet u. a. wesentliche Änderungen des Trägers und insbesondere der vertretungsberechtigten Personen. Bei eingetragenen Vereinen, Stiftungen oder auch Träger von Pflegeschulen (z. B. Krankenhäuser) mit wechselnden Vorstandsmitgliedern, schafft diese Formulierung deutlich mehr Bürokratie und führt zu einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand. Insofern ist ein unkompliziertes und sehr einfaches Meldeverfahren anzustreben.

Punkt 3 bezieht sich auf die Anzeigepflicht der erstmaligen Tätigkeitsaufnahme als Lehrkraft. In der Gesetzesbegründung wird auf die Genehmigungspraxis in § 167 Abs. 3 verwiesen. Anzumerken ist, dass es sich hierbei allerdings um die generellen Anzeigepflichten handelt. Darüber hinaus erfolgt eine Meldung im IZN Lehrerverzeichnis. Daher darf es in diesem Punkt nicht zu einer Doppelstruktur kommen, indem zusätzliche bürokratischen Hürden aufgebaut werden. Vielmehr muss hier die Aussage von Frau Lansmann *„Es ist unser Ziel die bürokratischen Hürden so gering wie möglich zu halten, um die Arbeitsfähigkeit der Schulen nicht zu beeinträchtigen.“* Berücksichtigung finden.

Die Anzeigenpflicht muss deshalb ausdrücklich unabhängig von der Genehmigung betrachtet werden. Bereits jetzt sind Tendenzen wahrzunehmen, die etwas anderes vermuten lassen.

Darüber hinaus sind für Pflegeschulen gemäß § 9 PflBG sehr klare und eindeutige Vorgaben für die Lehrkräfteanforderungen festgelegt. Insofern können wir uns den Ausführungen der Ausbildungsallianz Niedersachsen vollumfänglich anschließen und unterstützen die Erwartung, dass das Lehrpersonal an Pflegeschulen ebenfalls nur anzuzeigen ist.

Punkt 5 bezieht sich auf das pädagogische Konzept. Die Gesetzesbegründung (Seite 10) führt exemplarisch Ganztagsangebote einer Schule sowie inklusiven Unterricht an. Hierzu möchten wir anmerken, dass Niedersachsen die inklusive Schule zum Schuljahr 2013/2014 verbindlich eingeführt hat verbunden mit der Aussage: *In Niedersachsen ist jede Schule eine inklusive Schule.*¹ Insofern gehen wir davon aus, dass das auch so für freie Schulen gilt, sofern die strukturellen und räumlichen Gegebenheiten abgebildet werden. Daher verstehen wir die Umsetzung der inklusiven Schule nicht als wesentliche Änderung des pädagogischen Konzepts.

Abschließend möchten wir zu diesem Paragraphen darauf hinweisen, dass in der Gesetzesbegründung (Seite 9) angeführt wird, dass die angestrebte Änderung zu einer effektiveren Wahrnehmung der Schulaufsicht dienen soll. Wir haben daran erhebliche Zweifel. Mit der „Aufplusterung“ des § 146 schafft man viele Doppelungen innerhalb eines Gesetzes, ohne dabei dem Bestimmtheitsanspruch gerecht zu werden.

Insofern regen wir an, zu überlegen, inwieweit die vorhandenen und z. T. jährlich abgefragten Informationen (z. B. die IZN-Statistik, Lehrkräfteverzeichnis) herangezogen werden könnten, um einzelne dieser Punkte ohne Mehraufwand abzuarbeiten.

Nr. 6 bb | § 149 Abs. 1 neuer Satz 2

Nach Auffassung des Verbandes bedarf es hier einer Präzisierung, da der aktuelle Wortlaut auch bereits bestehende Schulen außerhalb der Wartefrist erfasst. Wir schlagen daher folgende Formulierung vor *„Nach einer Unterbrechung des Schulbetriebs **innerhalb der Wartefrist** beginnt die Frist nach Satz 1 erneut.“*

Mit dieser Präzisierung wird auch der Gesetzesbegründung auf Seite 11 entsprochen, die sich explizit auf Schulen während der Wartefrist bezieht.

¹ Quelle: Nds. Kultusministerium, Inklusive Schule, https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/schule/inklusive_schule/stand-der-einfuehrung-175285.html, abgerufen am 05.02.2025

Nr. 6 b | § 149 Abs. 2 neuer Satz 4

Mit dieser Formulierung wird künftig auf die Finanzhilfeberechtigung des Trägers einer Ersatzschule gemäß § 150 NSchG abgestellt und nicht mehr wie bisher auf die fachliche Ausrichtung. Dies führt in der Folge allerdings zu einem besonderen Problem für die freien BFS Pflege (im Folgenden Pflegeschulen), die aktuell einen nicht unerheblichen Teil der Ausbildung sicherstellen.

Die Pflegeschulen werden seit Einführung der generalistischen Pflegeausbildung gemäß PflBG durch den Pflegeausbildungsfonds Niedersachsen finanziert und sind damit keine finanzhilfeberechtigten Schulträger. Ungeachtet der Finanzierung liegen Pflegeschulen in rechtlicher Zuständigkeit des Kultusministeriums.

Wenn nun eine Pflegeschule ihr Angebot um den Bildungsgang „Pflegeassistenz“ ergänzen bzw. erweitern möchte, könnte diese Formulierung dazu führen, dass es künftig eine 3jährige Wartefrist gäbe, die über andere Wege finanziell getragen werden müsste. Allerdings können Pflegeschulen aufgrund der vorgegebenen Struktur der Pflegeausbildung kein Schulgeld erheben. Darüber hinaus darf in der BFS-Pflegeassistenz gemäß § 151a NSchG kein Schulgeld erhoben werden, damit eine Schulgeldfreiheit gewährt wird. Insofern verhindert diese Regelung die Gründung von Bildungsgängen in der Pflegeassistenz für freie Pflegeschulen und limitiert damit die Ausbildungskapazitäten für dringend notwendiges Pflegepersonal.

Aus den genannten Gründen bitten wir dringend darum, die Formulierung zu ändern und auf den fachlichen Bezug abzustellen, damit freien Pflegeschulen keine finanziellen Nachteile bei der Gründung des Bildungsgangs Pflegeassistenz entstehen.

Nr. 7 | § 150

Der Verband verweist hierzu auf die ausführliche Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Niedersachsen e. V., welche umfänglich mitgetragen wird.

Nr. 10 | § 167 Abs. 3 neue Fassung

Der erste Satz spiegelt die Vereinbarung des Letter of Intents wider. Allerdings kommen wir nicht umhin festzustellen, dass die Begründung (Seite 14) erneut auf eine Verordnung verweist, die es noch nicht gibt. Insofern schlägt der Verband vor, den Passus zur Lehrkräftegenehmigung aus der vorliegenden Schulgesetzänderung herauszunehmen und im Rahmen der Schulgesetznovelle 2026 umzusetzen. Wir haben die Hoffnung, dass bis dahin die entsprechende Verordnung vorliegt. Anderenfalls dürfte jedenfalls vieles im Ungewissen liegen und gerade bei den Schulträgern sowie ggf. den RLSB zu mehr Fragen als Antworten führen.

Sollte ungeachtet dieses Vorschlages, die Lehrkräftegenehmigung weiterhin Bestandteil dieser Schulgesetzänderung bleiben, ist zwingend eine Genehmigungsfiktion mit einer Frist von 14 Tagen in das Gesetz aufzunehmen. Anderenfalls würde sich aus der Lehrkräftegenehmigung eine starke Beeinträchtigung, Unsicherheit und Abhängigkeit für freie Schulen ergeben.

Daneben möchten wir dringend anregen, dass bereits genehmigte Quereinsteiger:innen bei einem Schul- oder Trägerwechsel nur noch anzuzeigen sind - also bei Vorliegen einer Lehrgenehmigung. Anderenfalls würden es aus Sicht des Verbandes zu erheblicher, aber vermeidbarer Bürokratie für alle Beteiligten kommen.

Nr. 12 | § 192 Abs. 2

Auch dieser Absatz spiegelt die Vereinbarungen aus dem Letter of Intent wider. Gleichwohl ist allen Beteiligten am Letter of Intent durchgegangen, dass die Evaluierungsklausel 3 Jahre vorsieht, der Übergangszeitraum jedoch nur für 2 Schuljahre festgelegt wurde. Insofern müsste dies aus Sicht des Verbandes in Einklang gebracht werden. Entsprechende Vorschläge hat das Bündnis Freier Schulen bereits dem Kultusministerium offeriert, welche jedoch aufgrund des zeitlichen Horizontes zur Einbringung dieses Gesetzes, inhaltlich nicht mehr abgestimmt werden konnten.

Der Verband hat jedoch mit Freude zur Kenntnis genommen, dass Herr Mennen in der ersten Beratung ausführte, dass „die Evaluation noch in dieser Legislatur in Auftrag gegeben werden soll“.

Wenn nun parallel der Übergangszeitraum des Nicht-Schlechterstellungsgebots gemäß Letter of Intent auf drei Schuljahr ausgedehnt würde, also für die Schuljahre 2025/2026, 2026/2027 und 2027/2028, würde das dem Sinn von § 192 Abs. 3 nicht entgegenstehen. Vielmehr würde es die, wie in der ersten Beratung allseits betonte, Planungssicherheit herstellen.

Anmerken möchten wir daneben auch, dass auch die technische Umsetzung der vereinbarten „Nichtschlechterstellung“ bisher in der Arbeitsgruppe bzw. dem Arbeitskreis noch nicht ausführlich thematisiert wurde.

Nr. 12 | § 192 Abs. 3

Hier wird ausgeführt, dass die Grundlagen der Berechnung der Finanzhilfe überprüft werden sollen. Allerdings ist keine nähere Bestimmung dazu in der Gesetzesbegründung ausgeführt worden. Insofern möchten wir anmerken, dass es insbesondere für die Jahresentgelte und die Sachkosten an Klarheit bei der Definition fehlt. Daher haben wir die Erwartung, dass hierbei nicht nur die Berechnungssystematik an sich überprüft wird, sondern vielmehr sind bei der Evaluation alle, auch bisher nicht eingerechnete Teile der Betriebskosten, zu überprüfen. Anderenfalls bleibt die Ausgangslage für die Berechnung der Finanzhilfe unvollständig und erreicht somit keine 100% als Bezugsgröße.

Nr. 12 | § 192 Abs. 4

Aufgrund der Besonderheit der Pflegeschulen bitten wir um Präzisierung, damit auch Pflegeschulen in diesem Passus Berücksichtigung finden: *„§ 146 Nr. 3 und § 167 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sind erstmals für Lehrkräfte anzuwenden, die ab dem 1. August 2026 eine Tätigkeit an der Ersatz- **oder Pflegeschule** aufnehmen. Für Lehrkräfte, die am 31. Juli 2026 an der Ersatz- **oder Pflegeschule** unterrichten, gelten die Voraussetzungen als erfüllt.“*

Chronologische Entwicklung der Gesetzesänderung

2014 | Das Kultusministerium etabliert eine Arbeitsgruppe zur Finanzhilfe, welche das geltende Finanzhilfemodell überprüfen soll.

2015 | Der Landesrechnungshof (LRH) veröffentlicht seinen Jahresbericht für 2015¹ mit einem Passus über freie Schulen. In seinem Bericht kommt der LRH zu folgender Erkenntnis: Das Land gewährt den freien Schulträger Finanzhilfe, ohne systematisch geprüft zu haben, ob die entsprechenden rechtlichen Vorgaben erfüllt sind. Es erfolgt ein besonderer Hinweis: dass Niedersachsen keine Lehrkräftegenehmigung hat und diese zwingend einzuführen ist, um die Unterrichtsqualität zu gewährleisten.

2015-2016 | Die damalige Landesschulbehörde nimmt den Jahresbericht des LRH zum Anlass und beruft eine Projektgruppe ins Leben, die Standards zur Wahrnehmung der Schulaufsicht entwickeln sollen.

2016-2019 | Im Kultusministerium wird ein Gesetzentwurf ohne die Beteiligung der Verbände der freien Schulträger erarbeitet. Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens wurde im November 2019 in der mündlichen Anhörung von den Fraktionen übereinstimmend entschieden, den 11. Teil des NSchG aus der Gesetzesnovelle herauszunehmen und gleichzeitig die Auflage gemacht, diesen Teil gemeinsam mit den Verbänden zu überarbeiten.

2020 | Es findet das erste Gespräch nach der Gesetznovelle statt. Es werden Arbeitsgruppen gebildet.

2021 – 2022 | es finden rund 20 Arbeitsgruppensitzungen in dieser Zeit statt.

2022 | Im Mai wird ein Letter of Intent mit den Verbänden der freien Schulen unterzeichnet. Darin sind neben der Finanzhilfe folgende Schulaufsichtsthemen festgehalten: Errichtung von Außenstellen, Anzeigepflicht bei wesentlichen Veränderungen die genehmigungsrelevanten Aspekte behandeln und Qualifikation von Lehrkräften mit 2. Staatsexamen sowie Quereinsteigern. Vereinbart wird die Umsetzung zum Schuljahr 2024/2025.

2022-2024 | Neben den Arbeitsgruppen werden Unterarbeitsgruppen zur Finanzhilfe sowie zur Schulaufsicht gegründet. Die Ergebnisse sollen die Basis für die Schulgesetzänderung sein.

11/2024 | Die Verbände werden mündlich über den Gesetzentwurf informiert und darüber, dass es künftig eine Verordnung (VO) geben soll, in der u. a. das Verfahren zur Genehmigung von Lehrkräften näher beschrieben sein soll. Eine Fertigstellung dieser VO ist jedoch nicht rechtzeitig zur Einbringung des Gesetzentwurfes möglich.

¹ Quelle: LRH Jahresbericht 2015, https://www.lrh.niedersachsen.de/download/97100/Jahresbericht_2015.pdf, IV. Finanzhilfen, 2.2 Finanzhilfen für Schulen in freier Trägerschaft: Privatschulfreiheit vs. Schulaufsicht? Seite 17



Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

– Landtagsverwaltung –

Hannah-Ahrendt-Platz 1

30159 Hannover

Per Mail an: bjoern.martin@lt.niedersachsen.de

Vorlage 3

zu Drs. 19/6285

Burgwedel, den 07.03.2025

AKSE-Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

DRs. 19/6285

Ihr Zeichen: II/716-0103-01/04/ (Mündliche Anhörung – DRs. 19-6285)

Sehr geehrter Herr Martin,

vielen Dank, dass wir als AKSE – Arbeitskreis der niedersächsischen Förderschulen für emotionale und soziale Entwicklung zum Entwurf der Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes Stellung nehmen können.

1

Der vorliegende Entwurf zur Novelle der Finanzhilfe ist ein Kompromiss, der vom Bündnis Freie Schulen getragen wird, da er – wie von der AGFS vorgetragen – in Zukunft Evaluation und Anpassung verbessert. Die AKSE-Schulen in freier Trägerschaft sind mehrheitlich auch Mitglieder der AGFS und wir schließen uns den detaillierten Kenntnissen und Ausführungen der AGFS vollumfänglich an. In Absprache mit dem Bündnis Freier Schulen müssen wir aber heute ergänzend zu den Stellungnahmen auf Aspekte der Schulgesetznovelle hinweisen, die die Besonderheiten resp. Sonderrolle der Förderschulen betreffen und existentielle negative Auswirkungen haben.

Kurzzvorstellung AKSE

Der Arbeitskreis der niedersächsischen Förderschulen für emotionale und soziale Entwicklung besteht seit den 1980er Jahren und trifft sich als **Landesarbeitsgemeinschaft** jährlich 3–4 mal auf Schulleitungsebene. Öffentliche Schulen oder Förderzweige und Schulen in freier Trägerschaft kommen hier regelmäßig zusammen, um über die Belange des Förderschwerpunktes zu sprechen. Mittlerweile gibt es in Niedersachsen 58 Standorte schulischer Erziehungshilfe.

In Niedersachsen werden 90% der Schüler mit dem Unterstützungsbedarf ESE, die nicht inklusiv beschult werden können, an 42 Förderschulen in privater Trägerschaft beschult. Die 16 staatlichen ESE-Schulen – der Großteil davon sind umgewidmete Förderschulen Lernen – beschulen die restlichen 10%. Damit ist der Bereich ESE die einzige Schulform in Niedersachsen, in der die Hauptlast der Beschulung durch private Träger übernommen wird.

Sowohl in der Landschaft der freien Schulen als auch in der gesamten Schullandschaft nehmen die Förderschulen Emotionale und Soziale Entwicklung von daher eine besondere Position ein.

Aktuelle Aufgaben und konzeptionelle Erwartungen an die Förderschulen ES

Das Arbeitsfeld der Förderschulen ES zeichnet sich durch eine hohe Komplexität in der Schülerschaft und ihren individuellen Förderbedarfen, in den konzeptionellen Erwartungen und Aufgabenbereichen und in den notwendigen Netzwerkstrukturen aus.

Viele Mitglieder der AKSE bieten gemeinsam mit den Jugendhilfeabteilungen ihrer Trägereinrichtungen spezialisierte, qualitativ hochwertige Angebote für Schülerinnen und Schülern (SuS) im Bereich der Intensivpädagogik an. Dafür wird eine dauerhaft gesicherte personelle Ausstattung von besonders qualifiziertem Personal benötigt. In ganz Deutschland haben knapp 100.000 SuS einen Unterstützungsbedarf ESE (Bildungsbericht 2024), das entspricht ca. 1,13% der gesamten Schülerschaft. Die Zahl der ESE Förderbedarfe hat sich in den letzten Jahren somit verdoppelt (Abb. 1).

2

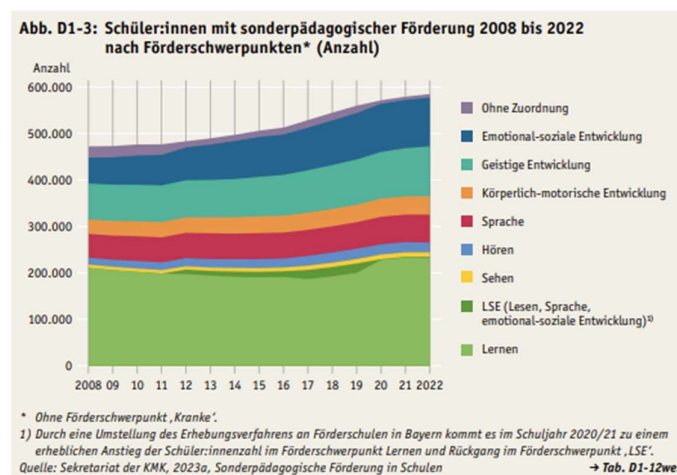


Abbildung 1 Bildungsbericht 2024 gefördert vom Bundesministerium für Bildung und Forschung und KMK erstellt von Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung vom Leibniz-Institut für Bildungsforschung

An anderer Stelle haben wir vor zwei Jahren auf die Notwendigkeit von tragfähigen, realitätsbezogenen und kooperativen Konzepten in einem ausdifferenzierten System (sonder)pädagogischer Hilfen im Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung



hingewiesen. Der Einbezug der FöS ES in das 2022 veröffentlichte Konzept zum Umgang mit herausfordernden Verhalten (SVWBI 03/2022) wurde vom MK bestätigt und hat Einzug in die Antwort des MK auf die kleine Anfrage der CDU (Drucksache 19/2382) gefunden. Dort heißt es: *Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (ES) als eine Form der allgemeinbildenden Schule sind im Modell der gestuften Interventionen in der oberen Stufe, der Interventionsebene II „Intensive individuelle Unterstützung“ angesiedelt. Sie verstehen sich hier als Durchgangsschulen mit dem Ziel der Rückführung und sollten i. d. R. nur von Schülerinnen und Schülern mit einem bereits festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung besucht werden. Solche Kurzzeitinterventionsmaßnahmen dienen der Intensivierung sozialer Lernprozesse sowie der emotionalen Stabilisierung. Auf der Interventionsebene II wird eine temporäre Herausnahme der Schülerinnen und Schüler gesehen, die sich in einem aktuell kritischen Kontext befinden. Sowohl die Kontinuität der fachlichen Lernprozesse als auch die Teilhabe des Klassenteams an den Entwicklungsfortschritten der Schülerin bzw. des Schülers mit dem Ziel einer erfolgreichen Rückkehr in die Ursprungs-klasse der zuständigen Schule sind hier grundlegende Qualitätsaspekte. Dies kann ein Schlüssel für eine gelingende inklusive Beschulung sein sowie für die weitere erfolgreiche Lernbiografie der Schülerin bzw. des Schülers. Gelingen kann dies im Verständnis einer Durchgangsschule an einer Förderschule im Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung.*

§150 Berechnung der Landesfinanzhilfe

Die Berechnung der Finanzhilfe beinhaltet eine Abschlagsregelung von 80% mit dem Verweis auf zu erwirtschaftende Eigenmittel und geht dabei von gleichen Voraussetzungen bei allen Familien in Niedersachsen aus. Dies hinterlässt die Förderschulen und ihre SuS grundsätzlich weiterhin nicht finanziell auskömmlich und hat verheerende Folgen, bis hin zu Schulschließungen.

Im Gegensatz zu anderen freien Bildungseinrichtungen sind die Förderschulen ESE keine „klassischen“ Privatschulen, in denen ein Schulgeld erhoben wird. Sie sind in den meisten Fällen die letzte Möglichkeit für Familien und ihre Kinder, ihr Recht auf schulische Bildung wahrzunehmen. Die Schülerinnen und Schüler, die diese Schulen besuchen, haben nur ein theoretisches Wahlrecht auf ihren Schulplatz. Der pädagogische Alltag in den Schulen der AKSE zeigt, dass die Kinder mit sozial emotionalen Förderbedarfen in ihrer bisherigen Schullaufbahn an den Regelschulen häufig langfristig suspendiert wurden, bevor sie zu uns kommen und z.T. aus prekären sozialen Verhältnissen stammen. In den meisten Fällen können die Schulen nicht mit einer aktiven Partizipation der Elternschaft rechnen – ein weiterer wichtiger Unterschied zu Privat- und Regelschulen. An unseren Förderschulen übernehmen Lehrkräfte diese Aufgaben, um den Kindern ein attraktives Gemeinschaftsleben in den Schulen zu ermöglichen. Die pädagogischen Fachkräfte beantragen gemeinsam mit den Eltern Hilfen beim Jugendamt, organisieren Übersetzer, unterstützen die Familien beim Initiieren bspw. von Logo- oder



Ergotherapie und vieles mehr, um den Kindern eine Teilhabe am Gemeinschaftsleben zu ermöglichen.

Den 42 Förderschulen ESE in freier Trägerschaft in Niedersachsen fehlen die Möglichkeiten, durch eine aktive Elternschaft, Spenden, Leistungen oder Arbeitseinsätze zu gewinnen, um die fehlenden 20% der Landesfinanzhilfe zu generieren. An keiner der Schulen der AKSE ist ein durch die Elternschaft entstandener Förderverein aktiv.

Für die Förderschulen in freier Trägerschaft müssen wir daher seit Jahrzehnten darauf hinweisen, dass zum Ausgleich der „Deckungslücke“ keine Elternbeiträge erhoben werden. Dies verbietet sich aus der besonderen Stellung und Beauftragung dieser Schulen heraus. Förderschulen werden nicht als Privatschulen von Eltern freiwillig angewählt. Hier gibt es keine Elternbeiträge, wenig Spenden und Eigenmittel nur aus Querfinanzierungen bei Schieflagen aus der Jugendhilfe. Und die Gefahr von Schieflagen sind für unsere Schulen Normalität. Für kleine Schulträger existentiell.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, eine 100%ig refinanzierte Bildungsmöglichkeit für alle niedersächsischen Kinder an allen freien Förderschulen zu schaffen, um insbesondere Kinder und Familien, die bereits zu den Marginalisierten der Gesellschaft gehören, zu unterstützen und Bildungsgerechtigkeit zu ermöglichen. Um es konkret zu formulieren, es geht hierbei nicht um finanzielle Bereicherung von privaten Trägern oder gesellschaftlichen Prestigefragen, sondern um Menschenrechte, da die Benachteiligungen im Bildungssystem wegen Herkunft

4

Unsere Forderung kann es daher nur sein, Förderschulen vollumfänglich Finanzhilfe zu gewähren und die Spielräume für Kooperation auszubauen.

Im Grundgesetz Art. 7 Abs. 4, 5 wird ausdrücklich das Recht zur Errichtung privater Schulen gewährleistet. Darüber hinaus gilt das sogenannte Sonderungsverbot, das besagt, dass SuS nicht nach den Besitzverhältnissen ihrer Eltern ausgesondert werden können. Wie eingangs beschrieben ist allerdings insbesondere die Elternschaft der Förderschulen ESE häufig schon extrem belastet und nicht in der Lage für Schulgeld aufzukommen. Nimmt man das Sonderungsverbot hinzu, sollte grundsätzlich an keiner freien Schule Schulgeld erhoben werden, sondern eine 100%ige Landesfinanzhilfe ausgezahlt werden. Dadurch käme es nicht zu einer Besserstellung der freien Schulen, sondern zu einer gerechteren Bildungssituation für alle niedersächsischen Kinder – der Erfüllung des Menschenrechts auf Bildung.

Im Letter of Intent vom 27.05.2022 wurde eine Auskömmlichkeit der Landesfinanzhilfe in Aussicht gestellt und ließ uns als AKSE somit eine substanzielle Erhöhung der Finanzhilfe erwarten. Die aktuelle Landesfinanzhilfe deckt die realen Kosten der freien Förderschulen nicht. Insbesondere die Tarifierhöhungen der letzten beiden Jahre bringen freie Schulen an den Rand des wirtschaftlichen Ruins. Unsere Hoffnung auf die angekündigte Verbesserung wurde mit dem neuen Gesetzesentwurf nicht erfüllt. Es kommt lediglich zu einer Veränderung der



Berechnungsformel. Die dringend erforderliche Steigerung der Finanzhilfe bleibt leider aus, das Volumen ändert sich nicht.

Eine echte Verbesserung für die SuS an freien Schulen würde hier nur entstehen, wenn sich die Berechnungsformel an den gesamten realen Kosten des Personals an öffentlichen Schulen orientieren würde (Personalführung, Personalverwaltung, Fort- und Weiterbildung, Qualifizierungsmaßnahmen, etc.). Unberücksichtigt bleiben hier sogar noch die Kosten für Beihilfe und Pension der verbeamteten Lehrkräfte. Darüber hinaus muss der Posten der Sachkosten genau definiert und in konkreten Bezug zu den öffentlichen Schulen gesetzt werden, der hier genannte Faktor S ist mit 1,167 deutlich zu niedrig angesetzt. Für differenzierte Ausführungen hierzu verweisen wir an dieser Stelle auf die Ausführungen der AGFS im Punkt 2.

Die angestrebte Evaluation der Landesfinanzhilfe kann Abhilfe schaffen und zu einer gerechteren Lösung im Sinne der realistischen Bedürfnisse der niedersächsischen SuS führen. Dazu müssen allerdings die Parameter der Evaluation festgelegt sowie die evaluierende Instanz und die Häufigkeit der Evaluation klarer definiert werden. Der mit dem 31.07.2028 angesetzte Stichtag für die Evaluation stimmt darüber hinaus nicht mit dem Zeitraum der Übergangsphase überein. Die Möglichkeit zu wählen, ob man nach der alten oder der neuen Landesfinanzhilfeberechnung veranlagt werden möchte, sollte konsequenterweise dem Zeitraum der Evaluation entsprechen. Der angestrebte Stichtag für die Evaluation sollte somit der 31.07.2027 sein.

5

Aus Sicht der AKSE muss in den nächsten Schritten der Evaluation der Schulgesetznovelle dringend die Schüler-Lehrer/Pädagogische MitarbeiterInnen-Relation der Förderschulen verbessert werden, um den gestiegenen, komplexeren Bedarfen gerecht werden zu können.

§146 Anzeigepflicht der wesentlichen Veränderungen

Zu Punkt 3: Immer wieder wurde in der Vergangenheit die formale Qualifikation der Beschäftigten in Frage gestellt. Der Arbeitsbereich der Förderschulen ES ist kein Sammelbecken für gescheiterte Lehrkräfte und PädagogInnen, sondern ein hoch herausforderndes Setting für „Überzeugungstäter*innen“. In unserem Team arbeiten neben vielen „formal qualifizierten“ Lehrkräften Menschen, die die Grundvoraussetzungen der Anstellung mitbringen und die sich mit viel Engagement weiter qualifizieren.

Alle Lehrkräfte werden in der IZN Statistik mit ihren Qualifikationen angegeben. Daher ist uns der Nutzen dieses zusätzlichen bürokratischen Aufwands nicht ersichtlich. Die Kosten für diesen könnten sinnvoller für die SuS ausgegeben werden. Viele Mitgliedsschulen suchen in Zeiten des Fachkräftemangels nach Möglichkeiten, MitarbeiterInnen, die sich in der praktischen Arbeit bewiesen haben, durch geeignete Maßnahmen nachzuqualifizieren und übernehmen hier finanzielle Verantwortung in Form von Arbeitszeit und Kostenübernahme der teuren Kurse/Studiengänge. Hier zeichnet sich als besondere Herausforderung die Nachqualifizierung



für ein Unterrichtsfach ab. Die vom Land angebotenen Kurse sind für die Kräfte aus freien Schulen nur schwer bzw. gar nicht zugänglich. Bezüglich der Lehrkräftegenehmigung bestehen unsererseits Bedenken, dass sich die Zahl der hinreichend qualifizierten Lehrenden dezimieren könnte und die Chancen entsprechendes Personal zu akquirieren deutlich reduziert werden. Der entstehende bürokratische Aufwand würde zu Verzögerungen der Prozesse und so zu langen Vakanzen und Wartezeiten und folglich zu Engpässen in der Unterrichtsversorgung führen.

Ferner muss genauer definiert werden, wie sich die Einflussnahme der Schulaufsicht (nach § 167) gestaltet. Defacto muss mit einer Doppelbelastung von mehr Einschränkungen und Kontrollen bei unzureichenden Qualifizierungsangeboten für Lehrende an freien Schulen gerechnet werden.

Erschwerend zur finanziellen Schlechterstellung des Personals an freien Schulen durch die Verbeamtung an öffentlichen Schulen kommt das langwierige Verfahren, um sich als verbeamtete Kraft an eine freie Schule versetzen zu lassen. In der Praxis ist dies nur in den seltensten Fällen umsetzbar. Der gewünschte Austausch zwischen dem öffentlichen und freien Schulsystem kommt so nicht zustande. Selbst AnwärterInnen, die an den freien Schulen ausgebildet werden, sollen die erhaltene Zulage zurückzahlen, wenn sie dort nach Beendigung des Referendariats weiterarbeiten wollen. Die Durchlässigkeit, die nach § 152 NSchG gewährleistet sein soll, existiert defacto nicht. Sie wird durch all dies Rahmenbedingungen erschwert und stellt die freien Förderschulen schlechter da.

6

Zu Punkt 10: Gerade im Förderschwerpunkt ESE helfen verschiedene Standorte einer Förderschule den jungen Menschen, sich in Kleinstgruppen durch individuelle, auf den Standort bezogene Angebote, wieder aktiv in ein reguläres Schulleben zu integrieren. Dabei ist es häufig von Vorteil, wenn es einen bestimmten Abstand der einzelnen Standorte zueinander gibt. Aufgrund der geringen Prozentzahl in der Bevölkerung müssen die SuS mit Förderbedarf ESE ohnehin weite Fahrtwege zu den Nächstliegenden Förderschulen in Kauf nehmen. Um solche hoch spezialisierten Angebote weiterhin sicherstellen zu können, stellt sich die Frage, ab wann ein Standort ein Außenstandort ist. Können die freien Förderschulen solch individuelle Angebote weiterhin vorhalten und schaffen? Oder wird der Aufwand so hoch, dass es nicht mehr leistbar ist und den SuS ein wertvolles Angebot verloren geht?

Exkurs

An dieser Stelle ergänzen wir das Thema „Recht auf Ganztagsbetreuung für alle Erstklässler ab 2026.“

Es ist aktuell völlig ungeklärt, wie der genannte Rechtsanspruch an einer Förderschule refinanziert wird. Bislang erhaltene Mittel aus dem Haushaltsbegleitgesetz für ABS sind unzureichend für die Etablierung einer ganztägigen Beschulung und Betreuung. Laut Aussage der Kultusministerin im Jahr 2024 werden die Förderschulen bei der Ganztagsbetreuung mitgedacht.



Anfang 2025 gibt es keine realistischen Konzepte, wie die Förderschulen im Allgemeinen und die Förderschulen ESE im Besonderen diese Aufgaben umsetzen sollen, da stillschweigend von einer inklusiven Beschulung ausgegangen wird. Die ESE Schulen möchten sich auf den Weg in Richtung ganztägiger Beschulung und Betreuung ab 2026 machen. Dies ist jedoch nur mit wachsenden personellen Ressourcen realisierbar ist. Ein Ganztagesangebot für SuS mit dem Unterstützungsbedarf ESE muss im Bereich eines Jugendhilfeangebots angesiedelt sein. Die Beschäftigung von EhrenamtlerInnen scheidet bei einer Klientel mit Förderbedarfen aus. Im Schuljahr 23/24 waren deutschlandweit an freien FÖS 16683 Lehrkräfte beschäftigt, davon 1016 in NDS (Destatis). Zusätzliches Personal wird für die Arbeit in Kleingruppen benötigt und muss entsprechend qualifiziert und refinanziert werden, um dem Recht auf Bildung gerecht zu werden. Laut dem Bildungsbericht 2024 hat das nichtlehrende Personal an Grundschulen nur zu 71 % einen beruflichen Abschluss und zu 15 % einen akademischen Abschluss. Obwohl der Anteil in Grundschulen tätigen Personen mit akademischem Abschluss höher ist als in der Jugendhilfe, wird die sonderpädagogische Qualifikation für Förderbeschulung nicht impliziert und es bedarf entsprechender Fort- und Weiterbildungsangebote für zusätzliches Personal an ganztätigen Grund- und Förderschulen.

Fazit

Alle Förderschulen leisten einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Chancen- und Bildungsgerechtigkeit. Nach wie vor werden 3,3% der SuS direkt in Förderschulen eingeschult. Dies betrifft im Schuljahr 23/24 in Niedersachsen 2445 SuS (Destatis). Davon werden über 500 SuS im Primarbereich an freien Förderschulen beschult. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, ihre Koexistenz zum inklusiven Bildungssystem zu sichern. In unseren Schulen werden SuS betreut, die in ihrer Mehrzahl schon von Geburt an zum abgehängten Teil der Gesellschaft gehören. Das Personal unserer Schulen bemüht sich mit großem persönlichen Engagement, gemeinsam mit den Familien diesen Zyklus von Armut und Benachteiligung zu durchbrechen. Dennoch ist gerade durch die Unterfinanzierung im Bereich der Landesfinanzhilfe festzustellen: Das Land Niedersachsen versagt den Schwächsten der Gesellschaft das Recht auf Chancengleichheit. Sie müssten eigentlich eine zusätzliche Förderung erhalten. Mindestens aber brauchen die freien Förderschulen ESE eine vollumfängliche Landesfinanzhilfe.

7

Mit freundlichen Grüßen

S. Klaumannsmöller

J. Kipper

M. Neumann

Vorlage 4
zu Drs. 19/6285



AGFS Nds. e.V. · Roscherstraße 7 · 30161 Hannover

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -
Hannah-Arendt-Platz 1
30159 Hannover
Per Mail an: bjoern.martin@lt.niedersachsen.de

Hannover, 07.03.2025

**AGFS-Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

Drs. 19/6285

Ihr Zeichen: II/716 - 0103 - 01/04

Sehr geehrte Landtagspräsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren des Kultusausschusses,
sehr geehrter Herr Martin,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, als Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Niedersachsen e. V. zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes (Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) Stellung nehmen zu können. Nachfolgend unsere Anmerkungen:

Das Bündnis Freier Schulen Niedersachsen hat sich gegenüber den Regierungsfractionen schwergetan, der Einbringung des vorliegenden Gesetzentwurfs in den Landtag auf Grundlage des Letters of Intent vom 17.05.2022 zuzustimmen. Die Vorgaben der weitgehenden Kostenneutralität und die Tatsache, dass die jetzt vorgesehenen schulaufsichtlichen Maßnahmen gegenüber der Gesetzesvorlage aus 2019 nur eine unwesentliche inhaltliche Änderung erfahren haben, führen zu Regelungen, die Schulen in freier Trägerschaft nur in Teilen mittragen können.

Ausschlaggebend für die zustimmende Entscheidung war, dass die einzelnen Faktoren der neu eingeführten Formel zur Berechnung der Finanzhilfe zu mehr Transparenz und Vereinfachung der Abrechnungsmodalitäten führen und eine konstruktive Entwicklung erkennbar wird, dass sich die Höhe der Finanzhilfe zukünftig an den tatsächlichen Ausgaben für das staatliche Schulwesen orientieren wird.

Diese Formel wurde bereits seinerzeit im Letter of Intent vereinbart einhergehend mit der Zusage einer ersten finanziellen Unterstützung der Schulen in freier Trägerschaft für die Bereiche Schulsozialarbeit, IT und Ganztagsangebot.

Die finanzielle Umsetzung ist mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2024 dankenswerterweise erfolgt. Es fehlt aber an einer Koppelung an die Aufwendungen, die landesseitig anfallen und damit an einer regelmäßigen Anpassung der Mittel. Diese ist erforderlich, da es sich bei den Ausgaben der Schulen im Wesentlichen um Personalausgaben handelt, für die von den freien Schulträgern jährlich eine Tarifierhöhung finanziert werden muss.

In einem weiteren Schritt setzt der vorliegende Gesetzentwurf das Ziel des Letters of Intent vom 17.05.2022 insoweit um, dass er zukünftig „eine transparente nachvollziehbare Berechnung der Finanzhilfe“ einführt.

Offen bleibt der 2. Halbsatz der Zielformulierung im Letter of Intent, wonach sich „zukünftig die Bezuschussung der Betriebskosten der Schulen in freier Trägerschaft am öffentlichen Schulwesen“ orientieren soll. Das entspricht dem Grundsatz, dass die Schulen in freier Trägerschaft am Wohl und Wehe der öffentlichen Schulen teilhaben sollen. Da die Schulen in freier Trägerschaft nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einen Eigenanteil zu den Kosten zu erbringen haben, sieht der Gesetzentwurf einen Abschlag von 20 % auf den mit der neuen Formel berechneten Stundensatz vor. Der Abschlag wird durch den Faktor 0,8 in der Formel verankert. Diesen Faktor sehen wir nur dann als gerechtfertigt an, wenn durch die anderen Parameter in der Formel tatsächlich die vollen Kosten für öffentliche Schulen erfasst werden. Der Abschlag sollte dann nach geklärter Basis eine dezidierte politische Entscheidung sein, da hiermit Einfluss auf die Höhe der notwendigen Schulgelder zur Finanzierung der freien Schulen genommen wird.

Wir sind uns der Tatsache bewusst, dass der vorliegende Gesetzentwurf nur ein erster Schritt in der Veränderung der Finanzhilfe sein kann. Der Letter of Intent hatte ja lediglich den Zweck, den am Ende der vergangenen Legislatur erreichten Arbeitsstand abzusichern.

1. Überprüfung der Berechnung der Finanzhilfe

Die zentrale Kritik des Bündnisses Freier Schulen Niedersachsen richtet sich deshalb gegen den Wortlaut in § 192 Abs. 3 des vorliegenden Gesetzentwurfs:

„Die Landesregierung überprüft bis zum 31. Juli 2028 die Grundlagen der Berechnung der Finanzhilfe nach § 150 Abs. 3.“

Der Begriff „Überprüfung“ beinhaltet nur den Prozess festzustellen, ob eine Sache den Anforderungen entspricht.

Voraussetzung für eine belastbare Berechnungsgrundlage der Finanzhilfe durch die neue Formel ist aber, dass im Rahmen einer Evaluation 100 % der schulformbezogenen Kosten ermittelt werden, die das Land Niedersachsen und die kommunalen Schulträger haushaltswirksam aufwenden. Nur dann ist der vorgesehene Abschlag begründet.

In der Gesetzesbegründung ist deshalb unbedingt klarzustellen, wie nach Auffassung des Landesgesetzgebers der im Gesetzestext verwendete Begriff einer Überprüfung inhaltlich zu verstehen ist.

Für die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Formulierung in § 192 Abs 3

„(3) Die Landesregierung überprüft bis zum 31. Juli 2028 die Grundlagen der Berechnung der Finanzhilfe nach § 150 Abs. 3.

sollte in die Gesetzesbegründung (A. Allgemeiner Teil, I. Anlass und Ziel des Gesetzes, 1. Finanzhilfe (Seite 6 und Seite 12)) konkretisierend aufgenommen werden:

„Als Grundlage der Überprüfung sind die Schülerkosten im öffentlichen Schulwesen und die Aufwendungen der kommunalen Schulträger schulformbezogen vollumfänglich zu ermitteln, um im Rahmen einer Evaluation die Höhe der zukünftigen Finanzhilfe so festlegen zu können, dass eine Orientierung an den tatsächlichen Betriebskosten der öffentlichen Schulen ausreichend gewährleistet ist.“

Damit wäre klargestellt, dass die im Letter of Intent vom 17.05.2022 getroffene Vereinbarung, dass sich die Bezuschussung der Betriebskosten der Schulen in freier Trägerschaft am öffentlichen Schulwesen orientieren soll, umgesetzt werden soll. Da der Letter of Intent ein Zwischenergebnis zu Ende der vergangenen Legislatur darstellt und die Arbeit inzwischen weitergeführt wurde, kann die Überprüfung und damit die Herstellung der Berechnungsbasis nach unserer Einschätzung auch schon zum 31. Juli 2026 erfolgen. Es wäre dann

ausreichend Zeit zum Ende dieser Legislatur eine die tatsächlichen Verhältnisse abbildende Finanzhilfekonstruktion vorzulegen.

2. Kostenneutralität der Faktoren Jahresentgelt und Sachkosten

1) Jahresentgelt

Ein wesentlicher Faktor der neuen Finanzhilfe ist das Jahresentgelt zur Berechnung der Personalkosten, für das nach der Gesetzesbegründung (Seite 12) zwar auf die „*Tabellen der standardisierten Personalkostensätze für die Durchführung von Gesetzesfolgenabschätzungen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen sowie der Durchschnittssätze für die Veranschlagung von Personalausgaben 2023 vom 8. März 2023*“ ausdrücklich Bezug genommen wird, doch fehlt im Kostenansatz der Formel der 15 prozentige Personalgemeinkostenzuschlag, der Ausgaben der Aus- und Fortbildung, Personalbearbeitung, Besoldung, luk-Verfahren, Kasse, Rechnungsprüfung berücksichtigt, die auch an Schulen in freier Trägerschaft anfallen, nach Auffassung des Kultusministeriums aber nicht zu den Personalkosten zählen sollen, obwohl sie fester Bestandteil der Kosten sind, die das Land selbst kalkuliert.

Die im Jahresentgelt festgeschriebenen Personalkosten liegen damit bereits 15 % unter den Personalausgaben der öffentlichen Haushalte. Durch den zusätzlichen Abschlag auf 80 % werden insgesamt nur 70 % der Lehrpersonalkosten als Finanzhilfe erstattet.

Eine zusätzliche Kürzung soll bei der Erstattung der Kosten für Zusatzversorgung erfolgen (§ 150, Abs. 8, Satz 1: Ausgaben des Schulträgers für eine angemessene Zusatzversorgung einer oder eines Beschäftigten des Lehr- und Zusatzpersonals werden unter Anwendung des Faktors Abschlag bezuschusst.). Bezugsgröße für die Zusatzversorgung sind die bereits um den Faktor Abschlag verminderten Personalkosten nach § 150, Abs. 3. Wenn auf den davon berechneten Höchstbetrag für die Zusatzversorgung erneut der Faktor Abschlag angewendet wird, liegt ein unbegründeter doppelter Abzug vor. Die Eigenbeteiligung der Schulträger (vgl. Begründung des Gesetzentwurfs, Buchstabe g, Seite 13) ist bereits durch den Faktor Abschlag in der Formel für die Stundensätze gegeben.

In § 150 Abs. 3 Satz 3 wird der Stichtag zum 01.08. für die Bestimmung des Jahresentgelt mit einem näher bezeichneten Durchschnittssatz entsprechend zugrunde gelegt. Um tarifvertragliche Veränderungen schneller zu berücksichtigen, wird angeregt einen weiteren Stichtag bei der Ermittlung beispielsweise 15.03. einzubeziehen.

2) Sachkosten

In die Formel ist als Setzung ein Faktor S eingefügt, dessen Höhe keinen inhaltlichen Bezug zu den tatsächlichen Aufwendungen der kommunalen Schulträger aufweist, die nach Veröffentlichungen des Bundesamtes für Statistik (Destatis) weitaus höher ausfallen als 16,7 %, die als Faktor 1,167 Eingang in die Formel gefunden haben.

Wie zu § 192 Abs. 3 „Überprüfung“ ausgeführt, ist für diesen Faktor vom Landesgesetzgeber klarzustellen, wie dieser zukünftig ermittelt werden soll. Das Kultusministerium schlägt als Setzung einen Faktor vom 1,167 vor, ohne dass es eine statistische Grundlage oder Erhebung zu diesem Wert gibt, und beruft sich auf den unverhältnismäßigen Aufwand, diese Kosten zu ermitteln.

Nach den Veröffentlichungen von Destatis betragen in Niedersachsen die Sachkosten im Durchschnitt aller Schulformen 30 % der Personalkosten. Die Sachkosten werden im Gesetzentwurf also gegenüber den realen Werten doppelt gekürzt: Die Bezugsgröße Personalkosten ist zu niedrig bemessen (s. o.) und der Aufschlag von 16,7 % entspricht nur gut der Hälfte des tatsächlichen Werts.

3) Sonderungsverbot

Das Sonderungsverbot aus Art. 7 Abs. 4 GG verbietet Schulen in freier Trägerschaft ein kostendeckendes Schulgeld zu erheben, damit hinsichtlich der Aufnahme in diese Schulen nicht nach den Besitzverhältnissen der Eltern gesondert wird.

Andere Bundesländer sehen für die Förderschulen einen geringeren oder gar keinen Abschlag von den tatsächlichen Kosten vor, um die Familien, die durch die Beeinträchtigungen ihrer Kinder ohnehin besondere Aufwendungen und Kosten tragen müssen, nicht noch zusätzlich zu belasten.

Für alle freien Schulen in Niedersachsen gilt darüber hinaus, dass sich die strukturelle Unterfinanzierung existenzgefährdend auswirkt und Schulträger, auch Förderschulen, bereits konkrete Überlegungen anstellen, ihre Schulen zu schließen.

Die in § 192 Abs. 3 vorgesehene Evaluation der Finanzhilfe sollte auch deshalb vorgezogen werden, um Zwischenschritte einer substanziellen Erhöhung der Finanzhilfe einschieben zu können und Szenarien zu vermeiden, dass freie Schulen in Niedersachsen schließen müssen.

Dazu gehört auch, die Dauer der in § 192 Abs. 2 vorgesehenen Schlechterstellungsregelung mit der Dauer der Evaluation zu synchronisieren und mit Blick auf den derzeitigen Entwurf von 2 auf 3 Jahre bis zum Schuljahr 27/28 zu verlängern.

3. Schulaufsicht

§ 144 Abs. 4 (neu) Satz 1 und 2 NSchG – Lehrgenehmigungen

1) Gleichwertigkeit - Gleichartigkeit

Nach der o.g. Vorschrift ist Voraussetzung für eine Lehrgenehmigung, dass eine gleichwertige fachwissenschaftliche Ausbildung nachgewiesen wird.

Im Letter of Intent heißt es auf Seite 4:

„Die Qualifikation von Lehrkräften, die über eine laufbahnmäßig absolvierte Lehramtsausbildung mit bestandener Zweiter Staatsprüfung verfügen, soll den RLSB im Anschluss an eine erfolgte Einstellung durch den Träger der freien Schulen angezeigt werden.“

Die bloße Anzeige ohne weitere bürokratische Regelungen soll danach genügen, weil eine gleichartige Ausbildung zum öffentlichen Schulwesen vorliegt.

Nach dem Entwurf ist aber die Vorlage von Arbeitsverträgen zur Prüfung der rechtlichen und wirtschaftlichen Stellung auch für diese Lehrkräfte geplant.

Die entsprechende Regelung in § 145 Abs. 1 Nr. 1 NSchG ist jedoch mit der Formulierung überschrieben: „Voraussetzung der Genehmigung ist ferner, dass“. Sie bezieht sich nach dem Wortlaut also in erster Linie auf das Genehmigungsverfahren und nicht auf die Überprüfung von Schulen, deren Schulträger bereits langjährig eine Schule betreiben.

Eine solche Überprüfung dürfte nur dann gerechtfertigt sein, wenn ein konkreter Anlass besteht, weil es bei einem Schulträger hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen zu Unregelmäßigkeiten gekommen sein soll.

Den Regionalen Landesämtern liegen über die Finanzhilfeabrechnung bereits alle erforderlichen Daten vor, die Schulträger müssen auch nach der Neuregelung für die Abrechnung der Zusatzversorgungsleistungen die Gehaltshöhe und den Stundenumfang nachweisen. Alle anderen Daten, wie Urlaubsanspruch, Arbeitszeiten dürften bei Lehrkräften den bürokratischen Aufwand kaum rechtfertigen. Aus dem Lehrerverzeichnis zu den Stichtagen sind darüber hinaus, die Unterrichtsstunden einer Lehrkraft in jedem Schuljahr abzulesen.

Die geplanten Regelungen werden nicht zu einem Bürokratieabbau beitragen, da alle Anzeigen und Mitteilungen in einem analogen Verfahren zu erfolgen haben. Im Zeitalter der Digitalisierung ist dies umständlich und zeitaufwändig.

2) Entwicklung eines landesweit einheitlichen pädagogischen Curriculums und Lehrkräftegenehmigung im Quereinstieg an SchiFT.

Zu beiden Themen arbeiten Arbeitsgruppen, um die fachlichen Voraussetzungen für die Erteilung von Lehrgenehmigungen festzulegen. Die abschließenden Ergebnisse liegen bisher nicht vor. Im Entwurf der geplanten Gesetzesnovelle fehlt eine Festlegung, wie die Arbeitsergebnisse umgesetzt werden sollen. Eine untergesetzliche Regelung bedarf einer genauen Abgrenzung zwischen Fach- und Rechtsaufsicht, da § 144 Abs. 4 (neu) NSchG den Begriff der gleichwertigen Ausbildung sehr weit definiert. Die Definition der Gleichwertigkeit wird aber aktuell an den Voraussetzungen ausgerichtet, die für den Dienst an öffentlichen Schulen gelten. Diese enthalten damit im Wesentlichen fachaufsichtliche Inhalte, die nicht ohne Weiteres auf Schulen in freier Trägerschaft übertragen werden können, da diese, mit Ausnahme der Abschlussprüfungen, ausschließlich der Rechtsaufsicht unterliegen.

3) Außenstellen § 144 Abs 3 neu

Die Ergänzung des § 144 um den neuen Absatz 3 wird mit fehlenden schulgesetzlichen Regelungen für die **Genehmigungen von Erweiterungen einer genehmigten Ersatzschule durch Außenstellen** begründet.

Der Gesetzestext wird hier jedoch mit einer Reihe unbestimmter unpräziser Rechtsbegriffe (Satz 1: „hinreichenden räumlichen Nähe“, Satz 2: „angemessener Zeit“, „zumutbarem Aufwand“, Satz 3: „ordnungsgemäßem Unterricht“, „räumlicher Voraussetzungen“) überfrachtet, der keine Rechtssicherheit schafft. Auch die im Teil B. zu Nummer 3 angeführte sogenannte ‚Pausenregelung‘ lässt es an rechtlicher Bestimmtheit und Klarheit fehlen. Bei der Erreichbarkeit der Stammschule unter zumutbaren Bedingungen wird vom OVG Lüneburg mit Beschluss vom 27.05.2011, Az 2 LA 307/10 eine max. Fahrtzeit von 25 bis 30 Minuten als noch vertretbar erachtet, wobei auch regionale Unterschiede wie Besiedlungsdichte und Infrastruktur mit Berücksichtigung finden sollten. Ein Verweis auf diesen OVG-Beschluss würde zu mehr Rechtsklarheit führen.

Wir müssen feststellen, dass die Gleichwertigkeit zu Regelungen im Bereich öffentlicher Schulen bezüglich der Errichtung von Außenstellen im § 144, Abs. 3 nicht gegeben ist. Es ist nicht ersichtlich, warum Regelungen zu Außenstellen/Erweiterungen öffentlicher Schulen in § 106 NSchG und in der Verordnung für die Schulorganisation (SchOrgVO) nicht entsprechend auf allgemeinbildende Schulen in freier Trägerschaft ab Sek. I übertragen werden.

Weitere Ausführungen dazu insbesondere siehe Stellungnahme der LAG Niedersachsen im Bundesverband der freien Alternativschulen.

4) Anzeigepflichten: §146 NSchG

Eine Anzeigepflicht kann der Rechtsaufsicht der Schulbehörde gem. § 167 NSchG als flankierendes Aufsichtsinstrument zur Kontrolle der Genehmigungsvoraussetzungen von Privatschulen nach Art. 7 Abs. 4 und 5 GG dienen, so wie es bereits bisher in § 146 NSchG geregelt ist. Schulaufsichtliche Regelungen und Maßnahmen haben sich jedoch am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu orientieren.

Der Entwurf definiert in einem umfassenden Katalog, welche Auskünfte die freien Schulträger zukünftig „präventiv“ grundsätzlich zu erteilen haben, um dem Informationsbedürfnis der Schulbehörde nachzukommen. Das wirft die Frage auf, ob die Rechtsaufsicht über Schulen in freier Trägerschaftes rechtfertigt, u.a. Daten der z.T. ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder von Schulträgervereinen und Schulstiftungen ohne konkreten Anlass zu sammeln? Gesetzgeberisch wäre es der eindeutige Weg anlassbezogen zu definieren, dass der Schulbehörde bestimmte Auskunftsrechte gegenüber einem Schulträger eingeräumt werden oder er ein Betreten der Schulgebäude zu erlauben hat, wenn bestimmte Tatsachen einen konkreten Verdacht begründen.

Detaillierte Ausführungen bzgl. der Anzeigepflicht zu § 146 NSchG sind nachfolgend aufgeführt.

Im Einzelnen zu § 146 NSchG

Nummer 1: Ein Anzeigen im **Wechsel der Trägerschaft** ergibt sich bereits aus den genannten schulgesetzlichen Bestimmungen. Eine dahingehende Erweiterung der Anzeigepflicht, dass jeder Wechsel der vertretungsberechtigten Personen anzuzeigen ist, z.B. bei genossenschaftlich organisierten Trägern, bei eingetragenen Vereinen oder Stiftungen mit wechselnden Vorstandsmitgliedern, ist nicht nur mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden, sondern ist auch nicht genehmigungsrelevant.

Nummer 2: Wechsel der Schulleitung, unverändert

Nummer 3: erstmalige Tätigkeit einer Lehrkraft

Die Lehrkraft bedarf zukünftig einer Genehmigung, dazu siehe Ausführungen zur Lehrer genehmigung. Gleichzeitig wird die Lehrkraft im IZN Lehrverzeichnis gemeldet. Nun soll über § 146 Nr. 3 zusätzlich die Anzeige erfolgen. Weitere Hinweise und Ausführungen in den beigefügten Stellungnahmen

Nummer 4: wesentliche Änderung der wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung einer Lehrkraft:

Die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkraft ist bereits aus dem FinHi-Antrag zu entnehmen. Diese Anzeigepflicht erscheint mit der getroffenen Formulierung des unbestimmten Rechtsbegriffs „wesentlich“ obsolet.

Nummer 5: Pädagogisches Konzept

Dem unbestimmten Rechtsbegriff „jede wesentliche Änderung“ fehlt es in Bezug auf **pädagogische Konzepte** an der gesetzlich erforderlichen Bestimmtheit, wenn wesentlich jede Änderung sein soll, die für die erteilte Schulgenehmigung von Bedeutung gewesen sein soll. Die pädagogische Praxis gerade von Schulen in freier Trägerschaft, die im Sinne von Bildungsvielfalt innovative pädagogische Konzepte „ausprobieren“, besteht gerade darin, diese fortlaufend anzupassen und fortzuschreiben, ohne dass die pädagogische Grundkonzeption verlassen wird. Erst wenn von dieser Grundkonzeption, die Inhalt der Schulgenehmigung geworden ist, abgewichen wird, kann eine Anzeigepflicht entstehen.

Nummer 6: jede Änderung eines genehmigten Bildungsgangs

Bei einer Anzeigepflicht auf Seiten der freien Schulträger müsste auch dieser Begriff klarer definiert werden: Was ist der Bildungsgang an allgemeinbildenden Schulen? Was gehört zum pädagogischen Konzept und wie sind beide gegeneinander abzugrenzen?

Nummer 7: eine Unterbrechung und Ruhendstellung oder Aufgabe des Schulbetriebs
Regelung erfolgt bereits über §147 Abs.2 NSchG)

Nummer 8: Wiederaufnahme des Schulbetriebs nach einer Ruhendstellung oder Unterbrechung
Regelung erfolgt bereits über §147 Abs.2 NSchG)

Nummer 9: jede Änderung der Bezeichnung
Regelung erfolgt bereits über § 140 NSchG

Nummer 10: die Errichtung einer Außenstelle
(neu § 144 Abs 3 NSchG und 145 Abs. 1 Nr. 3 NSchG)
s. Ausführung in der Stellungnahme zu § 144 Abs.3 NSchG

Nummer 11: Die **Anzeige jeder wesentlichen Änderung der Schuleinrichtungen**, insbesondere der räumlichen Unterbringung der Schule sowie jede Verlegung und jede wesentliche bauliche Veränderung der dem Schulbetrieb dienenden Räume
nach § 148 lässt konkrete Anforderungen an die Bestimmtheit und Klarheit dieser gesetzlichen Regelung vermissen: Was gehört zu den wesentlichen Schuleinrichtungen, was ist eine wesentliche bauliche Veränderung, was bedeutet eine Verlegung der dem Schulbetrieb dienenden Räume? Sollte sich die Landesschulbehörde mit vielen kleinen, aber vielleicht als wesentlichen erachteten Vorgängen befassen müssen, würde sich die personelle Situation, die bereits aktuell eher angespannt ist, weiter verschärfen. Es ist anzuzweifeln, ob wesentliche bauliche Veränderungen oder Veränderungen der räumlichen Unterbringung ohne Anlass nach einer bereits erteilten Genehmigung stets einer schulaufsichtlichen Überprüfung bedürfen.

Festzuhalten bleibt, dass auch die Anzeigepflichten, die analog zu erfolgen haben, zu einem hohen Verwaltungsaufwand bei den Schulträgern und den damit befassten Schulbehörden führen werden. Das Bestreben in Niedersachsen zu einem Bürokratieabbau erscheint in diesem Zusammenhang fraglich.

Die Arbeiten in den initiierten Arbeitsgruppen im Bereich der Schulaufsicht als auch zur Finanzhilfereordnung sind, wie bereits eingangs dargestellt noch nicht beendet bzw. lediglich als Zwischenergebnisse in den jeweiligen Arbeitsgruppen bekannt. Der tatsächliche bürokratische Aufwand im Rahmen der sog. Schulaufsicht/Lehrgenehmigungen wird sich für die Schulträger und Schulverwaltung erhöhen. Die Berechnung valider Finanzhilfe können derzeit (Stand 07.03.2025) noch nicht erfolgen. Gleichwohl erfolgt bereits mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf eine Verordnungsermächtigung für diese Bereiche.

Festzuhalten bleibt, dass dieser Gesetzesentwurf einen Schritt zur transparenten Finanzhilfe beinhaltet. Diese Konstruktion soll nur eine Übergangslösung sein (so auch der Letter of Intent), bis die tatsächlichen Kosten eines Schülers an einer staatlichen Schule vollumfänglich seitens des Landes und der Kommunen ermittelt wurden. Um die Ziele des Letter of Intent und dieses Gesetzesvorhabens wirklich zu erreichen, sollte unseres Erachtens nach eine zeitliche Vorverlagerung der Evaluation erfolgen.

Inhaltlich haben wir uns eng mit dem VdP abgestimmt und schließen uns der Stellungnahme vollumfänglich an. Gleichzeitig verweisen wir auf die beigefügten Stellungnahmen der LAG Waldorf und der LAG Niedersachsen im Bundesverband der freien Alternativschulen, die keine gesonderte Anhörungsmöglichkeit erhalten haben ebenso sowie die Stellungnahme des CJD, (CJD Niedersachsen Nord und CJD

Niedersachsen Süd-Ost). Alle genannten Stellungnahmen unterstützen wir ebenfalls vollumfänglich. Auch plädieren wir für die Berücksichtigung der Anliegen der Förderschulen, vertreten durch den Arbeitskreis der niedersächsischen Förderschulen für emotionale und soziale Entwicklung „AKSE“, LAG BFS Ergotherapie Niedersachsen und der Ausbildungsallianz Niedersachsen.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen für Rückfragen und konstruktiven Austausch zur Verfügung, um bestmöglich die Interessen der Schulen in freier Trägerschaft und die Interessen der Landesregierung abzubilden.

Mit freundlichen Grüßen



Gabriele Joachimmeyer
Vorsitzende



Thomas Weißler
Stellvertretender Vorsitzender

Anlagen:

Stellungnahme LAG Nds/Bremen Bund der Freien Waldorfschulen

Stellungnahme der LAG Niedersachsen im Bundesverband der Freien Alternativschulen

Stellungnahme CJD, CJD Niedersachsen Nord und CJD Niedersachsen Süd-Ost



Bund der Freien Waldorfschulen
Landesarbeitsgemeinschaft
Niedersachsen/Bremen

Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen
Schiffgraben 21 : 30159 Hannover

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Landtagsverwaltung
Hannah-Arendt-Platz 1
30159 Hannover

Geschäftsführender Vorstand
Vincent Schiewe

vincent.schiewe@waldorfschulen-niedersachsen.de

fon : 0511 23 52 63 3-1
mobil: 0176 43 68 23 08

GLS-Bank, Bochum
IBAN: DE07 4306 0967 4126 6876 00
BfS-Bank, Hannover
IBAN: DE43 2512 0510 0008 4181 00

Amtsgericht Hannover VR 200301
www.waldorfschulen-niedersachsen.de

Sprecherkreis
Peter Danzberg : Andreas Krauth
Martin Karsten : Teresa Schierschke :
Vincent Schiewe

6. März 2025

Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes (Drs. 19/6285)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen in Niedersachsen und Bremen schließt sich vollumfänglich der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft freier Schulen (AGFS) an. Dabei bleibt festzuhalten, dass auch durch die geplante Schulgesetznovelle die freien Schulträger weiterhin unterfinanziert sind. Eine angemessene Berechnung der Finanzhilfe sollte insbesondere die realen Jahresentgelte sowie die tatsächlichen Sachkosten des Landes und der Kommunen berücksichtigen. Nur unter dieser Voraussetzung ist ein Abzug von 20 Prozent als Eigenanteil der Schulen gerechtfertigt.

Waldorfschulen sind Schulen besonderer pädagogischer Bedeutung und befinden sich in Eltern-Lehrer-Trägerschaft. Außer der staatlichen Finanzhilfe gibt es keine weiteren finanziellen Unterstützungen für diese Schulen. Die unzureichende Finanzhilfe muss daher vollumfänglich durch Elternbeiträge kompensiert werden, was im Hinblick auf das grundgesetzlich verankerte Sonderungsverbot bedenklich erscheint.

Ergänzend zur Stellungnahme der AGFS möchten wir folgende Punkte hervorheben:

§ 150 Berechnung der Finanzhilfe

(5) 1Bei Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung, deren Jahrgangsgliederung von derjenigen der öffentlichen Schulen abweicht, ist die entsprechende öffentliche Schule im Sinne von Absatz 4 Satz 2 für die Schuljahrgänge 1 bis 4 die Grundschule und für die Schuljahrgänge 5 bis 13 das Gymnasium. 2Führt eine Ersatzschule nach Satz 1 nicht über den 10. Schuljahrgang hinaus, so ist hinsichtlich der Schuljahrgänge 5 bis 10 die ihr entsprechende öffentliche Schule die Realschule. 3Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Förderschulen.



Forderung: Gesamtschule als entsprechende öffentliche Schule der Waldorfschule

Die Regelung zur Bestimmung der entsprechenden öffentlichen Schule für Ersatzschulen mit besonderer pädagogischer Bedeutung ist aus unserer Sicht nicht sachgerecht. Das pädagogische Konzept der Waldorfschulen sieht eine durchgängige Beschulung aller Schülerinnen und Schüler in einem gemeinsamen Unterricht vor, unabhängig vom angestrebten und angebotenen Abschluss. Das gemeinsame Lernen von Klasse 1 bis 12 ist ein grundlegendes Wesensmerkmal der Waldorfpädagogik. Daher ist eine Vergleichbarkeit mit Gesamtschulen anstelle von Gymnasien sachlich geboten. Die durchschnittlichen Schülerstunden an Waldorfschulen orientieren sich ebenfalls an den Stunden der Gesamtschulen. Die Landesarbeitsgemeinschaft fordert die Gesamtschule als entsprechende öffentliche Schule für die Waldorfschulen von Klasse 5 – 13 zu bestimmen.

Nur eine faire Finanzierung der freien Schulen kann deren Fortbestand langfristig sichern. Die nun geplante Finanzhilfereform kann daher lediglich als Übergangsregelung verstanden werden, bis eine detaillierte Evaluation die tatsächlichen Kosten der Schülerfinanzierung ermittelt hat. Wir erwarten weiterhin eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen Politik, Verwaltung und Verbänden, um das Ziel einer angemessenen, 80-prozentigen Finanzhilfe zu erreichen.

Mit freundlichen Grüßen,

Vincent Schiewe
(Geschäftsführender Vorstand)

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –
Hannah-Arendt-Platz 1

30159 Hannover

Susanne Kenntemich
Bundesverband der Freien Alternativschulen e. V.
Sprecherin LAG Niedersachsen
Kreuzstraße 13
37581 Bad Gandersheim
Tel. 05563/960513

gf@aktives-lernen-und-leben.de
www.freie-alternativschulen.de

Bad Gandersheim, den 06.03.2025

**Stellungnahme der LAG Niedersachsen im Bundesverband der Freien Alternativschulen
zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes
Gesetzesentwurf der Fraktionen der SPD und des Bündnis 90/Die Grünen**

Sehr geehrter Herr Martin,

sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zu dem obigen Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können. Die LAG Niedersachsen im Bundesverband der Freien Alternativschulen ist seit 2013 aktiv und dient dem Austausch und der Vertretung der niedersächsischen Mitgliedsschulen. Sie ist zudem Teil des Bündnis Freier Schulen.

Freie Alternativschulen als Ersatzschulen besonderer pädagogischer Bedeutung bereichern mit ihrer Arbeit, die auf selbstbestimmtes Lernen, demokratische Mitbestimmung und respektvollem Umgang auf Augenhöhe basiert, die Schullandschaft in Niedersachsen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf wird als wichtiger Schritt zur Umsetzung des Letter of Intent titulierte. Den Letter of Intent haben wir immer als einen Zwischenstand der Gespräche und Verhandlungen verstanden. Er sollte den Weg ebnen zu einer transparenten, nachvollziehbaren Berechnung der Finanzhilfe, die eine Bezuschussung der Betriebskosten, orientiert an öffentlichen Schulen, einschließt. Dies führte zu der berechtigten Annahme, dass die Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft zukünftig durch eine Finanzhilfereform nicht nur transparenter, sondern auch auskömmlicher wird. Davon ist die jetzige Reform allerdings, aufgrund der vorgegebenen Kostenneutralität, weit entfernt.

Im folgenden nehmen wir zu den einzelnen Punkten im Gesetzesentwurf Stellung.

Zu § 144 Abs. 3

Im Gesetzestext werden zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe aufgeführt, die ein großes Maß an Interpretation zulassen: „hinreichend räumliche Nähe“, „angemessene Zeit“, „zumutbarer Aufwand“, „ordnungsgemäßer Unterricht“, „räumliche Voraussetzungen“.

Satz 1 und 2 beziehen sich auf die Genehmigung einer allgemeinbildenden Ersatzschule. Als Voraussetzung für die Genehmigung müssen sich die zu dieser Schule gehörenden Einrichtungen und Gebäude in einer hinreichenden räumlichen Nähe zueinander befinden. Laut Begründung regelt der neue Absatz 3 das Führen von Außenstellen.

Der Begriff Außenstelle im § 144 Abs. 3 ist nicht klar definiert. Nach SchOrgVo gilt für öffentliche Schulen, dass eine Außenstelle ein ausreichend differenziertes Unterrichtsangebot gewährleisten muss, ausreichend große Klassen und Lerngruppen gewährleisten bleiben und sie unter zumutbaren Bedingungen erreichbar sein muss. Dies legt nahe, dass es sich bei Außenstellen vornehmlich um Einrichtungen handelt, in den einzelne Klassen oder Jahrgänge untergebracht sind.

In Abgrenzung zu dieser Definition sollten Lernräume und -orte, die außerhalb der Ersatzschule liegen, wie beispielsweise Turnhallen oder naturwissenschaftliche Räume etwa in öffentlichen Kooperationsschulen, nicht unter den Begriff der Außenstelle fallen und somit auch nicht angezeigt werden müssen.

Aus wirtschaftlichen, ökologischen und organisatorischen Gründen ist es gerade für Freie Alternativschulen wichtig, weiterhin Lernräume und -orte außerhalb des Schulgebäudes nutzen zu können, wenn diese darstellbar zu erreichen sind. Die Kooperation mit außerschulischen Lernorten sowie öffentlichen Schulen ist für alle Beteiligten ein Gewinn und wichtiger Bestandteil der pädagogischen Arbeit sowie der Vernetzung.

Schulträger sollten in einem großen Flächenland wie Niedersachsen, mit Regionen geringer Besiedlungsdichte, die Möglichkeit haben, Außenstellen zu errichten. Dabei sollten regionale Voraussetzungen berücksichtigt werden.

Für bereits bestehende Außenstellen sollte ein Bestandschutz gelten.

Die engeren Regelungen für Außenstellen von Grundschulen in freier Trägerschaft (Satz 3) werden aus dem GG Art. 7 Abs. 5 abgeleitet, nach dem öffentliche Grundschulen Vorrang vor Schulen in freier Trägerschaft haben und die Schulbehörde für die Zulassung ein „besonderes pädagogisches Interesse“ anerkennen muss. Von Art. 7 Abs. 5 GG lässt sich kein regionaler Ausnahmestatus bei der Feststellung eines besonderen pädagogischen Interesses ableiten. Schulträger sollten die Möglichkeit haben, eine eigenständige Grundschule mit

entsprechender Genehmigung als auch eine Außenstelle einzurichten, ohne einen regionalen Ausnahmestatus herleiten zu müssen.

Der im Entwurf benutzte Begriff der „unmittelbaren Nähe“ von Außenstellen im Bezug zu Grundschulen sowie deren Schulzweige an zusammengefassten Schulen, ist unklar und bedarf der Konkretisierung.

Zu § 144 Abs. 4

Die Wiedereinführung der Unterrichtsgenehmigung dürfte zu einer erheblichen Belastung für die Schulträger führen. Vor allem Ersatzschulen mit besonderem pädagogischem Konzept sind auf Quereinsteiger*innen angewiesen. Antragstellung und Prüfungsverfahren werden viel Zeit in Anspruch nehmen und könnten geeignete Kandidat*innen von einer Bewerbung abhalten bzw. erhöhen die Gefahr, dass diese im Bewerbungsverfahren abspringen.

Die Wiedereinführung führt zu einer massiven planerischen und finanziellen Unsicherheit des Schulträgers, da ggf. ablehnende Bescheide erst nach Beginn des Schuljahres und bereits nach Aufnahme der Tätigkeit erfolgen und dadurch (kurzfristig) nicht besetzte Stellen sich negativ auf die Berechnung der Finanzhilfe auswirken könnten. Für den Schulträger würde dies unter Umständen bedeuten, die Schulbehörde so frühzeitig in das Bewerbungsverfahren einzubeziehen, dass alle eingehenden Bewerbungen zur Prüfung eingereicht werden. Dies würde einen enormen bürokratischen Aufwand auch für die Behörde mit sich bringen.

Für viele Bewerber*innen ist die Aufnahme der Tätigkeit an einer Freien Alternativschulen auch mit einem Umzug verbunden. Die Unsicherheit im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens ist auch für diese eine unzumutbare Belastung. Zudem müssen datenschutzrechtliche und arbeitsrechtliche Belange berücksichtigt werden. Für die Weitergabe von persönlichen Daten (Lebenslauf, Qualifikationsnachweise) müssen dem Schulträger Einverständniserklärungen der Bewerber*innen vorliegen. Bewerber*innen, die an einer öffentlichen Schule tätig sind (z. B. als Quereinstieg mit 1. Staatsexamen oder Masterstudium) würden durch das Genehmigungsverfahren der Schulbehörde ihre berufliche Neuorientierung offen legen und in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt.

Bei der geplanten Einführung eines landeseinheitlichen Konzeptes für die Gewährleistung einer gleichwertigen Qualifikation sollte berücksichtigt werden, dass an Ersatzschulen mit besonderem pädagogischen Profil ggf. anderweitige pädagogische Qualifikationen benötigt werden, die durch berufsbegleitende interne und externe qualifizierte Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, wie beispielsweise dem Montessori-Diplom, abgedeckt werden können.

In den letzten 20 Jahren haben Schulleitungen, die von der Schulbehörde genehmigt wurden, die fachliche Qualifikation der Bewerber*innen festgestellt. Dass dieses Modell funktioniert,

zeigen auch die Ergebnisse der Abschlussprüfungen im Sek I Bereich (Nicht-Schüler-Prüfung), die bei niedersächsischen Freien Alternativschulen in der Regel weit über dem Durchschnitt liegen.

„Der Weg und die Mittel, mit denen die Gleichwertigkeit der wissenschaftlich-fachlichen Ausbildung erreicht wird, steht den Ersatzschulen grundsätzlich offen. Das durch Art. 7 Abs. 4 Satz 1 GG gewährleistete Recht der Ersatzschule, ein von öffentlichen Schulen abweichendes pädagogisches, weltanschauliches oder religiöses Konzept zu wählen und entsprechenden Unterricht zu erteilen, impliziert die Befugnis zur Realisierung einer darauf abstellenden besonderen Lehrerausbildung. Dies kann die Auswahl von Lehrkräften erfordern, die über eine von Lehrkräften öffentlicher Schulen abweichende Qualifikation verfügen. Privaten Schulen steht daher aus Art. 7 Abs. 4 Satz 1 GG das Recht zur Einstellung von fachlich und pädagogisch gleichwertig befähigten Personen mit von der staatlichen Lehrerausbildung abweichendem Werdegang zu.“ (Prof. Dr. Brosius-Gerstorf, Die Änderung der Ersatzschulverordnung in Nordrhein-Westfalen. Zur Vereinbarung mit Verfassungs- und Schulrecht, Rechtswissenschaftliches Gutachten, L.L.M. Leibniz Universität Hannover. Hannover, März 2019, S. 15)

Für Lehrkräfte, die in anderen Bundesländern eine Unterrichtsgenehmigung erhalten haben, sollte bei der Aufnahme einer Tätigkeit an einer niedersächsischen Ersatzschule eine Anzeige reichen, ohne weiteres Prüfungsverfahren. Ebenso sollte eine Lehrkraft, die bereits für die Tätigkeit an einer öffentlichen niedersächsischen Schule oder Ersatzschule, eine Genehmigung erhalten hat, nur angezeigt werden. Auch hier sollte das Prüfungsverfahren entfallen.

Aktuelles Beispiel: Eine ausländische Bewerberin mit einem Master in Chemie, die bereits an einer öffentlichen niedersächsischen Schule als Lehrkraft gearbeitet hat, wurde bei einem Wechsel an eine Ersatzschule von Seiten der Schulbehörde abgelehnt, da der Bewerberin ein C1-Zertifikat fehlte. Hier liegt eindeutig eine Ungleichbehandlung vor.

Das grundlegende Vorgehen im Rahmen einer Verordnung zu regeln, schafft zusätzliche Unsicherheit. Alle wesentlichen Angelegenheiten sollten nicht untergesetzlichen Verwaltungsvorschriften überlassen werden.

„Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und Bundesverwaltungsgerichts, dass sowohl die Grundrechte als auch das Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip die öffentliche Hand verpflichten, die grundlegenden Fragen des Gemeinwesens durch Rechtssatz zu regeln und nicht untergesetzlichen Verwaltungsvorschriften zu überlassen (Rechtssatzvorbehalt).“ (Prof. Dr. Brosius-Gerstorf, Die Änderung der Ersatzschulverordnung in Nordrhein-Westfalen. Zur Vereinbarung mit Verfassungs- und Schulrecht, Rechtswissenschaftliches Gutachten, L.L.M. Leibniz Universität Hannover. Hannover, März 2019, S. 19)

Die Wiedereinführung der Unterrichtsgenehmigung bei gleichzeitiger andauernder Unterfinanzierung der Schulen in freier Trägerschaft, an der auch die kostenneutrale Finanzhilfereform nichts ändert, ist für Schulträger in Zeiten von Lehrkräftemangel eine

Zumutung. Sollte sie dennoch umgesetzt werden, bräuchte es klare Fristen, die die Dauer des Genehmigungsverfahrens eingrenzen. Sollte innerhalb von 4 Wochen keine Rückmeldung von Seiten der Schulbehörde erfolgen, muss der Schulträger die Eignung der Bewerber*innen selber feststellen können.

Zu § 146

Auf Basis des Art. 7 Abs. 4 GG ist die Schulbehörde im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht ermächtigt, die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen zu überprüfen. Die aufgeführten Punkte sind zwar weitestgehend genehmigungsrelevant, führen aber durch den unbestimmten Begriff „wesentliche Änderung“ zu Unsicherheiten beim Träger.

Zudem sind eine Anzeigepflicht und Genehmigungspflicht nicht klar voneinander abgegrenzt, z. B. ist eine wesentliche Änderung beim Träger nur anzeigepflichtig wohin gehend eine Änderung der Schulleitung anzeige- und genehmigungspflichtig ist.

Das Bestreben Bürokratie abzubauen ist insgesamt nicht erkennbar. Durch die Ausdehnung der Anzeigepflicht wird ein zusätzlicher bürokratischer Aufwand auf Seiten der Schulträger als auch der Behörde geschaffen.

Zu Nummer 1 (Änderungen beim Träger):

Bei der Anzeige wesentlicher Änderungen beim Träger, insbesondere der vertretungsberechtigten Personen ist fraglich, ob im Rahmen der Rechtsaufsicht Namen und Daten z. B. ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder von Schulträgervereinen ohne Anlass gesammelt werden dürfen. Zudem ist fraglich, ob die Schulbehörde zuständig und befähigt ist, die persönliche Eignung der vertretungsberechtigten Personen festzustellen und mit welchen Mitteln und Wegen diese Eignung festgestellt werden soll.

Zu Nummer 3 (Tätigkeitsaufnahme Lehrkraft):

Siehe Erläuterungen § 144 Abs. 4

Zu Nummer 4 (wirtschaftliche Stellung):

An dieser Stelle wieder ein Hinweis auf den unbestimmten Begriff „wesentliche Änderung“. Sollen Träger, die nach einem internen Haustarif und nicht nach TV-L vergütet, jede Änderung und Gehaltsanpassung anzeigen?

Zu Nummer 5 (pädagogisches Konzept):

„Jede wesentliche Änderung des pädagogischen Konzepts“ lässt ebenfalls die Frage offen, welche Änderungen gemeint sind. In der Begründung wird auf tragende Elemente des pädagogischen Konzeptes verwiesen und exemplarisch das Ganztagschulangebot oder der inklusive Unterricht genannt. Derzeit ist es gängige Praxis, dass eine allgemeinbildende

Ersatzschule, die inklusiv arbeiten möchte, bei der Schulbehörde ein Inklusion-Konzept einreichen und über entsprechende personelle Ressourcen verfügen (Förderschullehrkraft) muss. Ebenso muss die Einführung eines Ganztagsangebot angezeigt werden. Diese beiden Bereiche sind somit bereits formal abgedeckt. Für Schulträger dürfte weitestgehend unklar sein, wann eine Änderung ihres pädagogischen Konzeptes „wesentlich“ und damit anzeigepflichtig ist.

Zu Nummer 6 (Bildungsgang):

Um Schulträgern mehr Klarheit zu ermöglichen, sollte der Begriff Bildungsgang näher definiert werden, ggf. ist eine erklärende Abgrenzung zum pädagogischen Konzept notwendig.

Zu Nummer 10 (Außenstellen):

Siehe Erläuterungen zu § 144 Abs. 3

Zu Nummer 11 (Raumangebot):

Auch hier führen die Begrifflichkeiten „wesentliche Änderung der Schuleinrichtung“ sowie „wesentliche bauliche Veränderungen“ zu Unsicherheiten. Welche Änderungen sind gemeint, wann wird eine Änderung als wesentlich eingestuft?

zu § 149 Abs. 2 Satz 4

Es ist gängige Praxis, dass Träger einer Grundschule während der Wartefrist einen Antrag auf Genehmigung einer Oberschule stellen. Grund dafür ist, dass die Schulen in der Regel nicht nur mit einem 1. Jahrgang beginnen, sondern auch Schülerinnen und Schüler (u.a. Geschwisterkinder) der anderen Jahrgänge beschulen.

Die jetzige Regelung ist für Schulträger nicht nachvollziehbar. Erhält der Träger beispielsweise im 3. Jahr der Wartefrist einer Grundschule die Genehmigung für eine Oberschule, beginnt für die Oberschule die reguläre Wartefrist von 3 Jahren. Würde die Genehmigung der Oberschule im 4. Betriebsjahr der Grundschule erfolgen, würde für die Oberschule die verkürzte Wartefrist gelten.

Änderungsvorschlag: Erfolgt ein Antrag nach Satz 1 oder 2 innerhalb der Wartefrist der Ersatzschule, kann die Wartefrist für das geänderte, ergänzte oder erweiterte Unterrichtsangebot auf 2 Jahre verkürzt werden. Ist der Träger für die Ersatzschule, deren Unterrichtsangebot geändert, ergänzt oder erweitert wird, zum Zeitpunkt der Genehmigung oder Anerkennung finanzhilfeberechtigt, verkürzt sich die Wartefrist für das erweiterte Unterrichtsangebot auf 1 Jahr.

Zu § 150 und § 192 Abs. 3

Da Schulträger verpflichtet sind, tarifliche Änderungen sofort umzusetzen, müssen diese umgehend in der Finanzhilfe abgebildet werden. Ein einzelner Stichtag ist unzureichend. Ein zu hoher bürokratischer Aufwand kann als Begründung nicht gelten, da an anderer Stelle ein hoher bürokratischer Aufwand (Schulaufsicht, Unterrichtsgenehmigung) in Kauf genommen wird.

Im § 192 Abs. 3 heißt es, dass die Landregierung bis zum 31.07.2028 die Grundlagen der Berechnung der Finanzhilfe überprüft. Der Begriff „Überprüfung“ ist inhaltlich offen gefasst und lässt nicht erkennen, inwiefern die Grundlagen zur Berechnung bewertet und ggf. angepasst werden. Anstelle einer Überprüfung sollte eine Evaluation erfolgen, die sach- und fachgerecht die Finanzhilfeberechnung untersucht und bewertet und sich auf 100 Prozent der Kosten der jeweiligen Schulform bezieht. Aufgrund der weiterhin akuten Unterfinanzierung der Schulen in freier Trägerschaft ist der Zeitraum 31.07.2028 zu spät gefasst. Eine Evaluierung sollte spätestens zum 31.07.2027 abgeschlossen sein. Zudem sollte klar definiert werden, welche Punkte evaluiert werden und welche Handlungsschritte aus dem Ergebnis erfolgen sollten. Die Verbände sind bei der Evaluation einzubeziehen.

An dieser Stelle möchten wir zur Berechnung der Finanzhilfe auf die ausführliche Stellungnahme der AGFS verweisen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Für Gespräche und weiteren Austausch stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Susanne Kenntemich

(Sprecherin der LAG Niedersachsen im BFAS)

CJD Niedersachsen Nord · Gabelsbergerstraße 16 30163 Hannover

Arbeitsgemeinschaft freier Schulen
Fr. Joachimmeyer
Roscherstraße 7
30161 Hannover

CJD Niedersachsen Nord

Gabelsbergerstraße 16
30163 Hannover

www.cjd-hannover.de

Referent der Gesamtleitung

Robert Wolf

Robert.wolf@cjd.de

Tel: (0151) 70 65 33 76

Norddeutsche Landesbank Braunschweig

IBAN: DE54 2505 0000 0000 1104 78

BIC: NOLADE2HXXX

31.01.25

Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes (Drs. 19/6285)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu dem o.g. Gesetzentwurf einzureichen. Das CJD begrüßt grundsätzlich Maßnahmen zur Verbesserung der Transparenz und Effizienz im Bereich der Schulfinanzierung sowie der Qualitätsstandards bei Schulen in freier Trägerschaft. Gleichwohl sehen wir erhebliche Herausforderungen in der geplanten Ausgestaltung, insbesondere hinsichtlich der Neuregelungen zu Finanzhilfen und der verschärften Schulaufsicht. Unsere Punkte im Einzelnen:

1. Unbestimmtheit der Begriffe „Sachkosten“ und „Jahresentgelt“

Die vorgeschlagenen Berechnungsgrundlagen für die Finanzhilfe enthalten zentrale Parameter, deren Definition und Festlegung nicht hinreichend präzisiert wurden. Insbesondere bleiben die Kriterien für die Festsetzung der „Sachkosten“ (Faktor S) und des „Jahresentgelts“ (Faktor AV) unklar. Dies erschwert die Nachvollziehbarkeit der Berechnungen und die Planungssicherheit für die Träger.

Wir fordern eine detaillierte und verbindliche Erläuterung der Parameter, um willkürliche Abweichungen und Interpretationsspielräume zu minimieren. Ebenso sollten eine transparente Evaluierung und Anpassung der Faktoren regelmäßig und zeitnah erfolgen.

2. Erhöhter Verwaltungsaufwand durch verschärfte Schulaufsicht

Die vorgesehene Erweiterung der Anzeigepflichten (§ 146 NSchG) sowie die Einführung von Genehmigungsverfahren für Lehrkräfte (§ 167 Abs. 3 NSchG) führen zu einer erheblichen Einschränkung in der Eigenständigkeit von

Schulen in freier Trägerschaft. Die Anforderungen für geeignete Bewerber:innen für die Tätigkeit als Lehrkraft an einer freien Schule wird in der aktuell gültigen Fassung des §144 Abs. 3 NSchG klar geregelt. Eine weitere Prüfschleife außerhalb der Kompetenzen der Schulleitungen und innerhalb des sensiblen Bewerbungsverfahren halten wir für nicht angemessen. Zudem verlängern die zusätzlichen Verfahren die Besetzungszeiten von Stellen und erhöhen die Gefahr, dass qualifizierte Bewerber:innen abspringen.

Der erhöhte administrative Aufwand für Schulleitungen, insbesondere im Rahmen der Bewerbungsprozesse, wird durch die derzeitige Finanzhilfe nicht kompensiert. Dies verschärft die ohnehin bestehenden finanziellen Herausforderungen und deutlich umfangreicheren Aufgaben von Schulleitungen der freien Schulen und gefährdet langfristig deren Handlungsfähigkeit.

Daher sind aus unserer Sicht, die geplanten Anforderungen an die Schulaufsicht zu überprüfen und alternative, weniger bürokratische Verfahren zu entwickeln, um sowohl Bewerbungsprozesse als auch die Eigenverantwortung und Individualität von freien Schulen nicht zu gefährden. Wir unterstützen die Bemühungen der Schulaufsicht ein qualitätvolles Bild über die Lehrkräftesituation an freien Schulen zu erhalten und schlagen daher eine jährliche Abfrage über die Qualifikationsstände der Lehrkräfte in freier Trägerschaft im Rahmen der IZN-Meldung vor. Dadurch werden keine zusätzlichen bürokratischen Prozesse aufgebaut und die Schulen in freier Trägerschaft weiter in ihrer Eigenverantwortung gestärkt. Weiterhin muss innerhalb dieser Prüfung eine Genehmigungsfiktion bestehen, welche nach Ablauf von drei Wochen, nach Einreichung der IZN-Unterlagen greift, um Sicherheit und Planbarkeit für Schulen in freier Trägerschaft zu gewährleisten.

3. Personalgewinnung und -bindung im Rahmen einer verschärften Schulaufsicht

Das CJD spricht sich für die Bemühung zur Qualitätssicherung in schulischen Bereichen aus und hat im Rahmen des Qualitätsmanagements spezifische Mindestanforderung an die Qualifikation von Lehrkräften, welche sich bereits jetzt am Vorgehen in öffentlichen Schulen orientiert.

Jedoch erfährt die Gewinnung von qualifizierten oder für eine Qualifizierung in Frage kommenden Personen durch die Novellierung des NSchG eine deutliche Erschwernis. Innovative Vorgehensweisen, wie bspw. ein Lehramtsstudiums über den zweiten Bildungsweg in Kombination mit der (Lehr-)Tätigkeit in freien Schulen wird durch den vorliegenden Gesetzentwurf zu einem nicht kalkulierbaren Prozess. Damit verlieren Schulen in freier Trägerschaft ein attraktives Alleinstellungsmerkmal, welches es interessierten und motivierten Personen ermöglicht, ein berufsbegleitendes Lehramtsstudium umzusetzen, welches durch eine finanzielle Sicherheit getragen wird. Weiterhin werden

Quereinstiege in die Tätigkeit als Lehrkraft erschwert und somit dem Personalmangel weiter Rechnung getragen.

Um die für uns wichtige Qualitätssicherung an allen Schulen in Niedersachsen zu gewährleisten ist das CJD bereit über neue Formen der Personalentwicklung zu sprechen. Dabei ist es uns ein Anliegen Standards festzulegen, um die Qualität von Unterricht und Pädagogik im schulischen Kontext weiter auf einem möglichst hohen Niveau zu gestalten. Gleichzeitig müssen innovative Wege in den Quereinstieg etabliert werden, um Personen in ihrer Lebenswirklichkeit in ein Lehramtsstudium zu begleiten.

Fazit

Unter dem vorliegenden Entwurfsstand ist das NSchG derzeit keine Verbesserung der angespannten finanziellen und strukturellen Lage von Schulen in freier Trägerschaft. Viel mehr führt es zu Verunsicherungen und einem erhöhten bürokratischen Aufwand. Der vorliegende Gesetzentwurf droht, die ohnehin strukturellen Nachteile freier Schulen weiter zu verstärken. Trägerkosten, welche im öffentlichen Raum durch Steuergelder finanziert werden, müssen weiterhin von freien Schulen auf Beiträge von Erziehungsberechtigten umgelegt werden. Dies führt zu einer finanziellen Belastung dieser Familien im doppelten Sinne, welche weiterhin nicht adäquat bearbeitet wurde. Die komplexeren Verwaltungsverfahren und die unklaren Berechnungsgrundlagen führen zu weiteren Ungleichbehandlungen gegenüber öffentlichen Schulen. Dies widerspricht dem verfassungsrechtlichen Gebot der Gleichbehandlung und den bildungspolitischen Zielsetzungen der Vielfalt im Schulsystem.

Das CJD fordert im Rahmen der aufgeführten Gründe die Landesverbände der Schulen in freier Trägerschaft auf sich entsprechend eindeutig gegen den jetzigen Gesetzesentwurf zu positionieren. Dafür steht das CJD den Verbänden und der Landesregierung für eine mündliche Anhörung und der Diskussion über gelingende Lösungsansätze bereit. Ziel ist es, die hohe Qualität der Bildung an freien Schulen zu sichern, ohne diese durch unnötige Bürokratisierung und finanzielle Unsicherheiten zu gefährden.

Mit freundlichen Grüßen

Samuel Breisacher,
Vorstand CJD

Matthias Nack,
Gesamtleitung CJD
Niedersachsen Nord

Heike Antvoger,
Gesamtleitung CJD
Niedersachsen Süd-Ost

Vorlage 5

zu Drs. 19/6285

Nieders. Krankenhausgesellschaft · Thielenplatz 3 · 30159 Hannover

An die Mitglieder des
Kultusausschusses sowie des
Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und
Gleichstellung

Telefon (0511) 307 63-0
Telefax (0511) 307 63-11
E-Mail info@nkgev.de
Internet <http://www.nkgev.de>

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

En/MR
03.70-30

Datum:

07.03.2025

Schriftliche Stellungnahme zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes (19/6285)

Sehr geehrte Abgeordnete,

am 29. Januar hat der Landtag erstmalig über das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes (Drs.19/6285) beraten. Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens, dass aufgrund der Einbringung als Fraktionsgesetz keine Verbändebeteiligung im eigentlichen Sinne vorsieht, ist es uns ein wichtiges Anliegen, dennoch eine schriftliche Stellungnahme einzubringen.

Die Stellungnahme erfolgt im Auftrag und im Namen der Ausbildungsallianz Niedersachsen (siehe beigefügte Mitgliederliste). Da die AG KSV Träger der öffentlichen Schulen ist und die Schulgesetznovelle die privaten Schulen betrifft, enthält sich diese bei der Stellungnahme.

Die Mitglieder der Ausbildungsallianz haben sich darauf verständigt, nur auf die Punkte der Gesetzesänderung einzugehen, die von besonderer Relevanz für die Pflegeausbildung sind:

Nr.1 | § 146

Diese Formulierung, insbesondere die Veränderung der vertretungsberechtigten Personen, stellt für Pflegeschulen an Krankenhäusern einen erheblichen und unverhältnismäßigen Mehraufwand dar. Geschäftsführungen, und Träger von Kliniken, die in der Regel auch Träger der Pflegeschulen sind, können sich bei der derzeitigen Dynamik im Gesundheitswesen häufig ändern. Diese Regelung löst aus unserer Sicht einen überbordenden Bürokratieaufwand aus. Diese Anmerkung gilt in gleichem Maße für **Nr.9 | § 146**. Unser Vorschlag ist, für Berufsfachschulen Pflege hier eine Ausnahme zu formulieren.

Nr.3 | § 146

In § 9 Pflegeberufegesetz (PflBG) ist die Qualifikation der Lehrkräfte in Pflegeschulen verbindlich festgelegt. Dazu kommt die Meldung der Lehrer:innen mit entsprechendem Qualifikationsnachweis und erster Unterrichtstätigkeit beim Pflegeausbildungsfonds Niedersachsen. Ohne entsprechenden Nachweis entfällt insoweit die Refinanzierung, was in der tatsächlichen Konsequenz einer Qualifikationskontrolle gleichkommt. Auch wenn eine landesrechtliche Regelung nach § 9 (3) PflBG möglich ist, sehen wir hier einen unnötigen bürokratischen Aufwand. In der Gesetzesbegründung (Seite 6) wird angeführt, dass Personen mit bestandener zweiter Staatsprüfung nur anzuzeigen sind. Die Ausbildungsallianz schlägt daher vor, bei Pflegeschulen ebenso zu verfahren, sofern die Lehrkräfte die entsprechende Qualifikation gemäß § 9 Abs. 1 PflBG haben. Der Sinn würde damit nicht geändert werden. Gleichwohl würde ein zusätzlicher bürokratischer Aufwand für alle Beteiligten auf ein Minimum reduziert werden.

Nr. 6 b | § 149 Abs. 2 neuer Satz 4

Diese Formulierung zielt künftig auf die Finanzhilfeberechtigung des Trägers einer Ersatzschule gemäß § 150 NSchG ab und führt gleichzeitig zu einer Verknappung von Ausbildungspotentialen in dem Bildungsgang „Pflegeassistenz“. Bisher wurde bei Prüfung eines entsprechenden Antrages auf die fachliche Ausrichtung einer Schule abgestellt. Dadurch entsteht ein nicht irrelevantes Problem für Pflegeschulen die künftig auch den Bildungsgang Pflegeassistenz anbieten wollen.

Denn bisher wurde durch das zuständige RLSB entschieden, dass eine Pflegeschule auf Antrag die Wartefrist zur Refinanzierung auf ein Jahr verkürzen konnte. Das geht aufgrund der vorgeschlagenen Formulierung nicht mehr, denn die Pflegeschulen werden seit Einführung der generalistischen Pflegeausbildung gemäß PflBG durch den Pflegeausbildungsfonds finanziert und erhalten keine Finanzhilfe gemäß § 150 NSchG.

Wenn nun eine Pflegeschule ihr Angebot um den Bildungsgang „Pflegeassistenz“ ergänzen bzw. erweitern möchte, führt diese Formulierung dazu, dass es künftig eine 3jährige Wartefrist gibt. Insofern verhindert diese Regelung die Gründung von Bildungsgängen Pflegeassistenz an Pflegeschulen und limitiert damit die Ausbildung für dringend notwendiges Pflegepersonal.

Nr. 10 | § 167 Abs. 3 neue Fassung

Die Ausbildungsallianz kommt nicht umhin festzustellen, dass in der Begründung auf eine Verordnung verwiesen wird, die dem Gesetz nicht beiliegt bzw. dazu auch noch keine näheren Informationen vorliegen. Insofern halten wir es für sachlich gerechtfertigt, wenn der gesamte Passus zur Lehrkräftegenehmigung aus der vorliegenden Schulgesetzänderung herausgenommen wird und zu einem späteren Zeitpunkt umgesetzt wird, und zwar dann, wenn auch die Verordnung vorliegt. Anderenfalls dürfte vieles im Ungewissen liegen und gerade bei den Schulträgern sowie ggf. den RLSB zu mehr Fragen als Antworten führen.

Sollte ungeachtet dieses Vorschlages, die Lehrkräftegenehmigung weiterhin Bestandteil dieser Schulgesetzänderung sein, ist zwingend eine Genehmigungsfiktion in das Gesetz aufzunehmen.

Nr. 12 | § 192 Abs. 4

Aufgrund der Besonderheit von Pflegeschulen bitten wir um Präzisierung an dieser Stelle, damit dieser Passus auch für Pflegeschulen offensichtlich gilt. Anderenfalls besteht aufgrund der bisherigen Erfahrungen die Möglichkeit, dass Pflegeschulen nicht als Ersatzschulen betrachtet werden. Insofern erachten wir diese Ergänzung als hilfreich. Zugleich wird damit der Sinn dieser Regelung nicht verändert.

Formulierungsvorschlag: „§ 146 Nr. 3 und § 167 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sind erstmals für Lehrkräfte anzuwenden, die ab dem 1. August 2026 eine Tätigkeit an der Ersatz- **oder Pflegeschule** aufnehmen. Für Lehrkräfte, die am 31. Juli 2026 an der Ersatz- **oder Pflegeschule** unterrichten, gelten die Voraussetzungen als erfüllt.“

Auf Basis der genannten Gründe fordert die Ausbildungsallianz eine Überarbeitung des vorliegenden Gesetzentwurfes in den genannten Punkten. Die Ausbildungsallianz steht der Landesregierung für eine etwaige mündliche Anhörung und der Diskussion über gelingende Lösungsansätze bereit. Ziel sollte sein, die hohe Qualität der (Aus-) Bildung an Pflegeschulen in freier Trägerschaft zu sichern, ohne diese durch unnötige Bürokratisierung zu gefährden.

Mit freundlichen Grüßen



-Helge Engelke-
Verbandsdirektor

Beteiligte an der Ausbildungsallianz Niedersachsen:



Arbeitsgemeinschaft der
kommunalen Spitzenverbände
Niedersachsens



LAG der Schulen für
Altenpflege und
Pflegeassistenten in
Niedersachsen



LAG Gesundheits- und
Krankenpflegeschulen
in Niedersachsen



Vorlage 6

zu Drs. 19/6285



**Niedersachsen
Landesarbeitsgemeinschaft**

AWO-Niedersachsen Landesarbeitsgemeinschaft
Gruppenstr. 4 · 30159 Hannover

AWO-Niedersachsen
Landesarbeitsgemeinschaft
Gruppenstr. 4
30159 Hannover
Telefon: 01 51 / 12 43 16 43
Telefax: 05 31 / 39 08 - 108
E-Mail: meents@awo-nds-lag.de

Herrn
Pascal Mennen MdL
Vorsitzender des
Kultusausschusses
Hannah-Arendt-Platz 1
30159 Hannover

Herrn
Björn Martin
Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung –
Hannah-Arendt-Platz 1
30159 Hannover

Via:
bjoern.martin@lt.niedersachsen.de

Hannover, 07.03.2025

Schrift. Anhörung – Drs. 19-6285

Sehr geehrte Damen und Herren,

die AWO Niedersachsen Landesarbeitsgemeinschaft bedankt sich für die Möglichkeit, zur Novelle des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) Stellung nehmen zu dürfen. Wir begrüßen ausdrücklich das Ziel der Regierungsfractionen von SPD und BÜNDNIS 90 / Die Grünen, die rechtlichen Rahmenbedingungen für Schulen in Niedersachsen weiterzuentwickeln und an aktuelle Herausforderungen anzupassen. Besonders eine Reform der Finanzhilfe sowie die verbesserte Transparenz bei deren Berechnung sind wichtige Schritte, um langfristig Planungssicherheit für freie Schulen zu schaffen.

Insbesondere die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen freier Schulen können aber noch weiter verbessert werden, um eine nachhaltige Sicherung der Bildungseinrichtungen zu gewährleisten. Die AWO Niedersachsen Landesarbeitsgemeinschaft sieht daher Nachbesserungsbedarf, insbesondere bei der finanziellen Ausstattung, der Flexibilisierung der Finanzhilfe sowie beim Bürokratieabbau.

Zudem möchten wir auf die anstehenden Stellungnahmen des Arbeitskreises der niedersächsischen Förderschulen für emotionale und soziale Entwicklung (AKSE) sowie der Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Nds. e.V. verweisen. Diese enthalten

vertiefende Analysen und konkrete Empfehlungen zu relevanten Sachverhalten. Wir bitten daher um eine ganzheitliche Betrachtung dieser differenzierten Einschätzungen im weiteren Gesetzgebungsprozess.

1. Positive Aspekte der Gesetzesnovelle

1.1 Reform der Finanzhilfe (§ 150 NSchG)

Eine Neuberechnung der Finanzhilfe anhand klar definierter Parameter ist grundsätzlich ein richtiger Schritt. Besonders positiv hervorzuheben sind:

- Die Einbeziehung von Sachkosten, die bisher nicht berücksichtigt wurden. Hierzu siehe aber auch Punkt 2.1.
- Die Anpassung des Jahresentgelts, die eine gerechtere Finanzierung der Personalkosten ermöglichen soll.
- Die grundsätzliche Berücksichtigung von Sozialversicherungsbeiträgen und Jahressonderzahlungen, die eine stärkere Angleichung an öffentliche Schulen sicherstellen.

1.2 Übergangsregelungen für Schulträger (§ 192 NSchG)

Die Möglichkeit für Schulträger, für eine begrenzte Übergangszeit zwischen der alten und der neuen Berechnungsmethode zu wählen, schafft Planungssicherheit. Dadurch wird verhindert, dass Schulen kurzfristig mit finanziellen Unsicherheiten konfrontiert werden.

1.3 Schulaufsicht und Qualitätskontrolle (§§ 146, 167 NSchG)

Eine klare Definition der Genehmigungs- und Anzeigepflichten für Schulen in freier Trägerschaft trägt zu einer verbesserten Nachvollziehbarkeit und Qualitätssicherung bei. Eine stärkere Kontrolle der Lehrgenehmigungen kann dazu beitragen, die Qualität des Unterrichts weiter zu sichern. Gleichzeitig ist eine Verhältnismäßigkeit der Anforderungen notwendig, um die Schulen nicht unnötig zu belasten.

2. Kritische Punkte und notwendige Nachbesserungen

2.1 Finanzielle Ausstattung freier Schulen verbessern

Die geplanten Finanzhilfen reichen in der bisherigen Vorlage noch nicht aus, um die steigenden Kosten zu decken. Problematisch für uns sind:

- Schulen in freier Trägerschaft sind gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verpflichtet, einen Eigenanteil zu den Kosten zu leisten. Der Gesetzentwurf setzt diesen durch einen pauschalen Abschlag von 20 % auf den mit der neuen Formel berechneten Stundensatz fest. Dies wird über den Faktor 0,8 in der Berechnungsformel verankert. Angesichts steigender

Betriebskosten stellt sich die Frage, ob dieser Abschlag in seiner derzeitigen Höhe sachgerecht ist oder eine Anpassung erforderlich wäre (siehe auch Abschnitt 2.3).

- Der Sachkosten-Faktor von 1,167, der die realen Kostensteigerungen (u. a. für Mieten, Instandhaltung und Energie) nicht angemessen widerspiegelt. Eine Anpassung auf mindestens 1,3 ist erforderlich.

Darüber hinaus ist unklar, wie sich der Faktor S (Sachkosten) in der neuen Formel konkret zusammensetzt. Der Gesetzentwurf definiert ihn als Zuschuss zu den Kosten, die an öffentlichen Schulen von den kommunalen Schulträgern getragen werden. Jedoch fehlt eine weitergehende Spezifikation, welche Sachkosten konkret einbezogen werden. Dies wirft die Frage auf, ob der pauschale Faktor S in seiner derzeitigen Höhe noch eine angemessene Abbildung der tatsächlichen Aufwendungen der kommunalen Schulträger darstellt. Könnte dadurch nicht die Refinanzierungslogik der Schulrestkosten mit den Kommunen gefährdet werden? Hier bedarf es einer präziseren Definition der Berechnungsgrundlagen, um Transparenz und Planungssicherheit für die Träger freier Schulen zu gewährleisten.

2.2 Abschaffung der Stichtagsregelung zur Schülerfinanzierung

- Tarifierungen für Lehrkräfte werden verzögert berücksichtigt, was für Schulträger eine hohe finanzielle Belastung bedeutet. Hier könnte eine dynamische Anpassung erfolgen.
- Die Wartefrist auf Finanzhilfe von drei Jahren für neue Bildungsgänge stellt eine Hürde dar, insbesondere für Schulen mit sozialen und pädagogischen Ausbildungsgängen.
- Derzeit werden Schülerinnen und Schüler, die nach dem festgelegten Stichtag aufgenommen werden, erst zum nächsten Stichtag refinanziert. Dies führt insbesondere in Förderschulen mit schwankenden Belegungszahlen zu wirtschaftlichen Unsicherheiten.
- Eine Echtzeitregelung wäre hier die gerechtere Lösung, da sie die tatsächliche Schülerzahl im Jahresverlauf realistisch abbildet. Allerdings sollte die bestehende Stichtagsregelung (01.08., 15.11., 15.03.) nicht vollständig aufgehoben, sondern ergänzt werden.
- Insbesondere für Förderschulen für emotionale und soziale Entwicklung (FöS ES) sollte eine zusätzliche Echtzeitregelung für sogenannte Auszeitmaßnahmen eingeführt werden. Diese geplanten kurzfristigen Beschulungen zwischen zwei Stichtagen sind derzeit nicht ausreichend abgedeckt, obwohl sie eine zentrale Rolle für die individuelle Förderung der betroffenen Schülerinnen und Schüler spielen.

2.3 Sicherung der Förderschulen in freier Trägerschaft

Freie Förderschulen übernehmen eine zentrale Rolle im Bildungsangebot, insbesondere für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf (ES, GE, Sprache). Trotz ihrer gesellschaftlichen Bedeutung sind diese Schulen finanziell besonders gefährdet, da die bestehenden Refinanzierungsmodelle nicht ausreichen, um ihre tatsächlichen Kosten zu decken.

Ein zentrales Problem stellt der 20%ige Abschlag auf die Finanzhilfe dar, der durch den Faktor 0,8 in der Berechnungsformel festgelegt wird. Dieser Abschlag wird mit der finanziellen Eigenverantwortung der Schulträger begründet, die durch Schulgeld, Sponsoring oder Eigenmittel gedeckt werden soll. Allerdings bleiben wesentliche Fragen offen:

- Unklare Unterschiede zur Finanzierung öffentlicher Schulen: Während öffentliche Schulen eine vollständige Refinanzierung erhalten, bleibt unklar, warum Förderschulen in freier Trägerschaft strukturell benachteiligt werden.
- Fehlende Finanzierungsmöglichkeiten für Eigenmittel: Viele dieser Schulen verzichten bewusst auf Schulgelder, um allen Kindern unabhängig von der finanziellen Situation der Familien Zugang zu ihrem Bildungsangebot zu ermöglichen. Die Frage, wie Eigenmittel erwirtschaftet werden sollen, bleibt unbeantwortet.

Darüber hinaus gibt es weitere strukturelle Defizite in der Finanzierung:

- Schulrestkosten (Miete, Instandhaltung, Energiekosten) sind nicht in der Finanzhilfe enthalten.
- Ganztägige Betreuung ist nicht ausreichend refinanziert. Die geplante Förderung von 136 Euro pro Schülerin und Schüler reicht nicht aus, um eine hochwertige Betreuung sicherzustellen.
- Steigender Bedarf an Plätzen für Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf wird nicht berücksichtigt. Die bestehenden Refinanzierungsregelungen bilden diese Entwicklung nicht angemessen ab.
- Notwendige bauliche Veränderungen (Sanierungen) sind nicht gesichert finanziert. Diese müssen derzeit über die Schulrestkosten gedeckt werden. Die im Schulgesetz (§ 115 NSchG) vorgesehene Zuschussregelung greift faktisch nicht, da sie nur als Option formuliert ist und seit Jahren keine finanziellen Mittel dafür in den Haushalt eingestellt wurden.

Zusätzlich besteht Unsicherheit durch die geplante Veränderung des Schüler-Lehrer-Verhältnisses, die direkte Auswirkungen auf den Personalbestand und die Schülerfinanzierung haben wird. Hier fehlt eine klare Regelung, die Planungssicherheit für freie Förderschulen schafft.

2.4 Bürokratieabbau für freie Schulen

Die neuen Regelungen zur Schulaufsicht erhöhen auch den Verwaltungsaufwand. Insbesondere die Meldepflichten für jede wesentliche Änderung (z. B. Neueinstellungen oder Anpassungen in der Schulorganisation) könnten zu einer zusätzlichen Belastung für Schulträger werden.

- Eine Vereinfachung der Meldepflichten, insbesondere durch eine digitale Verwaltungsplattform, würde die Prozesse für freie Schulen erheblich erleichtern.

2.5 Anpassung der Regelungen für Schulstandorte und Bildungsangebote

Die geplante Regelung zur räumlichen Nähe von Außenstellen freier Schulen ist für den ländlichen Raum nicht optimal. Es sollte sichergestellt werden, dass regionale Schulplanungen die Bedürfnisse freier Träger ausreichend berücksichtigen.

Auch die Möglichkeit zur flexiblen Einrichtung von Bildungsgängen muss gegeben sein. Schulträger sollten die Möglichkeit haben, auf neue Ausbildungsbedarfe schnell zu reagieren. Insbesondere im Bereich der Pflege- und Sozialberufe fehlen hierfür jedoch geeignete Regelungen.

Die AWO Niedersachsen Landesarbeitsgemeinschaft bittet die Regierungsfractionen und die Landesregierung, diese Punkte in den weiteren Gesetzgebungsprozess zu integrieren, um eine langfristige Stabilität für freie Schulen in Niedersachsen zu gewährleisten.

Als AWO stehen wir den Landtagsfractionen und der Landesregierung gerne auch weiter beratend zur Seite und bedanken uns für die gute und konstruktive Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Rifat Fersahoglu-Weber'.

Rifat Fersahoglu-Weber
Geschäftsführer
AWO Niedersachsen Landesarbeitsgemeinschaft

Vorlage 7

zu Drs. 19/6285

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -
Hannah-Arendt-Platz 1
30159 Hannover

Per Mail an: bjoern.martin@lt.niedersachsen.de

Hannover, den 07.03.2025

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes - Gesetz-
entwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/6285**

**Stellungnahme der Konföderation evangelischer Kirchen und des katholischen Büros
in Niedersachsen**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Martin,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum o. g. Gesetzesentwurf.

I. Grundsätzliches:

Wir begrüßen grundsätzlich die Änderungen des Schulgesetzes im Bereich der Finanzhilfe, sofern sie mehr Transparenz und Nachvollziehbarkeit ermöglichen. Wir stimmen auch der neuen Berechnungsformel für die Finanzhilfe in ihren Grundsätzen zu, kritisieren aber die mangelhafte Berechnungsgrundlage einzelner Parameter, weil diese sich u.E. nicht an den realen Schüler-Kosten orientieren, wie es der Letter of Intent intendiert.

Die Vorgabe der Kostenneutralität durch das Kultusministerium in Verbindung mit einem Abschlag von 20 % führt zwangsläufig dazu, dass Anpassungen und Setzungen vorgenommen werden, die sich nicht anhand tatsächlicher Kosten begründen lassen. Eine Orientierung an den Kosten des öffentlichen Schulwesens, wie es der Letter of Intent vorsieht, wird durch die vorliegende Konstruktion erheblich erschwert.

So sind beispielsweise die Parameter Jahresentgelt und Sachkosten in der Berechnungsformel nicht eindeutig genug geregelt, um tatsächlich im Land entstehende Kosten abzubilden. Durch die Einführung einer Lehrkräfte-Genehmigung im freien Schulwesen und die Ausweitung der Aufsichtstatbestände der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung kommt es

zu einer Ausweitung der Bürokratie. Dieses widerspricht dem Bemühen der Landesregierung um einen Bürokratieabbau. Es wäre besser, konkrete Problemlagen zu bearbeiten, als über alle Schulen hinweg neue Verwaltungsanforderungen zu definieren.

II. Zu den einzelnen Paragraphen des Schulgesetzes

§ 192 Übergangsvorschriften zur Finanzhilfe

Voraussetzung für eine belastbare Berechnungsgrundlage der Finanzhilfe durch die neue Formel ist, dass im Rahmen der Evaluation alle Kosten schulformbezogen ermittelt werden, die das Land Niedersachsen und die kommunalen Schulträger haushaltswirksam aufwenden. Nur dann kann die Höhe eines politischen Abschlags sinnvoll eingeschätzt werden. Der Abschlag müsste dann auch im Verhältnis zu Überlegungen einer dadurch notwendigen Schulgeldhöhe stehen, die für den Trägeranteil aufzubringen wäre. Deshalb bedarf der vorgesehene Gesetzestext in § 192 Abs. 3 einer Ausschärfung in diesem Sinne.

Da der Letter of Intent ein Zwischenergebnis zum Ende der vergangenen Legislatur darstellt und die Arbeit inzwischen weitergeführt wurde, kann die Überprüfung und damit die Herstellung der Berechnungsbasis nach unserer Einschätzung auch schon zum 31. Juli 2026 erfolgen. Es wäre dann ausreichend Zeit, zum Ende dieser Legislatur eine die tatsächlichen Verhältnisse abbildende Finanzhilfekonstruktion vorzulegen.

Zu den Faktoren **Jahresentgelt** und **Sachkosten** in der neuen Berechnungsformel ist anzumerken, dass in der vorliegenden Gesetzesbegründung auf Seite 12 für den Faktor „Jahresentgelt“ zwar auf die „Tabellen der standardisierten Personalkostensätze für die Durchführung von Gesetzesfolgenabschätzungen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen sowie der Durchschnittssätze für die Veranschlagung von Personalausgaben 2023“ vom 8. März 2023 ausdrücklich Bezug genommen wird. Allerdings fehlt im Kostenansatz der Formel der 15-prozentige Personalgemeinkostenzuschlag, der fester Bestandteil der Kosten ist, die das Land selbst kalkuliert. Die im Jahresentgelt festgeschriebenen Personalkosten liegen damit bereits 15 % unter den Personalausgaben der öffentlichen Haushalte. Durch den zusätzlichen Abschlag auf 80 % werden insgesamt nur 70 % der Lehrpersonalkosten als Finanzhilfe erstattet.

Eine zusätzliche Kürzung soll bei der Erstattung der Kosten für die Zusatzversorgung erfolgen (§ 150 Abs. 8 Satz 1: Ausgaben des Schulträgers für eine angemessene Zusatzversorgung einer oder eines Beschäftigten des Lehr- und Zusatzpersonals werden unter Anwendung des Faktors Abschlag bezuschusst.). Bezugsgröße für die Zusatzversorgung sind die bereits um den Faktor Abschlag verminderten Personalkosten nach § 150 Abs. 3. Wenn auf den davon berechneten Höchstbetrag für die Zusatzversorgung erneut der Faktor Abschlag angewendet wird, liegt ein unbegründeter doppelter Abzug vor. Die Eigenbeteiligung der Schulträger (vgl. Begründung des Gesetzentwurfs, Buchstabe g, Seite 13) ist bereits durch den Faktor Abschlag in der Formel für die Stundensätze gegeben.

Ebenso ist in die Formel zur Berechnung der Sachkosten als Setzung ein Faktor eingefügt, dessen Höhe keinen inhaltlichen Bezug zu den tatsächlichen Aufwendungen der kommunalen Schulträger aufweist, die nachweislich weitaus höher ausfallen (vgl. Destatis) als 16,7%, die als Faktor 1,167 Eingang in die Formel gefunden haben.

Hier bedarf es einer Klärung der tatsächlich entstehenden Sachkosten.

§ 167 Schulaufsicht

Durch die Einführung von Lehrgenehmigungen zeichnet sich in den eingerichteten Arbeitsgruppen des MK zur Thematik bereits jetzt ein deutlicher zusätzlicher Bürokratieaufwand ab, der bisher kostenseitig nicht abgebildet ist. Ebenso zeichnet sich ab, dass ein Verfahren entsteht, das zu erheblichen Verzögerungen im Einstellungsprozess führen wird. Insbesondere bei kurzfristigen Einstellungen aus Gründen z. B. einer Krankheitsvertretung kommt es auf Geschwindigkeit an in der Gewinnung geeigneter Lehrkräfte. Eine Unterrichtskontinuität für Schülerinnen und Schüler darf nicht an aufwändigen Verfahren scheitern.

Bei der Einstellung von Personen im Quereinstieg ist künftig auf Kosten der Träger eine Qualifizierung nach einem landeseinheitlichen Curriculum vorgesehen. Diese Qualifizierung soll zu einer Lehrgenehmigung im allgemeinbildenden Bereich bis zur Sek I führen.

Gleichzeitig machen die Träger die Erfahrung, dass ihre Lehrkräfte kaum Zugang zu Weiterqualifizierungen durch das NLQ oder die Studienseminare haben. Letzteres ist für einen Quereinstieg am Gymnasium unabdingbar, da die geplante Qualifizierungsmaßnahme mit keinerlei Prüfungsberechtigung versehen ist. Die geplante Entwicklung bedeutet somit faktisch einen Rückschritt.

§ 144 Schulische Voraussetzung der Genehmigung

Die Bedingung, dass beim Führen von Außenstellen eine hinreichende Nähe erforderlich ist, ist nachvollziehbar, jedoch in der Begrifflichkeit nicht präzise genug.

§ 146 Anzeigepflicht bei wesentlichen Änderungen

Es wird der Versuch unternommen, die weiteren Voraussetzungen der Genehmigung einer Schule in freier Trägerschaft zu definieren. Leider bleiben die Begriffe jedoch unpräzise.

§ 149 Finanzhilfe

Freie Schulen unterliegen nach ihrer Anerkennung einer dreijährigen Wartefrist auf die Finanzhilfe. Gerade Schulträger mit sozial-pflegerischen Bildungsgängen sind darauf angewiesen, sich zügig an örtliche Ausbildungsbedarfe, die z.T. trägerintern auftreten, anzupassen. Dabei sind sie auf die Möglichkeiten der Eröffnung weiterer Bildungsgänge und die Schaffung einer vertikalen Durchlässigkeit im Bildungssystem mit mehr Angeboten für Quer- und Seiteneinsteigende angewiesen, um der Bedarfsdeckung von Fachkräften gerecht zu werden. Die aktuellen Änderungen setzen voraus, dass bereits zum Zeitpunkt der Genehmigung der Ersatzschule ergänzende Bildungsgänge finanzhilfeberechtigt sind, jedoch sonst die Wartefrist von drei Jahren berücksichtigt werden muss. Dies hemmt die Schulen und deren Träger, sich schnell und adäquat auf veränderte Bedarfe einstellen zu können, ohne finanzielle Risiken einzugehen. Daher fehlen derzeit Informationen zu Verkürzungsmöglichkeiten und Ausnahmeregelungen zur Wartefrist.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen bei den weiteren Beratungen des Gesetzesentwurfs.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre

Dr. Kerstin Gäfgen-Track

Konföderation
evangelischer Kirchen
in Niedersachsen
Rote Reihe 6
30169 Hannover

Professor Dr. Felix Bernard

Katholisches Büro
Niedersachsen
Nettelbeckstr. 11
30175 Hannover

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens



Nds. Städte- und Gemeindebund * Arnswaldtstr. 28 * 30159 Hannover

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

per E-Mail an:

bjorn.martin@lt.niedersachsen.de

Vorlage 8
zu Drs. 19/6285

Hannover, 12.03.2025

Ansprechpartner: Dr. Alice Martens

Durchwahl -55

Aktenzeichen 40 10 0017 41 00-063460-
ma-ri

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes; Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion, LT-Drs. 19/6285; Stellungnahme

Ihr Schreiben vom 14.02.2025 / II/716 - 0103 - 01/04

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem oben genannten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes Stellung nehmen zu können.

In unserer Stellungnahme werden wir uns zu den geplanten Änderungen der §§ 117, 118 NSchG äußern. Da die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände die öffentlichen Schulträger vertritt, werden wir uns im Übrigen einer Stellungnahme zu den die Schulen in freier Trägerschaft betreffenden Änderungen des NSchG enthalten.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände begrüßt den Entwurf zur Einfügung eines neuen § 117 Abs. 7 NSchG grundsätzlich, da damit eine in einigen Landkreisen erfolgte Praxis zum Ruhendstellen der Kreisschulbaukasse ausdrücklich gesetzlich verankert wird. Ähnliches wird nun mit der neuen Regelung in § 118 Abs. 3 NSchG vorgesehen, mit der die Beteiligung der Landkreise an den sonstigen Kosten der Schulen der Sekundarbereiche an kreisangehörige Gemeinden und Samtgemeinden pauschaliert über eine Vereinbarung erfolgen kann.

Wir begrüßen auch, dass die jeweils zur Umsetzung der neuen Regelung zu erfolgende Vereinbarung alle kreisangehörigen Kommunen im Landkreis als Vertragspartner umfassen muss. Die Entscheidung wird somit geschlossen auf der kommunalen Ebene zu treffen sein. Positiv hervorzuheben ist aus unserer Sicht die Klarstellung in der Begründung, dass im Falle einer Kündigung oder Aufhebung der Vereinbarung eine Rückkehr zum gesetzlichen Zustand die Folge ist. Darüber hinaus wäre wünschenswert, wenn in den Ausschussberatungen und dem schriftlichen Bericht ein Halbsatz aufgenommen wird, der klarstellt, dass eine einseitige Kündigung durch eine der Kommunen die Aufhebung der Vereinbarung für alle zur Folge hat. Auch wenn dies grundsätzlich die logische Rechtsfolge ist, könnte eine solche Klarstellung in der Praxis mögliche Unstimmigkeiten bei der Gesetzesauslegung vermeiden.

Die Neuregelung hilft allerdings bei dem grundlegenden Problem der Schulbaufinanzierung nicht weiter, da der kommunalen Ebene insgesamt die finanziellen Mittel fehlen, um die anstehenden Schulneu- und -umbauten alleine zu tragen. Einzelne Förderprogramme wie etwa die Förderrichtlinien des Landes zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf die Ganztagesbetreuung oder zum Startchancenprogramm helfen nur punktuell weiter. Daher fordern wir bereits seit Längerem eine Wiederaufnahme der Landessschulbauförderung, für die das NSchG in § 115 eine Rechtsgrundlage enthält, für die es aber Haushaltsmittel im Landeshaushalt bedarf.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Arbeitsgemeinschaft

A handwritten signature in black ink, reading "Marco Trips". The signature is written in a cursive, slightly stylized font. The first name "Marco" is written in a standard cursive, while "Trips" has a more distinctive, elongated 'p' and 's'.

Dr. Marco Trips

Vorlage 9
zu Drs. 19/6285



**Niedersächsisches
Kultusministerium**

Niedersächsisches Kultusministerium, Postfach 1 61, 30001 Hannover

An den Vorsitzenden des
Kulturausschusses
Herrn Pascal Mennen MdL

Hannah-Arendt-Platz 1
30159 Hannover

Hannover, 13.05.2025

**Unterrichtung aus der 47. Sitzung des KultA am 25.04.2025 Entwurf eines Gesetzes zur
Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Mennen,
sehr geehrte Mitglieder des Kulturausschusses,

in der o. g. Sitzung des Kulturausschusses wurde die Beratung zum Entwurf eines Gesetzes zur
Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes fortgesetzt.

Im Zuge dessen wurde mein Haus um ergänzende Erläuterungen gebeten, welche mit diesem
Schreiben und den anliegenden Ausführungen nachgereicht werden sollen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Marco Hartrich
-Staatssekretär-

Verkürzung der Frist zur Evaluierung (CDU)

Das NSchG ÄndGE 2025 sieht in § 192 Abs. 3 vor, die Auswirkungen der Reform der Finanzhilfe zu evaluieren. Das beinhaltet sowohl eine Überprüfung der bisher berücksichtigten Kosten für die öffentlichen Schulen je Schulform (insbesondere Kosten der kommunalen Schulträger) wie auch die Auswirkung der bewilligten Finanzhilfe für einzelne Schulen, um ggf. hier nachsteuern zu können. Insbesondere zum letzten Punkt bedarf es eines Zeitraums, der einen Vergleich von unterschiedlichen Abrechnungszeiträumen ermöglicht.

Die Endabrechnung für das Schuljahr kann teilweise mehr als ein Jahr dauern. Insoweit kann davon ausgegangen werden, dass bei der aktuellen Fassung des § 192 Abs. 3 NSchG – Evaluierung bis zum 31.07.2028 – die Daten für lediglich zwei Schuljahre vorliegen würden. Eine Verkürzung der Frist würde die Datenlage noch mehr verschlechtern.

Finanzhilfe für die Förderschulen ohne Abschlag (CDU)

Die Finanzhilfe für die Förderschulen mit ihrem jeweiligen Förderschwerpunkten erfolgt nach den gleichen Regelungen wie für die anderen allgemein bildenden Schulen in freier Trägerschaft (es wird allerdings bei der Berechnung der Stundensätze für Förderschulen auch das Zusatzpersonal berücksichtigt).

Inwieweit die einzelnen Förderschulen für die Schülerinnen und Schüler Schulgeld erheben, ist dem MK nicht bekannt. Es ist grundsätzlich für keine Schulform von Schulen in freier Trägerschaft ausgeschlossen, Schulgeld für den Besuch der Schule (unter Beachtung des Sonderungsverbots) zu erheben.

Ob ein Zusammenhang zwischen der sozialen Lage und dem Besuch einer Förderschule in freier Trägerschaft (insbesondere FöS ES) besteht, wäre zu prüfen. Allerdings sind hier auch die kommunalen Schulträger in der Verantwortung ein öffentliches und kostenfreies Schulangebot vorzuhalten (§ 101 Abs. 1 NSchG).

Eine Nichtanwendung des Faktors Abschlag von 0,8 für alle Förderschulen würde einen Mehrbedarf von voraussichtlich rd. 20 Mio. Euro (nur bei FöS ES: rd. 11 Mio. Euro) bedeuten. Diese Mehrbedarfe sind in den Zusagen des Letters of Intent nicht vorgesehen. Bei differenzierter Anwendung des Faktors Abschlag nur für Förderschulen wäre zudem auch die Frage der Gleichbehandlung bei anderen Schulformen in freier Trägerschaft zu stellen.

Doppelter Abschlag bei Zusatzversorgungsleistung (CDU)

Die Kritik, dass der Zuschuss zu den Zusatzversorgungsleistungen der Schulträger für ihre Mitarbeitenden „durch einen doppelten Abschlag von 0,8 gekürzt werden würden“, kann vom MK nicht nachvollzogen werden.

Der Zuschuss zu den Zusatzversorgungsleistungen der Schulträger (nach § 150 Abs. 8 NSchG ÄndGE 2025) wird in der Formelberechnung aus dem vom MF ermittelten Jahresentgelt abgezogen. Mit diesem bereinigten Jahresentgelt wird die weitere Berechnung des Stundensatzes mit der Formel vorgenommen. Somit wird die Zusatzversorgungsleistung nicht mit dem Abschlag 0,8 nach § 150 Abs. 3 d NSchG ÄndGE 2025 belastet.

Dieses Verfahren ist mit den Verbänden der Schulen in freier Trägerschaft transparent in den letzten Jahren immer wieder besprochen worden.

Die Anwendung eines Abschlags von 0,8 erfolgt erst nach der individuellen Berücksichtigung des Zuschusses der Zusatzversorgungsleistung nach § 150 Abs. 8 NSchG ÄndGE 2025.

Vorgabe Kostenneutralität durch Letter of Intent (AfD)

Der Begriff der „Kostenneutralität“ wird im Letter of Intent vom 17.05.2022 nicht explizit genannt. Vielmehr ist dem Text zu entnehmen, dass die Landesregierung 20 Mio. Euro zusätzlich (für Übergangslösung, Ganztags, Schulsozialarbeit etc.) zur Verfügung stellen wird (mittlerweile sind es durch die Umsetzung der A 13-Regelung für die GHR-Lehrkräfte auch an freien Schulen sogar rd. 31 Mio. Euro).

In den Beratungen mit den Verbänden der freien Schulen ist immer darauf hingewiesen worden, dass dieses den aktuellen finanziellen Rahmen des Landes beschreibt.

Mit der Umsetzung der Tarifvereinbarung zum 01.08.2025 (Steigerung um rd. 9%) werden die Aufwendungen für die gesamte Finanzhilfe die Grenze von rd. 500 Mio. Euro deutlich überschreiten.

Erhöhung Faktor Sachkosten (CDU)

Der vorgesehene Faktor Sachkosten von 0,167 orientiert sich an der üblichen Kostenverteilung zwischen Land und kommunalen Schulträgern (kommunaler Anteil 16,7%). Als Anwendung für den Faktor S in der Berechnung der Stundensätze nach § 150 Abs. 3 NSchG ÄndGE 2025 wird er gesetzt. Er soll im Rahmen der vorgesehenen Evaluierung (§ 192 Abs. 3 NSchG ÄndGE

2025) evaluiert und ggf. angepasst werden. Dabei sollen insbesondere die kommunalen Schulträgerkosten für öffentliche Schulen in den Blick genommen werden (s. Letter of Intent). Eine vorzeitige Erhöhung des Faktors S, z.B. auf 1,2 wäre mit Mehrkosten von voraussichtlich rd. 6 Mio. Euro verbunden, die in den Zusagen des Letters of Intent nicht vorgesehen sind.

Berücksichtigung Personalgemeinkostenzuschlag (CDU)

Der Personalgemeinkostenzuschlag wird im vorgelegten Gesetzentwurf zur Berechnung der Finanzhilfe nicht berücksichtigt. Er wird nicht zu dem vom MF ermittelten Jahresentgelt hinzugerechnet. Der Personalgemeinkostenzuschlag teilt sich auf in 10 % für Kosten der allgemeinen Verwaltung (u. a. Personalbearbeitung und Besoldung; für öffentlich Schulen Abwicklung durch NLBV) und 5 % für Kosten der Aufsichtsbehörde sowie Aus- und Fortbildung.

Die Berücksichtigung des Personalgemeinkostenzuschlags ist Teil der in § 192 Abs. 3 NSchG ÄndGE 2025 vorgesehenen Evaluierung der Finanzhilfe. Dabei sollen auch die Aufwendungen des Landes für die öffentlichen Schulen in den Blick genommen werden.

Eine vorzeitige Berücksichtigung des Personalgemeinkostenzuschlags wäre mit Mehrkosten von voraussichtlich rd. 30 Mio. Euro verbunden, die in den Zusagen des Letters of Intent ebenfalls nicht vorgesehen sind.

Vorlage 10

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/die Grünen - Drs. 19/6285

Diese Vorlage enthält unsere Anmerkungen und Formulierungsvorschläge zu dem o. g. Gesetzentwurf. Sie sind mit dem Kultusministerium abgestimmt, soweit sich aus den Anmerkungen nichts anderes ergibt.

Im Auftrag
Dr. Schröder

Per E-Mail zu verteilen an:

Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen
Ausschuss für Haushalt und Finanzen
Kultusausschuss
Präsidentin des Landtages
Fraktionen
Staatskanzlei
Finanzministerium
Kultusministerium
Justizministerium
Landesrechnungshof
Landesbeauftragter für den Datenschutz
Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen
Staatsgerichtshof
Kommunale Spitzenverbände

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen- Drs. 19/6285

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Schulgesetzes**

Artikel 1

Das Niedersächsische Schulgesetz in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 35), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 117 wird der folgende Absatz 7 angefügt:

„(7) ¹Durch Vereinbarung zwischen dem Landkreis und allen kreisangehörigen Gemeinden, Samtgemeinden und deren Zusammenschlüssen kann von den Absätzen 1 bis 6 abgewichen werden. ²Endet die Vereinbarung, finden die gesetzlichen Regelungen erneut Anwendung.“

2. Dem § 118 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Durch Vereinbarung zwischen dem Landkreis und allen kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden können die Zuweisungen auch pauschaliert gewährt werden. ²In diesem Fall kann von dem Mindest- und Höchstsatz nach Absatz 1 Satz 1 und aufgrund des Absatzes 2 abgewichen werden. ³Endet die Vereinbarung, finden die gesetzlichen Regelungen erneut Anwendung.“

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Schulgesetzes**

Artikel 1

Das Niedersächsische Schulgesetz in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 35), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 117 wird der folgende Absatz 7 angefügt:

„(7) ¹Durch Vereinbarung zwischen dem Landkreis und allen kreisangehörigen Gemeinden, Samtgemeinden und deren Zusammenschlüssen kann von den Absätzen 1 bis 6 abgewichen werden. ²**Kündigt eine an ihr beteiligte Partei** die Vereinbarung **oder** endet **sie aus sonstigem Grund, so** finden die gesetzlichen Regelungen erneut Anwendung.“

Anmerkung:

Zu Satz 2:

Durch die vorgeschlagene Umformulierung des einleitenden Teilsatzes soll gesetzlich klargestellt werden, dass die Vereinbarung einseitig kündbar ist. Dadurch wird ausgeschlossen, dass Vereinbarungen geschlossen werden, die lediglich bei Einvernehmen aller Parteien wieder aufgehoben werden können. Dies entspricht nach Mitteilung des Kultusministeriums (MK) der Satz 2 des Entwurfs zugrundeliegenden Intention. Eine entsprechende Klarstellung wird zudem auch von der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände angeregt (vgl. Vorlage 8, S. 1). Gleichzeitig sollen laut MK andere Beendigungsgründe (Ablauf einer in der Vereinbarung niedergelegten Frist, einvernehmliche Aufhebung) nicht ausgeschlossen werden, was durch die vorgeschlagene Formulierung ebenfalls klargestellt wird.

2. Dem § 118 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹**Auf Grundlage einer** Vereinbarung zwischen dem Landkreis und allen kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden können die Zuweisungen auch pauschaliert gewährt werden. ²In diesem Fall kann von dem Mindest- und Höchstsatz nach Absatz 1 Satz 1 und aufgrund des Absatzes 2 **sowie den Bestimmungen der Verordnung nach Absatz 1 Satz 2** abgewichen werden. ³**Kündigt eine an ihr beteiligte Partei** die Vereinbarung **oder** endet **sie aus sonstigem Grund, so** finden die gesetzlichen Regelungen erneut Anwendung.“

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen- Drs. 19/6285

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

Anmerkung:

Zu Satz 1:

Es handelt sich lediglich um eine sprachliche Präzisierung, da die Zuweisungen nicht unmittelbar durch die Vereinbarung erfolgen, sondern durch einen nachgeordneten Rechtsakt.

Zu Satz 2:

Durch die vorgeschlagene Ergänzung wird im Regelungswortlaut klargestellt, dass - wie MK auf Nachfrage mitgeteilt hat - im Falle der Vereinbarung pauschalierter Zuweisungen diese auch nicht an den Vorgaben der Verordnung nach Absatz 1 Satz 2 zu den zuweisungsfähigen Kosten ausgerichtet sein müssen.

Zu Satz 3:

Vgl. die Anmerkung zu Nummer 1 des Entwurfs, die hier entsprechend gilt.

3. § 144 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) ¹Die Genehmigung einer allgemeinbildenden Ersatzschule setzt voraus, dass sich die zu dieser Schule gehörenden Einrichtungen und Gebäude in einer hinreichenden räumlichen Nähe zueinander befinden. ²Insbesondere müssen die Wege zwischen den Einrichtungen und Gebäuden von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften während des Schulbetriebs in angemessener Zeit und mit zumutbarem Aufwand zurückgelegt werden können. ³Grundschulen sowie deren Schulzweige an zusammengefassten Schulen können nur in unmittelbarer Nähe zum Standort der Schule und nur zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Unterrichts wegen fehlender räumlicher Voraussetzungen Außenstellen führen.“

3. § 144 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) ¹Die Genehmigung einer allgemein bildenden Ersatzschule setzt voraus, dass sich die zu dieser Schule gehörenden **baulichen** Einrichtungen _____ in einer hinreichenden räumlichen Nähe zueinander befinden, **sodass** die Wege zwischen den **baulichen** Einrichtungen _____ von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften **im Verlauf des regelmäßigen** Schulbetriebs _____ und **unter** zumutbaren **Bedingungen** zurückgelegt werden können. ² _____ (jetzt in Satz 1) ³ _____ ⁴**Vor dem 1. August 2025 erteilte Genehmigungen bleiben von Satz 1 unberührt.**“

Anmerkung:

Zu Satz 1:

Zunächst wird vorgeschlagen, statt der Formulierung „Einrichtungen und Gebäude“ die Formulierung „bauliche Einrichtungen“ zu verwenden. Die Entwurfsregelung knüpft an die Genehmigungsvoraussetzung nach Artikel 7 Abs. 4 Satz 3 des Grundgesetzes (GG) an, dass Privatschulen in ihren Einrichtungen nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen dürfen, und soll diese konkretisieren. Ziel der Regelung ist es

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen- Drs. 19/6285

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

nach Mitteilung des MK, Behinderungen des ordnungsgemäßen Schulbetriebs zu begegnen, die durch zu lange Wegstrecken zwischen den unmittelbar für den Schulbetrieb genutzten Gebäuden und Anlagen entstehen. Der in der Entwurfsfassung vorgesehene Begriff der „Einrichtungen“, der auch in Absatz 1 der vorliegenden Vorschrift sowie - mit gleicher Bedeutung - auch in Artikel 7 Abs. 4 Satz 3 GG verwendet wird, zielt aber auf die gesamte sächlich-organisatorische Ausstattung der Schule (BVerwGE 112, 263, zit. nach juris, Rn. 27) und umfasst damit neben den Gebäuden und sonstigen Anlagen der Schule auch ihre Ausstattung mit Mobiliar, Lehr- und Lernmitteln und sonstigem Schulinventar als auch ihre innere Organisation, beispielsweise die Jahrgangs-, Klassen- oder Kursgliederung, Regelungen zur zeitlichen Schuljahresorganisation, Studentafeln oder die Anzahl der Lehrkräfte (vgl. z. B. Ulrich, in: Danzglock u. a., NSchG, 12. Aufl. 2023, § 144, Anm. 2; Brockmann/Oppenborn-Reccius, in: Brockmann/Littmann/Schippmann, NSchG, 77. NL Nov. 2024, § 144, Erl. 2.1). Vor diesem Hintergrund ist der Begriff der Einrichtungen im vorliegenden Zusammenhang zu weit; die Regelung sollte mit Blick auf das Regelungsziel auf die „baulichen Einrichtungen“ begrenzt werden. Diese umfassen dann auch Gebäude, sodass deren gesonderte Nennung entbehrlich wird.

Sodann wird vorgeschlagen, den Regelungsinhalt des Satzes 2 des Entwurfs in die vorliegende Entwurfsregelung aufzunehmen, um so das - in der Entwurfsfassung unklare - Verhältnis der beiden Sätze zueinander entsprechend dem Gewollten klarzustellen. MK hat nämlich auf Nachfrage mitgeteilt, dass immer, wenn die Anforderungen nach Satz 2 des Entwurfs erfüllt sind, auch eine hinreichende räumliche Nähe im Sinne des Satzes 1 gegeben ist. In der Folge definieren die Anforderungen des Satzes 2 des Entwurfs also die hinreichende räumliche Nähe (vgl. auch die Entwurfsbegründung, S. 8: „Satz 2 regelt, wann von einer hinreichenden räumlichen Nähe ausgegangen werden kann.“), was durch die vorgeschlagene Verknüpfung mit „sodass“ klargestellt wird.

Die weiter gegenüber den Formulierungen in Satz 2 des Entwurfs vorgeschlagenen Änderungen sollen den beabsichtigten Regelungsinhalt deutlicher ausdrücken:

Zum einen sollte statt der Formulierung „während des Schulbetriebs in angemessener Zeit“ - in Anlehnung an § 5 des baden-württembergischen Privatschulgesetzes - besser die Formulierung „im Verlauf des regelmäßigen Schulbetriebs“ verwendet werden. Dies

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen- Drs. 19/6285

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

prägt die Frage des Bezugspunkts/Maßstabs der „Angemessenheit“, die sich in der Entwurfsfassung stellt, inhaltlich stärker dahingehend vor, dass die Notwendigkeit, die betreffenden Wege zurückzulegen, sich in die zeitlichen Gegebenheiten („im Verlauf“) des regelmäßigen (alltäglichen und ordnungsgemäßen) Schulbetriebs (Stundentafeln/Stundenpläne, Lehrereinsatz, Teilzeitkräfte) einfügen müssen.

Außerdem sollte die Formulierung „mit zumutbarem Aufwand“ durch die in der Regelung zu Außenstellen öffentlicher Schulen in § 3 Satz 2 Nr. 4 der Verordnung für die Organisation der allgemein bildenden Schulen (SchOrgVO) verwendete Formulierung „unter zumutbaren Bedingungen“ ersetzt werden. Dadurch werden zum einen die Regelungswortlaute der Regelungen für öffentliche Schulen und Privatschulen, die für die Frage der Zulässigkeit von Außenstellen der Schulen maßgeblich sind, stärker aneinander angeglichen; die vorliegende Regelung beinhaltet nämlich eine Art „räumlicher Schuldefinition“, die (in der Folge) auch die Abgrenzung zwischen unselbstständiger Außenstelle und genehmigungspflichtiger neuer Schule regelt.

Zum anderen erfasst diese Formulierung die Zumutbarkeit des Aufwands, wie sie in der Entwurfsfassung vorgesehen ist, mit, ermöglicht es aber auch, noch weitere in diesem Zusammenhang ggf. zu berücksichtigende Aspekte der Zumutbarkeit miteinfließen zu lassen, nämlich beispielsweise die Frage, ob und welche Wegstrecken Grundschulkinder - jenseits des Aufwands - eigentlich zumutbarer Weise alleine zurücklegen können müssen (s. hierzu auch sogleich die Anmerkung zu Satz 3).

Zu Satz 2:

Die Entwurfsregelung kann entfallen; ihr Inhalt ist jetzt in Satz 1 enthalten.

Zu Satz 3:

Es wird vorgeschlagen, Satz 3 des Entwurfs zu streichen. Dies erfolgt zum einen zur Verringerung eines möglichen verfassungsrechtlichen Risikos, das mit der Sondervorschrift für private Grundschulen einhergeht. Zwar gelten für die Genehmigung privater Grundschulen neben den Anforderungen des Artikels 7 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 GG aufgrund von Artikel 7 Abs. 5 GG noch einmal besondere - engere - Voraussetzungen. Diese verfolgen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts „den Zweck, die Kinder aller Volksschichten zumindest in den ersten Klassen grundsätzlich zusammenzufassen und private Volks- oder Grundschulen nur zuzulassen, wenn der Vorrang der öffentlichen Schulen aus besonderen

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen- Drs. 19/6285

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

Gründen zurücktreten muss“ (BVerfGE 88, 40 [49 f.]). Die Privatschulfreiheit nach Artikel 7 Abs. 4 Satz 1 GG ist im Grundsatz - also bei Erfüllung dieser Voraussetzungen - jedoch auch für private Volksschulen im Sinne des Artikels 7 Abs. 5 GG verbürgt (BVerfGE 88, 40 [47]); Beschränkungen müssen sich im Rahmen der hierfür vorgesehenen verfassungsrechtlichen Vorgaben bewegen.

Eine Rechtfertigung der mit der Entwurfsregelung vorgesehenen engeren Vorgaben für private Grundschulen im Hinblick auf die von Artikel 7 Abs. 4 Satz 3 GG geforderte Gleichwertigkeit der Einrichtungen der privaten Schulen zu denen der öffentlichen Schulen, ist unseres Erachtens insoweit eher zweifelhaft. Für öffentliche Grundschulen gilt im Hinblick auf Außenstellen - wie für alle anderen Schulformen - § 3 SchOrgVO. Dieser sieht als Voraussetzungen für die Genehmigung einer Außenstelle - soweit diese mit Blick auf die vorliegend zu regelnde Konstellation vergleichend heranziehbar sind - lediglich vor, dass Schulleitung, der Schulvorstand und die Konferenzen trotz der räumlichen Trennung ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen können, dass ein ausreichend differenziertes Unterrichtsangebot gewährleistet ist und dass die Außenstelle für Schülerinnen und Schüler unter zumutbaren Bedingungen erreichbar ist (§ 3 Satz 2 Nrn. 1, 2 und 4 SchOrgVO). Die demgegenüber engeren Vorgaben der Entwurfsregelung - unmittelbare Nähe zum Standort der Schule (verstanden als „Adresse“) und lediglich zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Unterrichts wegen fehlender räumlicher Voraussetzungen - lassen sich somit schwerlich damit rechtfertigen, dass sie ein „Zurückstehen“ der betreffenden Privatschulen in ihren Einrichtungen hinter den öffentlichen Schulen verhindern.

Die engeren Vorgaben lassen sich aber auch nicht ohne Weiteres durch den Ausnahmecharakter der privaten Grundschulen rechtfertigen, für die zusätzlich zu den in Artikel 7 Abs. 4 GG genannten Genehmigungsvoraussetzungen gemäß Artikel 7 Abs. 5 1. Alt. GG außerdem noch das Vorliegen eines besonderen pädagogischen Interesses an der Einrichtung erforderlich ist. Soweit die Entwurfsbegründung, S. 8, in diesem Zusammenhang darauf hinweist, dass dem besonderen pädagogischen Interesse an der Einrichtung „ein regionaler Ausnahmestatus immanent“ sei, nimmt sie laut MK die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts in Bezug, wonach dem besonderen pädagogischen Interesse, welches geeignet sein muss, den vom Verfassungsgeber normierten Vorrang einer Grundschule (Volksschule) für alle zu überwinden

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen- Drs. 19/6285

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

(vgl. BVerfGE 88, 40 [49 ff.], BVerwG, NJW 2000, 1280 [1281 f.]) „kein Verständnis zugrunde gelegt werden [darf], das eine flächendeckende Zulassung von privaten Grundschulen mit demselben Alternativkonzept erlaubt“, da sonst die Ausnahme zur Regel werden könne (BVerfGE 88, 40 [52]; BVerwG NJW 2000, 1280 [1282]). Diese Rechtsprechung bezieht sich aber zunächst einmal nur auf die erste der beiden in Artikel 7 Abs. 5 GG normierten Alternativen - nicht aber auch auf den zweiten möglichen Fall privater Grundschulen (insb. Bekenntnis- oder Weltanschauungsschulen auf Antrag der Erziehungsberechtigten) - und dort auch nur auf Schulen mit besonderer Pädagogik für Schülerinnen und Schüler, die keine Sonderbedarfe mitbringen, die dazu führen, dass sie im öffentlichen Schulwesen nicht ohne weiteres angemessen unterrichtet werden können (vgl. BVerfGE 88, 40 [52]; BVerwG NJW 2000, 1280 [1282]). Darüber hinaus erscheint es auch zweifelhaft, ob sich aus der rechtlichen Unzulässigkeit der flächendeckenden Zulassung dieser privaten Grundschulen unmittelbar die genannten engen Vorgaben für das Führen von Außenstellen ableiten lassen, wie die Entwurfsfassung es tut, zumal in den Begriff „flächendeckend“ nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht nur Erwägungen zu den schulgeographischen Verhältnissen einfließen müssen, sondern auch weitere wie z. B. zur Bevölkerungsdichte, zur Kapazität der Privatschule oder auch zur Qualität der Verkehrsverbindungen (BVerwG NJW 2000, 1280 [1282 f.]).

Gleichzeitig erscheint die Entwurfsregelung aber auch entbehrlich, soweit die hier zu Satz 1 vorgeschlagene Formulierung die adressierten Problemfälle bereits abdecken dürfte. Der dort verwendete unbestimmte Rechtsbegriff der „zumutbaren Bedingungen“ wird ohnehin je nach Schulform unterschiedlich auszulegen sein und für Grundschülerinnen und Grundschüler andere Distanzen und Mittel der Distanzbewältigung (Verkehrsmittel) bedeuten als für ältere Schülerinnen und Schüler, sodass die dort vorgegebene hinreichende räumliche Nähe bei Grundschulen - auch nach Ansicht des MK - in der Praxis oftmals der unmittelbaren Nähe gleich- oder zumindest nahekommen dürfte.

Vor diesem Hintergrund sollte die Entwurfsregelung entfallen.

Zu Satz 4:

Nach Erklärung des MK sollen die Regelungen des neuen Absatzes 3 der Entwurfsfassung nicht rückwirkend greifen, sondern in ihrer Wirkung nur auf die Zukunft, genauer auf künftige Genehmigungen oder Änderungen der baulichen Einrichtungen beschränkt

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen- Drs. 19/6285

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

sein. Dies wird durch den vorgeschlagenen neuen Satz 4 sichergestellt, sodass die bislang genehmigten Ersatzschulen insoweit Bestandsschutz genießen.

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und es wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere zum Verfahren sowie zu der Art der zu erbringenden Nachweise zu regeln.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und es wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere **zu den Voraussetzungen und zum Verfahren der Feststellung der Gleichwertigkeit** sowie zu der Art der zu erbringenden Nachweise zu regeln.“

Anmerkung:

Die vorgeschlagenen Ergänzungen vervollständigen den Regelungswortlaut entsprechend dem beabsichtigten Regelungsinhalt und dienen gleichzeitig der Präzisierung, welches Verfahren gemeint ist (vgl. auch die Entwurfsbegründung, S. 9: „[...] ermächtigt [...], das Verfahren der Feststellung der Gleichwertigkeit sowie die Mindestanforderungen an die Qualifikation einer Lehrkraft an Ersatzschulen durch Verordnung zu regeln.“).

4. § 146 erhält folgende Fassung:

„§ 146

Anzeigepflicht bei wesentlichen Änderungen

Alle Änderungen in Bezug auf die Genehmigungsvoraussetzungen der Ersatzschule sind der Schulbehörde anzuzeigen, insbesondere

4. § 146 erhält folgende Fassung:

„§ 146

Anzeigepflicht bei wesentlichen Änderungen

Der Träger der Ersatzschule hat nachfolgende Änderungen in Bezug auf die Genehmigungsvoraussetzungen der Ersatzschule der Schulbehörde **unverzüglich in Textform** anzuzeigen ____:

Anmerkung:

Durch die vorgeschlagenen Ergänzungen des Regelungstextes am Ende des einleitenden Satzteils sollen zunächst die beabsichtigten Regelungsinhalte, wie sie sich aus der Entwurfsbegründung, S. 9, ergeben, präziser umgesetzt werden. Danach hat die Anzeige unverzüglich und schriftlich zu erfolgen, was im Rahmen der Neufassung der Regelung dann auch unmittelbar in den Regelungstext mitaufgenommen werden sollte. Allerdings hat MK auf Nachfrage erklärt, dass statt der Schriftform auch Textform (§ 126b BGB, z. B. per E-Mail) genügt. Dies wird durch die vorgeschlagene Formulierung umgesetzt. Außerdem kann der Träger der Ersatzschule als Adressat der Anzeigepflicht hier am Satzbeginn auch klarstellend ausdrücklich aufgeführt werden.

Darüber hinaus hat MK auf die Nachfrage, welche sonstigen Änderungen, die in der Entwurfsfassung

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen- Drs. 19/6285

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

nicht ausdrücklich aufgeführt werden („insbesondere“), außerdem noch anzeigepflichtig sein sollen, erklärt, dass dies nur noch den Wechsel der Trägerschaft betreffe. Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, das Wort „insbesondere“ zu streichen und das Wort „nachfolgende“ vor Änderungen einzufügen und damit die Regelung - bei entsprechender Ergänzung der nachfolgenden Nummer 1 (vgl. dort) - auch im Sinne einer größeren Anwenderfreundlichkeit abschließend zu fassen.

1. jede wesentliche Änderung beim Träger, insbesondere der vertretungsberechtigten Personen, der Rechtsform, des Sitzes,

1. **den Wechsel der Trägerschaft sowie** jede ____ Änderung ____ der vertretungsberechtigten Personen, der Rechtsform_ **und des Sitzes des Trägers,**

Anmerkung:

Der Wechsel der Trägerschaft soll nach Mitteilung des MK ebenfalls anzeigepflichtig sein, weil die Kenntnis hiervon ebenso für die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften in § 1 Abs. 4, § 145 Abs. 1 Nr. 2, § 147 Abs. 1 und 3 sowie der §§ 149 ff. erforderlich ist wie die Kenntnis der in der Entwurfsfassung aufgeführten Änderungen beim Träger. Infolge der vorgehend vorgeschlagenen abschließenden Aufzählung der anzeigepflichtigen Umstände (vgl. den Vorschlag und die Anmerkung zum einleitenden Satzteil) ist er daher hier zu ergänzen.

Da außerdem nach Erklärung des MK keine weiteren als die in Nummer 1 der Entwurfsfassung explizit aufgezählten Änderungen beim Träger angezeigt werden sollen, sollte auch die Nummer 1 insgesamt im Sinne der Anwenderfreundlichkeit abschließend formuliert werden.

2. jeder Wechsel in der Schulleitung,

2. **jeden** Wechsel in der Schulleitung,

Anmerkung:

Es handelt sich lediglich um eine sprachliche Folgeänderung zur vorgeschlagenen Änderung des Einleitungssatzes.

3. jede erstmalige Tätigkeitsaufnahme einer Lehrkraft,

3. jede erstmalige Tätigkeitsaufnahme einer Lehrkraft **an der Ersatzschule,**

Anmerkung:

Die vorgeschlagene Ergänzung dient der Klarstellung, dass die erstmalige Tätigkeitsaufnahme an der jeweiligen Ersatzschule (nicht die der Lehrkraft) anzeigepflichtig ist.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen- Drs. 19/6285

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

4. jede wesentliche Änderung der wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung der Lehrkräfte,

4. jede wesentliche Änderung der wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung der Lehrkräfte, **die die Anforderungen nach § 145 Abs. 2 betrifft,**

Anmerkung:

Zwar entspricht der Wortlaut der Entwurfsregelung insoweit der geltenden Rechtslage (vgl. § 146 in der g. F.). Es wird jedoch vorgeschlagen, durch ausdrückliche Inbezugnahme der für die genügende Sicherung der wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung der Lehrkräfte geltenden Mindestanforderungen nach § 145 Abs. 2 im Regelungstext zu verdeutlichen, wann die Wesentlichkeit und damit Anzeigepflichtigkeit der Änderungen in Betracht kommt (vgl. auch die Entwurfsbegründung, S. 9).

5. jede wesentliche Änderung des pädagogischen Konzepts,

5. jede wesentliche Änderung des **der Genehmigung zugrundeliegenden** pädagogischen Konzepts, **insbesondere zur Erreichung der Lernziele nach § 144 Abs. 1 Satz 1,**

Anmerkung:

Durch die vorgeschlagene Ergänzung soll deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, welches pädagogische Konzept hier gemeint ist bzw. inwiefern Änderungen desselben genehmigungsrelevant und damit anzeigepflichtig sind. MK hat auf Nachfrage hierzu erklärt, dass jede Ersatzschule ein pädagogisches Konzept vorweisen müsse, das dem der öffentlichen Schulen gleichwertig sei. Nur so sei etwa feststellbar, ob die Schule in freier Trägerschaft eine Entsprechung im niedersächsischen öffentlichen Schulwesen habe (vgl. § 142 Satz 1) und ob die Genehmigungsvoraussetzung des § 144 Abs. 1 Satz 1 erfüllt sei, dass die Ersatzschule in ihren Lernzielen nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehe; zu den privaten Grundschulen und den Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung s. ergänzend auch die Entwurfsbegründung, S. 10. Insoweit liege das pädagogische Konzept einer Ersatzschule einer ihr erteilten Genehmigung stets unmittelbar zugrunde, so dass wesentliche Abweichungen davon anzeigepflichtig seien; dies betreffe insbesondere - aber nicht nur - Änderungen hinsichtlich der Frage der Erreichung der Lernziele inklusive der angewandten Methodik.

6. jede Änderung eines genehmigten Bildungsgangs,

6. *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen- Drs. 19/6285

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

Anmerkung:

Wir weisen darauf hin, dass der Begriff des „Bildungsgangs“ im Gesetz nicht definiert ist und im schulgesetzlichen Sprachgebrauch je nachdem, ob er im Zusammenhang mit den allgemeinbildenden oder den berufsbildenden Schulen gebraucht wird, im Detail etwa unterschiedliche Bedeutungen hat, die hier aber allesamt erfasst werden sollen. So ist nach der vorliegenden Vorschrift sowohl die Änderung eines Bildungsgangs anzeigepflichtig, wie er im Zusammenhang mit den berufsbildenden Schulen auftritt, die gemäß § 21 Abs. 4 entsprechend den dortigen Maßgaben in Bildungsgänge (insbesondere nach Fachrichtungen und Schwerpunkten) gegliedert werden, als auch die Änderung eines Bildungsgangs in dem - weiteren - Begriffsverständnis, wie es auch § 59 Abs. 1 Satz 1 oder § 63 Abs. 2 und 3 zugrunde liegt und welches die Unterform einer Schulform bezeichnet (vgl. hierzu etwa Nolte, in: Danzglock u. a., NSchG, § 59, Anm. 2; Oppenborn-Reccius, in: Brockmann/Littmann/Schippmann, NSchG, § 143, Erl. 2.3; in diesem Sinne sind beispielsweise innerhalb der Schulform Förderschule die verschiedenen Förderschwerpunkte einzelne Bildungsgänge oder auch innerhalb der Schulform Gesamtschule die beiden Unterformen [KGS/IGS]), die ebenfalls Gegenstand der Genehmigung ist.

7. eine Unterbrechung sowie Ruhendstellung oder Aufgabe des Schulbetriebs,
8. eine Wiederaufnahme des Schulbetriebs nach einer Ruhendstellung oder Unterbrechung,
9. jede Änderung der Bezeichnung,

7. unverändert
8. unverändert
9. unverändert

Anmerkung:

Wir weisen darauf hin, dass es sich bei der Änderung der Bezeichnung der Schule nicht unmittelbar um eine „Änderung in Bezug auf die Genehmigungsvoraussetzungen“ handelt, wie dies der Wortlaut des einleitenden Satzteils eigentlich erwarten lassen würde. MK möchte die Nummer 9 mit Blick auf § 140 Abs. 1 dennoch an dieser Stelle beibehalten, zumal die Frage der Zulässigkeit der gewählten Bezeichnung bei Ersatzschulen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mit erörtert (vgl. auch Oppenborn-Reccius, in: Brockmann/Littmann/Schippmann, NSchG, § 140, Erl. 2) und die Bezeichnung nach Mitteilung des MK Bestandteil der Genehmigung wird, weil diese für die Schule unter der gewählten Bezeichnung ausgesprochen wird.

10. die Errichtung einer Außenstelle,

10. unverändert

11. jede wesentliche Änderung der Schuleinrichtungen, insbesondere der räumlichen Unterbringung sowie jede wesentliche bauliche Veränderung der dem Schulbetrieb dienenden Räume.“
5. § 148 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „³Sie wird für eine bestimmte Schulform und erforderlichenfalls für eine bestimmte Fachrichtung ausgesprochen.“

11. unverändert
5. § 148 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „³Sie wird für eine bestimmte Schulform und erforderlichenfalls für eine bestimmte Fachrichtung, **einzelne Teile einer Schulform oder Schwerpunkte einer Fachrichtung** ausgesprochen.“

Anmerkung:

Es wird vorgeschlagen, im Wortlaut der Regelung klarzustellen, dass die Anerkennung - wie es die Entwurfsregelung unter impliziter Inbezugnahme des § 143 Abs. 2 formuliert - „erforderlichenfalls“ insgesamt entsprechend der Genehmigung spezifiziert werden kann, und nicht nur - wie es die Entwurfsfassung und ebenso das geltende Recht lediglich vorsehen - bezüglich der Fachrichtung einer Schulform. Die Genehmigung kann bei berufsbildenden Schulen nämlich darüber hinaus nach § 143 Abs. 2 Satz 2 auch auf einzelne Teile einer Schulform und auf Schwerpunkte einer Fachrichtung beschränkt ausgesprochen werden. Vor diesem Hintergrund bedarf es aber formal - soll die Anerkennung in diesen Fällen kongruent zu der Genehmigung sein - einer Spezifizierbarkeit der Anerkennung im gleichen Umfang wie bei der Genehmigung, damit Genehmigung und Anerkennung parallel laufen können. Dies würde mit dem obigen Vorschlag erreicht.

Wir weisen im Übrigen darauf hin, dass die gesetzlichen Regelungen zu den Genehmigungsinhalten und Anerkennungsinhalten, wie sie in §§ 143, 148 und 149 Abs. 2 des geltenden Rechts sowie auch der Entwurfsfassung geregelt sind, auch darüber hinaus nicht gänzlich aufeinander abgestimmt scheinen. So geht z.B. § 149 Abs. 2 Satz 1 offensichtlich davon aus, dass auch die „andere Organisation einer bereits vorhandenen Schulform“ - womit wohl insbesondere Änderungen im Hinblick auf Vollzeit- und Teilzeitmodellen gemeint sind (vgl. Oppenborn-Reccius, in: Brockmann/Littmann/Schippmann, § 149, Erl. 5.1.1) - Gegenstand einer Anerkennung und (wegen der erforderlichen Kongruenz) damit auch einer Genehmigung sein können muss, was dem Wortlaut der Regelungen des § 143 Abs. 2 und des § 148 Abs. 1 Satz 3 aber

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen- Drs. 19/6285

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

zunächst einmal nicht anzusehen ist. Nach Mitteilung des MK soll dennoch über den obigen Vorschlag hinaus in dieser Novelle keine „Glättung“ dieser begrifflichen Diskrepanzen vorgenommen werden, weil dies in Anbetracht der Komplexität der vielen unterschiedlichen möglichen Fallgestaltungen und Zusammenhänge ggf. eine grundlegende Überholung des gesamten Regelungskomplexes erforderlich mache, was im Rahmen des vorliegenden Gesetzgebungsvorhabens aber nicht zu leisten sei. Es handele sich um gewachsenes Recht, bei welchem den über die Jahre entstandenen Unklarheiten des Regelungswortlauts bis zu einer Neuregelung - wie bislang auch schon - im Wege der Auslegung begegnet werden müsse.

- b) In Absatz 2 Satz 4 werden die Worte „Abschluss- oder Reifeprüfung“ durch das Wort „Abschlussprüfung“ ersetzt.
6. § 149 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
- „²Nach einer Unterbrechung des Schulbetriebs beginnt die Frist nach Satz 1 erneut.“

b) unverändert

6. § 149 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) unverändert
- bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
- „²Nach einer Unterbrechung des Schulbetriebs **vor Ablauf der Wartefrist** nach Satz 1 beginnt **diese** Frist erneut.“

Anmerkung:

Die vorgeschlagene Änderung dient der Klarstellung, dass eine Unterbrechung des Schulbetriebs nur dann die Wartefrist von vorne beginnen lassen soll, wenn die Unterbrechung während des Laufs der Wartefrist eintritt (s. die Entwurfsbegründung, S. 11), nicht aber in den Fällen, in denen die Wartefrist bereits abgelaufen und eine Finanzhilfeberechtigung eingetreten ist und dann im weiteren Verlauf nochmals eine Unterbrechung des Schulbetriebs erfolgt. In der Entwurfsfassung ist dies dem Regelungswortlaut nicht eindeutig zu entnehmen; die Regelung sollte daher wie vorgeschlagen präzisiert werden.

- b) Dem Absatz 2 wird der folgende Satz 4 angefügt:

b) _____ Absatz 2 wird **wie folgt geändert**
_____:

Anmerkung:

Redaktionelle Folgeänderung zu der Einfügung der Änderungsbefehle der nachfolgenden Doppelbuchstaben bb bis dd.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen- Drs. 19/6285

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

„⁴Ein Antrag nach Satz 1 oder 2 setzt voraus, dass der Träger für die Ersatzschule, deren Unterrichtsangebot geändert, ergänzt oder erweitert wird, zum Zeitpunkt der Genehmigung oder Anerkennung finanzhilfeberechtigt ist.“

aa) In den Sätzen 1 und 2 werden jeweils vor dem Wort „finanzhilfeberechtigten“ die Worte „für diese Schule“ eingefügt.

Nachrichtlich Absatz 2 des geltenden Rechts:

„(2) ¹Wird das Unterrichtsangebot der Ersatzschule eines finanzhilfeberechtigten Trägers nur durch eine andere Organisation einer bereits vorhandenen Schulform oder durch einen anderen Schwerpunkt einer bereits vorhandenen Fachrichtung geändert oder ergänzt, so gewährt das Land die Finanzhilfe auf Antrag vom Zeitpunkt der Anerkennung nach § 148 an. ²Wird das Unterrichtsangebot der Ersatzschule eines finanzhilfeberechtigten Trägers lediglich um einen Schulzweig einer anderen Schulform, eine andere Förderschulart, eine andere Schulform einer schon vorhandenen Fachrichtung oder um eine Fachrichtung einer Schulform erweitert, die bereits in einer verwandten Fachrichtung geführt wird, so gewährt das Land die Finanzhilfe bezüglich des erweiterten Angebotes auf Antrag bereits nach Ablauf eines Jahres nach der Genehmigung für das erweiterte Angebot nach § 143. ³Kommt für das erweiterte Angebot eine Anerkennung nach § 148 in Betracht, so wird die entsprechende Finanzhilfe frühestens vom Zeitpunkt dieser Anerkennung an gewährt.“

Anmerkung:

Mit dem vorgeschlagenen Änderungsbefehl kann der beabsichtigte Regelungsinhalt einfacher und eindeutiger umgesetzt werden als durch die im Entwurf vorgesehene Anfügung des neuen Satzes 4. Im Einzelnen:

Durch die Entwurfsregelung soll, wie MK auf Nachfrage mitgeteilt hat, nicht nur - wie es die Entwurfsbegründung, S. 11, beschreibt - sichergestellt werden, dass die Finanzhilfe für das geänderte Unterrichtsangebot nicht vor Ablauf der dreijährigen Wartefrist der Ersatzschule nach Absatz 1 gewährt wird; Rechtsfolge soll vielmehr sein, dass Änderungen des Unterrichtsangebots, die vor Ablauf der Dreijahresfrist vorgenommen werden, von der Verkürzung der Wartefrist von vornherein ausgeschlossen sind. Hintergrund sei, dass ein Träger zunächst durch Bewältigung der Durststrecke für die genehmigte Ersatzschule nachzuweisen habe, dass diese auf Dauer Bestand habe. Hinter der Verkürzung stehe dann der Gedanke, dass der Träger seine schulische Kompetenz und wirtschaftliche Solidität für eine von ihm betriebene Ersatzschule durch die erfolgreiche Bewältigung der

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen- Drs. 19/6285

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

Durststrecke nachgewiesen habe und nun auf ein neues Angebot ausdehne, für welches die „Tragfähigkeit“ daher schneller angenommen werden könne.

Die beabsichtigte Rechtsfolge würde durch Satz 4 der Entwurfsfassung zwar erreicht. Allerdings bedürfte es einiger Präzisierungen des Wortlauts und der Beseitigung in der Entwurfsfassung bestehender Unklarheiten für die Rechtsanwendung, die darauf beruhen, dass die Entwurfsregelung an alle Fälle der Sätze 1 bis 3 gleichzeitig anknüpfen will und als maßgeblichen Zeitpunkt, in dem der Schulträger für die Ersatzschule finanzhilfeberechtigt sein muss, daher unterschiedlos die Genehmigung und die Anerkennung (des geänderten, ergänzten oder erweiterten) Unterrichtsangebots anführt. Letztere dürfte aber - jedenfalls in den Fällen des Satzes 3 - zu einem späteren Zeitpunkt liegen als erstere, sodass in der Entwurfsfassung unklar bliebe, auf welchen Zeitpunkt in den Fällen des Satzes 3 nun abzustellen wäre.

Das beabsichtigte Regelungsziel kann aber demgegenüber auch weniger „umständlich“ und fehleranfällig erreicht werden, wenn man dem obigen Regelungsvorschlag folgend zu Beginn der Sätze 1 und 2 im Wortlaut jeweils klarstellt, dass nur für die Änderung oder Ergänzung (im Sinne des Satzes 1) bzw. Erweiterung (im Sinne des Satzes 2) „des Unterrichtsangebots der Ersatzschule eines für diese Schule [bereits] finanzhilfeberechtigten Trägers“ die nachfolgend normierte Verkürzung der Wartezeit möglich ist. Denn dies ist gleichbedeutend damit, dass - wie beabsichtigt (s.o.) - zum Zeitpunkt der Änderung/Ergänzung/Erweiterung des Unterrichtsangebots - unabhängig davon, ob bei deren Insverksetzung nur die Genehmigung oder auch schon die Anerkennung vorliegt - die Dreijahresfrist des Absatzes 1 bereits abgelaufen sein muss. (Dies dürfte im Übrigen womöglich auch mit dem Wortlaut des geltenden Rechts bereits gemeint gewesen sein, es fehlt allerdings bei genauem Hinsehen die Spezifizierung, dass der Schulträger gerade für die betroffene Schule finanzhilfeberechtigt sein muss.)

- bb) In Satz 1 werden nach den Worten „die Finanzhilfe“ die Worte „bezüglich des geänderten oder ergänzten Angebots“ und nach dem Wort „Anerkennung“ die Worte „des geänderten oder ergänzten Angebots“ eingefügt.**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen- Drs. 19/6285

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

Anmerkung:

Der im Vergleich zur Entwurfsfassung neue Änderungsbefehl soll die Regelung des Satzes 1 des geltenden Rechts lediglich an die Formulierungen in Satz 2 des geltenden Rechts angleichen, um so deutlich zu machen, dass es - wie MK bestätigt hat - in beiden Fällen jeweils um die Finanzhilfe geht, die auf das geänderte (im Sinne des übergeordneten Begriffs zu Änderung, Ergänzung und Erweiterung) Unterrichtsangebot entfällt, und der maßgebliche Zeitpunkt auch in Satz 1 der der Anerkennung des geänderten Unterrichtsangebots ist. Der von Satz 2 abweichende und unspezifische Wortlaut des geltenden Rechts verunklart dies.

- cc) In Satz 2 werden nach der Angabe „§ 143“ ein Semikolon und die Angabe „Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend“ eingefügt.

Anmerkung:

Nach Mitteilung des MK soll auch hier - wie nach Absatz 1 - die Unterbrechung des Schulbetriebs vor Ablauf der (vorliegend verkürzten) Wartefrist dazu führen, dass die Frist von neuem zu laufen beginnt. Dies wird durch den vorgeschlagenen neuen Halbsatz 2 umgesetzt.

- dd) Es wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴Pflegeschulen nach § 9 PflBG, für die die Wartefrist nach Absatz 1 abgelaufen ist, stehen bei der Anwendung der Sätze 1 bis 3 Ersatzschulen, für die die Träger finanzhilfeberechtigt sind, gleich.

Anmerkung:

Der Änderungsvorschlag erfolgt anlässlich der oben unter Doppelbuchstaben aa vorgeschlagenen Änderungen (die der in der Entwurfsfassung vorgesehenen Änderung inhaltlich entsprechen; vgl. die dortige Anmerkung) zur Klarstellung. Nach Mitteilung des MK sollen nämlich auch Pflegeschulen nach § 9 PflBG, die in freier Trägerschaft geführt werden, - wie auch bislang schon - nach Ablauf von drei Jahren seit Aufnahme des Schulbetriebs von der Verkürzung der Wartefrist nach den Sätzen 1 bis 3 Gebrauch machen können, wenn sie ihr Unterrichtsangebot um den Bildungsgang der Pflegeassistenten erweitern und hierfür Finanzhilfe beantragen. Da die Pflegeschulen selbst jedoch nicht über die Finanzhilfe nach §§ 149, 150 finanziert werden (vgl. auch § 16 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2; ihre Finanzierung erfolgt insbesondere nach

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen- Drs. 19/6285

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

Maßgabe der §§ 26 ff. PflBG über den Pflegeausbildungsfonds), ihre Träger also für diese Pflegeschulen nicht im Sinne der Sätze 1 und 2 finanzhilfeberechtigt sind, bedarf es der mit dem neuen Satz 4 vorgeschlagenen klarstellenden Regelungen, dass diese Pflegeschulen den Schulen im Sinne der Sätze 1 und 2 insoweit gleich stehen. Damit wird auch dem entsprechenden in der Anhörung geäußerten Anliegen (vgl. Vorlage 2, dort Anlage 1, S. 3 sowie Vorlage 5, S. 2) entsprochen.

7. § 150 wird wie folgt geändert:

7. § 150 wird wie folgt geändert:

Vorbemerkung:

Wir weisen an dieser Stelle vorab darauf hin, dass die Regelungen zur rechnerischen Ermittlung der Finanzhilfe insgesamt sehr komplex und hinsichtlich der Schritte Ermittlung des Grundbetrags nach Absatz 2 und Ermittlung des Schülerbetrags nach Absatz 3 - auch schon nach geltender Rechtslage - unseres Erachtens ggf. nicht ganz präzise, jedenfalls nicht immer ohne Weiteres nachzuvollziehen sind. Sie lassen nämlich rechnerische Zwischenschritte, die in einer Vielzahl der Fälle zur Ermittlung dieser Beträge nötig sind, nicht unmittelbar erkennen und sind dadurch für den Anwender nur schwer verständlich. So ist es beispielsweise je nach Schulform erforderlich, verschiedene Teilschülerbeträge zu bilden, weil - wie sich aus den Anlagen 1 und 2 der Finanzhilfeverordnung (Fin-HVO) ergibt - innerhalb einer Schulform unterschiedliche Ansätze für die Schülerstunden (vgl. etwa für das Gymnasium differenziert nach den Sekundarbereichen I und II, für die berufsbildenden Schulen differenziert nach dem eingesetzten Lehrpersonal [Theorie-/Fachlehr- oder Fachpraxislehrkraft]) oder auch unterschiedliche Stundensätze (bei den berufsbildenden Schulen je nach eingesetztem Lehrpersonal) gelten. Bei den Gymnasien beispielsweise sind zudem aufgrund der unterschiedlichen Ansätze der Schülerstunden für die Sekundarbereiche I und II verschiedene Teilgrundbeträge zu bilden, weil sich für die verschiedenen Sekundarbereiche einer Schule unterschiedliche Schülerdurchschnittszahlen ergeben dürften. Diese Teilbeträge müssen jeweils zunächst anhand der für die einzelnen Schulformen geltenden verschiedenen Parameter gebildet und dann addiert werden, um nachfolgende Rechenschritte vorzunehmen, was in den jeweiligen zugrundeliegenden Regelungen des Absatzes 2 Satz 1 und des Absatzes 3 Satz 1 aber nicht abgebildet ist und sich allenfalls implizit aus der Formulierung des Absatzes 4 ableiten lässt, wonach die Schülerstunden nach verschiedenen Kategorien gesondert bestimmt werden können. Die Unterbreitung eines Regelungsvorschlags, der die einzelnen erforderlichen Rechenschritte für alle Schulformen

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen- Drs. 19/6285

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

sinnvoll, präzise und besser verständlich abbildet, wäre mit einer aufwendigen und aufgrund der vielen unterschiedlichen Fallgestaltungen nicht unkomplizierten Umstrukturierung der komplexen Finanzhilferegulungen verbunden, die in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich gewesen ist. Vor diesem Hintergrund und insbesondere auch im Hinblick darauf, dass diese Zwischenrechen Schritte auch bislang schon nötig sind und vorgenommen werden, ohne dass sich dies explizit aus dem Regelungswortlaut ergibt, dem geltenden Recht also implizit schon immer ein entsprechendes Verständnis zugrunde gelegt wurde, wird im Folgenden insoweit von präzisierenden Änderungsvorschlägen abgesehen und der geltende Regelungswortlaut grundsätzlich beibehalten. Lediglich bei den Förderschulen soll anders verfahren werden, wenn und weil dort die Finanzhilfe nicht nur bezogen auf das Lehrpersonal ermittelt wird, sondern zusätzlich auch die Kosten für das Zusatzpersonal berücksichtigt werden; vgl. hierzu die Änderungsvorschläge zu Absatz 3 und die diesbezüglichen Anmerkungen.

- a) Dem Absatz 1 wird der folgende Satz 3 angefügt:

- a) _____ Absatz 1 wird **wie folgt geändert**:

Anmerkung:

Redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des Änderungsbefehls unter Doppelbuchstabe aa; zum neuen Satz 3 s. jetzt unter Doppelbuchstabe bb.

- aa) In Satz 2 wird die Angabe „(bereinigter Grundbetrag)“ gestrichen.**

Anmerkung:

Der gegenüber der Entwurfsfassung neue Änderungsbefehl dient der Rechtsbereinigung. Die Legaldefinition der Begrifflichkeit „bereinigter Grundbetrag“ ist zum einen durch die im Entwurf vorgesehene Anfügung des neuen Satzes 3 (s. auch sogleich), der inhaltlich ebenfalls eine Bereinigung des Grundbetrags regelt, nicht mehr stimmig. Zum anderen wird sie mit Blick auf die von MK zu Nummer 12 des Gesetzesentwurfs (zu § 192 Abs. 1) vorgeschlagenen Änderungen in der geltenden Fassung auch nicht mehr gebraucht (vgl. auch den dortigen Vorschlag und die dazugehörige Anmerkung). Sie sollte daher gestrichen werden.

- bb) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:**

„³Sind an die Ersatzschule Beamtinnen oder Beamte ohne Bezüge beurlaubt, wird je

„³Hat das Land beamtete Lehrkräfte ohne Fortzahlung der Bezüge

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen- Drs. 19/6285

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

beamteter Lehrkraft ein Abzug vom Grundbetrag in Höhe von 12,5 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, die der Lehrkraft ohne Beurlaubung zustünde, vorgenommen.“

zum Dienst an der Ersatzschule beurlaubt, **so** wird je beamteter Lehrkraft ein Abzug vom Grundbetrag in Höhe [von 12,5 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, die der Lehrkraft ohne Beurlaubung zustünden], vorgenommen.“

Anmerkung:

Es wird vorgeschlagen, Satz 3 in der Formulierung an Satz 2 des geltenden Rechts anzupassen, da der Grundsachverhalt - Beurlaubung beamteter Lehrkräfte zum Dienst an der Ersatzschule - derselbe ist. Dies wird durch die Angleichung der Formulierung verdeutlicht, ebenso aber in der Folge auch, wo die Unterschiede in Sachverhalt (einmal mit und einmal ohne Fortzahlung der Bezüge) und Rechtsfolge liegen.

Darüber hinaus schlägt MK vor, die Entwurfsregelung dahingehend zu ändern, dass nur noch ein Abzug in Höhe des Arbeitgeberanteils für die Rentenversicherung, derzeit 9,3 Prozent, vorgenommen wird, statt - wie es die Entwurfsregelung noch vorsieht - ein Abzug pauschal in Höhe von 12,5 Prozent. Erläuternd hat MK mitgeteilt, dass eine nochmalige Überprüfung ergeben habe, dass in der Praxis für die ohne Bezüge zum Dienst an einer Ersatzschule beurlaubten beamteten Lehrkräfte die Voraussetzungen für eine Versicherungsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung aus heutiger Sicht wohl eher nicht vorlägen. In der Folge seien seitens der Schulträger für die genannten Personen Beiträge zur gesetzlichen Arbeitslosenversicherung zu leisten, sodass die betreffenden Beträge nicht vom Grundbetrag abgezogen werden sollten. Wir weisen darauf hin, dass bei dieser von MK vorgeschlagenen Ausgestaltung der jeweilige dem Abzug dann zugrundeliegende Prozentsatz nicht mehr fix ist, sondern - entsprechend dem Beitragssatz in der Rentenversicherung, vgl. § 158 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - ggf. variiert. Soll dem Vorschlag des MK gefolgt werden, dann könnte die Regelung wie folgt gefasst werden:

„³**Hat das Land beamtete Lehrkräfte ohne Fortzahlung der Bezüge zum Dienst an der Ersatzschule beurlaubt, so** wird je beamteter Lehrkraft ein Abzug vom Grundbetrag in Höhe **des Betrags vorgenommen, der dem Arbeitgeberanteil des Beitrags für die Rentenversicherung auf die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, die der Lehrkraft ohne Beurlaubung zustünden, entspricht.**“

- b) In Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „vom Kultusministerium“ durch die Worte „von der Schulbehörde“ ersetzt.

- b) *unverändert*

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Der Schülerbetrag ergibt sich durch Vervielfachung des Stundensatzes nach Satz 2 nach Art des einzusetzenden Lehrpersonals oder Zusatzpersonals mit den Stunden je Schülerin oder Schüler (Schülerstunden) nach Absatz 4 oder 6.
²Zur Berechnung des Stundensatzes

„(3) ¹Der Schülerbetrag ergibt sich durch Vervielfachung des Stundensatzes nach Satz 2 nach Art des einzusetzenden Lehrpersonals _____ mit den Stunden je Schülerin oder Schüler (Schülerstunden) nach Absatz 4 oder 6, **bei den Förderschulen zuzüglich des Betrags, der sich durch Vervielfachung des Stundensatzes nach Satz 2/1 für das Zusatzpersonal mit den Schülerstunden nach Absatz 4 oder 6 ergibt.** ²Zur Berechnung des Stundensatzes

1. des Lehrpersonals wird das Jahresentgelt durch die Regelstundenzahl geteilt und mit den folgenden Faktoren

_____ des Lehrpersonals wird das Jahresentgelt **nach Satz 3** durch die Regelstundenzahl **für Lehrkräfte an einer entsprechenden öffentlichen Schule** geteilt und mit den folgenden Faktoren **vervielfältigt**:

Anmerkung:

Zu Satz 1:

Durch die vorgeschlagenen Änderungen soll der beabsichtigte Regelungsinhalt umgesetzt werden, dass der Schülerbetrag neben den Aufwendungen für das Lehrpersonal bei den Förderschulen - aber eben auch nur bei diesen - zusätzlich auch die Aufwendungen für das Zusatzpersonal berücksichtigt. Dies ist der Entwurfsfassung nicht mit hinreichender Klarheit zu entnehmen: Zum einen scheinen dort das Lehrpersonal und das Zusatzpersonal in einem Alternativverhältnis zu stehen („oder“). Zum anderen ergibt sich weder aus der vorliegenden Entwurfsregelung noch aus einer der nachfolgenden Regelungen, dass eine Berücksichtigung des Zusatzpersonals sich auf Förderschulen beschränkt (anders - wenn auch nur äußerst implizit - das geltende Recht, das in Satz 2 in Nummer 2 einen Stundensatz lediglich „für Zusatzpersonal an Förderschulen“ vorgibt, einen solchen für Zusatzpersonal an anderen Schulen aber nicht vorsieht); Satz 5 des Entwurfs könnte insoweit auch lediglich als gegenüber den sonstigen Schulformen speziellere Bestimmung für Förderschulen verstanden werden. Der zur Anfügung vorgeschlagene neue Teilsatz stellt daher klar, dass für die Förderschulen der Schülerbetrag aus zwei Teilbeträgen besteht, die jeweils eine der beiden berücksichtigungsfähigen Personalkategorien nach den für diese jeweils vorgegebenen Regelungen in den Blick nehmen und die addiert werden

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen- Drs. 19/6285

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

müssen, bevor dann auf dieser Grundlage der Grundbetrag nach Absatz 2 gebildet werden kann.

Zu Satz 2:

Satz 2 des Entwurfs sollte im Sinne einer besseren Verständlichkeit auf die Regelungen zur Berechnung des Stundensatzes für das Lehrpersonal in der Nummer 1 der Entwurfsfassung beschränkt werden; er ist auch dann noch recht komplex. Die in der Entwurfsfassung außerdem in der Nummer 2 enthaltenen - abweichenden - Regelungen zur Berechnung des Stundensatzes für das Zusatzpersonal sollten zu diesem Zweck in einen eigenständigen Satz - vgl. den neuen Satz 2/1 - überführt werden. In Umsetzung dessen entfallen die Gliederungsebenen der Nummern 1 und 2 der Entwurfsfassung, sodass die bislang unter Nummer 1 der Entwurfsfassung verorteten Gliederungsebenen im Folgenden jeweils eine Ebene „hochrutschen“. Außerdem sollte das Vollverb zur Verbesserung der Verständlichkeit des Satzes vor die Aufzählung gezogen werden; dabei sollte jedoch zwecks Einheitlichkeit wie in Satz 1 (statt „multipliziert“ „vielfacht“) formuliert werden.

- a) F für Funktionsämter, der das Verhältnis von Inhaberinnen und Inhabern höherwertiger Ämter mit Schulleitungsaufgaben gegenüber den übrigen Lehrkräften an der entsprechenden öffentlichen Schule berücksichtigt und für

1. F für Funktionsämter, der das Verhältnis **der Personalkosten für die** Inhaberinnen und Inhaber_ höherwertiger Ämter mit Schulleitungsaufgaben gegenüber den **Personalkosten für die** übrigen Lehrkräfte_ an der entsprechenden öffentlichen Schule **ausdrückt** und für

Anmerkung:

Die vorgeschlagenen Änderungen erfolgen zur inhaltlichen und sprachlichen Präzisierung. Zum einen hat MK auf Nachfrage mitgeteilt, dass mit dem Faktor F nicht die jeweiligen Personenanzahlen ins Verhältnis zueinander gesetzt werden, sondern die jeweiligen für diese anfallenden Personalkosten. Zum anderen sollte die unklare Formulierung, wonach der Faktor F das Verhältnis „berücksichtigt“ (inwiefern?), klarstellend dahingehend geändert werden, dass der Faktor F dieses Verhältnis unmittelbar selbst ausdrückt.

- aa) Grundschulen
1,10,

bb) Hauptschulen
1,10,

cc) Realschulen
1,10,

- a) unverändert

b) unverändert

c) unverändert

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen- Drs. 19/6285

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

- | | |
|---|--|
| dd) Oberschulen
1,10, | d) <i>unverändert</i> |
| ee) Gesamtschulen
1,15, | e) <i>unverändert</i> |
| ff) Gymnasien
1,15, | f) <i>unverändert</i> |
| gg) Förderschulen
1,09, | g) <i>unverändert</i> |
| hh) berufsbildende Schulen
1,11 | h) <i>unverändert</i> |
| beträgt, | beträgt, |
| b) AS für Anrechnungsstunden,
der die durchschnittlichen An-
rechnungen auf die Regelstun-
denzahl an der entsprechenden
öffentlichen Schule ausdrückt
und für | 2. AS für Anrechnungsstunden, der die
durchschnittlichen Anrechnungen auf
die Regelstundenzahl an der entspre-
chenden öffentlichen Schule aus-
drückt und für |
| aa) Grundschulen
1,08, | a) <i>unverändert</i> |
| bb) Hauptschulen
1,07, | b) <i>unverändert</i> |
| cc) Realschulen
1,07, | c) <i>unverändert</i> |
| dd) Oberschulen
1,07, | d) <i>unverändert</i> |
| ee) Gesamtschulen
1,08, | e) <i>unverändert</i> |
| ff) Gymnasien
1,07, | f) <i>unverändert</i> |
| gg) Förderschulen
1,06, | g) <i>unverändert</i> |
| hh) berufsbildende Schulen
1,07 | h) <i>unverändert</i> |
| beträgt, | beträgt, |
| c) S für Sachkosten in Höhe von
1,167 und | 3. S für Sachkosten _____, der
1,167 beträgt und |

Anmerkung:

Die Änderung wird vorgeschlagen, um insoweit einheitlich zu den vorangegangenen Nummern zu formulieren.

- d) Abschlag in Höhe von 0,8, der die finanzielle Eigenverantwortung der Schulträger berücksichtigt,

4. Abschlag _____, der der finanziellen Eigenverantwortung der Schulträger **Rechnung trägt und 0,8 beträgt**_____

Anmerkung:

Die Änderungen erfolgen, um die Formulierungen zu vereinheitlichen (s. auch die Anmerkung zu Nummer 3 [Buchstabe c der Entwurfsfassung]) und sprachlich zu verdeutlichen, dass der vorliegende Faktor mit „Abschlag“ bezeichnet wird (vgl. auch Absatz 8 Satz 1 d.E.) - und gleichzeitig einen solchen darstellt -, sowie um das unklare Wort „berücksichtigen“ zu vermeiden (s. auch die Anmerkung zu Nummer 1 [Buchstabe a der Entwurfsfassung]).

multipliziert,

_____.

2. des Zusatzpersonals wird das Jahresentgelt durch die wöchentliche Arbeitszeit geteilt und mit den Faktoren S (Sachkosten) und Abschlag multipliziert.

³Der Bestimmung des Jahresentgelts sind die am 1. August des Schuljahres geltenden Durchschnittsätze für Tarifbeschäftigte nach der an der entsprechenden öffentlichen Schule üblichen Eingruppierung einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung abzüglich eines Anteils für die Zusatzversorgung zuzüglich eines Anteils für personalbezogene Sachausgaben zugrunde zu legen. ⁴Zum Lehrpersonal im Sinne dieser Vorschrift zählen alle Personen, die in eigener pädagogischer Verantwortung unterrichten; dazu gehören nicht die Unterricht in eigener Verantwortung erteilenden Beamtinnen und Beamten auf Widerruf. ⁵Zum Zusatzpersonal an Förderschulen zählen die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.“

^{2/1}**Zur Berechnung des Stundensatzes** des Zusatzpersonals wird das Jahresentgelt **nach Satz 4/1** durch die wöchentliche Arbeitszeit geteilt und mit den Faktoren S (**Satz 2 Nr. 3**) und Abschlag (**Satz 2 Nr. 4**) **vervielfacht**.

³Der Bestimmung des Jahresentgelts **des Lehrpersonals** sind die am 1. August des Schuljahres geltenden, **von dem für Finanzen zuständigen Ministerium im Niedersächsischen Ministerialblatt für die Veranschlagung von Personalausgaben bekannt gemachten** Durchschnittsätze für tarifbeschäftigte **Lehrkräfte** nach der an der entsprechenden öffentlichen Schule üblichen Eingruppierung einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung abzüglich eines Anteils für die Zusatzversorgung zuzüglich eines Anteils für personalbezogene Sachausgaben zugrunde zu legen; **der Abzug eines Anteils für die Zusatzversorgung erfolgt dabei in Höhe des vom Versorgungsverband bundes- und landesgeförderter Unternehmen e.V. festgesetzten Umlage vom Hundertsatzes vom rentenversicherungspflichtigen Entgelt, der Zuschlag eines Anteils für personalbezogene Sachausgaben in Höhe von 0,8 vom Hundert des sich nach dem Abzug ergebenden Betrags.** ⁴Zum Lehrpersonal im Sinne dieser

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen- Drs. 19/6285

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

Vorschrift zählen alle Personen, die in eigener pädagogischer Verantwortung unterrichten; dazu gehören nicht die Unterricht in eigener Verantwortung erteilenden Beamtinnen und Beamten auf Widerruf. ⁴¹**Für die Bestimmung des Jahresentgelts des Zusatzpersonals gilt Satz 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass statt der Durchschnittssätze für tarifbeschäftigte Lehrkräfte die Durchschnittssätze für Tarifbeschäftigte zugrunde zu legen sind.** ⁵Zum Zusatzpersonal an Förderschulen zählen die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.“

Anmerkung:

Zu Satz 2/1:

Vgl. zunächst die Anmerkung zu Satz 2 (einleitender Satzteil). Der vorgeschlagene Satz 2/1 enthält die in der Entwurfsfassung in Nummer 2 des Satzes 2 normierten Regelungen zur Berechnung des Stundensatzes des Zusatzpersonals. Die eingefügten Verweisungen dienen der Präzisierung und Klarstellung; zum dort genannten neuen Satz 4/1 vgl. die Vorschläge zu Satz 3 und 4/1 und die diesbezüglichen Anmerkungen.

Zu Satz 3:

Die Entwurfsregelung bedarf in mehrfacher Hinsicht der inhaltlichen Präzisierung. Dies gilt zunächst für die Durchschnittssätze, die der Ermittlung des Jahresentgelts zugrunde gelegt werden sollen, die im Regelungswortlaut aber hinsichtlich ihrer Herkunft und Auffindbarkeit nicht näher spezifiziert werden. Wie sich aus der Entwurfsbegründung, S. 11 f., ergibt, sollen diese Durchschnittssätze diejenigen sein, die das Land für die Veranschlagung von Personalausgaben zugrunde legt und die für diese Zwecke vom Finanzministerium (MF) im Erlasswege festgesetzt - und im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht - werden. Dies sollte dann auch gesetzlich abgebildet werden; die insoweit vorgeschlagene Formulierung lehnt sich an diejenige in § 7 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Schwangerschaftskonfliktgesetz an.

Darüber hinaus sollen nach Mitteilung des MK von den genannten Durchschnittssätzen für das Lehrpersonal auch diejenigen für die (tarifbeschäftigten) Lehrkräfte verwandt werden, die in dem Erlass des MF gesondert ausgewiesen werden, während für das Zusatzpersonal die allgemeinen Durchschnittssätze für Tarifbeschäftigte zugrunde zu legen sind. Auch diese Differenzierung wird aus der Entwurfsfassung nicht hinreichend deutlich. Vor diesem Hintergrund wird

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen- Drs. 19/6285

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

vorgeschlagen, in Satz 3 allein die Berechnung des Jahresentgelts des Lehrpersonals zu regeln und die Vorgaben für die Berechnung des Jahresentgelts des lediglich bei Förderschulen ebenfalls zu berücksichtigende Zusatzpersonals in einem neuen Satz 4/1 (vgl. den dortigen Vorschlag und die dazugehörige Anmerkung) zu regeln.

Schließlich bedarf es für die in der Entwurfsregelung normierten Zu- und Abschläge auf und von dem Durchschnittssatz noch einer Angabe, wie hoch diese ausfallen sollen. Dies bleibt in der Entwurfsfassung offen. Gemeint ist nach Mitteilung des MK, dass aus den Durchschnittssätzen zunächst der dort bereits enthaltene Arbeitgeberanteil für die Zusatzversorgung herausgerechnet wird (die Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge erfolgt weiterhin einzelfallbezogen nach Absatz 8). Auf den sich daraus ergebenden Betrag soll dann ein Zuschlag in Höhe desjenigen Prozentsatzes erfolgen, der auch für die in dem o. g. Erlass des MF bekanntgegeben standardisierten Personalkostensätze verwandt wird. Beides ist dem Regelungswortlaut der Entwurfsfassung jedoch nicht zu entnehmen und wird mit dem insoweit zur Ergänzung vorgeschlagenen neuen zweiten Halbsatz umgesetzt. Dabei wird vorgeschlagen, den o. g. Prozentsatz für den Zuschlag für die personalbezogenen Sachausgaben, der von Beginn an (1998) 0,8 beträgt und für den eine Änderung auch nicht abzusehen ist, nicht abstrakt zu definieren, sondern - um die notgedrungen lange und sehr komplexe Regelung nicht noch schwerer verständlich zu machen - ihn betragsmäßig unmittelbar in das Gesetz aufzunehmen.

Zu Satz 4/1:

Vgl. zunächst die Anmerkung zu Satz 3 zu dem Vorschlag, Satz 3 auf die Regelung der Ermittlung des Jahresentgelts des Lehrpersonals zu beschränken. Der vorgeschlagene neue Satz 4/1 regelt nun, wie sich das Jahresentgelt für das Zusatzpersonal ermittelt, indem er insoweit grundsätzlich Satz 3 für entsprechend anwendbar erklärt und lediglich für den Punkt, in dem davon aus den zu Satz 3 erläuterten Gründen abgewichen wird, eine entsprechende Maßgabe normiert.

d) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Gymnasien“ die Worte „und Gesamtschulen“ eingefügt sowie die Worte „den Gruppen des Lehrpersonals nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 3“ durch die Worte „Theorielehrkräften, Fachlehrkräften sowie Fachpraxislehrkräften“ ersetzt.

d) unverändert

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

e) unverändert

- aa) In Satz 1 werden die Worte „und bei Ersatzschulen“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „Ersatzschule“ die Angabe „nach Satz 1“ eingefügt.
- f) In Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe „nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 Buchst. f“ durch die Worte „für eine Förderschullehrkraft“ ersetzt.

- f) In Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe „nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 Buchst. f“ durch die **Angabe „nach Absatz 3 Satz 2“** für eine Förderschullehrkraft“ ersetzt.

Anmerkung:

Der Vorschlag dient der Präzisierung und besseren Verständlichkeit.

- g) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) ¹Ausgaben des Schulträgers für eine angemessene Zusatzversorgung einer oder eines Beschäftigten des Lehr- und Zusatzpersonals werden unter Anwendung des Faktors Abschlag bezuschusst. ²Für von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreite Lehrkräfte, die bei einer als rechtsfähige kirchliche Anstalt öffentlichen Rechts geführten Versorgungskasse angemeldet sind, wird zu den Beiträgen des Schulträgers ein angemessener Zuschuss gewährt. ³Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere zur Angemessenheit von Direkt- und Zusatzversorgungsleistungen zu regeln.“

- g) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) ¹Ausgaben, **die der** Schulträger_ für eine angemessene Zusatzversorgung einer oder eines Beschäftigten des Lehr- **oder** Zusatzpersonals **getätigt hat**, werden unter Anwendung des Faktors Abschlag **(Absatz 3 Satz 2 Nr. 4)** bezuschusst. ²Für von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreite Lehrkräfte, die bei einer als rechtsfähige kirchliche Anstalt öffentlichen Rechts geführten Versorgungskasse angemeldet sind, wird zu den Beiträgen des Schulträgers **für eine angemessene Direktversorgung** ein angemessener Zuschuss gewährt. ³Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere zur Angemessenheit von Direkt- und Zusatzversorgungsleistungen **und des Zuschusses nach Satz 2** zu regeln.“

Anmerkung:

Zu Satz 1:

Durch die vorgeschlagenen Änderungen soll zunächst deutlicher ausgedrückt werden, in welcher Höhe bezuschusst wird, nämlich, dass der Abschlag auf die jeweiligen tatsächlich getätigten Ausgaben (für eine angemessene Zusatzversorgung) erfolgt - und in der Folge der sich daraus ergebende Betrag der Höhe des Zuschusses entspricht.

Die Ersetzung des Wortes „und“ durch das Wort „oder“ trägt dem Umstand Rechnung, dass ggf. auch nur für Lehr- oder Zusatzpersonal entsprechende Ausgaben getätigt worden sein können. Es handelt es sich um ein sog. „und/oder“.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen- Drs. 19/6285

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

Der zur Einfügung vorgeschlagene Klammerzusatz dient der Präzisierung und besseren Verständlichkeit.

Zu Satz 2:

Die vorgeschlagene Einfügung präzisiert zum einen, wozu die Beiträge geleistet werden. Zum anderen und insbesondere schafft sie im Regelungstext aber auch den Anknüpfungspunkt für die in Satz 3 vorgesehene Verordnungsermächtigung für die Bestimmung des „Näheren zur Angemessenheit von Direktversorgungsleistungen“, die in der Entwurfsfassung „in der Luft hängt“, weil die betreffende Voraussetzung in Satz 2 nicht normiert ist.

Zu Satz 3:

Auch die Höhe des angemessenen Zuschusses nach Satz 2 soll sich nach Mitteilung des MK aus der Verordnung ergeben; dies wird durch die vorgeschlagene Ergänzung der Verordnungsermächtigung klargestellt.

7/1. In § 152 Abs. 3 wird Satz 3 gestrichen.

Anmerkung:

Durch den den Änderungenbefehl soll das Gesetz um eine Doppelregelung bereinigt werden. Bereits § 150 Abs. 1 Satz 2 des geltenden Rechts bestimmt unabhängig von der Schulform für den Fall, dass das Land beamtete Lehrkräfte unter Fortzahlung der Bezüge zum Dienst an der Ersatzschule beurlaubt hat, dass sich der Grundbetrag der Finanzhilfe um die vom Land für die beurlaubten Lehrkräfte aufgewendeten Beträge vermindert. Die hier zur Streichung vorgeschlagene Regelung sieht vor, dass in den Fällen, in denen eine Förderschule, die Finanzhilfe erhält, Lehrkräfte beschäftigt, die vom Land unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubt sind, die vom Land an die beurlaubten Lehrkräfte gezahlten Bezüge auf die Finanzhilfe anzurechnen sind. Inhaltlich gleicht diese Regelung damit der allgemeineren Bestimmung, im Detail ist sie jedoch abweichend formuliert, so dass das Verhältnis der beiden Regelungen zueinander unklar ist. Die an sich schon unnötige Doppelregelung für Förderschulen sollte daher zur Vermeidung dieser Unklarheiten gestrichen werden.

8. In § 153 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „zur Beförderung“ durch die Worte „zum Führen der dem jeweiligen Amt entsprechenden Amtsbezeichnung“ ersetzt.

8. In § 153 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „zur Beförderung **heranstände**“ durch die Worte „zum Führen der dem jeweiligen Amt entsprechenden Amtsbezeichnung **berechtigt sein könnte**“ ersetzt.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen- Drs. 19/6285

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

Anmerkung:

Die Änderung hat vor allem sprachliche Gründe. Der sich aus dem Änderungsbefehl in der Entwurfsfassung ergebende Regelungswortlaut, wonach das Führen der Amtsbezeichnung vergleichbarer Lehrkräfte an öffentlichen Schulen für hauptberufliche Lehrkräfte einer anerkannten Ersatzschule frühestens von dem Zeitpunkt an gestattet werden darf, „in dem die Lehrkraft im öffentlichen Dienst zum Führen der dem jeweiligen Amt entsprechenden Amtsbezeichnung heranstünde“, ist sprachlich unglücklich und inhaltlich nicht unmittelbar verständlich. Gemeint ist nach Mitteilung des MK, dass die zeitlichen Dimensionen, in denen im öffentlichen (Schul-)Dienst insbesondere höherwertige Ämter übertragen werden können (vgl. v. a. § 20 Abs. 3 des Niedersächsischen Beamtengesetzes) auf die Privatschullehrer im Hinblick auf die Berechtigung zum Führen einer entsprechenden Amtsbezeichnung übertragen werden sollen; die Möglichkeit zum Führen einer Amtsbezeichnung soll „im Gleichklang“ mit dem öffentlichen Schulwesen erfolgen. Dies soll durch die vorgeschlagene Formulierung, die auf den Zeitpunkt abstellt, in dem die Lehrkraft „im öffentlichen Dienst zum Führen der dem jeweiligen Amt entsprechenden Amtsbezeichnung berechtigt sein könnte“ (wenn sie entsprechend befördert würde) verständlicher ausgedrückt werden.

9. Am Ende des § 161 Abs. 3 Satz 4 wird die Angabe „unter Anwendung eines Faktors in Höhe von 0,8“ eingefügt.

9. unverändert

10. § 167 wird wie folgt geändert:

10. § 167 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Anmerkung:

Redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des neuen Änderungsbefehls unter Doppelbuchstabe aa.

Nachrichtlich Absatz 2 des geltenden Rechts:

„(2) ¹Die Schulleitung an Ersatzschulen bedarf zur Ausübung der Tätigkeit der Genehmigung der Schulbehörde. ²Die Genehmigung darf nur versagt oder widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen des § 144 Abs. 3 oder des § 145 Abs. 1 Nr. 2 nicht erfüllt sind oder wenn Tatsachen vorliegen, die bei Schulleiterinnen oder Schulleitern öffentlicher Schulen zu einer Beendigung des Dienstverhältnisses führen oder die Entfernung aus dem Dienst rechtfertigen würden.“

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen- Drs. 19/6285

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

„¹Für die Einsetzung der Schulleitung der Ersatzschule bedarf der Schulträger der vorherigen Genehmigung der Schulbehörde.“

Anmerkung:

Durch die vorgeschlagene Änderung soll der Regelungswortlaut im Hinblick auf die gelebte Praxis präzisiert werden. Die Genehmigung wird nämlich nicht - wie es der Regelungswortlaut der geltenden Fassung zu verstehen gibt - der Person erteilt, die die Schulleitung übernehmen soll, um dieser die „Tauglichkeit“ für die Übernahme der Schulleitungstätigkeit zu bescheinigen. Nach Mitteilung des MK ergeht die erforderliche Genehmigung in der Praxis vielmehr gegenüber dem jeweiligen Schulträger und bezieht sich auf die Bestellung der konkreten Person(en) für die Schulleitung an der konkreten Ersatzschule. Dies soll durch die vorgeschlagene Änderung klargestellt werden.

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 144 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 144 Abs. 4“ ersetzt.

- bb) In _____ Satz 2 werden die Worte „wenn die Voraussetzungen“ durch die Worte „wenn hinsichtlich der Person der Schulleiterin oder des Schulleiters die Voraussetzungen“ und die Angabe „§ 144 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 144 Abs. 4“ ersetzt.

Anmerkung:

Anlässlich der lediglich redaktionellen Änderung der Entwurfsfassung wird zusätzlich eine Ergänzung des Regelungswortlauts vorgeschlagen, die das Gemeinte verständlicher ausdrücken soll, nämlich, dass eine Versagung oder einen Widerruf der Genehmigung nur infrage kommt, wenn die in § 144 Abs. 4 und § 145 Abs. 1 Nr. 2 zunächst einmal schulbezogen formulierten Voraussetzungen in der Person der Schulleiterin oder des Schulleiters nicht vorliegen (s. auch die vergleichbare Formulierung in Buchstabe b des Entwurfs [Absatz 3 Satz 3]).

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Eine Lehrkraft ohne Lehrbefähigung bedarf vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit an der Ersatzschule einer Unterrichtsgenehmigung der Schulbehörde. ²Die Schulbehörde hat die Unterrichtsgenehmigung nach Maßgabe des § 144 Abs. 4 zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. ³Die Ausübung der Tätigkeit einer Lehrkraft kann untersagt werden, wenn in der Person der Lehrkraft die Voraussetzungen des § 144 Abs. 4 nicht

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹**Für den Einsatz** einer Lehrkraft ohne Lehrbefähigung _____ an der Ersatzschule bedarf **der Schulträger** einer **vorherigen** Unterrichtsgenehmigung der Schulbehörde. ²Die Schulbehörde hat die Unterrichtsgenehmigung **auf Antrag des Trägers** nach Maßgabe des § 144 Abs. 4 zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. ³**Der Einsatz** einer Lehrkraft kann untersagt werden, wenn in

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen- Drs. 19/6285

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

erfüllt sind oder wenn Tatsachen vorliegen, die bei Lehrkräften öffentlicher Schulen zu einer Beendigung des Dienstverhältnisses führen oder die Entfernung aus dem Dienst rechtfertigen würden.“

der Person der Lehrkraft die Voraussetzungen des § 144 Abs. 4 nicht erfüllt sind oder wenn Tatsachen vorliegen, die bei Lehrkräften öffentlicher Schulen zu einer Beendigung des Dienstverhältnisses führen oder die Entfernung aus dem Dienst rechtfertigen würden.“

Anmerkung:

Zu Satz 1:

Die Änderungen präzisieren den Wortlaut der Entwurfsregelung im Hinblick auf den beabsichtigten Regelungsinhalt. MK hat auf Nachfrage mitgeteilt, dass die vorliegend vorgesehene Unterrichtsgenehmigung für Lehrkräfte ohne Lehrbefähigung in der Konzeption der Genehmigung der Schulleitung nach Absatz 2 entsprechen soll (vgl. die Anmerkung zu Buchstabe a Doppelbuchst. aa). Gegenstand der Genehmigung solle der konkrete (geplante) Unterrichtseinsatz der betreffenden Lehrkraft an der Ersatzschule sein; die Genehmigung solle auf Antrag des Trägers und gegenüber diesem ergehen, es sollten keine weiteren über den Antrag hinausgehenden Einsatzmöglichkeiten (insbesondere andere Schulfächer, andere Schulformen) geprüft werden. Der Regelungswortlaut der Entwurfsfassung spricht demgegenüber für eine Genehmigung, die gegenüber der betreffenden Lehrkraft auf Grundlage ihrer Qualifikation ergeht. Dies ist aber nicht gewollt (s. o.). Zwar solle die betreffende Lehrkraft eine Durchschrift der Genehmigung erhalten, die sie bei einem Wechsel zu einem anderen freien Schulträger vorlegen könne. Dies solle aber lediglich dazu führen, dass diese Durchschrift als Nachweis i. S. d. § 144 Abs. 4 durch den neuen Schulträger bei der Schulbehörde eingereicht werde und es keiner (nochmaligen) vertieften Prüfung bedürfe, wenn sich der geplante Unterrichtseinsatz im Rahmen der dem bisherigen Träger ausgestellten Genehmigung bewege; das formelle Erfordernis einer Genehmigung des geplanten Unterrichtseinsatzes gegenüber dem Träger der neuen Schule bleibe jedoch bestehen. Diese Konstruktion wird durch die vorgeschlagenen Änderungen abgebildet.

Zu Satz 2:

Vgl. zunächst die Anmerkung zu Satz 1. Die vorgeschlagene Einfügung dient der Klarstellung, dass der Träger der Antragssteller ist und den Antrag für einen bestimmten Unterrichtseinsatz stellt.

Zu Satz 3:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Sätzen 1 und 2 unterbreiteten Änderungsvorschlägen, die entsprechend der diesen Vorschlägen zugrunde liegenden Genehmigungskonzeption (vgl. die

2 Die Leistungen nach Satz 1 Nr. 2 werden auch über 20 vom Hundert des bereinigten Grundbetrages hinaus in voller Höhe erstattet, soweit der Schulträger durch eine vor dem 1. August 1993 getroffene Vereinbarung mit dem Versorgungsträger über das Auslaufen der Mitgliedschaft so belastet wird, dass 20 vom Hundert des bereinigten Grundbetrages nicht ausreichen, um die Leistungen nach Satz 1 und die Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen- Drs. 19/6285

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

und zur Zusatzversicherung nach § 150 Abs. 8 zu decken.“

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abweichend von § 150 Abs. 8 werden einem Schulträger auf Antrag bis zu 20 vom Hundert des bereinigten Grundbetrags“ durch die Angabe „Einem Schulträger werden auf Antrag bis zu 20 vom Hundert des gemäß § 150 Abs. 1 Sätze 2 und 3 bereinigten Grundbetrags“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „und die Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung und zur Zusatzversicherung nach § 150 Abs. 8“ gestrichen.

Anmerkung:

Die Änderungsvorschläge beruhen auf einem entsprechenden Formulierungsvorschlag des MK, welches nach nochmaliger Überprüfung vorschlägt, die in dem vorliegenden Absatz geregelte (überkommene) Unterstützung der (kirchlichen) Schulträger, die laufende Direktversorgungsleistungen für Lehrkräfte im Ruhestand aufwendeten, hinsichtlich dieser „Pensionslasten“ derart in die neue Systematik der Finanzhilfe zu überführen, dass sie zusätzlich zu dieser erfolgt - bis dann die Regelung zukünftig ihren Anwendungsbereich verliert, weil keine von § 192 Abs. 1 betroffenen Personen mehr leben. Dabei soll sich Bezugsbetrag in Satz 1 nach den neuen Berechnungsvorschriften für den (bereinigten) Grundbetrag errechnen und Satz 2 wie vorgeschlagen beschränkt werden. Was dies insbesondere in finanzieller Hinsicht bedeutet, kann von uns aufgrund fehlender Fachkenntnisse nicht beurteilt werden.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Schulträger kann bei Geltendmachung der Finanzhilfe für das Schuljahr 2025/2026 und für das Schuljahr 2026/2027 beantragen, dass die Festsetzung der Finanzhilfe nach § 150 und der aufgrund des § 150 erlassenen Verordnung jeweils in der bis zum 31. Juli 2025 geltenden Fassung erfolgt.“

c) Es werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Landesregierung überprüft bis zum 31. Juli 2028 die Grundlagen der

b) unverändert

c) Es **wird der** folgende **Absatz 3** _____ angefügt:

„(3) Die Landesregierung überprüft bis zum 31. Juli 2028 die **Angemessenheit**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen- Drs. 19/6285

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

Berechnung der Finanzhilfe nach § 150
Abs. 3.

(4) ¹§ 146 Nr. 3 und § 167 Abs. 3
Sätze 1 und 2 sind erstmals für Lehrkräfte
anzuwenden, die ab dem 1. August 2026
eine Tätigkeit an der Ersatzschule aufneh-
men. ²Für Lehrkräfte, die am 31. Juli 2026
an der Ersatzschule unterrichten, gelten
die Voraussetzungen als erfüllt.“

der Grundlagen zur Berechnung der Fi-
nanzhilfe nach § 150 Abs. 3.“

(4) _____ (jetzt in § 192 a)

Anmerkung:

Zu Absatz 3:

Die Änderung beruht auf einem entsprechenden For-
mulierungsvorschlag des MK und soll klarstellen, wo-
raufhin die Grundlagen der Berechnung der Finanz-
hilfe zu überprüfen sind. Die Entwurfsfassung der Re-
gelung lässt dies völlig offen und auch der Entwurfs-
begründung, S. 15, ist hierzu nichts Genauereres zu
entnehmen. Es handelt sich dabei um eine rechtspo-
litische, keine rechtliche Frage.

Zu Absatz 4:

Da der vorliegend geänderte Paragraph Übergangs-
vorschriften zur Finanzhilfe enthält (vgl. die Über-
schrift des geltenden Rechts), sollten die vorliegen-
den Regelungen, die demgegenüber Übergangsvor-
schriften zu Regelungen enthalten, die der Schulauf-
sicht zuzuordnen sind, aus systematischen Gründen
hier gestrichen und in einen neuen eigenständigen
Paragraphen überführt werden; vgl. in diesem Zusam-
menhang den nachfolgenden Formulierungsvor-
schlag für einen neuen § 192 a.

**13. Nach § 192 wird der folgende § 192 a einge-
fügt:**

„§ 192 a

**Übergangsvorschriften zur Anzeigepflicht und
zur Unterrichtsgenehmigung**

¹§ 146 Nr. 3 und § 167 Abs. 3 Sätze 1 und 2
sind erstmals für Lehrkräfte anzuwenden, die ab
dem 1. August 2026 eine Tätigkeit an der Ersatz-
schule aufnehmen. ²Für Lehrkräfte, die am 31. Juli
2026 an der Ersatzschule unterrichten, gelten die
Voraussetzungen als erfüllt.“

Anmerkung:

Die gegenüber dem Entwurf neue Nummer 13 greift
die Übergangsvorschriften aus Nummer 12 Buchst. b
- zu Absatz 4 - des Entwurfs, die dort aus systemati-
schen Gründen zur Streichung und Überführung in ei-
nen eigenständigen Paragraphen vorgeschlagen
sind, unverändert wieder auf.

Vorlage 10 vom 16.05.2025 zu Drs. 19/6285

*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen- Drs. 19/6285*

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2025 in Kraft.

Artikel 2

unverändert

Vorlage 11

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/die Grünen - Drs. 19/6285

Der federführende Kultusausschuss hat die Beratung des o. g. Gesetzentwurfs in seiner 49. Sitzung am 23. Mai 2025 - vorbehaltlich des Ergebnisses der Mitberatung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen und des Ausschusses für Haushalt und Finanzen - mit dem aus dieser Vorlage ersichtlichen Ergebnis abgeschlossen und bittet um die Durchführung der Mitberatung rechtzeitig zum Juni-Plenum.

Im Auftrag
Dr. Schröder

Per E-Mail zu verteilen an:
Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen
Ausschuss für Haushalt und Finanzen
Kultusausschuss
Präsidentin des Landtages
Fraktionen
Staatskanzlei
Finanzministerium
Kultusministerium
Justizministerium
Landesrechnungshof
Landesbeauftragter für den Datenschutz
Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen
Staatsgerichtshof
Kommunale Spitzenverbände

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/die Grünen - Drs. 19/6285

Ergebnis der Beratung des federführenden Kultusausschusses

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Schulgesetzes**

Artikel 1

Das Niedersächsische Schulgesetz in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 35), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 117 wird der folgende Absatz 7 angefügt:

„(7) ¹Durch Vereinbarung zwischen dem Landkreis und allen kreisangehörigen Gemeinden, Samtgemeinden und deren Zusammenschlüssen kann von den Absätzen 1 bis 6 abgewichen werden. ²Endet die Vereinbarung, finden die gesetzlichen Regelungen erneut Anwendung.“

2. Dem § 118 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Durch Vereinbarung zwischen dem Landkreis und allen kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden können die Zuweisungen auch pauschaliert gewährt werden. ²In diesem Fall kann von dem Mindest- und Höchstsatz nach Absatz 1 Satz 1 und aufgrund des Absatzes 2 abgewichen werden. ³Endet die Vereinbarung, finden die gesetzlichen Regelungen erneut Anwendung.“

3. § 144 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) ¹Die Genehmigung einer allgemeinbildenden Ersatzschule setzt voraus, dass sich die zu dieser Schule gehörenden Einrichtungen und Gebäude in einer hinreichenden räumlichen Nähe zueinander befinden. ²Insbesondere müssen die Wege zwischen den Einrichtungen und Gebäuden von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften während des Schulbetriebs in angemessener Zeit und mit zumutbarem Aufwand zurückgelegt werden können. ³Grundschulen sowie deren Schulzweige an zusammengefassten Schulen können nur in unmittelbarer Nähe zum Standort der

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Schulgesetzes**

Artikel 1

Das Niedersächsische Schulgesetz in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 35), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 117 wird der folgende Absatz 7 angefügt:

„(7) ¹Durch Vereinbarung zwischen dem Landkreis und allen kreisangehörigen Gemeinden, Samtgemeinden und deren Zusammenschlüssen kann von den Absätzen 1 bis 6 abgewichen werden. ²**Kündigt eine an ihr beteiligte Partei** die Vereinbarung **oder** endet **sie aus sonstigem Grund, so** finden die gesetzlichen Regelungen erneut Anwendung.“

2. Dem § 118 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹**Auf Grundlage einer** Vereinbarung zwischen dem Landkreis und allen kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden können die Zuweisungen auch pauschaliert gewährt werden. ²In diesem Fall kann von dem Mindest- und Höchstsatz nach Absatz 1 Satz 1 und aufgrund des Absatzes 2 **sowie den Bestimmungen der Verordnung nach Absatz 1 Satz 2** abgewichen werden. ³**Kündigt eine an ihr beteiligte Partei** die Vereinbarung **oder** endet **sie aus sonstigem Grund, so** finden die gesetzlichen Regelungen erneut Anwendung.“

3. § 144 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) ¹Die Genehmigung einer allgemeinbildenden Ersatzschule setzt voraus, dass sich die zu dieser Schule gehörenden **baulichen** Einrichtungen _____ in einer hinreichenden räumlichen Nähe zueinander befinden, **sodass** die Wege zwischen den **baulichen** Einrichtungen _____ von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften **im Verlauf des regelmäßigen** Schulbetriebs _____ und **unter** zumutbaren **Bedingungen** zurückgelegt werden können. ² _____ *(jetzt in Satz 1)* ³ _____ ⁴**Vor dem**

*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/die Grünen - Drs. 19/6285*

Ergebnis der Beratung des federführenden Kultusausschusses

Schule und nur zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Unterrichts wegen fehlender räumlicher Voraussetzungen Außenstellen führen.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und es wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere zum Verfahren sowie zu der Art der zu erbringenden Nachweise zu regeln.“

4. § 146 erhält folgende Fassung:

„§ 146

Anzeigepflicht bei wesentlichen Änderungen

Alle Änderungen in Bezug auf die Genehmigungsvoraussetzungen der Ersatzschule sind der Schulbehörde anzuzeigen, insbesondere

1. jede wesentliche Änderung beim Träger, insbesondere der vertretungsberechtigten Personen, der Rechtsform, des Sitzes,
2. jeder Wechsel in der Schulleitung,
3. jede erstmalige Tätigkeitsaufnahme einer Lehrkraft,
4. jede wesentliche Änderung der wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung der Lehrkräfte,
5. jede wesentliche Änderung des pädagogischen Konzepts,
6. jede Änderung eines genehmigten Bildungsgangs,
7. eine Unterbrechung sowie Ruhendstellung oder Aufgabe des Schulbetriebs,
8. eine Wiederaufnahme des Schulbetriebs nach einer Ruhendstellung oder Unterbrechung,

1. August 2025 erteilte Genehmigungen bleiben von Satz 1 unberührt.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und **ihm** wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere **zu den Voraussetzungen und** zum Verfahren **der Feststellung der Gleichwertigkeit** sowie zu der Art der zu erbringenden Nachweise zu regeln.“

4. § 146 erhält folgende Fassung:

„§ 146

Anzeigepflicht bei wesentlichen Änderungen

Der Träger der Ersatzschule hat nachfolgende Änderungen in Bezug auf die Genehmigungsvoraussetzungen der Ersatzschule der Schulbehörde **unverzüglich in Textform** anzuzeigen ____:

1. **den Wechsel der Trägerschaft sowie** jede ____ Änderung ____ der vertretungsberechtigten Personen, der Rechtsform_ **und des Sitzes des Trägers,**
2. jeden Wechsel in der Schulleitung,
3. jede erstmalige Tätigkeitsaufnahme einer Lehrkraft **an der Ersatzschule,**
4. jede wesentliche Änderung der wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung der Lehrkräfte, **die die Anforderungen nach § 145 Abs. 2 betrifft,**
5. jede wesentliche Änderung des **der Genehmigung zugrundeliegenden** pädagogischen Konzepts, **insbesondere zur Erreichung der Lernziele nach § 144 Abs. 1 Satz 1,**
6. *unverändert*
7. *unverändert*
8. *unverändert*

Vorlage 11 vom 27.05.2025 zu Drs. 19/6285

*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/die Grünen - Drs. 19/6285*

Ergebnis der Beratung des federführenden Kultusausschusses

- | | |
|---|---|
| 9. jede Änderung der Bezeichnung, | 9. <i>unverändert</i> |
| 10. die Errichtung einer Außenstelle, | 10. <i>unverändert</i> |
| 11. jede wesentliche Änderung der Schuleinrichtungen, insbesondere der räumlichen Unterbringung sowie jede wesentliche bauliche Veränderung der dem Schulbetrieb dienenden Räume.“ | 11. <i>unverändert</i> |
|
 | |
| 5. § 148 wird wie folgt geändert: | 5. § 148 wird wie folgt geändert: |
| a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„ ³ Sie wird für eine bestimmte Schulform und erforderlichenfalls für eine bestimmte Fachrichtung ausgesprochen.“ | a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„ ³ Sie wird für eine bestimmte Schulform und erforderlichenfalls für eine bestimmte Fachrichtung, einzelne Teile einer Schulform oder Schwerpunkte einer Fachrichtung ausgesprochen.“ |
| b) In Absatz 2 Satz 4 werden die Worte „Abschluss- oder Reifeprüfung“ durch das Wort „Abschlussprüfung“ ersetzt. | b) <i>unverändert</i> |
|
 | |
| 6. § 149 wird wie folgt geändert: | 6. § 149 wird wie folgt geändert: |
| a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: | a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: |
| aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1. | aa) <i>unverändert</i> |
| bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„ ² Nach einer Unterbrechung des Schulbetriebs beginnt die Frist nach Satz 1 erneut.“ | bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„ ² Nach einer Unterbrechung des Schulbetriebs vor Ablauf der Wartefrist nach Satz 1 beginnt diese Frist erneut.“ |
| b) Dem Absatz 2 wird der folgende Satz 4 angefügt:

„ ⁴ Ein Antrag nach Satz 1 oder 2 setzt voraus, dass der Träger für die Ersatzschule, deren Unterrichtsangebot geändert, ergänzt oder erweitert wird, zum Zeitpunkt der Genehmigung oder Anerkennung finanzhilfeberechtigt ist.“ | b) ____ Absatz 2 wird wie folgt geändert _____:

aa) In den Sätzen 1 und 2 werden jeweils vor dem Wort „finanzhilfeberechtigten“ die Worte „für diese Schule“ eingefügt. |

Nachrichtlich Absatz 2 des geltenden Rechts:

„(2) ¹Wird das Unterrichtsangebot der Ersatzschule eines finanzhilfeberechtigten Trägers nur durch eine andere Organisation einer bereits vorhandenen Schulform oder durch einen anderen Schwer-

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/die Grünen - Drs. 19/6285

Ergebnis der Beratung des federführenden Kultusausschusses

punkt einer bereits vorhandenen Fachrichtung geändert oder ergänzt, so gewährt das Land die Finanzhilfe auf Antrag vom Zeitpunkt der Anerkennung nach § 148 an. ²Wird das Unterrichtsangebot der Ersatzschule eines finanzhilfeberechtigten Trägers lediglich um einen Schulzweig einer anderen Schulform, eine andere Förderschulart, eine andere Schulform einer schon vorhandenen Fachrichtung oder um eine Fachrichtung einer Schulform erweitert, die bereits in einer verwandten Fachrichtung geführt wird, so gewährt das Land die Finanzhilfe bezüglich des erweiterten Angebotes auf Antrag bereits nach Ablauf eines Jahres nach der Genehmigung für das erweiterte Angebot nach § 143. ³Kommt für das erweiterte Angebot eine Anerkennung nach § 148 in Betracht, so wird die entsprechende Finanzhilfe frühestens vom Zeitpunkt dieser Anerkennung an gewährt.

bb) In Satz 1 werden nach den Worten „die Finanzhilfe“ die Worte „bezüglich des geänderten oder ergänzten Angebots“ und nach dem Wort „Anerkennung“ die Worte „des geänderten oder ergänzten Angebots“ eingefügt.

cc) In Satz 2 werden nach der Angabe „§ 143“ ein Semikolon und die Angabe „Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend“ eingefügt.

dd) Es wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴Pflegesschulen nach § 9 PflBG, für die die Wartefrist nach Absatz 1 abgelaufen ist, stehen bei der Anwendung der Sätze 1 bis 3 Ersatzschulen, für die die Träger finanzhilfeberechtigt sind, gleich.“

7. § 150 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Sind an die Ersatzschule Beamtinnen oder Beamte ohne Bezüge beurlaubt, wird je beamteter Lehrkraft ein Abzug vom Grundbetrag in Höhe von 12,5 vom Hundert der

7. § 150 wird wie folgt geändert:

a) _____ Absatz 1 wird **wie folgt** geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „(bereinigter Grundbetrag)“ gestrichen.

bb) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Hat das Land beamtete Lehrkräfte ohne Fortzahlung der Bezüge zum Dienst an der Ersatzschule be-

*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/die Grünen - Drs. 19/6285*

Ergebnis der Beratung des federführenden Kultusausschusses

ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, die der Lehrkraft ohne Beurlaubung zustünde, vorgenommen.“

urlaubt, **so** wird je beamteter Lehrkraft ein Abzug vom Grundbetrag in Höhe **des Betrages** vorgenommen, **der dem Arbeitgeberanteil des Betrages für die Rentenversicherung auf die** ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, die der Lehrkraft ohne Beurlaubung zustünden, **entspricht.**“

Anmerkung:

Der federführende Ausschuss hat sich in seiner 49. Sitzung am 23. Mai 2025 darauf verständigt, die Regelung wie in Vorlage 10 (S. 19) in der Anmerkung wiedergegeben zu fassen und damit dem entsprechenden Änderungsvorschlag des MK aus den dort genannten Gründen zu folgen.

- b) In Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „vom Kultusministerium“ durch die Worte „von der Schulbehörde“ ersetzt.

- b) *unverändert*

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Der Schülerbetrag ergibt sich durch Vervielfachung des Stundensatzes nach Satz 2 nach Art des einzusetzenden Lehrpersonals oder Zusatzpersonals mit den Stunden je Schülerin oder Schüler (Schülerstunden) nach Absatz 4 oder 6.
²Zur Berechnung des Stundensatzes

„(3) ¹Der Schülerbetrag ergibt sich durch Vervielfachung des Stundensatzes nach Satz 2 nach Art des einzusetzenden Lehrpersonals _____ mit den Stunden je Schülerin oder Schüler (Schülerstunden) nach Absatz 4 oder 6, **bei den Förderschulen zuzüglich des Betrages, der sich durch Vervielfachung des Stundensatzes nach Satz 2/1 für das Zusatzpersonal mit den Schülerstunden nach Absatz 4 oder 6 ergibt.** ²Zur Berechnung des Stundensatzes

1. des Lehrpersonals wird das Jahresentgelt durch die Regelstundenzahl geteilt und mit den folgenden Faktoren

_____ des Lehrpersonals wird das Jahresentgelt **nach Satz 3** durch die Regelstundenzahl **für Lehrkräfte an einer entsprechenden öffentlichen Schule** geteilt und mit den folgenden Faktoren **vervielfacht:**

Anmerkung:

Bei der Ersetzung des Wortes „vervielfältigt“ (s. Vorlage 10 [S. 20]) durch das Wort „vervielfacht“ handelt es sich lediglich um die Korrektur einer versehentlich falschen Begrifflichkeit.

- a) F für Funktionsämter, der das Verhältnis von Inhaberinnen und Inhabern höherwertiger Ämter mit Schulleitungsaufgaben gegenüber den übrigen Lehrkräften an der entsprechenden öffentlichen Schule berücksichtigt und für

1. F für Funktionsämter, der das Verhältnis **der Personalkosten für die** Inhaberinnen und Inhaber_ höherwertiger Ämter mit Schulleitungsaufgaben gegenüber den **Personalkosten für die** übrigen Lehrkräfte_ an der entsprechenden öffentlichen Schule **ausdrückt** und für

*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/die Grünen - Drs. 19/6285*

Ergebnis der Beratung des federführenden Kultusausschusses

aa) Grundschulen 1,10,	a) <i>unverändert</i>
bb) Hauptschulen 1,10,	b) <i>unverändert</i>
cc) Realschulen 1,10,	c) <i>unverändert</i>
dd) Oberschulen 1,10,	d) <i>unverändert</i>
ee) Gesamtschulen 1,15,	e) <i>unverändert</i>
ff) Gymnasien 1,15,	f) <i>unverändert</i>
gg) Förderschulen 1,09,	g) <i>unverändert</i>
hh) berufsbildende Schulen 1,11	h) <i>unverändert</i>
beträgt,	beträgt,
b) AS für Anrechnungsstunden, der die durchschnittlichen An- rechnungen auf die Regelstun- denzahl an der entsprechenden öffentlichen Schule ausdrückt und für	2. AS für Anrechnungsstunden, der die durchschnittlichen Anrechnungen auf die Regelstundenzahl an der entspre- chenden öffentlichen Schule aus- drückt und für
aa) Grundschulen 1,08,	a) <i>unverändert</i>
bb) Hauptschulen 1,07,	b) <i>unverändert</i>
cc) Realschulen 1,07,	c) <i>unverändert</i>
dd) Oberschulen 1,07,	d) <i>unverändert</i>
ee) Gesamtschulen 1,08,	e) <i>unverändert</i>
ff) Gymnasien 1,07,	f) <i>unverändert</i>
gg) Förderschulen 1,06,	g) <i>unverändert</i>

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/die Grünen - Drs. 19/6285

Ergebnis der Beratung des federführenden Kultusausschusses

hh) berufsbildende Schulen
1,07

h) unverändert

beträgt,

beträgt,

c) S für Sachkosten in Höhe von
1,167 und

3. S für Sachkosten _____, der
1,167 **beträgt** und

d) Abschlag in Höhe von 0,8, der
die finanzielle Eigenverantwortung
der Schulträger berücksichtigt,

4. Abschlag _____, der **der** finan-
ziellen Eigenverantwortung der
Schulträger **Rechnung trägt** und 0,8
beträgt_

multipliziert,

_____.

2. des Zusatzpersonals wird das Jahresentgelt durch die wöchentliche Arbeitszeit geteilt und mit den Faktoren S (Sachkosten) und Abschlag multipliziert.

^{2/1}**Zur Berechnung des Stundensatzes** des Zusatzpersonals wird das Jahresentgelt **nach Satz 4/1** durch die wöchentliche Arbeitszeit geteilt und mit den Faktoren S (**Satz 2 Nr. 3**) und Abschlag (**Satz 2 Nr. 4**) **vervielfacht**.

³Der Bestimmung des Jahresentgelts sind die am 1. August des Schuljahres geltenden Durchschnittssätze für Tarifbeschäftigte nach der an der entsprechenden öffentlichen Schule üblichen Eingruppierung einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung abzüglich eines Anteils für die Zusatzversorgung zuzüglich eines Anteils für personalbezogene Sachausgaben zugrunde zu legen. ⁴Zum Lehrpersonal im Sinne dieser Vorschrift zählen alle Personen, die in eigener pädagogischer Verantwortung unterrichten; dazu gehören nicht die Unterricht in eigener Verantwortung erteilenden Beamtinnen und Beamten auf Widerruf. ⁵Zum Zusatzpersonal an Förderschulen zählen die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.“

³Der Bestimmung des Jahresentgelts **des Lehrpersonals** sind die am 1. August des Schuljahres geltenden, **von dem für Finanzen zuständigen Ministerium im Niedersächsischen Ministerialblatt für die Veranschlagung von Personalausgaben bekannt gemachten** Durchschnittssätze für tarifbeschäftigte **Lehrkräfte** nach der an der entsprechenden öffentlichen Schule üblichen Eingruppierung einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung abzüglich eines Anteils für die Zusatzversorgung zuzüglich eines Anteils für personalbezogene Sachausgaben zugrunde zu legen; **der Abzug eines Anteils für die Zusatzversorgung erfolgt dabei in Höhe des vom Versorgungsverband bundes- und landesgeförderter Unternehmen e.V. festgesetzten Umlage vom Hundertsatzes vom rentenversicherungspflichtigen Entgelt, der Zuschlag eines Anteils für personalbezogene Sachausgaben in Höhe von 0,8 vom Hundert des sich nach dem Abzug ergebenden Betrages**. ⁴Zum Lehrpersonal im Sinne dieser Vorschrift zählen alle Personen, die in eigener pädagogischer Verantwortung unterrichten; dazu gehören nicht die Unterricht in eigener Verantwortung erteilenden Beamtinnen und Beamten auf Widerruf. ^{4/1}**Für die Bestimmung des Jahresentgelts des Zusatzpersonals gilt Satz 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass statt der Durchschnittssätze für tarifbeschäftigte Lehrkräfte die Durchschnittssätze für**

Tarifbeschäftigte zugrunde zu legen sind. ⁵Zum Zusatzpersonal an Förderschulen zählen die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.“

- | | |
|---|--|
| <p>d) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Gymnasien“ die Worte „und Gesamtschulen“ eingefügt sowie die Worte „den Gruppen des Lehrpersonals nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 3“ durch die Worte „Theorielehrkräften, Fachlehrkräften sowie Fachpraxislehrkräften“ ersetzt.</p> <p>e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:</p> <p style="margin-left: 20px;">aa) In Satz 1 werden die Worte „und bei Ersatzschulen“ gestrichen.</p> <p style="margin-left: 20px;">bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „Ersatzschule“ die Angabe „nach Satz 1“ eingefügt.</p> <p>f) In Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe „nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 Buchst. f“ durch die Worte „für eine Förderschullehrkraft“ ersetzt.</p> <p>g) Absatz 8 erhält folgende Fassung:</p> <p style="margin-left: 40px;">„(8) ¹Ausgaben des Schulträgers für eine angemessene Zusatzversorgung einer oder eines Beschäftigten des Lehr- und Zusatzpersonals werden unter Anwendung des Faktors Abschlag bezuschusst. ²Für von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreite Lehrkräfte, die bei einer als rechtsfähige kirchliche Anstalt öffentlichen Rechts geführten Versorgungskasse angemeldet sind, wird zu den Beiträgen des Schulträgers ein angemessener Zuschuss gewährt. ³Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere zur Angemessenheit von Direkt- und Zusatzversorgungsleistungen zu regeln.“</p> <p>8. In § 153 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „zur Beförderung“ durch die Worte „zum Führen der dem jeweiligen Amt entsprechenden Amtsbezeichnung“ ersetzt.</p> | <p>d) <i>unverändert</i></p> <p>e) <i>unverändert</i></p> <p>f) In Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe „nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 Buchst. f“ durch die Angabe „nach Absatz 3 Satz 2 für eine Förderschullehrkraft“ ersetzt.</p> <p>g) Absatz 8 erhält folgende Fassung:</p> <p style="margin-left: 40px;">„(8) ¹Ausgaben, die der Schulträger für eine angemessene Zusatzversorgung einer oder eines Beschäftigten des Lehr- oder Zusatzpersonals getätigt hat, werden unter Anwendung des Faktors Abschlag (Absatz 3 Satz 2 Nr. 4) bezuschusst. ²Für von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreite Lehrkräfte, die bei einer als rechtsfähige kirchliche Anstalt öffentlichen Rechts geführten Versorgungskasse angemeldet sind, wird zu den Beiträgen des Schulträgers für eine angemessene Direktversorgung ein angemessener Zuschuss gewährt. ³Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere zur Angemessenheit von Direkt- und Zusatzversorgungsleistungen und des Zuschusses nach Satz 2 zu regeln.“</p> <p>7/1. § 152 Abs. 3 Satz 3 wird gestrichen.</p> <p>8. In § 153 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „zur Beförderung heranständige“ durch die Worte „zum Führen der dem jeweiligen Amt entsprechenden Amtsbezeichnung berechtigt sein könnte“ ersetzt.</p> |
|---|--|

*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/die Grünen - Drs. 19/6285*

Ergebnis der Beratung des federführenden Kultusausschusses

9. Am Ende des § 161 Abs. 3 Satz 4 wird die Angabe „unter Anwendung eines Faktors in Höhe von 0,8“ eingefügt.

9. *unverändert*

10. § 167 wird wie folgt geändert:

10. § 167 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Nachrichtlich Absatz 2 des geltenden Rechts:

„(2) ¹Die Schulleitung an Ersatzschulen bedarf zur Ausübung der Tätigkeit der Genehmigung der Schulbehörde. ²Die Genehmigung darf nur versagt oder widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen des § 144 Abs. 3 oder des § 145 Abs. 1 Nr. 2 nicht erfüllt sind oder wenn Tatsachen vorliegen, die bei Schulleiterinnen oder Schulleitern öffentlicher Schulen zu einer Beendigung des Dienstverhältnisses führen oder die Entfernung aus dem Dienst rechtfertigen würden.“

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Für die Einsetzung der Schulleitung der Ersatzschule bedarf der Schulträger der vorherigen Genehmigung der Schulbehörde.“

a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 144 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 144 Abs. 4“ ersetzt.

bb) In _____ Satz 2 werden die Worte „wenn die Voraussetzungen“ durch die Worte „wenn hinsichtlich der Person der Schulleiterin oder des Schulleiters die Voraussetzungen“ und die Angabe „§ 144 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 144 Abs. 4“ ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Eine Lehrkraft ohne Lehrbefähigung bedarf vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit an der Ersatzschule einer Unterrichtsgenehmigung der Schulbehörde. ²Die Schulbehörde hat die Unterrichtsgenehmigung nach Maßgabe des § 144 Abs. 4 zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. ³Die Ausübung der Tätigkeit einer Lehrkraft kann untersagt werden, wenn in der Person der Lehrkraft die Voraussetzungen des § 144 Abs. 4 nicht erfüllt sind oder wenn Tatsachen vorliegen, die bei Lehrkräften öffentlicher Schulen zu einer Beendigung des Dienstverhältnisses

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹**Für den Einsatz** einer Lehrkraft ohne Lehrbefähigung _____ an der Ersatzschule bedarf **der Schulträger** einer **vorherigen** Unterrichtsgenehmigung der Schulbehörde. ²Die Schulbehörde hat die Unterrichtsgenehmigung **auf Antrag des Trägers** nach Maßgabe des § 144 Abs. 4 zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. ³**Der Einsatz** einer Lehrkraft kann untersagt werden, wenn in der Person der Lehrkraft die Voraussetzungen des § 144 Abs. 4 nicht erfüllt sind oder wenn Tatsachen vorliegen, die bei Lehrkräften öffentlicher Schulen zu einer Been-

digung des Dienstverhältnisses führen oder die Entfernung aus dem Dienst rechtfertigen würden.“

11. *unverändert*
12. § 192 wird wie folgt geändert:
 - a) ____ Absatz 1 **wird wie folgt geändert**
:

„(1) ¹Abweichend von § 150 Abs. 8 werden einem Schulträger auf Antrag bis zu 20 vom Hundert des bereinigten Grundbetrages als Altersvorsorgeaufwendungen erstattet, wenn

1. laufende Direktversorgungsleistungen, die einer angemessenen Zusatzversorgung dienen und die von dem Schulträger oder einer von ihm getragenen Unterstützungskasse
 - a) bereits seit der Zeit vor dem 1. August 1981 an ehemalige Lehrkräfte der Ersatzschule geleistet werden,
 - b) an ehemalige Lehrkräfte geleistet werden, die am 31. Juli 1981 das 55. Lebensjahr bereits vollendet hatten, oder
 - c) an Hinterbliebene der Lehrkräfte nach Buchstabe a und b geleistet werden,
2. laufende Umlagebeiträge für Lehrpersonal, das am 1. Januar 1990 bei der Niedersächsischen Versorgungskasse oder einer gleichartigen Versorgungskasse angemeldet war, wenn der Schulträger mit dem Versorgungsträger das Auslaufen der Mitgliedschaft vereinbart hat, oder Umlagebeiträge für unbesetzte Stellen und Beiträge zum Ausgleich des Unterschiedes zwischen den Umlagebeiträgen und den von der Versorgungskasse tatsächlich gewährten Versorgungsleistungen geleistet werden.

2 Die Leistungen nach Satz 1 Nr. 2 werden auch über 20 vom Hundert des bereinigten Grundbetrages hinaus in voller Höhe erstattet, soweit der Schulträger durch eine vor dem 1. August 1993 getroffene Vereinbarung mit dem Versorgungsträger über das Auslaufen der Mitgliedschaft so belastet wird, dass 20 vom Hundert des bereinigten Grundbetrages nicht ausreichen, um die Leistungen nach Satz 1 und die Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/die Grünen - Drs. 19/6285

Ergebnis der Beratung des federführenden Kultusausschusses

und zur Zusatzversicherung nach § 150 Abs. 8 zu decken.“

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abweichend von § 150 Abs. 8 werden einem Schulträger auf Antrag bis zu 20 vom Hundert des bereinigten Grundbetrages“ durch die Angabe „Einem Schulträger werden auf Antrag bis zu 20 vom Hundert des gemäß § 150 Abs. 1 Sätze 2 und 3 bereinigten Grundbetrages“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „und die Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung und zur Zusatzversicherung nach § 150 Abs. 8“ gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Schulträger kann bei Geltendmachung der Finanzhilfe für das Schuljahr 2025/2026 und für das Schuljahr 2026/2027 beantragen, dass die Festsetzung der Finanzhilfe nach § 150 und der aufgrund des § 150 erlassenen Verordnung jeweils in der bis zum 31. Juli 2025 geltenden Fassung erfolgt.“

c) Es werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Landesregierung überprüft bis zum 31. Juli 2028 die Grundlagen der Berechnung der Finanzhilfe nach § 150 Abs. 3.

(4) ¹§ 146 Nr. 3 und § 167 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sind erstmals für Lehrkräfte anzuwenden, die ab dem 1. August 2026 eine Tätigkeit an der Ersatzschule aufnehmen. ²Für Lehrkräfte, die am 31. Juli 2026 an der Ersatzschule unterrichten, gelten die Voraussetzungen als erfüllt.“

b) unverändert

c) Es **wird der** folgende **Absatz 3** _____ angefügt:

„(3) Die Landesregierung überprüft bis zum 31. Juli 2028 die **Angemessenheit der** Grundlagen **zur** Berechnung der Finanzhilfe nach § 150 Abs. 3.“

(4) _____ (jetzt in § 192 a)

13. Nach § 192 wird der folgende § 192 a eingefügt:

„§ 192 a
Übergangsvorschriften zur Anzeigepflicht und zur Unterrichtsgenehmigung

§ 146 Nr. 3 und § 167 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sind erstmals für Lehrkräfte anzuwenden, die ab

Vorlage 11 vom 27.05.2025 zu Drs. 19/6285

*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/die Grünen - Drs. 19/6285*

Ergebnis der Beratung des federführenden Kultusausschusses

dem 1. August 2026 eine Tätigkeit an der Ersatzschule aufnehmen.“

Anmerkung:

Der federführende Ausschuss hat sich in seiner 49. Sitzung am 23. Mai 2025 darauf verständigt, Satz 2 der Regelung in der in Vorlage 10 (S. 33) wiedergegebenen Fassung zu streichen, da er im Hinblick auf die Formulierung des Satzes 1 nicht erforderlich ist, gleichzeitig aber Gelegenheit für Missverständnisse gibt. Der bisherige Satz 1 wird in der Folge einziger Satz der Regelung.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2025 in Kraft.

Artikel 2

unverändert